Malteserorden und Völkergemeinschaft

Von

DDr. Robert Prantner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten © 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1974 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61 Printed in Germany

ISBN 3 428 03253 5



Geleitwort

Schon in der Antike fanden wir in verschiedenen Kulturkreisen einzelne Rechtsnormen, welche die Beziehungen zwischen Staaten regeln. Erst mit der stoischen Philosophie und der christlichen Botschaft entfaltet sich aber der Gedanke, daß die ganze Menschheit eine moralischpolitische Einheit bildet. Die zu Beginn der Neuzeit von der Universität von Salamanca ausstrahlende Moralphilosophie zieht daraus den Schluß, daß die einzelnen Staaten nur Glieder der universellen Gemeinschaft sind und als solche nicht bloß auf das eigene Wohl bedacht sein dürfen, sondern zugleich das allgemeine Wohl der ganzen Menschheit im Auge haben müssen. So entsteht der Begriff des "bonum commune humanitatis". Erstmalig bemerkt darüber der Vollender der genannten Schule, Francisco Suarez (1548 - 1617), daß es den Staaten freistünde, ein Schiedsgericht mit Zwangsgewalt zur Entscheidung aller internationalen Konflikte einzusetzen. Denn man kann nicht annehmen, der Urheber der Natur habe die Menschheit in einem so elenden Zustand belassen wollen, daß der Krieg das geeignete Mittel zur Austragung solcher Streitigkeiten sei, da dies gegen das allgemeine Wohl der Menschheit verstoßen würde.

Unter dem Einfluß der Philosopheme von Hobbes, Spinoza und Hegel ist jedoch die Idee des "bonum commune humanitatis" als Leitziel des Völkerrechts ganz in den Hintergrund gedrängt worden, um erst allmählich durch die letzten Päpste und die neuere Völkerrechtslehre zu neuem Leben erweckt zu werden.

Das große Verdienst dieser Arbeit ist es, nun die Entwicklung dieser Idee näher herausgearbeitet und dargetan zu haben, in welcher Weise der "Souveräne Malteser-Ritter-Orden" zur Mitarbeit an der Verwirklichung dieses hohen Zieles berufen ist.

Wien, Ostern 1974

Alfred Verdross

Vorwort

Der Heilige Stuhl und der Souveräne Malteser-Ritter-Orden zählen zu jenen Phänomenen des internationalen Rechts, deren historische Entstehung und traditionelle Entwicklung in weiten Bereichen bereits erforscht und dargestellt worden sind. Im Falle des Malteserordens galt es darüber hinaus eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme jener völkerrechtlich relevanten Standpunkte zu erbringen, deren Erhellung der Weiterentwicklung des Ordens dienen kann. Sodann waren begründete Schlußfolgerungen zu ziehen und Zukunftsvorstellungen modellhaft zu entwerfen. Diesen Aufgaben hat sich der Verfasser auf Grund seiner inneren und äußeren Verbundenheit mit dem Orden unterzogen. Er wurde dabei durch das Wohlwollen, den guten Rat und die sachkundige Umsicht hervorragender Persönlichkeiten unterstützt.

S. Eminenz und Hoheit, der Fürst und 77. Großmeister des Ordens, Fra' Angelo de Mojana di Cologna, dem die vorliegende Untersuchung in Ehrerbietung und Ergebenheit unterbreitet sei, stand dem Werk mit gütigem Wohlwollen Pate. Respektvollen Dank schuldet der Verfasser S. Exz. Obödienz-Großkreuz-Bailli Quintin Jermy Gwyn, dem Großkanzler des Ordens, wie S. Durchlaucht, dem Fürst-Großprior des Großpriorates von Österreich, Bailli Fra' Friedrich A. Kinsky von Wchnitiz und Tettau, für die richtungweisenden und fördernden Gespräche zur Struktur und zum Recht, zur Spiritualität und dem geistlich-ritterlichen Selbstverständnis des Forschungsobjektes in einer technisch sich wandelnden Welt. S. Exz. Botschafter Comte Robert de Billy und der verewigte Ministre-Conseiller an der Gesandtschaft des Ordens bei der Republik Österreich, Dr. Leopold Hayden, denen der Verfasser im diplomatischen Dienste zur Seite stehen durfte und darf, vermittelten ihm während ungezählter Begegnungen den unverwechselbar nobilitär-melitensischen Geist und machten ihn mit den alten und neuen Imperativen des achtspitzigen Malteserkreuzes in unserer Zeit vertraut.

Der Direktor der Wiener Diplomatischen Akademie, S. Exz. Botschafter Baron DDr. Arthur Breycha-Vauthier de Baillamont, Mitglied der Magistralkommission für die Auswärtigen Angelegenheiten und sozialen Assistenzen des Ordens, hat dem Verfasser in persönlicher Freundschaft sein umfassendes Privatarchiv wie auch seinen langjährigen Erfahrungsschatz über das Leben im Malteserorden in zuvor-

10 Vorwort

kommender und hilfsbereiter Weise zugänglich gemacht. Der Genannte hat sich auch selbst der Mühe unterzogen, das Manuskript der vorliegenden Arbeit zu vidieren und zu korrigieren, wofür ihm besonders herzlicher Dank bekundet sei. Aufrichtigen und lebenslangen Dank schuldet der Verfasser seinen verehrten Lehrern Prälat em. Prof. Dr. h. c. mult. DDr. Johannes Messner und dem Nestor der Völkerrechtswissenschaft em. Prof. Dr. h. c. mult. Dr. Alfred Verdross, von denen er den Zugang und Impulse zum Verständnis des "bonum commune humanitatis" aus naturrechtlicher und christlicher Perspektive erfahren und empfangen durfte. Ebenso aufrichtig bleibt der Autor den Vorständen des Instituts für Völkerrecht und internationale Beziehungen an der Wiener Universität verbunden: Prof. Dr. Karl Zemanek und Botschafter a. D. Prof. Dr. Stefan Verosta vermittelten ihm ihr völkerrechtliches Wissen und akzeptierten vorliegende Untersuchung als Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung.

Herr Senator e. h. Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, der Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, und der österreichische Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha Firnberg, haben in verständnisvoller Aufgeschlossenheit die Drucklegung der Untersuchung ermöglicht. Gemäß den spirituellen Intentionen des Völkerrechtssubjekts "Souveräner Malteser-Ritter-Orden" sei diese wissenschaftliche Arbeit unter die Auspizien des Heiligen Johannes des Täufers gestellt, der dieser religiösen, nobilitären und sozial-hospitalären, weltweit verbreiteten Kommunität ihren ursprünglichen und noch heute primär verbindlichen Namen gegeben hat!

Hinterbrühl bei Wien, im Juli 1974

Robert Prantner

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Das Völkergemeinwohl als Voraussetzung für Existenz und Wirken eines Völkerrechtssubjektes mit religiöser und sozial-hospitalärer Zielsetzung

1.	Das Völkergemeinwohl als verbindendes Wirkprinzip und Endziel souveräner Staaten und die besondere Rolle des Heiligen Stuhles wie des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens	17
	1.1. Die grundlegende Problemstellung	17
	1.2. Der naturrechtliche Standpunkt und das Recht der Völkerge- meinschaft	18
	1.3. Die Rolle des Heiligen Stuhles und des Souveränen Malteser- Ritter-Ordens als "Kirche"	21
2.	Grundsätzliche Erwägungen zum "bonum commune humanitatis"	22
	2.1. Überlegungen in katholischer und nichtkatholischer Literatur zum Völkerrecht	22
	2.2. Definition und Erklärung des "Gemeinwohl"-Begriffes	23
•	2.3. Vom Gemeinwohl des Staates zum Weltgemeinwohl	24
3.	Die Verwirklichung des Weltgemeinwohles im Rahmen der Interdependenz souveräner Staaten und das internationale Subsidiaritätsprinzip	25
	3.1. Weltgemeinwohl durch Interdependenz souveräner Staaten oder Weltstaat	26
	3.2. Das Subsidiaritätsprinzip als Funktionsmechanismus im Gemeinwohlstreben interdependenter Staaten der Völkerfamilie	28
4.	Die "Würde des Menschen" als gemeinsamer Grundwert der internationalen Staatengemeinschaft	29
5.	Der Beitrag der Kirche zum irdischen Fortschritt einer brüderlichen Weltgemeinschaft durch ihren Anteil an der Entwicklungshilfe	31
	5.1. Grundlegendes zum Kirchenbegriff in sensu lato nach dem Zweiten Vaticanum und zum Auftrag an die Kirche zur Mitgestaltung der Welt	31
	5.2. Entwicklungshilfe als Ausfaltung kirchlicher Selbstverwirkli- chung im irdischen Bereich: ein Dienst am Gemeinwohl der	n 4
	Menschheit	34 36
6.	Die Friedensfrage als Kernproblem des Weltgemeinwohles	37
7.	Friedenswerke zum Weltgemeinwohl als Sicherung des Friedens: der Kampf gegen Hunger und Krankheit, Armut und Unwissenheit	39

Zweites Kapitel

Das Wesen, die Rechtsnatur und die Rechtsquellen des Malteserordens, insbesondere seine religiöse Bestimmung und sein Verhältnis zum Heiligen Stuhl

1.	Wesen, Natur und verfassungskonforme Ziele des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens	42
2.	Die Rechtsquellen des Malteserordens, insbesondere seine neue Verfassung	44
3.	Die rechtliche Stellung des Malteserordens unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Heiligen Stuhl und seine moralische Rolle in der Völkerfamilie	47
	3.1. Die Rechtsbeziehung zwischen Malteserorden und Heiligem Stuhl	47
	3.2. "Ideelle Einheit" und "rechtliche Trennung" im Engagement des Heiligen Stuhles und des Malteserordens als moralische und integrierende Friedensfaktoren in der Völkerfamilie	52
	Drittes Kapitel	
	Die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens seine Souveränität, Neutralität, Unabhängigkeit und seine internationalen Beziehungen als Rechtsbasis sozial- und entwicklungspolitischer Aufgaben in der modernen Welt	
1.	Authentische Feststellung der Souveränität des Malteserordens, deren Interpretation und Bezug auf die religiös-soziale Struktur des Ordens	57
	1.1. Einleitende Bemerkungen über den evolutionären Charakter der Souveränität des Ordens als Parallelerscheinung zum Völkerrecht	57
	1.2. Authentische Feststellung und Interpretation der Souveränität des Ordens und deren Verflechtung mit dem religiösen Selbstverständnis und den sozialassistentiellen Aufgaben	58
	1.3. Historische Rückschau auf Entfaltung und Wandel des Verständnisses der Souveränität des Ritter-Ordens vom Hl. Johannes von Jerusalem	60
2.	Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit des Malteserordens	64
3.	Die Bedeutung des Territoriums für die Souveränität des Malteser- ordens als geschichtliches und aktuelles Problem	70
	3.1. Die historische Rolle des "Staatsgebietes" für den Orden — Quelle seiner Souveränität oder Basis für seine Operationen?	70
	3.2. Postwesen und Münzwesen des Ordens — mit-abhängig von der Territoriumsfrage	79
4.	Der Malteserorden — eine "internationale Organisation"?	81
5.	Der Malteserorden — eine "supranationale Gemeinschaft"?	83
6.	Die Neutralität des Malteserordens zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und im Dienste seiner sozial-humanitären Sendung unter den Völkern	87

7.	dere zun	teserorden und sein Verhältnis zum Roten Kreuz, insbeson- n "Internationalen Komitee vom Roten Kreuz"	94
8.	Ordens	errechtliche Bedeutung der diplomatischen Beziehungen des und das Engagement seines diplomatischen Personals in her und zukünftiger Sicht	99
	8.1. Gru	ndsätzliches zum diplomatischen Dienst des Ordens	99
	8.2. Hist Orde	orischer Rückblick auf die Praxis des Legationsrechtes des ens	103
	8.3. Die	diplomatischen Vertretungen des Ordens im Jahre 1973	105
		Engagement des diplomatischen Personals des Malteserns	107
9.		tive Aufgabenstellung für den Malteserorden und die inter- en Organisationen in der Welt von heute	109
10.	Zusamm Basis fü	enfassung: Die völkerrechtliche Stellung des Ordens — seine r sein Wirken in der Welt von heute	113
A n	hang	zum Dritten Kapitel	114
1.	Verwalts zum völ	ungsakte und Gerichtsurteile fremder Völkerrechtssubjekte kerrechtlichen Status des Malteserordens	114
2.		chtliche relevante Verträge des Souveränen Malteser-Ritter-	120
		Viertes Kapitel	
	9	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im	
1.	hospit Religiöse	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Mal-	125
1.	hospit Religiöse teserord	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Malens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125
1.	hospit Religiöse	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Mal-	
1.	hospit Religiöse teserord	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Maltens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125
1.	hospit Religiöse teserorde 1.1.	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Maltens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125 127
1.	hospit Religiöse teserord 1.1. 1.2.	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Maleens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125 127 132
	hospit Religiöse teserord 1.1. 1.2. 1.3.	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Maleens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125 127 132 135
	hospit Religiöse teserord 1.1. 1.2. 1.3.	Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im alitären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum es Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Maltens nach dem II. Vatikanischen Konzil	125127132135137

2.2.1.	Der Verschmelzungsprozeß von hospitalären Zielen und militären Notwendigkeiten in der Entwicklung des Ordens	141
2.2.2.	Die Bereitschaft und die Operationen des Ordens im "casus belli" seit dem Verlust seines Territoriums und seiner be-	
0.0	waffneten Einheiten	142
2.3.	Die Hospital- und Sozialwerke des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in der Welt	144
2.3.1.	Nationale und internationale Werke des Ordens	144
2.3.1.1.	Überblick über die nationalen Werke der Großpriorate, Priorate, Subpriorate und Assoziationen im Jahre 1973	144
2.3.1.2.	Überblick über die internationalen Werke des Großmagisteriums des Ordens	
2.3.1.3.	"A. I. O. M." — das Werk "Internationale Hilfe des Malteserordens zur Unterstützung der Missionen und für den Kampf gegen Hunger, Elend, Krankheiten und Unwissenheit in der Welt"	
2.3.2.	Schwerpunkte des Engagements in der "Dritten Welt"	
2.3.2.1.	Der "Fall Vietnam"	
2.3.2.1.1.	Das Anliegen des Ordens in Vietnam, die Ausgangsbasis und die Rechtsgrundlage der Intervention	163
2.3.2.1.2.		
2.3.2.1.3.	Die Neutralität der Maltesereinheiten in Vietnam und die "Nationale Befreiungsfront" (Vietkong)	167
2.3.2.2.	Der "Fall Nigerien" (Biafra-Konflikt)	
2.3.2.3.	Die Campagne des Malteserordens gegen die Lepra, vorwiegend auf Grund völkerrechtlicher Verträge mit Staaten der "Dritten Welt"	
2.3.2.3.1.	Die Initiative des Ordens zur Bekämpfung der Seuche	
2.3.2.3.2.		
2.3.2.3.3.	•	175
2.3.2.3.4.	Völkerrechtliche Verträge mit Staaten der "Dritten Welt" zur Bekämpfung der Lepra	_,,
	(Vertrag zwischen der Republik Kamerun und dem Souveränen Malteserorden, Vertrag zwischen der Republik Gabun und dem Souveränen Malteserorden, Vertrag zwischen der Italienischen Treuhandverwaltung von Somalia und dem Souveränen Malteserorden und ergänzende Noten zwischen der Republik Somalia und dem Souveränen Malteserorden)	
2.3.2.4.	Entwicklungsberatung und -hilfe des Malteserordens im lateinamerikanischen Raum	185
2.3.2.4.1.	Der Rahmen der Hilfe im ibero- und lusitanoamerikanischen Subkontinent	185
2.3.2.4.2.	Die Planung der Arbeit in Brasilien — Ausdehnung auf Uruguay, Paraguay, Kolumbien, Peru und Chile	186
2.3.3.	Traditionelle Aufgaben des Malteserordens in zeitentsprechend erneuerter Entfaltung	
2.3.3.1.	Aufgaben im Rahmen des Europäischen Migrationskomitees (ICEM) und die Kooperation mit dem Europa-Rat in Straßburg	188
2.3.3.1.1.	Der Vertrag des Ordens mit dem ICEM (CIME)	188

	2.3.3.1.2.	Die Kooperation des Ordens mit dem Europa-Rat in Straß- burg	190
	2.3.3.2.	Internationale Katastrophenhilfe durch den Orden	191
	2.3.3.3.	Ambulanzdienste und "Erste Hilfe" im Autobahn- und Straßenbereich, bei Großveranstaltungen und im Bereich des Krankentransportes	102
	2.3.3.4.	Die traditionelle Spitalspflege und die Errichtung medizinischer Forschungsinstitute	
	2.3.3.5.	Der historische Pilgerschutz in moderner Ausformung	
	2.3.3.6.	Malteserorden und "Caritas"	
3.		ıfgaben für die Zukunft des Souveränen Malteser-Ritter-	197
	3.1.	Grundsätzliche Überlegungen für die Zukunft	197
	3.2.	Das religiös-kirchliche Engagement des Ordens	
	3.2.1.	Das "Krisen-Engagement" für Kirche und Papsttum	199
	3.2.2.	Der Beitrag des Malteserordens zum ökumenischen Gespräch der Katholischen Kirche	202
	3.3.	Entwicklungsberatung und -förderung durch den Malteser- orden im wissenschaftlichen, finanz-politischen und natio- nalökonomischen Bereich	204
	3.3.1.	Die historischen Grundlagen	204
	3.3.2.	Der Modellfall "Entwicklungsberatung und -hilfe in Malta"	207
	3.3.2.1.	Die politischen Beziehungen des Ordens mit Malta	
	3.3.2.2.	Die wirtschafts- und industriepolitische Lage von Malta	
	3.3.2.3.	Die "Magistralkommission des Souveränen Malteserordens für Malta"	210
	3.4.	Möglichkeiten für einen Beitrag des Ordens zu einer aktiven Friedenspolitik und zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit	214
	3.4.1.	Die Entfaltung einer aktiven Friedenspolitik des Ordens auf internationaler Ebene im Dienste des Weltgemeinwohles	214
	3.4.1.1.	Grundsätzliche Position des Ordens zur Friedensidee und zu einer Friedenspolitik	
	3.4.1.2.	Möglichkeiten für ein friedenspolitisches Engagement des Malteserordens und für melitensische Projekte der Friedensforschung	
	3.4.2.	Der mögliche Beitrag des unabhängigen und neutralen Ordens zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit	218
	3.5.	Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens ins Heilige Land als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Organisation der Vereinten Nationen	220
	3.5.1.	Die historische Verwurzelung des Ordens in Jerusalem und dem Heiligen Land	220
	3.5.2.	Die Rückbesinnung des Malteserordens auf hospitaläre Aufgaben im Heiligen Land	
	3.5.3.	Die politischen Vorstellungen des Heiligen Stuhles zum "Fall Jerusalem" — Schaffung eines "corpus separatum" mit internationaler Regierung	224

3.5.4.	vorstellungen zur Ruckkehr des Malteserordens nach Jerusalem als Mitglied einer internationalen Regierung und deren Exekutivorgan als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Vereinten Nationen	225
	gen für die Entwicklung des Ordens an der Wende zum usend nach Christi Geburt	227
4.1.	Der Nachwuchs des Ordens und die Spiritualität seiner Aspiranten	228
4.2.	Der Malteserorden und die moderne Jugend	229
4.3.	Die Ausschöpfung des geistigen, politischen und menschlichen Potentials des Ordens und seine Öffentlichkeitsarbeit	230
4.4.	Der Dienst des Malteserordens für Papsttum und Kirche	232
4.5.	Die melitensische "Ökumene in der Liebe"	233
	Zusammenfassendes Schlußwort	235
	Literaturverzeichnis	237
	Sachwortregister	252

ERSTES KAPITEL

Das Völkergemeinwohl als Voraussetzung für Existenz und Wirken eines Völkerrechtssubjektes mit religiöser und sozial-hospitalärer Zielsetzung

1. Das Völkergemeinwohl als verbindendes Wirkprinzip und Endziel souveräner Staaten und die besondere Rolle des Heiligen Stuhles wie des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

1.1. Die grundlegende Problemstellung

Versteht man die Völkerfamilie nicht nur als Summe einzelner souveräner Staaten, sondern als weltumspannende Gemeinschaft, so wie der einzelne Staat mehr ist als die Summe seiner Bürger, dann erhebt sich die Frage nach dem Wirkprinzip, das sie durchwaltet. Einem allfälligen Wirkprinzip müßte ein Endziel gesteckt sein. Gleichviel welche Gesellschaftsordnung die einzelnen Staaten gestaltet, so bekennen sie übereinstimmend, das Wohl der gesamten Menschheit und der Völker, in die sich diese Menschheit gliedert, zu erstreben. Das Gesamtwohl der Welt scheint also ein gemeinsames Ziel zu sein, das erreicht werden soll. Ein erfolgreiches Zusammenwirken der Staaten setzt den guten Willen aller beteiligten Staaten voraus, an der Verwirklichung gemeinsamer primärer und sekundärer Ziele mitzuarbeiten, da ohne eine solche innere Bereitschaft ein solidarisches Zusammenwirken unmöglich ist¹. Die Staaten müssen also auf ein primär zu erstrebendes, gemeinsames Endziel hin orientiert sein, wenn eine Übereinstimmung der Willen erreicht werden soll. Nach allgemeinem Konsens kann dieses Endziel kein anderes sein, als das Gemeinwohl der Menschheit, das "bonum commune humanitatis"². Wie Verdross feststellt, bekommt dieses Endziel erst einen konkreten Inhalt, wenn es mit der Einsicht verbunden wird, daß alle Menschen Brüder sind, weil sie alle Kinder einer großen, durch Gott und in Gott verbundenen Familie sind, wie es schon der bekannte alte Satz ausdrückt: conjunctio

¹ cfr. A. Verdross, Völkerrecht, Wien 1964, p. 661.

² cfr. Pius XII., Enzykl. "Summi pontificatus", 20.10.1939. "Die Menschheit ist zwar in gesellschaftliche Gruppen, Nationen und Staaten gegliedert, zugleich ist sie aber durch gegenseitige sittliche und rechtl. Bindungen zu einer ganzen Gemeinschaft zusammengeschlossen, deren Ziel das Wohl aller Völker ist."

hominum cum Deo est conjunctio hominum inter se³. Daraus ist zu ersehen, daß das neue Völkerrecht in allgemein menschlichen Werten verankert ist⁴. Seine schrittweise Verwirklichung ist also von der Durchdringung der Völker und ihrer Organe mit dem Geiste der Brüderlichkeit abhängig. Diesem hohen Ziele müssen alle Staaten in allgemeiner Weise, einige Völkerrechtssubjekte, die unbelastet sind von nationalen Schranken und Vorbehalten, aber in besonderer Weise dienen. An erster Stelle sind jene Völkerrechtssubjekte zu nennen, die überhaupt keine Sonderinteressen zu verfolgen haben, sondern ausschließlich religiösen, sozialen und humanitären Aufgaben kraft ihrer inneren Bestimmung verpflichtet sind. Verdross nennt als solche den Heiligen Stuhl, den Souveränen Malteser-Ritter-Orden und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dazu kommen auch einige neugeschaffene Organe der Staatengemeinschaft, wie der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, sowie einzelne Spezialorganisationen (z. B. IAEO, UNIDO, WHO, UNESCO, FAO), die ausschließlich im Dienste der ganzen Staatengemeinschaft stehen und daher integrierende Faktoren dieser Gemeinschaft sind. Ihr Ausbau ist dazu geeignet, das internationale Gemeinschaftsbewußtsein zu stärken und die Verwirklichung der Ziele der Völkergemeinschaft dadurch zu fördern⁵. Diese Überlegung ist im einzelnen zu begründen.

1.2. Der naturrechtliche Standpunkt und das Recht der Völkergemeinschaft

Die Tangente von Naturrecht und Völkerrecht ist bereits im mittelalterlichen Rechtsverständnis festzustellen. Das Mittelalter kannte kein Völkerrecht im heutigen Sinn, da die mittelalterliche politische Ordnung nicht aufgeteilt war in einzelne souveräne Nationalstaaten, sondern, wenigstens der Idee nach, eine organisatorische Einheit bildete mit dem Papst als geistlichem und dem Kaiser als weltlichem Oberhaupt. Das innerhalb dieser umfassenden Ordnung bei allen Völkern geltende Recht, das zusammenfiel mit den aus den obersten naturrechtlichen Prinzipien abgeleiteten Normen, ist als ius gentium zu bezeichnen, das mit dem Völkerrecht im modernen Sinne also nicht identisch ist⁶. Die obersten naturrechtlichen Prinzipien erweisen sich auch zum

³ cfr. Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1954: "Die ganze Wirklichkeit ist von Gott; und gerade im Loslösen der Wirklichkeit von ihrem Ausgangspunkt und Endziel liegt die Wurzel jedes Übels", in "Von der Einheit der Welt", Herder-Bücherei, 1957, p. 82 und Verdross, p. 661.

⁴ cfr. auch D. Schindler, Recht, Staat, Völkergemeinschaft, 1948, p. 234.
⁵ K. Renner, Mensch, Staat und Menschheit, Österr. ZöR 2 (1950), 387 ff.

⁶ cfr. J. Soder, Die Idee der Völkergemeinschaft (Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts), Frankfurt - Berlin 1955, p. 129.

gegenwärtigen Zeitpunkt einer eher kritischen Distanzierung gegenüber konkreten "naturrechtlichen" Postulaten als brauchbares Instrumentarium zur Einsicht in die wichtigsten Imperative zugunsten des Gemeinwohls der Menschheit. Wenn es nämlich rechtliche Normen gibt, die aus der Naturordnung selbst entstehen, dann gelten diese Normen nicht nur innerhalb eines staatlichen Bereiches, sondern greifen darüber hinaus, soweit die Menschennatur reicht, umfassen also die ganze Menschheit und durchdringen die ganze Menschheitsgemeinschaft in allen ihren Gliederungen. Überdies gelten die naturrechtlichen Normen nicht nur für die Völker als moralische Person untereinander, sondern auch zwischen den Angehörigen der einzelnen Völker⁷.

Die Sorge um das Gemeinwohl ist zunächst Aufgabe und Ziel des Staates, der als societas perfecta alle anderen Gemeinschaften umfaßt und in dem der einzelne und alle Gesellschaftsbildungen ihre natürliche Vollendung zu erfahren vermögen⁸. Wie im Falle des Staates und des innerstaatlichen Rechts, so erschöpfen sich auch die Völkerfamilie und das Völkerrecht nicht in naturrechtlichen Normen. Der Dualismus von Naturrecht und positivem Recht setzt sich auch im Bereich des zwischenstaatlichen Rechtes fort. Dabei baut sich das positive Völkerrecht auf dem Naturrecht auf⁹. Das "Naturrecht, soweit es sich auf die Verhältnisse der Staaten untereinander bezieht, bildet nur die Grundlage des Völkerrechts. Aus den obersten Grundsätzen ergeben sich notwendig durch logische Schlußfolgerungen manche Pflichten und Rechte der souveränen Staaten untereinander. Dieser Teil der internationalen Rechte und Pflichten bildet das natürliche Völkerrecht, das unabhängig von positiven Gesetzen und Abmachungen für alle souveränen Völker aller Zeiten und Zonen gilt. Andere Forderungen für den Völkerverkehr dagegen sind in den obersten Grundsätzen nur unbestimmt enthalten, sie müssen unter den Staaten durch ausdrückliche und stillschweigende Verträge oder Übereinkünfte näher bestimmt werden, und diese Bestimmungen bilden das positive Völkerrecht"10.

Freilich wäre es eine allzu einfache Formel, wollte man das Naturrecht, auch in seiner obersten Spannweite über die Völkerfamilie, als in sich ruhend oder unwandelbar bezeichnen. Was für einige wenige oberste Normen gilt, kann bei deren Ableitungen nicht unbedingt

⁷ cfr. J. Fellermeier, Abriß der kath. Gesellschaftslehre, Freiburg 1956, p. 99.

⁸ cfr. H. Schambeck, Kirche - Staat - Gesellschaft, Wien 1967, p. 9.

⁹ cfr. Fellermeier.

¹⁰ V. Cathrein, Die Grundlage des Völkerrechts, in: Ergänzungsheft zu den "Stimmen der Zeit", I/5 (1919), p. 62.

Geltung beanspruchen. Verdross unterscheidet daher zwischen dem primären und sekundären Naturrecht¹¹. Nimmt doch jeder Mensch nicht nur Anteil an der allgemeinen Menschennatur, sondern ist er auch stets konkretes Einzelwesen, das Glied eines bestimmten Volkes in einer bestimmten Zeit und einer bestimmten Kultur ist. Was für den Menschen gilt, gilt auch für die Völker. Im Laufe der Geschichte ändern sich nämlich nicht nur die äußeren Verhältnisse, sondern auch die Menschen, da primitive Völker allmählich zu Kulturvölkern heranreifen. Daher muß das Naturrecht, da es eine dem Wesen des Menschen entsprechende Ordnung ist, auch den verschiedenen Verhältnissen angepaßt sein. Demzufolge gibt es außer den unveränderlichen Naturrechtsprinzipien auch ein nur in einer bestimmten Periode oder Situation geltendes und daher wandelbares, sekundäres Naturrecht. Nach den leitenden Grundsätzen ist der Mensch von Natur aus auf Mit-Sein mit anderen Menschen angelegt und als solcher Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen. Die konkreten menschlichen Beziehungen müssen aber erst in jeder Geschichtsepoche von den Menschen gestaltet werden. Damit wird — sei es beim Einzelmenschen, sei es beim Staat oder bei der Staatenfamilie — der Unterschied zwischen den unveränderlichen Grundsätzen des primären Naturrechts und ihren veränderlichen Ausgestaltungen durch das sekundäre Naturrecht klar herausgearbeitet.

So erfuhr der naturrechtliche Grundsatz der zu erstrebenden iustitia distributiva auf der Ebene der Völkergemeinschaft erst in jüngster Zeit eine postulierende Ausformung, die der starken Kommunikation der Völkerfamilie nach dem Zweiten Weltkrieg konveniert. Papst Johannes XXIII. etwa bezeichnet es als unerläßlich und einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechend, daß die technisch-finanzielle Hilfe mit größter politischer Uneigennützigkeit geleistet werde, mit dem Ziel, die Entwicklungsstaaten in eine Lage zu versetzen, wo sie dann selbst ihren wirtschaftlich-gesellschaftlichen Aufstieg verwirklichen können: "So wird auch ein wertvoller Beitrag geleistet zur Bildung einer Staatengemeinschaft auf Weltebene, deren sämtliche Glieder sich der eigenen Pflichten und der eigenen Rechte bewußt

¹¹ A. Verdross, Beständigkeit und Geschichtlichkeit im Recht, in: "Wissenschaft und Weltbild", 16/1963, p. 247 s. cfr. auch R. Weiler in "Fragen des sozialen Lebens", 6, p. 50 s. Demnach muß das Naturrecht viel dynamischer gesehen werden, als dies in der Tradierung der Naturrechtslehre, bes. im 19. Jh., der Fall war. Schon Aristoteles (Nikomachische Ethik, V, 7), spricht von Gesetzen, die aus historischen Gründen sehr verschieden sein könnten, ein Standpunkt, der von Thomas von Aquin (S.th. II, II, 57, 2, ad. 1) übernommen wurde. Wenn man die Naturrechtslehre modern formulieren wolle, müsse man sie dynamisch fassen und auch das Sittengesetz dynamisch sehen, wobei die Beibehaltung des Namens "Naturrecht" nicht entscheidend sei.

sind und die gleichermaßen an der Verwirklichung des Welt-Gemeinwohls arbeiten¹²."

1.3. Die Rolle des Heiligen Stuhles und des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens als "Kirche"

Welches ist nun der Beitrag des Heiligen Stuhles und des Malteserordens als Element der Gesamtkirche zur Hebung des Weltgemeinwohls als Wirkprinzip und zugleich Endziel der Völkerfamilie? Beklagt noch Papst Pius XI.13, daß es keine menschliche Instanz gebe, die alle Völker auf ein internationales zeitgemäßes Gesetzbuch verpflichten könnte, wie es im Mittelalter bei der christlichen Völkerfamilie, "dem wahren Völkerbund", der Fall war, in der trotz oftmaliger Rechtsverletzungen die Heiligkeit des Rechtes unberührt geblieben war und den Maßstab bildete, nach dem die Nationen gerichtet wurden, so findet sich die Kirche heute in der pluralistischen Gesellschaftsordnung. Dort verkündet sie¹⁴ "kraft ihrer göttlichen Sendung allen Menschen das Evangelium und spendet ihnen die Schätze der Gnade. Dadurch leistet sie überall einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Schaffung einer soliden Grundlage der brüderlichen Gemeinschaft". Aus dem Maß ihrer geistigen Ausstrahlung heraus stellt sich die Kirche dem Dienste der Einigung und des Friedens in der Welt, indem sie selbst Akte brüderlicher Hilfe zur Integration der Völkerfamilie setzt oder ihre guten Mittlerdienste anbietet. Aber ihre Tätigkeit summiert sich nicht mit den Tätigkeiten der politischen Autoritäten, denn sie gehört ja nicht in dieselbe Ordnung¹⁵. Die Kirche befindet sich ganz und gar im Bereiche ihrer Zuständigkeiten, wenn sie die Menschen auf ihre moralischen Pflichten aufmerksam macht. Sobald man hingegen zur konkreten, wirtschaftlichen, politischen und juridischen Organisation übergeht, haben die Menschen unter ihrer eigenen Verantwortung als Glieder der menschlichen Gesellschaft zu handeln. Doch selbst hier gibt der Primat der moralischen Werte der Kirche das Recht und die Pflicht, die Menschen zu beraten, ihnen gelegentliche Hinweise zu geben, die einem Wegweiser des Gewissens gleichkommen. Das läßt sich auf ganz besondere Weise auf das internationale Leben anwenden, weil die Kirche nach göttlichem

¹² "Mater et Magistra": Acta Apostol. Sedis 53 (1961; Abschn. 128 d. inoffiz. Vatik. deutschen Übersetzung).

¹³ "Ubi arcano": Acta A. Sed. XIV (1922) 673 - 700; inoff. deutsche Übers. Abschn. 1132.

¹⁴ Pastoralkonstitution Gaudium et Spes, Nr. 89.

¹⁵ cfr. Ramón Sugranyes de Franch, "Die Völkergemeinschaft und die internationalen Institutionen", in: "Die Kirche in der Welt von heute" (Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralkonstitution "Gaudium et spes" des 2. Vatikanischen Konzils), Salzburg 1967, p. 452.

Recht und in gewisser Hinsicht auch historisch universal ist, und weil die internationale Gemeinschaft sich noch auf dem Wege des Entstehens befindet und infolgedessen mit größerer Bereitschaft die Botschaft im Namen der Einheit und Brüderlichkeit der Menschheitsfamilie aufnimmt.

Das gilt vollinhaltlich für die friedensfördernde und integrierende Entfaltung des Heiligen Stuhles. Der Malteserorden hingegen, der im Vollsinn des dogmatischen Begriffes "Kirche" ist, jedoch im juristischen Sinn nur "qua religione" Kirche sein kann, findet die Möglichkeit vor, zum Weltgemeinwohl einen Beitrag zu leisten, der nicht rein spiritueller Natur ist, wiewohl er aus theologischen Motiven zu verwirklichen ist. Dies wird unten im einzelnen zu begründen und darzulegen sein.

Vorerst bedarf es aber noch grundsätzlicher Erwägungen zum Weltgemeinwohl.

2. Grundsätzliche Erwägungen zum "bonum commune humanitatis"

2.1. Überlegungen in katholischer und nichtkatholischer Literatur zum Völkerrecht

Einer der hervorstechendsten Züge der Pastoralkonstitution "Gaudium es Spes" besteht in der starken Betonung der Verbundenheit aller Menschen in der Menschheit und der Verantwortung gegenüber dem universalen Gemeinwohl der Menschheit. Die Tatsache der allmählich die ganze Welt umspannenden Abhängigkeit und Zuordnung der Menschen darf allerdings nicht in dem Sinne gedeutet werden, als ob dadurch eine ganz neue Art der Organisierung und Organisation des Gesellschaftsgefüges bedingt sei, als ob das bisherige staatliche Gemeinwohl sich einfach linear zum "Weltgemeinwohl" ausweite und die Staaten in der Zukunft nur noch Exekutivorgane einer einzigen Weltautorität würden. Bei allem Zusammenwachsen der Welt und den hieraus fließenden Konsequenzen für das universale Gemeinwohl, auch bei allem regionalen Zusammenrücken von Staaten, sollte man sich doch vor einem ideologisch überspannten "Internationalismus" hüten. Jedenfalls kann die Pastoralkonstitution dafür nicht in Beschlag genommen werden¹⁶. Sie selbst bestimmt das Gemeinwohl als die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch den einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen¹⁷. Die Konstitution macht sich die zum festen Bestand der katholischen Soziallehre zählende Erkenntnis zu eigen, daß das Gemeinwohl in der möglichst har-

¹⁷ Gaudium et Spes, n. 26.

¹⁶ cfr. Wilhelm Weber und Anton Rauscher, Die menschliche Gemeinschaft, in: Die Kirche in der Welt von heute, p. 194 s.

monischen Zuordnung, in dem organisatorisch gesicherten Zusammenwirken der Einzelnen und Gruppen besteht als Voraussetzung dafür, daß die gemeinsamen Zwecke und Ziele verwirklicht werden können. Als fundamentaler Ordnungswert des gesellschaftlichen Lebens ist das "bonum commune" wohl zu unterscheiden von den "bona communia", von den inhaltlichen Werten, die von den Menschen innerhalb und vermöge dieser Ordnung angestrebt werden.

Gemäß der Lehre des Francisco de Vitoria wird die soziale Natur der Staaten aus der sozialen Natur der sie bildenden Menschen abgeleitet¹⁸. Francisco Suarez ist die klassische Formulierung zu danken: "Humanum genus quantumvis in varios populos et regna divisum semper habet aliquam unitatem non solum specificam sed etiam politicam et moralem ... Quapropter licet unaquaeque civitas perfecta ... sit in se communitas perfecta ... nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum ... huius universi prout genus humanum spectat ... "19. Verdross zieht aus dieser universalistischen, von der Staatengemeinschaft ausgehenden Konzeption des Völkerrechts die wichtige Folgerung²⁰, daß die einzelnen Staaten nicht nur ihre eigenen Interessen wahrnehmen dürfen, sondern stets auch das Wohl der ganzen Menschheit im Auge zu haben verpflichtet sind²¹. Diese universalistische Konzeption, auf die das gesamte Völkerrecht ausgerichtet sein soll, wurde außerhalb des katholischen Denkens zunächst von Hugo Grotius in "De jure belli ac pacis" verteidigt, wo er ausdrücklich betont, daß den Lenkern der Staaten "neben der Sorge für ihren Staat eine allgemeine Sorge für das menschliche Geschlecht obliegt"22.

2.2. Definition und Erklärung des "Gemeinwohlbegriffes"

Das "Gemeinwohl" — bonum commune — ist das Wohl der zusammenlebenden Menschen, insofern sie Glieder einer konkreten menschlichen Gemeinschaft und Glieder der Gesellschaft sind. Danach meint also der Begriff "Gemeinwohl" sowohl das Wohl der Gesamtgesellschaft als auch das konkrete Wohl einer bestimmten gesellschaftlichen

¹⁸ Francisco de Vitoria, De potestate civili, 5; sowie Relectio de Indis-II, 1 ss.

¹⁹ De legibus ac Deo legislatore, II, c. 19, Nr. 9.

²⁰ A. Verdross, Die Weiterbildung der klassischen Völkerrechtslehre durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht, 21, 1970, 1/2, p. 8.

²¹ cfr. "bonum commune omnium" bei Francisco de Vitoria, De Indis III, 4 und "bonum generis humani" bei Suarez, De bello, sect. VI, Nr. 5.

²² De jure belli ac pacis, II, cap. XX, 44, cfr. auch A. Verdross, Die Entstehung der christlichen Völkerrechtslehre und ihre Entfaltung durch die Päpste sowie durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: "Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht", hrsg. v. Theodor Tomandl, Wien, p. 18 s.

Einheit. Jede durch die menschliche Sozialanlage unmittelbar grundgelegte und in diesem Sinne natürliche Gemeinschaft hat ebenso ihr eigenes Gemeinwohl wie die aus Willkür begründeten Gemeinschaften, welche von Menschen auf Grund ihrer Sozialanlage und des so begründeten freien Koalitionsrechtes gestiftet worden sind und unterhalten werden²³. Vorzugsweise jedoch wird der Begriff auf die Gesamtgesellschaft bezogen²⁴. Das Wohl der Gesamtgesellschaft, ihr Gemeinwohl, ist dann gegeben, wenn sie ihrer Idee entsprechend gestaltet und handlungsfähig ist; sagen wir ja auch beim Menschen und bei den Dingen, sie seien wohl, wenn sie in jenem Zustand sich befinden, der ihrer Natur am meisten entspricht, und wenn sie sich hiernach betätigen können. Demnach besteht das Gemeinwohl wesentlich in der rechten Ordnung der Gesellschaft. "Bonum commune" ist also im wesentlichen gleich "ordo socialis". In dieser Formulierung kommt die subsidiäre Natur der Gesellschaft deutlich zum Ausdruck. Damit wird die wesentliche Aufgabe der Gesellschaft umschrieben als ergänzende Hilfeleistung, als Gewährung und Sicherung jenes Zustandes, der es den einzelnen Gliedern ermöglicht, in der Gemeinschaft ihr Ziel zu erreichen²⁵.

2.3. Vom Gemeinwohl des Staates zum Weltgemeinwohl

Zu den generellen Leitideen, die auf Verwirklichung drängen, obschon sie weder rechtlich noch ethisch voll kodifizierbar sind, gehört die Einheit des Menschengeschlechtes, ein Wertgehalt, der nach Wallraff noch eine Dimension tiefer wurzelt als der Wert des Friedens²⁶. Er verbietet es immer klarer, den Begriff des Gemeinwohls zu eng zu fassen. Einschlägig ist die Zielvorstellung möglichster Selbstverantwortung und Mitverantwortung aller Beteiligten. Nicht zuletzt konstituiert der Satz der Gleichheit diesen Programmbereich mit. Angesichts der ganz und gar untermenschlichen Lebensverhältnisse von mindestens einem Drittel der Menschheit ist heute die soziale Frage weltweit geworden und muß also das gesamtmenschheitliche Gemeinwohl allgemeinste und oberste Norm auch der christlichen Soziallehre und Sozialarbeit sein. Gewiß hat jedes Land seine eigenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, aber alle diese sind heute auch zu sehen auf den gesamtmenschheitlichen Gemeinwohlhorizont hin²⁷.

²³ A. Beckel, "Gemeinwohl", in: Katholisches Soziallexikon, hrsg. v. A. Klose, Innsbruck 1964, Sp. 304 ss.

²⁴ cfr. auch J. Messner, Das Gemeinwohl, Idee, Wirklichkeit, Aufgaben, Osnabrück 1962 und G. Gundlach, Gemeinwohl, in: Staatslexikon, Bd. III.

E. Link, Das Subsidiaritätsprinzip, Freiburg 1955, p. 66 s.
 H. J. Wallraff, Aufgaben und Grenzen einer katholischen Soziallehre von heute, in: Fragen des sozialen Lebens, Wien 1969, 6, p. 67 s.

²⁷ J. Messner, Populorum progressio — Wende in der christlichen Soziallehre, in: "Gesellschaft und Politik", 1/1968, p. 17 s.

Die Verwirklichung des "bonum commune humanitatis" vollzieht sich in konkreter Weise im Rahmen der Interdependenz souveräner Staaten verschiedener Entwicklungsstufen auf Grund des internationalen Prinzips der Subsidiarität.

3. Die Verwirklichung des Weltgemeinwohles im Rahmen der Interdependenz souveräner Staaten und das internationale Subsidiaritätsprinzip

3.1. Weltgemeinwohl durch Interdependenz souveräner Staaten oder Weltstaat

Es ist eine allgemein feststellbare Tatsache, daß heute die gegenseitige tatsächliche Abhängigkeit der Staaten miteinander und untereinander größer wurde als jemals zuvor in der Geschichte. Sie ist eine doppelte: eine politische, denn jeder Staat muß sich heute der Sorge um seinen selbständigen politischen Weiterbestand unterwerfen und eine wirtschaftliche, da kein Staat der Welt über alle für ihn notwendigen Rohprodukte verfügt. Auch solche Staaten, die nicht unmittelbar in der Nähe eines Gefahrenherdes gelegen sind, müssen sich darüber klar sein, daß tiefgehende politische Änderungen, auch in anderen Erdteilen, nicht ohne Rückwirkungen auf ihr eigenes Schicksal bleiben können. Die Interdependenz der Staaten ist gegenwärtig folgenschwerer denn in jeder anderen Epoche²⁸. Papst Johannes XXIII. setzte das Gemeinwohlstreben der Völkerfamilie in unmittelbaren Konnex mit dem Sicherheitswollen und der Friedenspolitik einer voneinander abhängigen Gemeinschaft selbständiger und dennoch aufeinander angewiesener Staaten: "Kein Zeitalter wird die Einheit der menschlichen Gemeinschaft zerstören, da diese aus Menschen besteht, die gleichberechtigt an der naturgegebenen Würde teilhaben. Daraus entspringt die dringende, durch die Natur des Menschen gegebene Notwendigkeit, daß in entsprechender Weise ein Gemeinwohl angestrebt wird, das universell ist und die gesamte Menschheitsfamilie angeht. In den vergangenen Zeiten konnten die Staatslenker hinreichend für das universelle Gemeinwohl sorgen. Sie suchten es zu erreichen durch Diplomaten, durch Zusammenkünfte und Gespräche auf höchster Ebene und durch Abschluß von Konventionen und Verträgen, durch Mittel und Wege also, die durch das Naturrecht oder das internationale Recht vorgegeben waren. In unseren Tagen aber haben die gegenseitigen Beziehungen der Staaten große Veränderungen erfahren. Denn das gemeinsame Wohl aller Völker wirft einerseits Fragen von höchster Bedeutung auf, die schwierig und äußerst dringlich sind, besonders was die Wahrung der Sicherheit und des Friedens der ganzen Welt angeht;

²⁸ cfr. R. Blühdorn, Internationale Beziehungen, Wien 1956, p. 188 ss.

andererseits können die Lenker der einzelnen Nationen, da sie unter sich gleichberechtigt sind und obgleich sie sehr viele Kongresse veranstalten und ihre Anstrengungen vervielfältigen, um geeignetere Rechtsmittel zu finden, die Probleme doch nicht in genügender Weise lösen; nicht daß es ihnen an gutem Willen oder an Unternehmungsgeist fehlt, sondern ihre Autorität verfügt nicht über die nötige Macht²⁹." Johannes XXIII., der die Interdependenz der Staaten begrüßt, beklagt zugleich das ungenügende Instrumentarium zur Förderung des Gemeinwohls der Völker: "Deshalb sind bei dem Zustand der heutigen Menschheit sowohl die staatliche Organisation als auch der Einfluß, über welchen die Staatsgewalt bei allen Nationen des Erdkreises verfügt, als ungenügend anzusehen, um das gemeinsame Wohl aller Völker zu fördern."

Die Staaten vermögen ihre Probleme nicht mehr allein zu lösen. Das gilt für die Supermächte, wie für kleine Staaten. Diese Erkenntnis fördert das Streben nach Kooperation zur Verwirklichung des staatlichen Gemeinwohls, ohne das ein "bonum commune humanitatis" nicht zu realisieren ist. Die Enzyklika "Mater et Magistra", mit der die Katholische Kirche den Anschluß an die Sozialmächte der Welt findet und zugleich den Gemeinwohlbegriff dynamisch auf die Völkerfamilie aktualisiert, stellt dazu fest: "Man kann sagen, daß jedes menschliche Problem von Bedeutung, ganz gleich welchen Inhalt es hat, sei es wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder kultureller Art, heute übernationale und oft sogar weltweite Auswirkungen nach sich zieht. Deswegen sind die einzelnen Staaten nicht mehr in der Lage, ihre wichtigeren innerstaatlichen Probleme mit ihren eigenen Kräften allein in angemessener Weise zu lösen; auch wenn es Staaten sind, führend durch ihre Stellung, die Ausstrahlung ihrer Kultur, die Zahl und den Fleiß ihrer Bürger, die Leistungsfähigkeit ihrer Wirtschaftssysteme, die Größe ihres Raumes und ihre reichen Bodenschätze. Die Staaten bedingen einander gegenseitig und man darf behaupten, daß jeder, indem es ihm gelingt, sich selbst zu entfalten, dadurch auch zur Entfaltung der anderen beiträgt. Deshalb wächst unter ihnen die Verständigung und die Zusammenarbeit³⁰."

Das Zweite Vatikanische Konzil stellt diese Positionsangabe in Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer neuen Ordnung der Völkergemeinschaft und einer Reform der interdependenten Strukturen der Nationen: "Um bei der wachsenden gegenseitigen engen Abhängigkeit aller Menschen und aller Völker auf dem ganzen Erdkreis das allgemeine Wohl der Menschheit auf geeignetem Wege zu suchen und in

30 Enzykl., Mater et Magistra", 148 s.

²⁹ Enzykl. "Pacem in terris", AAS 55 (1963), Johannes XXIII., deutsche Ausgabe in der Herder-Bücherei, Freiburg 1963, Abschnitt IV, Nr. 157.

wirksamer Weise zu erreichen, muß sich die Völkergemeinschaft eine Ordnung geben, die den heutigen Aufgaben entspricht, vor allem in Hinblick auf die zahlreichen Gebiete, die noch immer unerträgliche Not leiden³¹." Indem die Pastoralkonstitution zur Sache und Verwirklichung des Allgemeinwohles der Völkerfamilie aufruft, schlägt sie den Menschen vor: die passive Solidarität, die Schicksalsgemeinschaft, die sie schon verbindet, in eine lebendige Gesellschaftsform umzuwandeln. Das Bewußtsein eines gemeinsamen Zieles, das alle Menschen zusammen erreichen sollen, schafft unter ihnen den Sinn für eine aktivere Solidarität³².

Dabei sei das Mißverständnis einer weltstaatlichen Lösung a priori zurückgewiesen, da eine solche die Erfüllung des "bonum commune humanitatis" nicht gewährleisten würde. Johannes Messner weist solche Theorien zurück, da sie alle Faktoren der Wirklichkeit übersehen, die zur Gruppierung der Menschen in getrennte staatliche Gemeinschaften führte³³. Nicht die geringsten darunter sind geistige Gemeinschaft und gesellschaftliche Sittlichkeit. Es ist daher ein Irrtum, den Staaten in einem Weltstaat den Status von Ortsgemeinden im heutigen Staat zuweisen zu wollen. Eine realistische Betrachtung des integrierten Gemeinwohls der staatlichen Gemeinschaft muß vielmehr ihre gesellschaftlichen Grundfunktionen in ihrer Beziehung zu den ethnischen, geologischen, geschichtlichen und geistigen Verhältnissen sehen, die für die Bedürfnisse und Interessen der Menschen bestimmend sind und dem Gemeinwohl der politischen Gemeinschaften den besonderen Charakter geben³⁴. Gewiß hat die technische Entwicklung die Völker ein-

³¹ "Gaudium et Spes", Nr. 84.

³² cfr. R. Sugranyes de Franch, 437 ss.

³³ cfr. J. Messner, Das Naturrecht, Innsbruck 1966, 5. Aufl., p. 665, 695 s., 726.

³⁴ Entscheidende Argumente gegen die Weltstaatsidee finden sich bei Suarez (De legibus, L. III., c. 2, n. 5; c. 4, n. 7.). Er behandelt die Frage des Weltstaates bei der Erörterung der Gesetzgebungsgewalt. Er sagt, daß eine alle Menschen in der ganzen Welt bindende Gesetzgebungsgewalt weder notwendig noch zweckmäßig ist; nicht notwendig, weil sie nicht für die Erhaltung oder sonst zum Wohle der Menschennatur erforderlich ist; nicht zweckmäßig, weil, wenn Aristoteles schon die gehörige Regierung eines zu großen Staates als schwierig bezeichnet, die Regierung eines Staates im Ausmaß der ganzen Welt offensichtlich als unmöglich anzusehen ist.

Suarez erwähnt auch zwei andere Gründe: daß die einzelnen staatlichen Gemeinschaften mit ihrem nationalen Recht nicht so sehr auf willkürlicher Schaffung als auf sittlicher Gewohnheit beruhen, so daß er schon den Begriff der geistig "geschlossenen Gesellschaft" vorwegnimmt; außerdem, daß die staatlichen Gemeinschaften gerade als integrierte "vollkommene" Gesellschaften die gesellschaftlichen Grundfunktionen ausüben. Andererseits besteht für Johannes Messner kein Zweifel, daß Suarez in einer Anwendung der Naturrechtsprinzipien auf die Welt der Atomwaffen die Notwendigkeit einer internationalen Autorität mit festumrissenen Gewalten zur Verhinderung des Krieges und zur Rüstungskontrolle vertreten würde; das würde indessen keineswegs eine eigentliche Weltregierung und einen Weltstaat bedeuten.

ander näher gebracht, jedoch machen die Bedingungen, die das Gemeinwohl eines jeden Staates zu einem besonderen prägen, auch alle zu verschiedenen Gemeinschaftspersönlichkeiten innerhalb der Völkergemeinschaft. Wenn das Atomzeitalter die Erhaltung der Menschheit und der menschlichen Kultur zur gemeinsamen Sache der Völkerfamilie macht, dann ist die Erfüllung dieser Aufgabe viel besser als durch die Bildung eines Weltstaates durch eine pluralistische internationale Gesellschaft gesichert; in diesem Falle wird jede Nation zu einem Hüter der Freiheit, während das Einstaatsystem leichter die Voraussetzungen für die Weltherrschaft und die Weltdiktatur einer Nation oder einer Weltpartei bietet, wenn eine solche die Gewalt über den exekutiven Apparat an sich zu reißen vermag³⁵.

3.2. Das Subsidiaritätsprinzip als Funktionsmechanismus im Gemeinwohlstreben interdependenter Staaten der Völkerfamilie

Papst Johannes XXIII. weist in seiner Enzyklika "Pacem in terris"36 mit Nachdruck auf die Funktion des Subsidiaritätsprinzips im Gemeinwohlstreben der Völkerfamilie hin. Wie in den Einzelstaaten die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den einzelnen Menschen, den Familien und Verbänden durch das Subsidiaritätsprinzip gelenkt und geordnet werden müssen, so seien durch diesen Grundsatz auch jene Beziehungen zu regeln, die zwischen der Weltgemeinschaft und der öffentlichen Autorität der einzelnen Nationen bestehen. Denn dieser Weltgemeinschaft kommt als besondere Aufgabe zu, jene Fragen zu überdenken und zu entscheiden, die sich "in bezug auf das universelle Allgemeinwohl ergeben und entweder wirtschaftliche, soziale und politische oder auch kulturelle Dinge betreffen; Fragen, die wegen ihres Umfanges, wegen ihres weitverflochtenen Zusammenhanges und ihrer Dringlichkeit als zu schwierig angesehen werden müssen, als daß sie von den Lenkern der Einzelstaaten glücklich gelöst werden könnten".

Das Subsidiaritätsprinzip ist eines der Sozialprinzipien der katholischen Gesellschaftslehre. Es ist das Prinzip der Verteilung aller gesellschaftlichen Zuständigkeiten nach dem Grundsatz der größtmöglichen Freiheit unter Rücksicht auf das Gemeinwohl³⁷. Dieses Gemeinwohl, das O. v. Nell-Breuning als einen gesellschaftlichen Zustand bezeichnet, der praktisch die "soziale Ordnung" darstellt³⁸, wird von E. Link in Fortführung des Gedankens als die konkrete Form der Subsidiarität bezeichnet³⁹. Auch für die Völkerfamilie gilt das Subsidiari-

³⁵ cfr. J. Messner.

³⁶ "Enzykl. "Pacem in terris". Abschn. IV.

³⁷ A. Beckel, "Subsidiaritätsprinzip", in: Kathol. Soziallexikon, Sp. 1202 ss. ³⁸ cfr. O. v. Nell-Breuning, Gemeinwohl, in: "Beiträge", Heft 1, Sp. 47.

³⁹ E. Link, p. 17

tätsprinzip als jener oberster sozialphilosophischer Grundsatz im Ausgleich der Kräfte und des Vermögens der einzelnen Nationen, wie ihn Papst Pius XI. für das Verhältnis von Mensch und Gemeinschaft gewürdigt hat: "Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsägen40. Subsidiarität ist demnach, auf die Völkerfamilie angewendet, ebenso relativ und variabel zu verstehen und zu praktizieren, wie dies im Rahmen der innerstaatlichen Gemeinschft jeweils der Fall sein muß. Nicht die Grundsätze haben sich, etwa auf den Modellfall "Entwicklungshilfe" bezogen, geändert, sondern die Verhältnisse. So ist der Funktionsmechanismus im Gemeinwohlstreben interdependenter Staaten einer eng zusammengerückten Welt nicht in seinen Grundsätzen, sondern in seinem Rhythmus heute anders beschaffen, als im Zeitalter des Kolonialismus⁴¹. Nach einer Epoche des ungewissen Überganges entwickelte schließlich Pius XII. während des Zweiten Weltkrieges Grundsätze einer subsidiär aufeinander bezogenen, föderativen Staatengemeinschaft, die durch die Gründung der Organisation der Vereinten Nationen in gewissem Maße in die soziale Wirklichkeit überführt wurden⁴².

4. Die "Würde des Menschen" als gemeinsamer Grundwert der internationalen Staatengemeinschaft

Mag es sich um echte Überzeugungen oder Lippenbekenntnisse handeln: Kein Staat der Völkergemeinschaft stellt die "Würde des Menschen" als gemeinsamer Grundwert der internationalen Gemeinschaft in Abrede⁴³. Die von der Würde des Menschen ausgehende Lehre der Menschenrechte findet ihren ersten positivrechtlichen Niederschlag in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, die mit den Worten

⁴⁰ Pius XI. Enzykl. Quadragesimo anno, cfr. auch Gundlach, Die sozialen Rundschreiben Leo XIII. und Pius XI (1931), Nr. 79.

⁴¹ cfr. R. Prantner, Diskussionsbeitrag zu Populorum Progressio, in: "Gesellschaft und Politik", 1/1968, p. 51 s.

⁴² cfr. "Von der Einheit der Welt". Das Programm Pius XII. für eine internationale Friedensordnung, hrsg. v. K. H. Schmidthüs, Freiburg 1957, (Herder-Bücherei Nr. 8), insbes. p. 26 - 43 und 99 - 113.

⁴³ cfr. A. Verdross, Die Weiterbildung der klassischen Völkerrechtslehre,

beginnt: "Wir halten es für offenkundig, daß alle Menschen von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden sind." Dieser Erklärung ist die französische "déclaration des droits de l'homme" nachgebildet⁴⁴. In der Präambel der Satzung der Vereinten Nationen bekennen sich ihre Mitgliedstaaten zum Glauben an "Würde und Wert der menschlichen Person". Dieser Gedanke wird in der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Deklaration der Menschenrechte näher angeführt, die mit den Worten beginnt: "Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet..." Ferner betont Art. 1 dieser Deklaration, daß alle Menschen "frei und gleich an Würde" geboren sind. Noch deutlicher erklären die beiden am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Pakte über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie über die bürgerlichen und politischen Menschenrechte in ihren Präambeln, daß sich diese Rechte "aus der der menschlichen Person innewohnenden Würde herleiten". Damit bestätigt die Satzung der Vereinten Nationen mit den sie durchführenden Normen, daß die Menschenrechte nicht bloß auf positivrechtlicher, sondern aus einer ihr vorgegebenen überpositiven Grundlage beruhen. Da diese Pakte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen wurden, ist wie Verdross in seinem jüngsten Buche feststellt, damit der Beweis erbracht⁴⁵, daß trotz zahlreicher zwischen den verschiedenen Kulturen bestehender Differenzen die Würde des Menschen allgemein anerkannt wird. Die "dignitas humana" bildet nicht nur die Basis der Menschenrechte, sondern des ganzen humanitären Völkerrechtes, das insbesondere in den Genfer Konventionen, in den Abkommen zur Bestrafung des Völkermordes (Genocid) vom 9. Dezember 1948, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 niedergelegt ist. In allen diesen Abkommen, bemerkt Verdross hervorhebend, wird nämlich nicht der Angehörige eines anderen Staates, wie im klassischen Völkerrecht, sondern der Mensch als solcher mit bestimmten Rechten ausgestattet und geschützt.

Auch die Appelle zur Realisierung einer mondialen Brüderlichkeit, die Papst Paul VI. in seinem Rundschreiben "Populorum progressio" an die Menschheit adressiert, stützen sich auf die Menschenwürde aller, tendierend nach einem neuen, vollen Humanismus über die ganze Erde

⁴⁴ cfr. S. J. Samwer, Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1971.

⁴⁵ A. Verdross, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg, 1971, p. 89 ss.

hin⁴⁶. Sein Vorgänger Johannes XXIII. setzte die Menschenwürde in Kontext zur Problematik der Entwicklungshilfe⁴⁷: "Die wahre Lösung dafür gibt nur jene wirtschaftliche Entwicklung und jener gesellschaftliche Fortschritt, die die wahren menschlichen, individuellen und sozialen Werte achten und fördern; eine wirtschaftliche Entwicklung und ein gesellschaftlicher Fortschritt, der sich im Rahmen der sittlichen Ordnung vollzieht, in Übereinstimmung mit der Würde des Menschen und mit jenem unermeßlichen Wert, den das Leben der einzelnen menschlichen Wesen darstellt; und Zusammenarbeit auf Weltebene, die einen geordneten und fruchtbaren Austausch nützlicher Erkenntnisse, Kapitalien und Menschen ermöglicht und fördert."

Die "Würde des Menschen", als gemeinsamer Grundwert der internationalen Staatengemeinschaft, stellt die Substanz dar, die der Formgebung durch ein subsidiär orientiertes Gemeinwohlstreben bedarf, soll sie konkret verwirklicht werden. Der Dienst an dieser Menschenwürde ist auf Grund zahlreicher Belege vornehme Pflicht jener Völkerrechtssubjekte, die im theologisch-dogmatischen Sinne "Kirche" sind, im völkerrechtlichen Bereich als "Heiliger Stuhl" und "Souveräner Malteser-Ritter-Orden" aufscheinen. Der Zugang, den nichtchristliche Völkerrechtssubjekte durch ein allgemein verbindliches, weil vernünftig einschaubares Naturrecht zu gewinnen vermögen⁴⁸, ist in weiten Teilstrecken mit der religiös-kirchlichen Motivation ident.

5. Der Beitrag der Kirche zum irdischen Fortschritt einer brüderlichen Weltgemeinschaft durch ihren Anteil an der Entwicklungshilfe

5.1. Grundlegendes zum Kirchenbegriff in sensu lato nach dem Zweiten Vaticanum und zum Auftrag an die Kirche zur Mitgestaltung der Welt

Die Art des Selbstverständnisses und der Weltbezogenheit der Katholischen Kirche zählte zu den Grundfragen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Das Wort "Kirche" leitet sich aus dem griechischen Wort "ecclesia" ab, was Versammlung bedeutet und schon aus dem Wortsinn her neben spirituellen auch materielle Elemente hervortreten läßt. Sie ist die Versammlung, die Gott einlädt. Durch den durch das Konzil aufgedeckten Begriff der Kirche ist nicht allein eine Erweiterung der Aufgaben der Stellvertretung Christi durch Papst und

⁴⁶ cfr. dazu J. Messner, Will der Papst die Linke links überholen?, in: "Populorum progressio und wir", hrsg. v. G. Prader, Melk 1968, P. 11 ss.

⁴⁷ Enzykl. "Mater et Magistra", Nr. 141. ⁴⁸ Zur Thematik Naturrecht und Völkerrecht, cfr. auch A. Verdross, Der Einfluß der Naturrechtslehre auf Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen; in: Franz-Martin Schmölz (Hrsg.) Das Naturrecht in der politischen Theorie, Wien 1963, p. 106 ss.

Bischöfe erkennbar, sondern ebenso eine Erweiterung der Zugehörigkeit zur Kirche. Dies ist für das irdische Engagement der Kirche an einer de iure nichtchristlichen Welt in den Staaten der sogenannten "Dritten Welt" von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Bis zu den Nichtgläubigen sind alle, die im Sinne des Wortes Jesu Christi guten Willens sind, Glieder der einen Kirche. Sie alle gehören zum "Volk Gottes". Auch diejenigen, "die das Evangelium nicht empfangen haben, sind auf das Gottesvolk in verschiedener Weise hingeordnet"49. Sogar diejenigen werden einbezogen, "die in Schatten und Bildern den unbekannten Gott suchen, auch solchen ist Gott nicht ferne, da er allen Leben und Atem und alles gibt"50 und als Erlöser will, daß alle Menschen gerettet werden⁵¹. "Wer nämlich das Evangelium Christi und seine Kirche ohne Schuld nicht kennt, Gott aber aus ehrlichem Herzen sucht, seinen im Anruf des Gewissens erkannten Willen unter dem Einfluß der Gnade in der Tat zu erfüllen trachtet, kann das ewige Heil erlangen⁵²." Diese Weite des Kirchenbegriffes ist nicht erstaunlich, denn schon bei Markus 16, 16 steht der Imperativ Christi: "Predigt das Evangelium der ganzen Schöpfung." Niemand leugnet, daß auch die Nichtgläubigen ein Teil dieser Schöpfung sind. "Was sich nämlich an Gutem und Wahrem bei ihnen findet, wird von der Kirche als Vorbereitung für die Frohbotschaft und als Gabe dessen geschätzt, der jeden Menschen erleuchtet, damit er schließlich das Leben habe⁵³." Das Konzil betont auch, daß alle über den Erdkreis hin verbreiteten Gläubigen mit den übrigen im Heiligen Geist in Gemeinschaft stehen⁵⁴; und so weiß, um mit Johannes Chrysostomus zu sprechen, "der welcher zu Rom wohnt, daß die Inder seine Glieder sind"55. Die Weite des Kirchenbegriffes ist deshalb gegeben, weil der "Volk-Gottes"-Gedanke wieder in das katholische Denken eingeht. In der Dogmatischen Konstitution über die Kirche ist zu lesen: "Zum neuen Gottesvolk werden alle Menschen gerufen. Darum muß dieses Volk eines und ein einziges bleiben und sich über die ganze Welt und durch alle Zeiten hin ausbreiten. So soll sich das Ziel des Willens Gottes erfüllen, der das

⁴⁹ cfr. Konzilskompendium (kl., alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vaticanums in der bischöflich beauftragten Übersetzung), hrsg. u. eingel. v. Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Herder-Bücherei, Bd. 270/71/72/73, 2. erg. Aufl., Freiburg 1967; cfr. Thomas von Aquin, S. theol., II, qu. 8, a. 3, ad 1 und H. Schambeck, Populorum progressio und das Zweite Vaticanum, in: "Gesellschaft und Politik", p. 25 ss.

⁵⁰ cfr. Apostelgesch. 17, 25 - 28.

⁵¹ cfr. Tim. 2, 4.

⁵² cfr. Konzilskomp., 141; cfr. auch Brief des Heiligen Officiums an den Erzbischof von Boston: Denz. (Ench-Symb.) 3869 bis 3872.

⁵³ cfr. Konzilskomp., p. 141; cfr. Eusebius von Cäsarea, Praeparatio evangelica 1, 1.

⁵⁴ cfr. Konzilskomp., p. 138.

⁵⁵ Johannes Chrysostomus, in: Jo. Hom. 65, 1.

Menschengeschlecht am Anfang als eines gegründet und beschlossen hat, seine Kinder aus der Zerstreuung zur Einheit wieder zu versammeln⁵⁶." Das ist nicht als revolutionäre theologische Lehre zu werten, denn schon Kaiphas weissagte als amtierender Hohepriester jenes Jahres⁵⁷, "daß Jesus für das Volk sterben werde", und das nicht bloß für das Volk, sondern er sollte auch die zerstreuten Kinder Gottes zu einer Gemeinschaft vereinen. Mit dieser Betonung, daß die Kirche in erster Linie das Volk Gottes ist, wurde dem Bilde der Vergangenheit, das die Kirche ausschließlich als Stufenpyramide der Hierarchie zeichnet, eine deutliche Absage erteilt. Darin dokumentiert sich aber auch deutlich ein ökumenischer Kirchenbegriff der Weltverantwortung der Katholischen Kirche, der die Eigengesetzlichkeit der irdischen Fachund Sachbereiche in aller möglichen und wirklichen Pluralität respektiert, die Glieder der Kirche aber nicht ihres Weltauftrages enthebt. Wenn die Pastoralkonstitution "Gaudium et Spes" vom 7. Dezember 1965 in diesem Kontext auf die Notwendigkeit verweist, die "rein individualistische Ethik", die so lange vorherrschend war, zu überwinden und die großen Aufgaben zu erkennen, die der Mensch als "soziales Wesen" hat⁵⁸, so durchforscht sie vor allem die Heilige Schrift, soweit sie über diese Pflichten Auskunft gibt. Verdross greift dazu jene Belegstellen heraus, die für den Aufbau der Völkerrechtsordnung, aber auch für den irdischen Sendungsauftrag der Kirche an der Völkergemeinschaft von Wichtigkeit sind⁵⁹:

Genesis 1, 26 belehrt, daß der Mensch "nach dem Bilde Gottes" geschaffen wurde. Zugleich ist aus Gen. 1, 27 zu erfahren, daß er als "Mann und Frau", also als eine personale Gemeinschaft berufen und mit der Aufgabe betraut wurde, "die Erde zu erfüllen und sich untertan zu machen" (Gen. 1, 28). Schon daraus ist die hohe Würde zu erkennen, die dem Menschen zukommt. Sie wird noch näher herausgearbeitet durch Röm. 2, 14 - 16, wo der Apostel Paulus sagt, daß der Mensch in seinem Herzen die Stimme seines Gewissens vorfindet, in dem er das doppelte Liebesgebot (Gott und dem Nächsten gegenüber) vernimmt. (Mt. 22, 37 - 40; Gal. 5, 14). Das Gebot der Liebe umfaßt das ganze Menschengeschlecht, da alle nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, der "aus einem alle Völker hervorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen" (Apg. 17, 26). Daher ist "die Liebe die Erfüllung des Gesetzes" (Röm. 13, 9 - 10; 1 Jo. 4, 20). Das ist "offenkundig von höchster Bedeutung für die immer stärker eins werdende Welt"60. Daher

⁵⁶ cfr. Konzilskomp., p. 137.

⁵⁷ Johannes 11, 51 ss.

^{58 &}quot;Gaudium et Spes", Nr. 30.

⁵⁹ A. Verdross, Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht, p. 9 s.

^{60 &}quot;Gaudium et Spes", Nr. 24.

³ Prantner

müssen nicht nur die einzelnen Menschen ihren Brüdern helfen (Jak. 2, 15-16), sondern es muß auch jede Gruppe "den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem allgemeinen Wohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen"61. Aus dem Gebot der Nächstenliebe ergibt sich auch, daß die Menschen und Völker untereinander in Frieden leben sollen (Lk. 2, 14; Mt. 5, 9). Der wahre Friede entspricht also nicht dem Machtgebot eines Starken, er ist ein "Werk der Gerechtigkeit" (Jes. 32, 7). Bei der Errichtung einer brüderlichen Weltgemeinschaft leitet die Kirche der Wunsch zu dienen, nicht sich bedienen zu lassen. (Jo. 3, 17; Mt. 20, 28; Mk. 10, 45.) Die Kirche bedarf für dieses ihr Dienstamt an der Völkergemeinschaft der Laien, die als Experten anzusprechen sind62: "So wird in jeder Nation die Fähigkeit, die Botschaft Christi auf eigene Weise auszudrücken, geweckt und zugleich der lebhafte Austausch zwischen der Kirche und den verschiedenen Kulturen der Völker gefördert⁶³. Um diesen Austausch zu verstärken, bedarf die Kirche vor allem in unserer Zeit mit ihrem schnellen und starken Wandel von Dingen und Denkweisen der besonderen Hilfe der in der Welt Stehenden, die sich in den verschiedenen Institutionen und Fächern auskennen und ihren inneren Geist verstehen, ganz gleich, ob sie Christen sind oder nicht. . . . Wer nämlich die menschliche Gesellschaft in der Ordnung der Familie, der Kultur, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, auch des politischen, des nationalen wie des internationalen voranbringt, leistet nach dem Plane Gottes auch der kirchlichen Gemeinschaft, soweit diese vom Äußeren abhängt, nicht geringe Hilfe."

5.2. Entwicklungshilfe als Ausfaltung kirchlicher Selbstverwirklichung im irdischen Bereich: ein Dienst am Gemeinwohl der Menschheit

Nach allgemeiner Überzeugung bezieht sich Entwicklungshilfe, ein "zweiter Weg zum Frieden"⁶⁴, auf den einzelnen, wie auf die Gemeinschaft. Ihre Lösung liegt für den einzelnen im Anheben seines moralischen und materiellen Standards. Für die Gemeinschaft ist das Problem der Entwicklungshilfe nicht nur im nationalen Rahmen zu lösen, sondern zugleich im internationalen Zusammenhang. Vor dem Ersten Weltkrieg wurden die Kolonialländer hauptsächlich als Ausbeutungsobjekte betrachtet. Es wurde wenig unternommen, um ihren Lebenstandard zu heben, und die Aussicht auf Unabhängigkeit lag in weiter

⁶¹ Ebenda, Nr. 26.

⁶² Ebenda, Nr. 44.

⁶³ Dazu cfr. auch Konst. Lumen gentium, Nr. 13: A. A. S. 57 (1965), p. 17. 64 cfr. H. E. Cardinale, Der Beitrag des Vatikans zum Weltfrieden, in: "Europa-Archiv", 24/10/1969, p. 365 ss., bes. p. 370 s.

Ferne. Da sich die Menschheit, wie Cardinale als offizieller Sprecher des Heiligen Stuhles zu gegebenem Anlaß bemerkte⁶⁵, heute mehr der Tatsache bewußt ist, "daß sie auf Grund der Menschenwürde aller Menschen einer Welt angehört, stellt die ungleiche Verteilung von Reichtum und politischer Macht ein großes Hindernis für den Frieden dar. Die Kirche ist sich mehr als zuvor im klaren über diese Tatsache und über ihre Pflicht, sie ändern zu helfen. Um das zu erkennen, hat sie Zeit gebraucht, aber dann hat sie sich im Kriege gegen moralische und materielle Not in die vorderste Reihe gestellt. "Betrachtet man die zahlreichen kirchlichen Enuntiationen, vor allem Papst Paul VI., zur Entwicklungshilfe, so sind sie als wesentlicher Teil jenes Dialoges zu verstehen, zu dem das "Volk Gottes" in der Welt aufgerufen ist, um allen Menschen, gleichgültig in welchem Staat, welchem Erdteil oder auf welcher Kulturstufe immer sie leben, den Weg zu jenen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu eröffnen, deren sie zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit bedürfen. In dieser Ausfaltung der kirchlichen Selbstverwirklichung im irdischen Bereich wird dem Gemeinwohlgedanken in neuer Form Rechnung getragen und weitet sich so die Soziallehre der Kirche zu einer christlichen Lehre von der Völkergemeinschaft⁶⁶. Ansätze dazu finden sich schon bei Aurelius Augustinus, der im Anschluß an Ciceros Bild von der fünfstufigen Ordnung in seiner Schrift "De civitate Dei" eine organische Gemeinschaftsidee entwickelte, nach der, an Stelle einer umfassenden Weltreiches, eine Vielzahl kleiner, souveräner Staaten bestehen soll, die, gleich verschiedenen Familien, in friedlicher Nachbarschaft neben- und miteinander leben. Verdross hat schon sieben Jahre vor der Enzyklika "Populorum progressio" den Gedanken "vom Gemeinwohl der Staatsbürger zum Gemeinwohl der Menschheit" fortgesetzt und begründet⁶⁷. Man kann auch von einer mondialpartnerschaftlichen Sozialverantwortung sprechen.

Der afrikanische Politiker und Denker Léopold Senghor spricht in seinem Buche "Négritude und Humanismus" davon, daß die gegenwärtige Menschheit unterwegs sei zu einem Pan-Humanismus, in den jede Rasse und jede Kultur ihre eigene Gabe einzubringen hätte. Keine Unterdrückung einzelner Kulturen dürfe erfolgen, sondern die Integration alles Wertvollen zu einem Humanismus der Toleranz, der Achtung vor den Eigenwerten des anderen. Andererseits weist Weiler darauf hin, daß verschiedene Warnzeichen in den westlichen ebenso wie in den östlichen fortgeschrittenen Industriewirtschaften darauf deuten,

⁶⁵ Ebenda, p. 370.

⁶⁶ cfr. H. Schambeck, Soziale Verantwortung, in: Festschrift für Goetz Briefs zum 80. Geburtstag, Berlin 1968, p. 598.

⁶⁷ A. Verdross, Vom Gemeinwohl der Staatsbürger zum Gemeinwohl der Menschheit, in: "Großer Entschluß", 1960, p. 460 ss.

daß hier praktizierte Kulturformen in Verbindung mit der pluralistischen Demokratie, bzw. "Volksdemokratie" überraschende Krisenzeichen erkennen lassen und sich in einer Übergangssituation befinden. Dennoch gehe der weltweite Integrationsprozeß auf politischer, wirtschaftlicher und kultureller Ebene weiter, wenn auch da und dort sehr heftige Gegenbewegungen zu verzeichnen sind. Ein organisches Wachstum des Weltgemeinwohles, dem auch die Kirche sich verpflichtet weiß, ist nur in Verbindung mit einem Wachstum der Gesamtkultur der Menschheit denkbar. Weiler bezeichnet diesen anzustrebenden Prozeß als die Entwicklung zu einem "integrierten Pluralismus auf Weltebene"68, der aus den Wurzeln der Humanität, der Solidarität und Fraternität gespeist wird. Subsidiär verstanden, haben die Kirche in ihrer Gesamtheit, wie auch Elemente der Kirche, z.B. der Heilige Stuhl und der Malteserorden, diesem Entwicklungsprozeß zu dienen. Nur in diesem Sinne, nicht aber integralistisch verstanden, kann die Kirche als Lebensprinzip der Völkergemeinschaft bezeichnet werden. Die Ausführungen der Päpste zeigen, daß es der Kirche mit dieser ihrer Aufgabe ernst ist, auch bezüglich der überstaatlichen Ordnung der menschlichen Gesellschaft⁶⁹. Will die Kirche Lebensprinzip der Gesellschaft sein, hat sie überall dort ihre Präsenz zu belegen, wo über die geistigen Grundlagen und das Schicksal dieser Völkergemeinschaft entschieden wird.

5.3. Päpstliche Bekräftigung des neuen Sendungsauftrags

In seinem Rundschreiben "Summi pontificatus" vom 12. Oktober 1939⁷⁰ wiederholt Papst Pius XII. den von Suarez formulierten Gedanken, "daß die Menschheit zwar in gesellschaftliche Gruppen, Nationen und Staaten gegliedert ist, die in bezug auf Gestaltung und Leitung ihres Eigenlebens von einander unabhängig, zugleich aber auch durch gegenseitige sittliche und rechtliche Bindungen zu einer großen Gemeinschaft zusammengeschlossen sind, deren Ziel das Wohl aller Völker ist". Er fügt hinzu, daß die geschichtliche Entwicklung auf eine fortschreitende Verflechtung der Staaten untereinander hinweist. Ja, er spricht von einem der Geschichte "immanenten Entwicklungsgesetz", das ihre Beziehungen immer enger gestaltet. Da diese Entwicklung dem Plane Gottes entspricht, ist sie nicht zu unterdrücken, sondern zu fördern und voranzutreiben. Die volle Entwicklung des Menschen kön-

⁶⁸ R. Weiler, Konkrete Wege der Entwicklungshilfe als Kulturauftrag in unserer Gesellschaft, in: "Gesellschaft und Politik", p. 4 ss.

⁶⁹ cfr. J. Schasching, Katholische Soziallehre und modernes Apostolat, Innsbruck 1956, p. 146 ss.

⁷⁰ Pius XII., Enzykl. "Summi pontificatus", 12.10.1939, in: AAS XXXI (1939), 481 bis 509.

ne nur in einer solidarischen Entwicklung der Menschheit geschehen, wie Papst Paul VI. diesen Gedanken weiterführt⁷¹. In der Begegnung der Völker als Brüder und Schwestern, in gegenseitigem Verstehen und in dieser Freundschaft müsse ein gemeinsames Werk und eine gemeinsame Zukunft der Menschheit begonnen werden⁷². Am 4. Oktober 1965 beglückwünschte Papst Paul VI. anläßlich des 20. Gründungstages der Vereinten Nationen ihre Vertreter auf deren Generalversammlung in New York und ermutigte sie mit dem Gewicht seiner Autorität zur weiteren Arbeit an der Befriedigung der Welt. In diesem Zusammenhang sprach der Papst über die Aufgabe der Völkergemeinschaft in der Gegenwart, gemäß deren augenscheinlichem Konsens: die Verbrüderung der Völker auf der Basis der Gleichheit durch Vernunft, Gerechtigkeit, Verhandlungen und positives Recht; die Friedenssicherung durch Abrüstung und Entwicklungshilfe in mannigfaltiger Form; die Wahrung und der Schutz der Menschenrechte auf der ganzen Welt. Entscheidendes Thema der zu gestaltenden Zukunft der Menschheit aber sei die Durchführung der Zusammenarbeit der Völker zur Sicherung eines universellen Gemeinwohls unter Berücksichtigung der Würde des Einzelmenschen⁷³. "Die Staaten organisieren die brüderliche Zusammenarbeit unter den Völkern. Hier entsteht ein System der Solidarität, das bewirkt, daß hohe Zielsetzungen in der Ordnung der Zivilisation die einmütige und geordnete Unterstützung der ganzen Völkerfamilie zum Wohl aller erhalten. Das ist das Schönste an der Organisation der Vereinten Nationen: Ihr ganz authentisch menschliches Antzlitz . . . Das ist die größte Hoffnung der Welt . . . "

6. Die Friedensfrage als Kernproblem des Weltgemeinwohles

Brüderliche Zusammenarbeit der Staaten in Solidarität und nach subsidiären Grundsätzen bedarf zunächst, als unabdingbarer Basis, der Schaffung, Sicherung und Erhaltung des Friedens unter den einzelnen souveränen Völkerrechtssubjekten. In diesem Sinne kann sie als zentrales Problem auf dem Wege zu einem immer umfänglicheren Weltgemeinwohl bezeichnet werden. Daher ist zunächst der Zusammenhang von Friedenfrage und "bonum commune humanitatis" zu begründen. Verdross vergleicht die geschichtliche Entwicklung aus der naturrechtlichen Lehre von der doppelten Natur des Menschen als soziales und zugleich eigenständiges Wesen mit einem mächtigen, allmählich aufgeführten Bau. Zunächst wurde aus der sozialen Natur des Menschen die soziale Natur der Staaten abgeleitet, weswegen diese ebenso

⁷¹ Paul VI., Populorum progressio, Nr. 43.

⁷² cfr. Ansprache Paul VI. an die Vertreter der nichtchristlichen Religionen in Bombay, am 3. Dezember 1964, in: AAS 57 (1964), 132.

⁷³ cfr. Herder-Korrespondenz, 19 (1965), p. 648 - 652.

wie die Menschen einer sie verbindenden Rechtsordnung bedürfen. Sind die Staaten aber nur Glieder einer sie umfassenden Rechtsgemeinschaft, dann können sie nicht nur ihre eigenen Interessen verfolgen, sondern müssen ebenfalls das allgemeine Wohl der Menschheit im Auge haben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ergibt sich aber die Notwendigkeit, die Staatengemeinschaft zu organisieren: das Hauptziel dieser Organisation ist die Erhaltung und Sicherung des Friedens⁷⁴. Augustinus nennt ihn "die geordnete Eintracht der Völker"⁷⁵, Thomas von Aquin bezeichnet ihn als die "Ruhe der Ordnung"⁷⁶, Cicero deutet ihn eher emotional, denn rational: "Das Wort Friede ist süß und, wo er wirklich ist, heilsam; aber zwischen Frieden und Knechtschaft liegt eine Welt. Der Wahre Friede ist Ruhe in der Freiheit77." Das Zweite Vaticanum faßt nicht nur alle diese Deutungen und noch andere zusammen, sondern begründet auch die Verflechtung von Menschenwürde, Gemeinwohl und Friedensfrage: "Der Friede ist nicht einfach Nicht-Krieg, noch läßt er sich auf das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte zurückführen. Er entspringt auch nicht menschlichem Machtgebot, sondern ist im wahren und eigentlichen Sinn das Werk der Gerechtigkeit. Er ist die Frucht der der menschlichen Gemeinschaft von ihrem Schöpfer eingepflanzten Ordnung, die von den Menschen durch das Streben nach immer vollkommener Gerechtigkeit zu realisieren ist. Da nämlich das Gemeinwohl des Menschengeschlechts zwar primär vom unveränderlichen Gesetz Gottes abhängt, im Hinblick aber auf seine konkreten Forderungen im Lauf der Zeit immer neuem Wechsel unterworfen ist, ist der Friede niemals endgültiger Besitz, sondern immerwährende Aufgabe. Da überdies der menschliche Wille schwach und von der Sünde verwundet ist, fordert die Sorge um den Frieden von jedem einzelnen die ständige Beherrschung seiner Leidenschaften und die Wachsamkeit der rechtmäßigen Autorität. Das alles aber genügt noch nicht. Der Friede kann in dieser Welt nicht erreicht werden, wenn nicht das Wohl der Person sichergestellt wird und die Menschen sich nicht freimütig gegenseitig an ihren geistigen Reichtümern teilnehmen lassen. Der feste Wille, die anderen Menschen und Völker in ihrer Würde zu achten, und das bewußte Beispiel der Brüderlichkeit, sind zur Erreichung des Friedens unerläßlich. So ist der Friede auch die Frucht der Liebe, die über das noch hinausgeht, was die Gerechtigkeit leistet⁷⁸."

⁷⁴ cfr. A. Verdross, Die Weiterbildung der klassischen Völkerrechtslehre, p. 15.

⁷⁵ Augustinus. De Civ. Dei, i. XIX, C. 13.

⁷⁶ 1. c. und Thomas, S. theol., II - II, 29, 1, ad 1.

⁷⁷ Cicero, Phillipp. II, 44.

^{78 &}quot;Gaudium et Spes", Nr. 78.

Jene Völkerrechtssubjekte, denen es auf Grund ihrer Freiheit von nationalen Interessen und ihrer konkurrenzlosen Absichtslosigkeit gegeben ist, friedensvermittelnd zu wirken, sind in dieser Intention daher jeweils bemüht, nicht nur rechtliche Normen zur Herbeiführung und Sicherung eines Nicht-Krieges zu promovieren, sondern dem Übel an die Wurzel zu gehen und einer echten, konkreten Friedensordnung das Wort zu reden. In diesem Rahmen etwa bewegt sich die Friedensmission, die Papst Pius XII. während des Zweiten Weltkrieges entfaltet hat; in der Erkenntnis, daß dem Heiligen Stuhl besondere Möglichkeiten offenstünden, die anderen neutralen Völkerrechtssubjekten verwehrt blieben⁷⁹. Immer geht es dabei dem Papste auch darum, als Sprecher der christlichen Gemeinschaft die Grundsätze des Völkerrechtes in den Seelen zu verankern⁸⁰. So verbinden sich politische Handlungen mit human-religiösen Tendenzen gerade im Exempel geistlicher Gemeinschaften, denen Völkerrechtssubjektivität zukommt, wie dies beim Hl. Stuhl, aber auch beim Malteserorden, wie dies später zu belegen sein wird, der Fall ist zum Wohle der Völkerfamilie.

7. Friedenswerke zum Weltgemeinwohl als Sicherung des Friedens: der Kampf gegen Hunger und Krankheit, Armut und Unwissenheit

Papst Paul VI. rief den Repräsentanten der Völkerfamilie anläßlich seiner Allocution an die 20. Generalversammlung der UNO am 4. Okt. 1965⁸¹ in Erinnerung, daß der Frieden nicht nur durch Politik und durch das Gleichgewicht der Kräfte und Interessen aufgebaut werde. Der Friede werde mit Geist, mit Ideen, mit Friedenswerken errichtet, wie es auch das Zweite Vaticanum bekräftigt hat: "Die Christen, die am heutigen wirtschaftlich-sozialen Fortschritt aktiv teilnehmen und sich zu Vorkämpfern für Gerechtigkeit und Liebe machen, sollen überzeugt sein, daß sie viel zum Wohl der Menschheit und zum Frieden der Welt beitragen können⁸²." Zum Aufbau einer internationalen Ordnung, in der die Freiheit aller wirklich geachtet wird und brüderliche Freundschaft herrscht, sollten die Christen mitarbeiten, und das um so mehr, als der größere Teil der Welt noch unter solcher Not leidet, daß in den Armen Christus selbst mit lauter Stimme die Liebe seiner Jünger aufruft. Die Menschen dürften kein Ärgernis nehmen müssen an der Tat-

⁷⁹ cfr. A. Verdross. Vatikanische Dokumente zum Zweiten Weltkrieg, in: Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht, XVII (1966), 176 ss.

⁸⁰ cfr. A. Verdross, Le probleme de l'organisation internationale dans la chrétienne, envisagée pa Francois Suarez et développée L. Taparelli d'Anzeglios, in: Miscellanea Taparelli, Analecta Gregoriana, Vol. 133 (1964), 529 - 534.

Papst Paul VI. an die UNO.Gaudium et Spes", Nr. 72.

sache, daß einige Nationen, in denen die Mehrzahl der Einwohner Christen sind, Güter in Fülle besitzen, während andere nicht genug zum Leben haben und von Hunger, Krankheit und Elend aller Art geplagt werden. Die Christen, vor allem deren Jugend, hätten freiwillig anderen Menschen und Völkern ihre persönliche Hilfe anzubieten. Die Nöte der Zeit seien nach Kräften zu erleichtern, und das nach alter Tradition der Kirche nicht nur aus dem Überfluß⁸³, sondern aus der Substanz. Die Enzyklika "Mater et Magistra" hatte bereits auf die ideelle Verknüpfung von internationalem Solidarismus der Völkerfamilie im Kampf gegen die Not mit der Friedensfrage verwiesen:

"Das vielleicht größte Problem unserer Zeit ist das der Beziehungen zwischen den wirtschaftlich entwickelten und den in wirtschaftlicher Entwicklung begriffenen Staaten: die ersteren folgerichtig auf höherem Lebensstandard, die letzteren in unsicheren Verhältnissen oder in eigentlicher Notlage. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, das alle Menschen verbindet und zu Gliedern einer einzigen Familie macht, legt den Staaten, die über Mittel für den Lebensunterhalt im Überfluß verfügen, die Pflicht auf, nicht gleichgültig zu bleiben gegenüber den Staaten, deren Angehörige mit den Schwierigkeiten ringen, die Entbehrungen, Elend und Hunger ihnen bereiten und die der elementaren Rechte der menschlichen Person entarten. Jene Pflicht besteht um so mehr, als bei der immer wachsenden gegenseitigen Abhängigkeit der Völker es nicht möglich ist, daß unter ihnen ein dauerhafter und segensbringender Friede herrscht, wenn das Mißverhältnis ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage zu schneidend ist⁸⁴."

Nach der Rückkehr Papst Paul VI. aus New York erklärte er vor den versammelten Vätern des Zweiten Vatikanischen Konzils: "Gegenstand unserer Lebensbedingungen müssen die Entwicklungsländer sein, besser gesagt: unsere Liebe zu den Armen in dieser Welt — und es sind unzählige Legionen — muß hellhöriger, aktiver, hochherziger werden⁸⁵." Im Rundschreiben über den Fortschritt der Völker formulierte der Papst diesen Gedanken: "Das Elend bekämpfen und der Ungerechtigkeit entgegentreten heißt, neben dem Bessergehen, am menschlichen und geistigen Fortschritt aller arbeiten und damit am Gemeinwohl der Menschheit. Der Friede besteht nicht einfach im Schweigen der Waffen, nicht einfach im immer schwankenden Gleichgewicht der Kräfte. Er muß Tag für Tag aufgebaut werden, nach einer von Gott gewollten Ordnung, die eine vollkommenere Gerechtigkeit unter den Menschen herbeiführt⁸⁶."

⁸³ Nr. 88.

⁸⁴ "Mater et Magistra", Nr. 118.

Ansprache Papst Paul VI. an die Konzilsväter, in: AAS 57 (1966), 880.
 "Populorum progressio", Nr. 76.

Völkerrechtssubjekten ist es also gegeben, dem Gemeinwohl in direkter und uneigennütziger Weise zu dienen. Wenn diese Völkerrechtssubjekte den Kampf gegen Hunger und Krankheit, Elend, Armut und Unwissenheit aufnehmen und mit allen zu Gebote stehenden Kräften führen, sind sie auch als integrierende Faktoren eines weltweiten Friedensstrebens zu bezeichnen.

Bei allen diesen Überlegungen des kirchlichen Engagements am Gemeinwohl der Völkerfamilie, - auch in jenen Bereichen, deren Beeinflussung auf der Grundlage der Rechtsstellung des Heiligen Stuhles und des Malteserordens leichter oder überhaupt erst möglich wird, — darf aber zudem das spirituelle Element nicht aus dem Auge gelassen werden. Die geistliche Wirkkraft und das transzendente Endziel dieser Gemeinschaften machen sie, wie am Modell des Ordens zu beweisen sein wird, in vollständiger Weise zu Völkerrechtssubjekten "sui generis". Obgleich die Kirche, wie Verdross bemerkt, den ständigen Fortschritt des Völkerrechts begrüßt und fördert, übersieht sie doch nicht, daß "die Geschichte der Menschheit ein harter Kampf gegen die Mächte der Finsternis" durchzieht, der "bis zum letzten Tag andauern wird"87. Die irdische Friedensordnung ist daher "niemals endgültiger Besitz, sondern immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe"88. Zur "geistlichen Räson" kirchlicher Völkerrechtssubjekte gehört gewissermaßen das mangelnde Wissen um den "Zeitpunkt der Vollendung der Erde und der Menschheit"89. Dennoch darf "die Erwartung der neuen Erde die Sorge für die Gestaltung dieser Erde nicht abschwächen ... sondern muß sie im Gegenteil ermutigen. Obschon der irdische Fortschritt eindeutig vom Wachstum des Reiches Christi zu unterscheiden ist, so hat er doch große Bedeutung für das Reich Gottes, insofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beitragen kann".

⁸⁷ Gaudium et Spes, 1. c. Nr. 37; cfr. dazu A. Verdross, Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht, p. 33.

⁸⁸ Gaudium et Spes, Nr. 78.

⁸⁹ Nr. 39.

ZWEITES KAPITEL

Das Wesen, die Rechtsnatur und die Rechtsquellen des Malteserordens, insbesondere seine religiöse Bestimmung und sein Verhältnis zum Heiligen Stuhl

1. Wesen, Natur und verfassungskonforme Ziele des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

Der Malteserorden ist ein Rechtssubjekt, das in zweifacher Weise tendiert: auf die im Sinne einer theologisch-aszetischen Determination zu verstehende Selbstheiligung seiner Mitglieder im Geiste brüderlicher Verbundenheit und auf den Vollzug sozial-humanitärer Werke. Die Selbstheiligung seiner Mitglieder ist nur insofern und am Rande in die folgende Untersuchung miteinzubeziehen, als daraus Triebkräfte für die subsidiär wirkende, gesellschaftliche Dynamik des Ordens zur Vermehrung des Gemeinwohls der Völker resultieren. Ohne diese Motivation würde auch der im folgenden Abschnitt darzulegenden Position des Ordens im Völkerrecht nur der Charakter einer Leerformel oder Hülle ohne Gehalt zukommen.

Was ist also der Orden? Seine Verfassung¹ gibt darüber Aufschluß:

"Der Souveräne Ritter-Orden vom Hospital des hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, — entstanden aus der Gruppe der "Ospitalari" des Hospitals des hl. Johannes in Jerusalem und durch die Zeitumstände berufen, seinen ursprünglichen karitativen Aufgaben noch die militärische Tätigkeit zum Schutz der Pilger und zur Verteidigung des heiligen Landes und der christlichen Kultur im Morgenland hinzuzufügen — nacheinander Souverän der Inseln Rhodos und Malta, ist ein religiöser Laienorden, der zugleich militärisch, ritterlich und traditionsgemäß adelig ist²."

Schon in den ersten Kommentaren zur "Charte Constitutionelle de 1956" leitet Breycha-Vauthier aus dem unverändert gebliebenen Namen des Ordens die sekundäre Bedeutung seines jeweiligen "Sitzes"

² Verfassung, Kap. I, Art. 1, § 1.

¹ "Verfassung des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens: Hospital-Orden vom Hl. Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannte von Malta. Gen. durch Apostol. Breve v. 24. 6. 1961, i. f. kurz: Verfassung.

für seine Position im internationalen Rechte ab³. Die Identität des Ordens bleibt für alle Zeiten, unabhängig von seinem territorialen Schicksal beglaubigt. Er ist der viertälteste religiöse Orden der Christenheit — nach den Basilianern, den Augustinern und den Benediktinern reiht sich der Orden des Heiligen Johannes ein. Er besteht seit etwa 900 Jahren. Ein präzises Datum ist nicht mit Gewißheit festzulegen. Obgleich der Orden viele Mutationen erlebte, ist er noch immer ein religiöser Orden — und zwar der einzige, der in direkter Kontinuität unter den verschiedenen religiösen Ritterorden des Mittelalters bestehen blieb⁴.

Die Aufzählung der verfassungsgemäßen Ziele des Ordens dokumentiert die enge Verflechtung seiner religiösen Spiritualität mit sozialen Assistenzen im internationalen Rahmen⁵:

- § 1 Der Orden hat die Aufgabe, in Übereinstimmung mit seiner jahrhundertealten Tradition, die Ehre Gottes zu mehren durch die Heiligung seiner Mitglieder, durch den Einsatz für den Glauben und den Heiligen Stuhl und durch den Dienst am Nächsten.
- § 2 Getreu den göttlichen Geboten und den Räten unseres Herrn Jesus Christus sowie geleitet von den Lehren der Kirche bekennt sich der Orden zu den christlichen Tugenden der Nächstenliebe und Brüderlichkeit, fördert sie, übt Werke der Barmherzigkeit, insbesondere indem er den Kranken, den Emigranten, den Flüchtlingen und Heimatvertriebenen sowie der verwahrlosten Jugend und den Armen Beistand leistet. Er ist um deren seelische Aufrichtung besorgt und bedacht, ihren Gottesglauben zu stärken; er fördert mit Eifer die Katholischen Missionen. Die Hilfsbereitschaft des Ordens gilt in besonderer Weise den Opfern außergewöhnlicher Katastrophen und den Kriegsverletzten.
- § 3 Die für den Sanitätsdienst bestimmten Einheiten des Ordens sind im Einklang mit den internationalen Konventionen und im Rahmen der mit den verschiedenen Staaten getroffenen Abkommen, entsprechend der Gesetzgebung dieser Staaten, aufgestellt und tätig.

Der religiöse Charakter ist aus diesen Verfassungsbestimmungen des Ordens leicht erkennbar, wiewohl er bislang weniger durchforscht worden ist, als seine völkerrechtliche Stellung. Dennoch ist der Geist der melitensischen Ordensgemeinschaft nicht zu erfassen, ohne die Kreuzestheologie der katholischen Glaubenslehre zu seinem Verständ-

³ cfr. dazu A. C. Breycha-Vauthier, Renouveau de l'Ordre Hospitalier de St. Jean dit de Malte, in: Ztschr. f. ausl. ö. R. u. VR., 18/1957/58, p. 103 - 120 und M. Costarella, La Carta Costituzionale de Sovrano Militare Ordine di San Giovanni di Gerusalemme, detto di Rodi, detto die Malta, in: Diritto Ecclesiastico, 1957, p. 116 - 120.

⁴ cfr. Qu. J. Gwyn, The Role and Responsibilities of the Order of Malta in the World of today, address at opening of Conference of Grand Priors and Presidents of National Associations, 27. 10. 1968, p. 26.

⁵ Verfassung, K. I., Art. 2 §§ 1 - 3.

nis mitheranzuziehen⁶. Der Organismus des Malteserordens als Ganzes betrachtet setzt sich aus drei Gliedern zusammen⁷: Die Mitglieder der ersten Klasse legen im Sinne des Codex iuris Canonici die feierliche Profess, also die Gelübde des Gehorsams, der ehelosen Keuschheit und der Armut ab. Die Mitglieder der zweiten Klasse binden sich durch ein Versprechen (Promeß) zu besonderer Aktivität im Geiste der Ziele des Ordens, wann immer der Orden es wünscht und es im Rahmen ihrer persönlichen Lebensverhältnisse möglich ist. Die Mitglieder der dritten Klasse sind zwar weder durch eine Profeß noch durch ein Promeß zur Erfüllung bestimmter Pflichten gebunden, jedoch erklären sie sich durch den Eintritt in den Orden an und für sich bereit, nach der Verwirklichung der Intentionen des Ordens zu streben und nach besten Kräften mitzuarbeiten. Obwohl er Priester als Professen in seine Reihen aufnimmt, ist er als solcher ein Laienorden im strengen Sinn, dessen Substrat aus den Profeßmitgliedern der ersten Klasse besteht. Allen Gliederungen des Ordens liegen die in der Verfassung (Art. 2) verankerten gemeinsamen Ziele, zu deren Befolgung alle Mitglieder verpflichtet sind8, zugrunde. Sie bilden durch die gemeinsame Organisation und Regierung eine einheitliche Ordensgemeinschaft. Den Mitgliedern der zweiten Klasse, die ein Versprechen (Promeß) abzulegen haben, können sogar subsidiär Würden und Ämter, die unmittelbar mit der religiösen Natur des Ordens verbunden sind, anvertraut werden9. Die Theorie Leisching, derzufolge die Mitglieder der zweiten und dritten Klasse bloß eine dem Orden angegliederte, gesonderte Vereinigung bilden, die allerdings jurisdiktionell und organisatorisch auf das engste mit dem Orden (den Mitgliedern der ersten Klasse) verbunden ist, scheint daher nicht überzeugend.

2. Die Rechtsquellen des Malteserordens insbesondere seine neue Verfassung

Der Codex, der das Leben und die Tätigkeit des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, gemäß dem Geist der Ordensregel und den in der Verfassung verkündeten Normen, regelt, führt die Quellen des Melitensischen Rechts taxativ an¹⁰. Ist die Verfassung als Grundgesetz zu

⁶ cfr. L. G. v. Henckel-Donnersmarck, Die Bedeutung der Johanniter für das Abendland, in: "Der Johanniter-Orden — Der Malteserorden", hrsg. v. Adam Wienand, Köln 1970, p. 21 ss.

⁷ Zur Stellung des Ordens gemäß dem Kanonischen Recht, cfr. P. Leisching, Der Malteserorden als religio, in: Österr. Arch. v. Kirchenrecht, 20/1969/2, p. 89 ss. und ders., Der Malteserorden als religio, in: "Der Johanniterorden — Der Malteserorden", p. 454 ss.

⁸ cfr. Art. 9, § 3 Verfass.

⁹ Art. 11 Verf. in Verbindung mit Art. 20, Art. 30 u. 31 § 1 Verf.

¹⁰ cfr. Codex des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens: Hospital-Orden vom Hl. Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, Rom 1966, insbes. 1. Teil, Art. 1 und 2 (im folgenden, kurz: Codex).

verstehen, so ist der Codex als Gesetzbuch des Ordens aufzufassen. Verfassung und Codex traten an die Stelle der seit dem späten Mittelalter geltenden Statuten. Grund für diese prinzipielle Reform war das Bestreben, die Selbständigkeit des Ordens auch in seiner Gesetzgebung zu dokumentieren und diese den modernen Anschauungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts anzupassen¹¹. In Art. 2 Cod. werden die Rechtsquellen des gegenwärtigen Ordensrechts aufgezählt:

- 1. Das Kanonische Recht, das für die Ordensmitglieder als Orden der katholischen Kirche ipso iure bindend ist.
- 2. Die Ordensregel, die nach den Bullen der Päpste Paschal II. (1113) und Eugen III. (1145) zitiert wird. Erstere beinhaltet die Verleihung des päpstlichen Schutzes, die Unterstellung der europäischen Niederlassungen unter Meister Gerhard und die Wahl des Meisters durch Professen, während mit der nicht mehr im Original erhaltenen Bulle des Papstes Eugen die Ordensregel als solche, d. h. das älteste unter Raimund de Puy erlassene Statut, bestätigt wurde. Letzteres wurde aber mittels der Bulle Papst Pius II. vom 1. März 1462 auf die Ablegung der Gelübde der Keuschheit, Armut und des Gehorsams beschränkt.
- 3. Die durch das päpstliche Breve vom 24. Juni 1961 approbierte Verfassung des Ordens, die in mehreren authentischen Übersetzungen aus dem Italienischen in Druck erschien und in 4 Kapiteln und 35 durchlaufend numerierte Artikel eingeteilt ist, die ihrerseits in Paragraphen gegliedert sind.
- 4. Der Codex des Ordens selbst, der am 1. August 1966 vom Souveränen Rat des Malteserordens genehmigt wurde und am 1. November 1966 Rechtskraft erhielt. Dieses ebenfalls in mehrere Sprachen übersetzte Gesetzbuch ist in 6 Titel eingeteilt, die in Kapitel und Artikel zerfallen. Die Anzahl der durchlaufend numerierten Artikel beträgt 269.
- 5. Erworbene Rechte, Gewohnheiten und Privilegien bleiben gemäß Art. 7 Verf. in Kraft, sofern sie dem kanonischen Recht, der Verfassung oder dem Codex nicht widersprechen.
- 6. Der Code Rohan behält als Subsidiärquelle seine Gültigkeit, sofern seine Bestimmungen nicht der Verfassung oder dem Codex widersprechen¹².
- 7. Dekrete, die von den gesetzgebenden Organen des Ordens erlassen werden. Die gesetzgebende Körperschaft des Ordens ist das Generalkapitel, doch sind unter dieser Bestimmung auch die Dekrete des

¹² cfr. A. Pezzana, Le fonti del Diritto Melitense, in: Annales de l'Ordre Souverain Militaire de Malte, 26, 1968.

¹¹ cfr. dazu B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte des Malteserordens, Wien 1969, p. 233 s.

Souveränen Rates, die Beschlüsse der Kapitel der Großpriorate, Priorate, Subpriorate und der Versammlungen der Assoziationen zu verstehen¹³. Eine Veröffentlichung der Dekrete erfolgt in der "Raccolta Ufficiale delle leggi del Sovrano militare ordine di Malta". Sie erlangen, sofern keine andere Bestimmung erfolgt, einen Monat nach Veröffentlichung Rechtskraft. Die offizielle Sprache ist die italienische.

8. Statuten der einzelnen Gliederungen, wie der Großpriorate, Priorate, Subpriorate, Nationalen Assoziationen und Delegationen sowie der einzelnen Ordenswerke, regeln deren Eigenleben. Ihre Genehmigung erfolgt durch den Großmeister und Souveränen Rat.

Die Interpretation des Ordensrechts erfolgt in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Codex iuris canonici (Kan. 18 - 20), eine authentische Interpretation des internen Ordensrechtes durch das Generalkapitel oder den Großmeister und Souveränen Rat nach Anhören des Juridischen Beirates¹⁴.

Betrachtet man die Rechtsquellen des Malteserordens als Ganzes, so erweist sich, daß er nach republikanischen Grundsätzen, als eine Art von Adelsrepublik konstituiert ist¹⁵. Gewiß betrifft ein nicht unerheblicher Teil der Rechtsprobleme des Ordens heute notwendigerweise vermögensrechtliche Fragen. Auch diese erscheinen in den Quellen seines Rechtes, insbesondere in der neuen Verfassung eingehend geregelt, wobei die internationale und religiöse Qualität des Ordensgutes hervorgehoben wird; sein traditionsgemäß öffentlich-rechtlicher Charakter, wie dieser seit jeher schon dem Ordensrecht eigen war, das sich — sowohl vom Privatrecht wie von der feudalen Rechtsordnung — gesondert entwickelt hat¹⁶. Gazzoni resümiert die Verflechtung verschiedener Rechtskreise und Rechtsquellen zu einer Einheit, durch die sowohl Existenz als auch Entfaltung des Ordens in der heutigen Welt getragen wird¹⁷. Man kann bei Überschau seiner Rechtsquellen die enge

¹³ Bis dato in: Bulletin officiel du Grand Magistère, das seit 1954 in engl. u. franz. Sprache erscheint.

¹⁴ 1. Teil, Art. 3 - 6 Codex; zur Verfassung und zum Codex: cfr. auch A. C. Breycha-Vauthier, Renouveau de l'Ordre ...; G. Cansacchi, I sudditi del Ordine di Malte, in: Revue de l'Ordre Souverain Militaire de Malte, 17. 1959; Duc de la Salandra et Serracaprola, The Heraldic Council of the Sovereign Military Order of Malta, in: The Armorial, Edinburgh, February 1960; G. Manica, Brevi note al Decreto del Sovrano Consilio dell'Ordine Gerosolimitano riguardante alcune norme per la recenzione Cavalieri nobili della Lingua d'Italia, in: Annales ... 18, 1960; A. Pezzana, Le fonti. 1. c.

¹⁵ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus des Souveränen Malteser-Ritter-Oderns als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit, Hamburg 1955.

¹⁶ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, in: Annales... 1963 (67).

¹⁷ Ansprache des Generalanwaltes des Malteserordens, Dr. Tito Manlio Gazzoni anläßlich der Eröffnung des Gerichtsjahres vom 23. 3. 1957: "Oggi, il nostro diritto si presenta caratterizzato e informato da principii di diritto

Beziehung des Ordens zum Heiligen Stuhl nicht übersehen. Der Standort des Ordens gegenüber diesem Völkerrechtssubjekt ist ein zweifacher: ein religiöser und ein solcher des internationalen Rechtes, abgesehen von der Ähnlichkeit der Aufgaben und Funktionen der beiden Völkerrechtssubjekte in der Welt von heute. Eine Abgrenzung der Positionen und eine Darstellung des Gemeinsamen, ja allfälliger Abhängigkeiten wird im folgenden versucht.

3. Die rechtliche Stellung des Malteserordens unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Heiligen Stuhl und seine moralische Rolle in der Völkerfamilie

3.1. Die Rechtsbeziehung zwischen Malteserorden und Heiligem Stuhl

Schon am Beginn der Verfassung des Malteserordens findet sich eine fundamentale Aussage über seine Position im Lichte des Oberhauptes der Gesamtkirche:

"Der Orden ist eine juristische Person und vom Heiligen Stuhl feierlich anerkannt. Er genießt die Qualifikation eines Subjektes des Völkerrechts18."

Weiteres präzisiert die Verfassung des Ordens¹⁹:

- "§ 1 Die Stellung des Ordens gegenüber dem Heiligen Stuhl ist definiert durch den Rechtsspruch des von Papst Pius XII. mit dem Chirograph vom 10. Dezember 1951: "Il Sovrano Militare Ordine' ("Der Souveräne Ritterorden') eingesetzten Tribunals der Kardinäle, welcher am 24. Jänner 1953 verkündet wurde.
- § 2 Der Heilige Vater ernennt als seinen Vertreter beim Orden einen Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, dem der Titel ,Cardinalis Patronus' verliehen wird und dem durch Apostolisches Breve besondere Befugnisse eingeräumt werden. Dem Cardinalis Patronus obliegt es, die geistlichen Interessen des Ordens und seiner Mitglieder zu fördern und über die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Orden zu wachen.
- § 3 Der Heilige Stuhl hat einer diplomatischen Vertretung des Ordens sein Agrement erteilt."

canonico e da principii di diritto internazionale, armonicamente operanti e connessi in mirabile sintesi, con una sfera di applicazione pressochè totale in campo pubblicistico ed in coesistenza con il diritto privato dei vari Stati nel territorio dei quali si estrinseca l'attività istituzionale dell'Ordine Sovrano. Nel campo della concreta attuazione, lo sguardo dello studioso vede, poi, sempre più vasti e nuovi aspetti e possibilità, perfino per quanto attiene alla vita quotidiana dei figli dell'Ordine, che è collegata, per intima ed insospettata relazione, col diritto "melitense" e per norma giuridica e per norma morale", in: A. C. Breycha-Vauthier, Renouveau . . . l. c., p. 120.

18 K. 1, Art. 1, § 2 Verf.

¹⁹ K. 1, Art. 4, §§ 1 - 3.

Der Urteilsspruch des Tribunals der Kardinäle, der noch auf der Grundlage der Ordensstatuten von 1936 basierte, führt in Absatz 2 aus²⁰:

"Natur und Eigenschaft desselben Ordens als religiöser Orden (Art. 4, Titel 1 d. Ordensverf.): Der Malteser-Ritter-Orden, insoweit er sich aus Profeßrittern und Ordenskaplänen entsprechend Art. 4 und 9 des Titels 1 der Ordensverfassung zusammensetzt, ist ein Orden (Religio), genauer bestimmt ein religiöser Orden, der vom Heiligen Stuhl genehmigt ist (CIC, Kan. 487 u. 488, Abs. 1 und 2). Er verfolgt über die Heiligung seiner Mitglieder hinaus religiöse, karitative und allgemein hilfreiche Zwecke (Ordensverfassung, Titel 1, Art. 10."

In Absatz 3 werden die Doppelstellung als souveräner und religiöser Orden und seine Beziehungen zum Heiligen Stuhl festgehalten. Es heißt ebenda:

"Grenzen einer Stellung als souveräner Orden und als religiöser Orden, wechselseitige Beziehungen und solche zum Heiligen Stuhl:

Die beiden Eigenschaften als souveräner Orden und als religiöser Orden, auf welche sich die Antworten des vorliegenden Urteils auf die Fragen 1 und 2 beziehen, stehen in engem Zusammenhang miteinander. Die Eigenschaft der Institution als souveräner Orden kann auch seiner Bestimmung entsprechend ausgeübt werden, um die Erreichung der Zwecke des Ordens selbst und seine Entwicklung in der Welt zu sichern. Der Malteser-Ritter-Orden ist vom Heiligen Stuhl abhängig (Apostolischer Brief ,Inter Illustria" des Papstes Benedikt XIV. vom 12. März 1753, Code Rohan passim und die geltende Ordensverfassung passim), und im besonderen ist er ein religiöser Orden unter der Zuständigkeit der Heiligen Religiosen-Kongregation gemäß dem Kanonischen Recht (CIC, Kan. 7, 499 § 1 und 251)21 und der geltenden Ordensverfassung (passim). Diejenigen, denen ehrenhalber ein Ordensrang verliehen wurde, und die Mitglieder der Assoziationen sind dem Orden unterstellt und durch ihn dem Heiligen Stuhl, entsprechend Kap. 5 Titel III der geltenden Ordensverfassung. Die Fragen, die die Eigenschaft des Ordens als souveräner Orden betreffen, auf die sich der erste Abschnitt des Urteils bezieht, sind von dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit behandelt worden (CIC Kan. 263). Die gemischten Fragen sind von der Heiligen Religiosen-Kongregation und dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit im gemeinsamen Einverständnis gelöst worden. Die erworbenen Rechte und Gebräuche und Vorrechte, die von den Hl. Vätern dem Orden gewährt wurden, blieben insoweit unberücksichtigt, wie sie dem kanonischen Recht (CIC, Kan. 5, Kan. 25 - 30, Kan. 63 - 79) und der geltenden Ordensverfassung nicht widersprechen."

Daraus ist ersichtlich²², daß sich die religiöse Bindung an den Heiligen Stuhl, die seit jeher bestand wie für andere religiöse Orden, ent-

²⁰ Acta Apostolicae Sedis 1953, 15, p. 765 - 767; deutsche Übersetzung bei G. B. Hafkemeyer, p. 108.

²¹ Im Kan. 7 wird festgelegt, daß wenn vom Heiligen Stuhl die Rede ist, im Ordensrecht gleichzeitig auch die Kongregationen, Tribunale und Offizien gemeint sind. Kan. 499 spricht vom Gehorsam der Religiosen gegenüber dem Papst, Kan. 251 von den Befugnissen der Religiosenkongregation.

²² cfr. Waldstein-Wartenberg, p. 260 s.

sprechend dem kanonischen Recht, in erster Linie auf die Professritter und Konventualkapläne, die gemäß Kan. 499 CIC durch das Gelübde des Gehorsams dem Papst zum besonderen Gehorsam verpflichtet sind, bezieht: mittelbar jedoch nur auf die Ordensmitglieder der beiden anderen Klassen, die - unabhängig von ihrer Eigenschaft als Katholiken — nur über den Großmeister dem Papst unterstellt sind. Der Statthalter des Ordens, Fra' Antonio Hercolani, hat am 12. März 1953 anläßlich der Annahme dieses Urteils die religiöse Natur des Ordens auf die Profeßritter und Ordenskaplane beschränkt²³, welcher Auffassung im Antwortschreiben des Staatssekretariates vom 23. März 1953 nicht widersprochen wurde²⁴. Keinesfalls ist aus dem Urteil der Kardinalskommission zu schließen, daß der Orden kein Subjekt des Völkerrechtes darstellt oder daß er als Organ oder Instrument oder Subjekt des Heiligen Stuhles seitens der Kirche betrachtet wird. Ein "religiöses Übergewicht" ist nicht zu konstatieren. Aus dem Urteilstenor ergibt sich vielmehr²⁵, daß der Orden nur in seiner Eigenschaft als religiöser Orden der Weisungsbefugnis des Heiligen Stuhles unterstellt ist. Seine souveräne Eigenschaft wird ihm in vollem Umfang in bezug auf seine weltliche Natur zuerkannt, wenn auch völlig zutreffend festgestellt wird, daß die ausgeübten Souveränitätsrechte des Ordens ihrem Umfang und der durch sie gebildeten Realmacht nach, nicht denen eines souveränen Staates entsprechen. Das aber bedeutet keine Reduktion seiner Souveränität, da der Orden zur Wahrung seiner Existenz nicht jener potentiellen Machtfülle bedarf, wie ein Staat sie benötigt. Die Feststellung, daß die weltlichen Vorrechte des Ordens Ausflüsse seiner Souveränität sind, bestätigt allein schon die Anerkennung dieser Souveränität durch die Kardinalskommission, abgesehen davon, daß dies auch noch expressis verbis geschieht. Wenn weiterhin in Abs. 3 des Urteils festgehalten wird, daß der Orden vom Heiligen Stuhl abhängig ist, so ist dies der Stellung dieser Schlußfolgerung im Rahmen der Feststellungen und ihrem Inhalt nach, allein auf den Orden als religiöser Orden bezogen.

Wie Hafkemeyer bereits schließt, ist es eine natürliche Folge dieser Eigenschaft als religiöser Orden, daß die völkerrechtliche Stellung des Ordens und die Ausübung seiner Souveränitätsrechte nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des kanonischen Rechtes stehen dürfen. Dadurch ist jedoch nicht gesagt, daß die religiöse Eigenschaft des Ordens vorherrscht. Würde entweder der religösen oder der weltlichen Eigenschaft der Vorzug gegeben, so würde als natürliche Folge in gleichem Maße die andere Eigenschaft zurückgedrängt, ja schließlich völlig

²³ cfr. Hafkemeyer, p. 112, italien. Orig. mit deutscher Übersetzung.

²⁴ cfr. Hafkemeyer, p. 113 s.

²⁵ cfr. Hafkemeyer, p. 115 s.

⁴ Prantner

aufgehoben werden. Als weltliche Körperschaft ist der Orden sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Kanonischen Recht vollkommen unabhängig von der Weisungs- und Befehlsgewalt irgendeines Mitglieds der Völkerrechtsfamilie, wie auch insbesondere des Heiligen Stuhles.

Freilich führt gemäß Art. 4, § 2 der Verfassung des Ordens der Repräsentant des Papstes beim Orden den Titel "Kardinalpatron", was bei einer strengen Interpretation auf eine Patronierung, wenn nicht sogar "Bevormundung" des Ordens durch den Heiligen Stuhl deuten könnte. Dem ist aber nicht so, wie Gazzoni überzeugend darlegt²⁶. Die Stellung des Kardinalpatrons zum Orden ist eine rein persönliche ("tutto personale"). Der Kardinalpatron hat keinerlei Jurisdiktion über den Orden auf dem Felde der internationalen Beziehungen, hingegen obliegen ihm die Wahrnehmung der spirituellen Entwicklung der Ordensmitglieder sowie die Beziehungen des Heiligen Stuhles zum Orden. Gazzoni weist auch darauf hin, daß der Heilige Stuhl schon öfters Kardinalpatrone über die Katholiken eingesetzt hat, die in juristischer Hinsicht Staatsangehörige anderer Völkerrechtssubjekte waren. Er führt als Beispiele die Ernennung von Kardinalpatronen für Portugal (1853), Österreich (1858) und San Marino (1926) an. Auch der Malteserorden werde in dieser Frage vom Heiligen Stuhl als eine "katholische Nation" betrachtet.

Innerstaatsrechtlich weist der Orden die Merkmale eines Staatswesens auf: in dem Magistralpalast in der Via Condotti in Rom sowie auf dem Territorium der Villa Malta auf dem Aventinischen Hügel übt der Orden die Gewalt so aus, "wie sie einem Staate eigen ist" ("esercita i poteri che sono propri di uno Stato"): die legislative Gewalt durch das Generalkapitel, die exekutive durch die Ordensregierung, assistiert vom Souveränen Rat, die Judikative durch die magistralen Tribunale. Ihm kommt ein juristisch vom Heiligen Stuhl vollkommen unabhängiger Völkerrechtscharakter zu.

Damit soll keinesfalls der "religiöse Kern" des Ordens, nämlich seine in der ersten Ordensklasse vereinte Familie von Religiosen (Professen) in der Bedeutung, geschmälert werden. Er stellt eine internationale Körperschaft dar, die aber zum Unterschied von rein weltlichen Gemeinschaften von religiösen Kräften untermauert ist²⁷, wobei stets die Stellung der religios verbundenen Mitglieder zu wahren war, da diese der übernationale Kern sind, der den Orden davor bewahrt, in natio-

²⁶ T. M. Gazzoni, L'ordine di Malta e la sua Carta Costituzionale, Roma 1973, p. 11 s.

²⁷ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, 65 und ders.: "Der Malteserorden, seine internationale Stellung in Geschichte und Gegenwart", in: "Religion, Wissenschaft, Kultur", 8/1957/IV, p. 229 ss.

nale Zungen mit regionalen Interessen zu zerfallen. Der Orden schließt wichtige, ihm organisch verbundene, außerkirchliche Organisationen ein. Es sind dies seine Assoziationen in allen Teilen der Welt, denen die Möglichkeit gewahrt bleibt, einzugreifen, wenn, sei es selbst von kirchlicher Seite, Maßnahmen erfolgen sollten, welche dem Ordenszweck entgegenwirken könnten. Ohne Zweifel ist des Ordens Doppelstellung als Institut mit Religiosen und Laien, in einer einheitlich strukturierten Gemeinschaft zusammengefaßt, durch die Jahrhunderte die Quelle seiner Kraft gewesen. Die Existenz des übernationalen Kerns von Profeßrittern garantierte die Unabhängigkeit von allen nationalen Einflüssen, ein Vorteil, den der Orden allen internationalen Organisationen von heute voraus hat.

Sucht man also eine straffe Beantwortung der Frage nach dem Rechtsbezug des Ordens zum Heiligen Stuhl zu gewinnen, so könnte man zunächst interrogativ formulieren: Gibt es eine Protektion des Heiligen Stuhles über den Malteserorden oder ist eine gewisse, partielle Subordination "in rebus spiritualibus" nur gewissermaßen eine innere Explication, sozusagen im Bereiche der internen Struktur des Ordens? Auf Grund der vorhandenen Quellen entbehrt die zweite Variante nicht einer zwingenden, schlußfolgernden Kraft. Das Urteil der Kardinalkommission ist auch nicht nachträglich für den Orden. Dazu seien drei Feststellungen getroffen²⁸:

- 1. Die kirchliche Abhängigkeit des Malteserordens vom Heiligen Stuhl präjudiziert nicht die Fortdauer der Souveränität des Ordens. Die Staaten haben auch nach 1953 ihre diplomatischen Beziehungen mit ihm fortgesetzt, als sie in der Lage waren, die "Unabhängigkeit des Ordens" zu erkennen.
- 2. Der Malteserorden handelt in seinen internationalen Beziehungen "in proprio" und nicht als "Organ" des Heiligen Stuhles. Die Aufgaben, die der Orden international wahrnimmt, entsprechen wohl der christlichen Intention, die den Orden mit der Katholischen Kirche verbindet, sind aber spezifisch anders, nämlich die seinen und nicht diejenigen des Heiligen Stuhles.
- 3. Die internationale Aktivität des Ordens steht nicht einmal theoretisch den Interessen und Direktiven des Heiligen Stuhles gegenüber in Kontrast. Es gibt sogar eine ideelle Konkordanz zwischen den beiden Völkerrechtssubjekten²⁹.

²⁸ cfr. G. Cansacchi, L'Ordine di Malta nella Communità Internazionale, in: Revue de l'Ordre Souverain Militaire de Malte, 1958 (51 ss.).

²⁹ G. Cansacchi, 52 s.: "Comunque si configuri la relazione, ecclesiastica e internazionale, della Santa Sede e dell'Ordine di Malta, rimane, dunque, salvaguardata l'ortodossia cattolica dell'Ordine nella sfera delle sue relazioni diplomatiche e la possibilità per la Santa Sede di avvalersi anche dell'

Schien die obige Argumentation eher zu einer gewissen Abgrenzung, um nicht zu sagen Separation zwischen dem Völkerrechtssubjekt "Heiliger Stuhl" und dem anderen Völkerrechtssubjekt "Souveräner Malteser-Ritter-Orden" zu führen und Akzente der Unterscheidung zu setzen, so sind im folgenden Parallelbezüge und gemeinsame Aufgaben zwischen der der römisch-katholischen Kirche zugehörigen Ordensgemeinschaft der Malteserritter und dem Oberhaupt der katholischen Kirche, dem römischen Papst, aufzuzeigen, der als "Nachfolger des Apostelfürsten Petrus am Heiligen Stuhl von Rom" an der Spitze aller Katholiken seinen Platz weiß.

3.2. "Ideelle Einheit" und "rechtliche Trennung" im Engagement des Heiligen Stuhles und des Malteserordens als moralische und integrierende Friedensfaktoren in der Völkerfamilie

Konfrontiert man die Aufgaben solcher Völkerrechtssubjekte, die durch keinerlei nationale Interessen gebunden sind, im Bereiche des subsidiären Gemeinwohlstrebens der Völkerfamilie mit den beiden Völkerrechtssubjekten "Heiliger Stuhl" und "Malteserorden", so gibt sich zunächst die Ähnlichkeit der Ausgangsbasis zu erkennen: der Heilige Stuhl ist wohl Repräsentant der Katholiken, die über viele Nationen zerstreut sind, vermag aber auf dem Territorium seines von anderen Staaten unabhängigen Vasallenstaates, der "Stadt des Vatikans", frei und unbehindert von weltlichen Pressionen anderer Staaten weltweit und friedensintegrierend zu operieren.

Freilich ist mit Verosta darauf hinzuweisen, daß entgegen immer wieder vertretenen Auffassungen im Vatikan primär Pastoral geübt wird, das Hirtenamt für die Katholiken in aller Welt, und nicht Außenpolitik. Um das depositum fidei, das Glaubensgut der Kirche, unver-

Ordine di Malta come efficaca strumento della sua azione internazionale nel mondo."

Biscottini, Sui rapporti tra L'Ordine di Malta e la Santa Sede, in: Archivio storico di Malta, 1941, p. 5 ss.

Farran, The Sovereign Order of Malta in International Law, in: The Internation and Comparative Law Quarterly, 1954, p. 217 ss.

D'Avack, La figura giuridica dell'Ordine di Malta sulla base del recente giudicato pontificio, in: Foro Italiano, 1954, IV., p. 6 ss.

Lener, L'Ordine di Malta dopo il giudicato cardinalizio, Roma 1955. Sperduti, Sulla personalitè internazionale dell'Ordine di Malta, in: Rivista di diritto internazionale, 1955, p. 48 ss.

Zur Problematik: G. Cansacchi, La personalità di diritto internazionale del S. M. O. Gerosolimitano, detto di Malta, in: Il diritto ecclesiastico, 1936, II, p. 89 ss. Ders., Lo "status" dell'Ordine di Malta sul fondamento della sentenza cardinalizia 24 gennaio 1953, in: Il diritto ecclesiastico, 1954, II, p. 394 ss. Ders., La soggettività internazionale dell'Ordine di Malta in una recente sentenza ecclesiastica, in: Rivista di diritto internazionale, 1955, p. 39 ss. Ders., Il fondamento giuridico della soggettività internazionale del S.M.O.M., in: Giurisprudenza italiana, 1955, I, 2, p. 12 ss.

sehrt zu tradieren, wacht der Heilige Stuhl über die Unversehrtheit des Glaubens und beobachtet zu diesem primären Zweck die religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen. Im Rahmen dieser Weltpastoral muß die Kirche auch die Innenpolitik der einzelnen Staaten und die Weltpolitik verfolgen, um für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens eintreten und in politisch zweckmäßiger Weise zur Achtung der christlichen Doktrin und der Menschenrechte auffordern und dafür wirken zu können³⁰.

Der "Malteserorden" blickt wohl auf eine überwiegende Vielzahl seiner Mitglieder, die als Staatsbürger zahlreicher Staaten auf allen fünf Kontinenten leben, doch steht ihm ein supranationaler Kern, unabhängig von fremdstaatlichen Einflüssen, in Gestalt seiner Profeßritter (der Religiosen der ersten Ordensklasse) zur Verfügung.

Aber nicht nur die "Unabhängigkeit gewährende Basis" schafft zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Malteserorden Gemeinsames. Beide sind im oben dargelegten, post-konziliären Selbstverständnis "Kirche". Ist es Sache des Heiligen Stuhles die Seelen der Menschen zu retten und seine Politik dahingehend zu entwickeln, irdische Vorbedingungen für das Werk der Seelsorge und Mission, wo immer nur möglich vertraglich zu gewährleisten oder gewährleistet zu wissen, so erstreckt sich der Dienst der Katholischen Kirche heute mehr denn je auch auf die Welt, wie aus zahlreichen päpstlichen Enuntiationen darzulegen versucht wurde. Umgekehrt haben die Mitglieder des Malteserordens sich wohl in außerordentlichem Maße den Werken leiblicher Barmherzigkeit, in ihrer sozial-karitativen Gestalt, insbesondere auch der Entwicklungshilfe, zu widmen, doch haben die Ritter zugleich einen besonderen Auftrag des Laienapostolats neben der Selbstheiligung auf sich genommen. Diese Aufgabe ist mit jener des Heiligen Stuhles und aller Mitglieder der Katholischen Kirche ident.

Ohne Zweifel profitiert der Orden von seiner "religiösen Abhängigkeit" vom Heiligen Stuhle, als ihn dieser auf Grund seines internationalen Prestiges beglaubigt und ihn a priori des Verdachtes der religiösen Separation, der gesellschaftlichen Eigenbrötelei, ja des Schismas und des Daseins einer religiösen Sekte entledigt. Der Heilige Stuhl gewährt dem Orden ein spirituelles Akkreditiv, indem er ihn unmittelbar an den Lebensstrom der katholischen Weltkirche anschließt, gebunden hält und seine religiösen Kanäle speist. Es ist daher nur eine Selbstverständlichkeit, daß auch im weltlich-diplomatischen Bereich die Missionen des Heiligen Stuhles und des Ordens nämlich Nuntia-

³⁰ St. Verosta, Weltpolitik und Weltpastoral, Bemerkungen zu vatikanischen Aktenpublikationen März 1939 bis August 1940, in: Festschrift für Hans Schmitz zum 70. Geburtstag, Wien 1967, I. p. 382 s.

turen und Botschaften, Internuntiaturen und Gesandtschaften, Apostolische Delegationen und melitensische Delegationen auf das Beste kooperieren. Denn der Malteserorden ist "kirchlicher" als jedes andere Völkerrechtssubjekt neben der Katholischen Kirche, respektive dem Heiligen Stuhl. R. A. Graham³¹ rechnet den Malteserorden zu jenen Staaten (einschließlich jener Völkerrechtssubjekte, die nicht Staat sind), in denen keine "Trennung von Kirche und Staat" besteht³².

So ergibt sich auch eine gewisse Akkordanz in den irdischen Aufgabenbereichen von Heiligem Stuhl und Orden. Cardinale stellt in seiner Studie über den Beitrag des Vatikans zum Weltfrieden fest³³, daß sich jener im Interesse des Weltfriedens auf drei Gebieten internationalen Rangs betätigt: auf politischem, sozial-wirtschaftlichem und religiösem Gebiet. Diplomatie, Entwicklungshilfe und Ökumenismus sind die drei Hauptwege, die zur Erlangung und zur Erhaltung des Friedens führen. Die päpstliche Diplomatie wolle die Nationen dazu bringen, miteinander zu leben und zum eigenen wie zum Wohle der Menschheit zusammenzuarbeiten. Die Entwicklungshilfe möchte die Besitzenden veranlassen, den Nichtbesitzenden eine Stufe angemessenen Wohlstands erreichen zu helfen. Der Ökumenismus möchte die Kirchen dahin führen, ihre Differenzen im Geiste der Nächstenliebe und Wahrheit zu bereinigen, um auf diese Weise den Willen Gottes in der Einheit des Glaubens und der Hinordnung zu erfüllen. Es liegt nun auf der Hand, daß die Erreichung dieser Ziele dazu beiträgt, den Frieden in der Welt zu schaffen und zu bewahren. Darum sei der Heilige Stuhl bestrebt, sich an allen internationalen Vorhaben, die mit seiner Sendung in Einklang zu bringen sind und die das Milieu schaffen können, in dem der wahre Friede wurzeln und gedeihen kann, zu beteiligen.

Es ist nicht einzusehen, warum die äußere Entfaltung des Malteserordens nach einem nahezu 900jährigen Engagement im Rahmen der europäischen Politik, der sozial-karitativen wie wissenschaftlich-wirtschaftlichen Assistenzen (darüber ist unten zu sprechen) und des religiösen Apostolats (Hospitalität um Christi Verheißungen willen) sich in Zukunft nicht noch mehr als bisher, selbstverständlich in zeitgemäßer Anpassung, an diesem Modellvorhaben des Heiligen Stuhles orientieren sollte und auch könnte. Der Begründung dieses Gedankenganges sind die Kapitel 3 und 4 der vorliegenden Arbeit zugedacht, wobei Kapitel 3 die irdische Basis des Ordens als Völkerrechtssubjekt noch näher erläutern will. In einer weitverbreitenden Auffassung genießen

³¹ R. A. Graham, Vatican Diplomacy, Princeton 1959, p. 21.

³² p. 21: Argentinien, Bolivien, Großbritannien, Italien, Paraguay, Polen (?), Malteser-Orden. Anm. d. Verf.: In dieser Reihe ist auch der "Staat der Stadt des Vatikans" zu nennen.
33 H. Cardinale, p. 365 ss.

Heiliger Stuhl und Malteserorden ohnedies bereits ähnliche Positionen in der Meinung der Völker, wobei sie rechtlich auch mit der Organisation der Vereinten Nationen verglichen werden³⁴.

Der Malteserorden braucht sich nicht zu scheuen, im Rahmen einer Untersuchung seiner "inneren Abhängigkeit", die auf ideellem Gebiet eine gewisse "Einheit" bedeutet, die Freiwilligkeit seiner Subordination zur Diskussion zu stellen. Vergleiche der "ideologischen Abhängigkeit" der sogenannten sozialistischen Staaten, respektive ihrer Monopolparteien, von der sozialistischen Staatsdoktrin der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken mögen methodisch angestellt werden. Aber gleicht die geistige Zuordnung des Malteserordens zum Glaubensschatz der Kirche tatsächlich der Unterordnung sozialistischer Satelliten unter die Doktrin des Moskauer Marx-Lenin-Institutes? Ohne Zweifel ist das Völkerrecht der sogenannten sozialistischen Staaten durch das Prinzip des sozialistischen Internationalismus und das "interne Parteirecht" mitbestimmt³⁵. Der bulgarische Autor Genovski behauptet und begründet, daß bei Nichtbeachtung der Direktiven der kommunistischen Parteien durch einen Delegierten der letztere abberufen oder unter Umständen Parteisanktionen ausgesetzt werden kann³⁶. Andere Interpreten³⁷ führen diesen Gedanken weiter aus: "Die sozialistischen Beziehungen erfordern und ermöglichen es, daß eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen sozialistischen Staaten im Geiste der Freundschaft, auf dem Wege von Verhandlungen, überwunden werden. Dazu ist es aber auch notwendig, daß im internationalen Recht, im Interesse der Gewährleistung der Durchsetzung bestimmter Verpflichtungen bestimmte Maßnahmen für den Fall der hier äußerst selten vorkommenden Nichterfüllung oder nicht exakten Erfüllung vorgesehen sind. Solche Maßnahmen sind ein Mittel des gemeinsamen Kampfes der sozialistischen Staaten zur Ausschaltung möglicher Störungen ... Darum ist es auch notwendig, sich grundsätzlich von allen bisher üblichen Vorstellungen vom Zwang bei der Betrachtung des Wesens des sozialistischen Völkerrechts zu lösen."

³⁴ R. A. Graham, p. 26: "There are two other institutions which seem, at first sight, to occupy a position similar to that of the Holy See. These are the *Order of Malta* and the *United Nations*. Both of these institutions exercise the "right of legation" to a certain degree. Neither of them is a state and yet both are in many respects treated by the international community in ways analogous to the papacy."

³⁵ cfr. A. Uschakow, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON), Köln 1962, p. 59.

³⁶ M. Genovski, Politische und juristische Charakteristik des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Sofia 1959.

³⁷ G. Herder / M. Kemper / J. Kirsten, Die Moskauer Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien vom Nov. 1960 und einige Fragen des Völkerrechts, in: Staat und Recht, 5, 1961, p. 859.

Die Antwort auf diese vergleichende Problematik liegt auf der Hand. Der Malteserorden setzt sich aus Menschen zusammen, die vor ihrer Aufnahme in den Orden Katholiken, Mitglieder der Katholischen Kirche waren und auch solche geblieben sind. Der Heilige Stuhl repräsentiert und führt aber jene Menschen zu transzendenten Zielen, die sich zur Katholischen Kirche bekennen und durch die Taufe in sie eingegliedert wurden. Katholiken, die Angehörige des Malteserordens werden, betrachten daher diese ihre neue Zugehörigkeit zu einem vom Heilgen Stuhl separierten Völkerrechtssubjekt keineswegs als einen Positionswechsel in ideeller Hinsicht. Sozialistische Länder stehen zur UdSSR in einem davon völlig verschiedenen Abhängigkeitsverhältnis, ihre Souveränität wurde mehr als einmal in Zweifel gezogen. Diese Frage auszuführen ist hier nicht der gegebene Ort. Es genügt die Feststellung der vollständigen Unzumutbarkeit und Unzutrefflichkeit des angestellten Vergleiches.

Heiliger Stuhl und Malteserorden sind jeweils sowohl als "souverän" wie auch als "religiös" zu bezeichnen, ohne als solche "Staatsqualität" zu besitzen. Sie sind sorgfältig voneinander abzugrenzen und zu unterscheiden^{37a}.

Wie oben gesagt wurde, ist der Malteserorden "Kirche". Er ist ein Teil der Kirche, der durch besondere Privilegien auch besondere Verpflichtungen zu erfüllen hat, die primär auf geistiger und moralischer Ebene liegen³⁸. Seine Rechtsstellung zwischen Heiligem Stuhl und der Völkergemeinschaft schafft Beziehungen, die seiner Selbstverwirklichung nur dienlich sein können. Seine Rechtsstellung zwischen Heiligem Stuhl und Völkergemeinschaft ist aber eine völkerrechtliche Position. Dieser gilt die Untersuchung im folgenden Kapitel.

³⁸ Nasalli Rocca di Corneliano. E., Il. Cavaliere Cristiano: La spiritualità dell'Ordine di Malta, in: Annales . . . 1956 (p. 11 ss.).

³⁷a cfr. J. J. Lador-Lederer, Nichtstaatliche Organisationen und die Frage der Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1963, p. 667.

[&]quot;... il privilegio — unico nel suo genere — della Sovranitá dell'Ordine e la sua posizione morale tra le istituzioni di prestigio nella società internazionale..."

DRITTES KAPITEL

Die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens seine Souveränität, Neutralität, Unabhängigkeit und seine internationalen Beziehungen als Rechtsbasis sozial- und entwicklungspolitischer Aufgaben in der modernen Welt

> 1. Authentische Feststellung der Souveränität des Malteserordens, deren Interpretation und Bezug auf die religiös-soziale Struktur des Ordens

1.1. Einleitende Bemerkungen über den evolutionären Charakter der Souveränität des Ordens als Parallelerscheinung zum Völkerrecht

Dem Völkerrecht als "Rechtskomplex" kommt mangels eines zentralen mit Autorität ausgestatteten Organs, einer gewissen im Gefolge dieses Mangels stehenden Interpretationsunsicherheit und minderen Effektivität evolutionärer Charakter zu. Der evolutionäre Charakter ist mit dem Odium der Schwäche behaftet, kann aber auch zum Vorteil gereichen. Die Flexibilität und Mobilität des Völkerrechts, die sich in der Rechtsfindung nachteilig bemerkbar macht, stellt auch einen Sicherheitsfaktor seines "Überlebens" in der Geschichte dar¹. Was damit über das Völkerrecht ausgesagt wird, gilt auch in Abwandlung vom Souveränitätsbegriff des Malteser-Ritter-Ordens.

Die Souveränität des Malteserordens stand seit deren erstmaliger Darstellung und Interpretation eigentlich niemals zur Diskussion. Wohl aber gingen und gehen die Meinungen über den mangelnden statischen und tatsächlich wandelbaren, dynamischen Charakter seiner Souveränität auseinander, allzumal die Territoriumsfrage bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, also noch vor dem Entstehen internationaler Organisationen und supranationaler Gemeinschaften, untrennbar mit dem

¹ cfr. K. Holloway, Modern Trends in Treaty Law, London 1967, p. 1. "If the essentially evolutionary character of international law and the absence of a central organ wielding supreme authority give rise to baffling problems of interpretation and often undermine its effenctiveness, paradoxically they also constitute its strength and a safeguard of its survival through the centuries"; Berber spricht vom schwach organisierten Charakter der internationalen Beziehungen- und der Schwierigkeit, die Völkerrechtsquellen zu erfassen, bzw. darzustellen, cfr. F. Berber, Völkerrecht, München 1967, Bd. 1., p. V.

Souveränitätsproblem in Zusammenhang zu stehen schien. Wollte man die Souveränität des Ordens mit dessen "Staatsgebiet" in untrennbaren Konnex stellen, so hätte er spätestens mit dem Verlust der Insel Malta diese Souveränität verloren. Darüber wird im Detail zu sprechen sein.

1.2. Authentische Feststellung und Interpretation der Souveränität des Ordens und deren Verflechtung mit dem religiösen Selbstverständnis und den sozial-assistentiellen Aufgaben

Das "Weißbuch" des Malteserordens, das seiner Souveränität, ihrer Geschichte und Deutung anläßlich der Anmaßung "falscher und unechter Denominationen" gewidmet ist², hält die ersten Wegstationen der Souveränität authentisch fest: "Im Zuge ihres Kampfes gegen die Moslems eroberten die Ritter des hl. Johannes im Jahre 1310 die Insel Rhodos, erklärten sie als ihr eigenes Territorium, unter ihrer eigenen Souveränität, die vom Heiligen Stuhl wie von den Staaten einmütig anerkannt wurde. Auf diese Weise erlangte der Orden die Eigenschaft als Subjekt internationalen Rechts, die er seit jener Zeit und noch heute genießt, wobei er die zweifache Eigenschaft eines religiösen Ordens und eines Souveränen Ordens in sich vereinigt. Im Jahre 1522 sahen sich jedoch die Ritter des hl. Johannes, nach einer denkwürdigen Belagerung, zur Räumung von Rhodos gezwungen, wohin sie ihre Gesetze und ihre Kunst gebracht und den Grundstein zu einem christlichen Leben gelegt hatten, das auf die höchsten Ideale ausgerichtet war. Dennoch blieb der Orden eine kampferprobte souveräne Macht, die über ein eigenes Heer und eine eigene Flotte verfügte, und somit befähigt war, den Rang einer territorialen Macht wieder einzunehmen, sobald sich irgendein Territorium seiner Souveränität unterworfen haben würde. Tatsächlich verlieh Kaiser Karl V. am 23. März 1530 dem Orden die volle Souveränität über die Insel Malta samt deren Archipel. In der Ausübung dieser Souveränität erwarb sich der Orden die allgemeine Bewunderung für seine siegreiche Abwehr der Türken während der großen Belagerung der Insel (1565) und für die Mitwirkung seiner Flotte bei der Seeschlacht von Lepanto (1571). Auch auf der politischen Ebene nahm der Orden stets maßgeblichen Einfluß auf die Lösung der damaligen internationalen Probleme. Im Jahre 1798 wurde die Insel Malta von den französischen Truppen, die sich unter dem Kommando Napoleon Bonapartes auf dem Wege nach Ägypten befanden, besetzt. Dieses unglückselige Ereignis löste naturgemäß Zwistigkeiten und innere Kämpfe im Orden aus, der, seines Territoriums nunmehr verlustig, sich weiterhin "Souveräner Malteserorden" nannte und

² Ordre Souverain Militaire et Hospitalier de St. Jean de Jerusalem dit de Rhodos dit de Malte, "*Livre Blanc*", Rom 1962, p. 32 ss.

seine Stellung als souveräne Körperschaft beibehielt, indem er die diplomatischen Beziehungen zum Heiligen Stuhl und zu anderen Mächten fortsetzte."

Die engere Verflechtung mit dem Papsttum, die den Orden nach dem Intervall einer Personalunion von Großmeisteramt und Zarentum im 19. Jahrhundert charakterisiert, ließ stets von neuem Zweifel an der Souveränität aus religiöser Perspektive aufkommen. Dazu stellt die Verfassung des Ordens fest³:

"Der innige Zusammenhang, der zwischen den beiden Eigenschaften des Ordens als religiösem und souveränen Orden besteht, widerspricht nicht der Autonomie des Ordens selbst in bezug auf die Ausübung seiner Souveränität und der mit ihr verbundenen Prärogativen als Subjekt des Völkerrechtes gegenüber den Staaten."

Das "Weißbuch" ergänzt diesen Artikel der Verfassung4: "Die dem Souveränen Ritter-Orden von Malta willkürlich zugeschriebene Bezeichnung eines 'Päpstlichen Ordens' vermag keinesfalls die geschichtlich-rechtliche Legitimität des Ordens zu mindern oder auszuschließen. Im Gegenteil, diese Bezeichnung könnte keine andere Bedeutung haben, als daß der Souveräne Ritterorden von Malta, ein religiöser katholischer Orden ist, der die drei Gelübde des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit beibehalten hat. Sie bedeutet ferner nichts anderes, als daß jede andere Institution, die sich als Orden des hl. Johannes von Jerusalem bezeichnet, niemals das Kennzeichen der Legitimität und der Verfassungsmäßigkeit für sich in Anspruch nehmen könnte."

Das will aber andererseits nicht besagen, daß das religiöse Selbstverständnis des Ordens und seine Souveränität nicht in einem intimen Konnex stünden. Vielmehr — darüber wird ausführlich zu sprechen sein — kommt der Souveränität des Ordens ein gewisser Charakter des Instrumentalen gegenüber den religiösen und sozial-assistentiellen Aufgaben zu, die ihm verfassungsgemäß übertragen sind. Malintoppi bezeichnet aus diesem Grunde die religiöse Domäne und die "weltliche Domäne" durch einen "intimement connex entre elles" verbunden und nimmt schon aus diesem Grundverständnis des Ordens den "funktionellen Charakter" seiner Souveränität vorweg. Schlußfolgernd bemerkt er, daß die melitensische Souveränität die Basis für eine im weitesten Sinne unbehinderte und schrankenlose Sozialentfaltung im Bereich des Säkularen darstellt⁵. Sperduti mißt der Unabhängigkeit dieser internationalen, caritativen und sozialen Wirksamkeit des Ordens von jedweder Einflußnahme durch den Heiligen Stuhl besondere Bedeu-

³ K. 1, Art. 3 Verf.

⁴ Livre Blanc, p. 37.

⁵ cfr. A. Malintoppi, Sur la personnalité internationale de l'Ordre Souverain de Malte depuis la nouvelle Charte constitutionelle de 1961, Rom 1970.

tung bei⁶. Der Orden stelle keinesfalls eine sozial orientierte Vereinigung im Rahmen der Organisation der Katholischen Kirche dar. Wenn also der Codex des Ordens⁷ demselben den Genuß der Eigenschaft eines Subjektes des Völkerrechts zuschreibt, so will damit weder eine Distanzierung von den mit dem Heiligen Stuhl verflochteten religiösen Aufgaben, noch aber deren ausschließliche Identität mit seinem Selbstverständnis ausgesagt werden. Der Orden versteht sich als ein "katholischer" Orden im Sinne des universalistischen allumfassenden, wahrhaft ökumenischen Wirkprinzips der Kirche. Was die Katholizität im religiösen Raum bedeutet, soll die Internationalität und Souveränität im weltlichen Bereich, nämlich in der Welt der Völker, also der Völkerrechtsgemeinschaft gewährleisten⁸.

1.3. Historische Rückschau auf Entfaltung und Wandel des Verständnisses der Souveränität des Ritter-Ordens vom Hl. Johannes von Jerusalem

Aus dem Dargelegten über den evolutionären Charakter der melitensischen Souveränität und der Zitation authentischer Aussagen ergibt sich die Tatsache, daß "Souveränität" für den Orden in den verschiedenen Phasen seiner geschichtlichen Entwicklung auch einen Wandel der Bedeutung mitgemacht hat. Dabei ist allen Wegstationen der Geschichte des Ordens ein verbindendes Gemeinsames zueigen: jene äußere und innere Unabhängigkeit zu bewahren, die im späteren Begriff der "Souveränität" mitbeschlossen ist. Denn der Begriff "Souveränität" als Kennzeichen der äußeren und inneren Unabhängigkeit eines Völkerrechtssubjektes tritt erst mit dem Zerfall der Völkerrechtsgemeinschaft des christlichen Abendlandes, der "civitas cristiana" des Mittelalters, in miteinander rivalisierende Staaten in die völkerrechtliche Terminologie ein. Jean Bodin entwickelte diesen Begriff als Kernstück der von ihm zur Unterstützung König Heinrich III. von Frankreich in der Auseinandersetzung mit Kaiser und Papst ge-

⁶ Sperduti, G., p. 53: "La personalità internazionale dell'Ordine die Malta è resa possibile, mancando propriamente in esso la qualità di ente sovrano, dal grado di autonomia conferitagli dall'ordinamento orginario della Chiesa Cattolica, al cui sistema giuridicamente appartengono le sue norme di organizzazione. Per tale grado di autonomia, l'individualità dell'Ordine non è un fatto essenzialmente interno alla sfera sociale della Chiesa Cattolica, come avviene per altre corporazioni religiose. L'Ordine è altresi dotato di sociabilità internazionale, poichè si presenta, nella sfera sociale internazionale, quale ente capace di autodeterminarsi nei confronti degli Stati e dotato di un'organizzazione che gli consente di agire in proprio, e non alla stregua di organo della Santa Sede, per fini, interessi e funzioni di rilievo internazionale."

⁷ II. T., 2. Kap., Art. 11, Codex.

⁸ cfr. dazu P. Czerwinski, Zakon Maltanski i stosunki Jego z Polska na przestrzeni dziejow szkic historyczny, London (Polish Research Centre), 1962, insbesondere p. 39.

schaffenen neuen Staatstheorie und gab ihm seine, nach vielfachem Wechsel in der Auslegung des Begriffes noch heute gültige Form⁹. Daher lassen sich, wie Hafkemeyer bemerkt¹⁰, Tatbestände, die vor dieser Zeit liegen, wie etwa die Stellung des Ordens in der Völkergemeinschaft zu seiner Zeit im Heiligen Lande, auf Cypern oder zu Beginn seiner Herrschaft auf Rhodos mit diesem Begriffe nicht erfassen. Sie sind in eine ganz andere Vorstellung vom Zusammenleben der Völker des Abendlandes eingeordnet, der der Gedanke der Einheit aller christlichen Staaten, der "res publica christiana", zugrunde lag mit ihren vielfältigen Über- und Unterordnungen in dem System der hierarchischen Bindungen an die weltliche und geistliche Oberhoheit von Kaiser und Papst. Daher muß auch die Stellung des Malteserordens in seiner ersten Phase, vor der Etablierung auf Rhodos, im Zusammenhang mit dieser Situation gesehen werden, in der sich damals die Rechtsentwicklung des Völkerrechts befand.

Schon nach der Eroberung Jerusalems durch Sultan Saladin 1187 hatte der Orden versucht, im Fürstentum Antiochien einen Ordensstaat zu gründen. Der Fall der Ordensfestung Margat jedoch, militärischer und organisatorischer Mittelpunkt von 12 gleichfalls stark befestigten Kommenden, setzte diesen Bestrebungen schon 1285 ein Ende. Nach dem Verlust aller Besitzungen im Heiligen Land wurde der Orden, dessen Ritter in den erbitterten Kämpfen zum Großteil gefallen waren, Vasall des Königs von Cypern, von dem er die Feudalherrschaft Limisso als Lehen erhielt. Im Rahmen des mittelalterlichen Lehensrechtes behielt der Orden eine gewisse Freiheit in der Entscheidung seiner eigenen Angelegenheiten; durch die Erfüllung der Lehenspflichten aber, zu denen sowohl Tributleistungen wie auch Heerfolge gehörten, war er seinem Lehensherrn unterstellt. In dieser Stellung wird aber auch schon der Dualismus der Rechtspersönlichkeit des Ordens erkennbar, der als geistlicher Orden dem Papst, als weltlicher Landesherr seinem Lehnsherrn verpflichtet war.

Wie oben aus dem "Weißbuch" des Ordens dokumentarisch belegt, tritt mit der Herrschaft über Rhodos die Doppelnatur des Ordens als geistlicher Orden und als weltliches Völkerrechtssubjekt¹¹ klar erkennbar hervor. In geistlichen Angelegenheiten der Oberhoheit des Heiligen Stuhles unterstellt, war er in politischen und weltlichen Bereichen völlig unabhängig, und zwar sowohl vom Heiligen Stuhle aus auch von den Landesherren des christlichen Abendlandes. Nichtsdestoweniger wohnten der nunmehrigen Souveränität des Ordens keinerlei natio-

¹¹ G. B. Hafkemeyer, p. 448.

<sup>g cfr. Jean Bodin, Les six livres de la République, Paris 1560.
10 cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Malteser-Orden und die Völkergemein-</sup>

schaft, in: "Der Johanniterorden — Der Malteserorden", p. 445 ss.

nalstaatliche Tendenzen der Isolierung und Selbstabgrenzung inne. Auch in seiner neuen Stellung als Souverän blieb der Orden seiner ursprünglichen Aufgabe treu, den Interessen der Gesamtheit der "civitas christiana" zu dienen, ohne dabei einem einzelnen der Völker über diese Aufgabe hinaus verpflichtet zu sein. So war seine Herrschaft über Rhodos zwar Anlaß, aber nicht Ursache der Emanzipation des Ordens als übernationale Organisation in der Völker- und Staatengemeinschaft des Abendlandes, die ihm unter den Völkerrechtssubjekten jenen besonderen Platz einräumte, demzufolge er seit Jahrhunderten Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft ist.

Das "Weißbuch" des Ordens beruft sich zurecht auf die Epoche der souveränen Herrschaft des Ordens über die Insel Malta und die umliegenden Inseln, wiewohl auch das Souveränitätsverständnis des Ordens vom hl. Johannes in bezug auf Malta einem geschichtlichen Wandel unterworfen war. Hatte der Orden doch Malta und Tripolis am 12. November 1530 von Kaiser Karl V. zunächst als freiadeliges und unbeschränktes Lehen empfangen. Obwohl der Orden auf Grund des Vertrages mit dem Kaiser vom 23. März 1530 nur die Rechtsstellung eines Vasallen des Vizekönigs von Sizilien erlangte, vermochte er seine militärische und politische Bedeutung nicht nur zu festigen, sondern entscheidend auszubauen. Der Orden verteidigte die Insel Malta 1565 mit Erfolg gegen die Attacken der Türken, erbaute die Stadt und Festung La Valetta, errichtete zur Förderung des Ordenszweckes der Krankenfürsorge eine Anatomie, aus der sich die erste weltliche internationale Universität entwickelte, gründete eine nautische Schule, die Europa höchstes Ansehen genoß, und eine Bankorganisation zur Unterstützung der Pilger und Kaufleute. In den 267 Jahren, in denen der Orden auf Malta regierte¹², entwickelte sich naturgemäß auch das Lehnsrecht fort, zeitweilig begleitet von starken Spannungen zwischen Lehnsrecht und Staatsgewalt und schließlich immer mehr an Bedeutung verlierend. Die innere Verfassung des Ordens trug sowohl dieser Entwicklung wie auch seiner Stellung in der Völkerrechtsgemeinschaft Rechnung, so daß die im Jahre 1776 von Großmeister Rohan-Polduc abgeschlossene Compilation der Dekrete, Statuten und Regeln, der sogenannte "Code Rohan", der in manchen Teilen heute noch Gültigkeit hat, die Lage des Ordens naturgetreu widerspiegelt. Er zeichnet den Orden in seinen nebeneinander bestehenden Eigenschaften als übernationale Organisation, als Landesherr von Malta und als religiöser Orden, die jeweils unterschiedliche Rechtsauswirkungen zeitigten.

Als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft wurde der Orden von den Staaten des Abendlandes ohne Einschränkung anerkannt. Von

¹² G. B. Hafkemeyer, p. 449.

1643 bis 1648 war er auf dem Westfälischen Friedenskongreß vertreten¹³, wie auch auf den in Nürnberg durchgeführten Verhandlungen der von dem Friedensvertrag betroffenen Souveräne über die Ausführungsbedingungen und bei den Verhandlungen mit den Reichsständen¹⁴. Ebenso tritt er 1678 beim Friedensvertrag von Nymwegen, 1713 beim Friedensvertrag von Utrecht und in seinen völkerrechtlichen Vereinbarungen¹⁵ zwischen 1774 und 1776 mit Polen und 1797 mit Rußland in Erscheinung. Auch in der diplomatischen Korrespondenz mit den europäischen Mächten und Staaten wird der Orden als Souverän und Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt und bestätigt16. An den großen europäischen Höfen ist der Orden durch ständige Gesandtschaften vertreten, wie z.B. im Jahre 1747 in Rom, Paris, Madrid und Wien. Geschäftsträger des Ordens weilen an den Höfen mit geringerer Bedeutung¹⁷. Schließlich beruft sich auch Napoleon auf das Falsifikat einer völkerrechtlichen Urkunde des Ordens, die "Neutralitätserklärung vom 10. Oktober 1793", um die Wegnahme Maltas im Jahre 1798 zu rechtfertigen¹⁸. Wäre die Natur des Ordens als Subjekt des Völkerrechtes, bemerkt hierzu Hafkemeyer, in seiner Eigenschaft als Landesherr begründet, und nicht in seiner übernationalen Aufgabe und Tätigkeit, so hätte sie mit dem Verlust von Rhodos, spätestens aber von Malta, erlöschen müssen¹⁹. Dies soll im folgenden Abschnitt näher beleuchtet und dargestellt werden.

Wiewohl der Orden nach der Wegnahme der Inselgruppe Malta ohne Territorium war, wurde der Orden weiterhin als Völkerrechtssubjekt und Souverän anerkannt: dies gilt für den Frieden von Amiens, 1802, wie auch für den Wiener Kongreß, 1815, und die vielen Bemühungen des Ordens und europäischer Staatsmänner, unter ihnen besonders des Fürsten Metternich, erblichen Bailli des Souveränen Malteseror-

¹³ Acta Pacis Estphalicae Publicae, J. G. Meiern, Hannover 1735. Instrumentum Publicorum Pacis Generalis in Romano-Germanico Imperio ab utriusque partes Caesareis et Regii Sueciis ac Gallicis Plenipotentiariis Osnabrugensis et Monasterii anno 1648 solenniter erectae et approbatae, in: Diarium sve protocollum Actorem Publicorem Instrumenti Pacis Westphalicae, Adami Cortreji, 1710.

¹⁴ Acta Pacis Executionis Publicae, J. G. Meiern, Leipzig - Göttingen 1736.

¹⁵ Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Neutralité, de Commers, des Limites, d'Echange etc. des Puissances et Etats de l'Europe, de Martens, Göttingen 1761 - 1801 und 1817 - 1835.

¹⁶ cfr. ad exemplum: Public Record Office, London, SP 103/36, SP 102/36 Vatican Bibliothek, Malta 121 und Archives Nationales, Paris, M 992 Nr. 1 - 6, 8, 47, 51, 52.

¹⁷ Bittner/Gross, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westphälischen Frieden, Oldenburg 1936 - 1951.

¹⁸ Recueil des principaux Tairtés etc., de Martens, R VII, p. 138 cfr. auch G. Savastano, Un famoso documento falso, an: Annales . . . 1962, p. 59 s. und Posselt, Europäische Annalen, 1798, XII, p. 271 s.

¹⁹ G. B. Hafkemeyer, p. 449.

dens, die Päpste Gregor XVI. und Leo XIII. sowie König Emanuel II. die noch bis weit in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein unternommen wurden, um den Orden wieder in den Besitz eines Herrschaftsgebietes zu setzen; so vor allem 1818 auf dem Kongreß von Aachen, 1822 auf dem Kongreß von Verona, 1823 bis 1828 in den Verhandlungen mit Griechenland und 1912 bis 1922 mit Italien.

Die "dritte Phase" des Verständnisses melitensischer Souveränität beginnt mit dem Urteil der Kardinalskommission unter Papst Pius XII., mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung und später des Codex des Ordens und seiner Entfaltung in der Welt von heute. Wurden die rechtlichen Strukturen dieser dritten Phase bereits oben behandelt, so ist die Darstellung der Entfaltung des Ordens mit allen ihren Möglichkeiten dem 4. Kapitel vorbehalten. Zunächst ist aber der Begriff der "funktionellen Souveränität" unter Bezugnahme auf die Frage des Staatsgebietes, wie sie dem Orden gestellt wird, eingehend zu behandeln.

2. Die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit des Malteserordens

Wenn auch die Anerkennung des Ordens als Rechtssubjekt des Völkerrechts in zahlreichen Gesetzen, Verfügungen und Gerichtsurteilen verschiedener Staaten, wie auch durch den Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen mit dem Malteserorden ihren Ausdruck gefunden hat, steht die Ursprungsfrage seiner Rechtspersönlichkeit immer wieder im Mittelpunkt von Untersuchungen und Schlußfolgerungen. Erhebt doch die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Ordens ihn zwar zum Subjekt des Völkerrechtes, stellt aber keinesfalls die Quelle dieser Rechtspersönlichkeit dar. Zu oberflächlich und zu Irrtümern führend scheint jedenfalls die Überlegung del Balzos, der als Quellen der Rechtspersönlichkeit des Ordens Gewohnheitsrecht, Präzedenz, Courtoisie, Gesetzestexte, Gerichtsurteile und Dekrete anführt²⁰. Dann wäre es nämlich, wie Hafkemeyer im Anschluß an Steiners ausführt, als eine durchaus verständliche Folge einer derartigen Betrachtung anzusehen, daß die Rechtsstellung des Ordens als die eines "Protektorates" unter der "geistlichen Suprematie" des Heiligen Stuhles, die "der Orden als religiös-geistliche Körperschaft freiwillig gegen Gewährung völkerrechtlichen Schutzes hinnimmt, unbeschadet seiner Souveränität" verstanden wird²¹. Als weitere Folge ergäbe sich die Auf-

²⁰ del Balzo, La personalidad de derecho internacional de la Orden de Malta, in: Veritas, Buenos Aires, 1946, p. 1183.

²¹ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ... p. 132 ss. und Steinert, Geistliche Souveräne, St. Ottilien 1949, p. 40.

fassung, die zu behaupten weiß²², daß "toutes les concessions (internationales) relèvent de la pure courtoisie" und "C'est pourquoi il faut ... lui refuser la subjectivité internationale". Auf solche Überlegungen gegründet, könnte dann auch der Vorschlag Genets, nach dem die Insel Malta dem Staat der Stadt des Vatikans anzuschließen wäre und der Heilige Stuhl dem Orden seinen Sitz auf der Insel zuweisen sollte, als naturgemäße Lösung der Frage erscheinen²³.

Dazu bemerkt Biscottini, der den wahren Rechtsursprung der Völkerrechtssubjektivität des Ordens klar aufzeigt, daß ein solches Argumentieren und Handeln die völkerrechtliche Stellung des Ordens vollkommen unberührt läßt bzw. lassen würde, da die Gebietshoheit des Ordens lediglich ein Mittel zur Durchführung seiner ideellen Aufgaben gewesen war, so daß sie keinerlei Einfluß auf den Rechtscharakter des Ordens gehabt habe²⁴. Auch Cansacchi kommt zu dem Ergebnis, daß die Rechtspersönlichkeit des Ordens weder durch ausdrückliche, noch durch stillschweigende Vereinbarung mit den Staaten begründet sei, sondern dem Orden "da una norma originaria della communità internazionale" zukomme²⁵. Rapisardi-Mirabelli wiederum erklären die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens aus seiner gegenwärtigen, an Staatsgrenzen nicht gebundenen Aufgabe auf dem Gebiet des Sanitätswesens und sozial-karitativen Engagements²⁶. In jüngster Zeit kam Ago zum Schluß, daß die internationale Rechtspersönlichkeit des Ordens nicht von der Anerkennung von seiten anderer Völkerrechtssubjekte abhängig sei und der Orden selbst nur in religiösen Belangen eine Dependenz vom Heiligen Stuhle kenne²⁷. Im Lichte dieser Auffassung

²² cfr. Delbez, Manuel, de Droit International Public, Paris 1951, p. 750, wobei er sich auf Quadri, Diritto internazionale publico, Palermo 1949, p. 324 und irrtümlich auf Verdross stützt. Im Gegensatz zur Zitation Verdross', die ohne Quellenangabe erfolgt, anerkennt dieser den Orden als Völkerrechtssubjekt; cfr. Verdross, Völkerrecht.

²³ cfr. Genet, Malte et son destin, Paris 1933.

²⁴ cfr. Biscottini, Sulla condizione giuridica dell'Ordine di Malta, in: Archivo storico di Malta, Rom 1938, Jg. X., insbes. p. 1 - 16.

²⁵ cfr. Cansacchi, Il diritto di legazione attivo e passivo dell'Ordine di Malta, in: Diritto internazionale 1940, Mailand 1941, p. 59; cfr. auch ders.: La personalità di diritto internazionale del S.M.O. Gerosolimitano detto di Malta, in: Il diritto Ecclesiastico, XLVII, Rom 1936.

²⁶ Rapisardi / Mirabelli, Diritto internazionale amministrativo, Padua 1939, p. 191.

²⁷ Aus einem persönlichen Schreiben Prof. Avv. Roberto Ago (Rom) an den a. o. Gesandten und bev. Minister der Ordensregierung des SMRO bei der italienischen Republik Prinz Johannes Schwarzenberg, vom 12. Juli 1970.

[&]quot;Les droits, les poucoirs et les facultés que l'Ordre posséde en droit international sont, tout naturellement, des droits, pouvoirs et facultés qui correspondent à la nature propre de cette entité, aux possibilités de fait de sont action, aux finalités qu'il poursuit. Il n'en est pas différement pour d'autres sujets du droit international, notamment pour tout les sujets autres que les Etats.

ist die Meinung Kunz' wohl zumindest anfechtbar, die dem Heiligen Stuhl generelle, dem Orden aber nur partikuläre Völkerrechtssubjektivität — abhängig von der Anerkennung durch Staaten — zuspricht²⁸. Kiichiro Nakahara, der dem Bereich des "treaty-making" des Ordens eine umfassende Untersuchung widmet²⁹, hebt deduktiv hervor, daß die diplomatischen Beziehungen des Ordens zu souveränen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten in die Erwägungen des internationalen Rechtes "bezüglich ihrer Bedeutung und Entfaltung" immer mehr einbezogen werden. Die diplomatischen Rechte des Malteserordens spiegeln deutlich die sich wandelnde Konzeption des Völkerrechtes in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, ebenso wie die wachsende Bedeutung des Heiligen Stuhles³⁰. Es wäre aber irreführend, wollte man daraus schließen, daß erst im Gefolge des Zweiten Weltkrieges mit den zunehmenden Integrationsbestrebungen vor allem der europäischen Völker die Rechtspersönlichkeit des Ordens seitens der Völkerrechtswissenschaft herausgestellt worden wäre.

La personnalité internationale de l'Ordre, ainsi que des auteurs très qualifies l'ont explicitement affirmé, ne dépend nullement d'une ,reconnaissance de la part d'autres sujets. Le fait que l'Ordre n'a pas été ,reconnu jusqu'ici par la généralité des Etats ne peut donc pas représenter un argument pour nier l'existence de sa personnalité internationale."

²⁸ J. L. Kunz, in: "The American Journal of international law", V. 50, p. 980. "But there is a great difference which the author fails to make clear. The Holy See is a person in general international law. The Order is not only an international person ,sui generis', but is also such person only in relations to the States which recognice it. It is a person in particular, not in general, international law".

²⁹ Kiichiro Nakahara, The Sovereign Order of Malta Today — An inquiry into its treaty-making, in: Hogaku Shimpo (Chuo Law Review), Oktober 1969, p. 23 ss.

Malta as such occupies, nevertheless, a privileged position. It can and do exchange diplomatic missions and conclude international treaties, at least with the recognizing states. Its passports are recognized as valid even by the non-recognizing states such as Canada, Switzerland. The fact that the Order can assert itself as a person of international law more and more successfully reflects the changing conception of international law in the world particularly after the second world war, als well as the Holy See's growing position in the community of states."

cfr. dazu auch A. E. Gottlieb: International Status of Order of Malta, in: Canadian Yearbook of International Law 1965. p. 315 und H. C. de Zeininger, Quelques considérations sur la souverainté de l'Ordre de St. Jean dit de Malte, in: Revue d'histoire Ecclésiastique Suisse 1951, p. 222.

cfr. auch Charles d'Eszlary, La situation juridique de l'Ordre de Malte et ses rapports avec le Saint Siège d'apès sa nouvelle Charte constitutionelle, in: Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, Genève 1960, p. 298 - 310. Der Autor stellt die internationale Rechtspersönlichkeit des Ordens wohl in Zweifel, meint aber, daß diese mehr und mehr anerkannte Qualität durch die wachsende Bedeutung der internationalen Organisationen mitbestimmt sei.

Bereits bald nach dem Ende des Ersten Weltkrieges hatte Verdross die völkerrechtliche Souveränität des Ordens hervorgehoben³¹ und vermochte sich dabei auf die affirmative Meinung des Petersburger Völkerrechtlers M. de Taube zu stützen³². Der schwedische Völkerrechtler Lundborg bezeichnet den Orden als "eine internationale Rechtspersönlichkeit mit gewisser völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit" und hebt dabei besonders seine diplomatischen Privilegien hervor³³. Paul Reuter erkennt der Katholischen Kirche unbestrittene Rechtspersönlichkeit zu, jene des Malteserordens sei eher diskutabel³⁴. A. P. J. François schränkt seine Auffassung noch weiter ein, wenn er feststellt, daß der Orden, obwohl er sein Land verloren habe, dennoch Verträge abschließe und kein wirkliches Subjekt des internationalen Rechtes sei. Gesandtschafts- und Vertragsrecht hätten ihm nur einige Staaten aus Höflichkeit zugebilligt³⁵. Aber diese negativen Stimmen nehmen an Zahl immer mehr ab, je stärker internationale Organisationen und supranationale Gemeinschaften ihre Stimmen im Konzert der Völkerfamilie erheben und der Orden seinerseits aus seiner alten Bestimmung supranationale Beiträge zum Wohle der Völker leistet.

Sein souveräner Charakter basiert im wesentlichen auf zwei Pfeilern: auf der "indipendenza dell'ente da altra autorità" und auf seinem "ordinamento, non già derivato, ma originario"³6. Die Unabhängigkeit von anderen Völkerrechtssubjekten erweist sich Morelli zufolge aus der Qualität seiner Beziehungen zu anderen Staaten und zum Heiligen Stuhl. Die Beziehungen des Ordens zu anderen Staaten kennzeichnen danach die "Normalität", die "Regularität", die "volle Gleichheit" und die "wechselseitige Unabhängigkeit" zwischen dem Orden und jenen Staaten, mit denen er diplomatische Beziehungen pflegt. Es handelt sich um eine "piena eguaglianza e indipendenza

³¹ cfr. Verdross, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923, p. 141.

³² M. de Taube (Petersburg), in: Archiv für Rechts- und Wirtschafts-philosophie, hrsg. v. Kohler und Berolzheimer, Bd. I., 1907/8, p. 518. cfr. dazu auch "Die souveräne Stellung des Malteserordens", Gutachten von Prof. Dr. U. Lampert. Im Auftrag des Delegierten des genannten Ordens, Bern, Le Pavillon MCMXXVI. Im persönl. Archiv v. A. C. Breycha-Vauthier, Wien.

³³ Lundborg, Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der nicht souveränen Staaten und einiger internationaler Rechtspersönlichkeiten, in: Niemeyers Zeitschrift für Internat. Recht 1937, Bd. 3., H. 2, p. 113 ss.

³⁴ Paul Reuter, in: Recueil des Cours 1961, Vol. 2, p. 433: "L'Eglise catholique a bénéficié sans aucun doute de la personnalité internationale. La situation de l'Ordre de Malte est plus discutable."

³⁵ A. P. J. François, Handboek van het volkenrecht, 2. Aufl., Bd. 1, 1949,

³⁶ cfr. G. Morelli, Prof. d. internationalen Rechts an der Universität von Rom, in einem Spezialgutachten, erstellt für das Großmagisterium des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens "Sul Carattere 'Sovrano' del Sovrano Militare Ordine di Malta", 1963, p. 1 - 9, Archiv des Großmagisteriums, Rom.

reciproca"37. Im Rahmen der Möglichkeiten des Verhältnisses zwischen dem Orden und dem Heiligen Stuhl zeigt Morelli eine Alternativlösung auf: nach der Variante A besteht zwischen dem Orden und dem Heiligen Stuhl völlige Unabhängigkeit, ausgenommen die Sphäre der "materia religiosa", nach der Variante B ist der Orden vom Heiligen Stuhle abhängig, der den Rittern eine "bestimmte Sphäre der Autonomie" zubilligt. Bekennt man sich zur Variante A, so schließt man aus der Hypothese, daß zwischen dem Orden und dem Heiligen Stuhl Völkerrecht Geltung hat. Gibt man der Variante B den Vorzug, so hätte seine Autonomie nur kraft kanonischen Rechtes Validität. Da aber nach Morelli die völkerrechtliche Beziehung zwischen den beiden Völkerrechtssubjekten "evident" sei, ist der Orden mit Fug und Recht als vom Heiligen Stuhl unabhängig zu bezeichnen.

Aber auch die "innere Autonomie" des Ordens ist für Morelli ein Hinweis auf dessen Souveränität. Das Recht des Ordens ist nämlich nicht vom Rechte der Kirche abgeleitet, sondern originären Ursprungs. Er zitiert als Beleg die Sentenz des italienischen Kassationsgerichtes vom 24. April 1945, derzufolge der autonome und originäre Charakter der Rechtsordnung des Malteserordens ausdrücklich bejaht wird³⁸. So bezeichnet der französische Ordenshistoriker Michel de Pierredon den Orden zurecht als souverän "ab origine", weil diese Souveränität aus der Aufgabe des Ordens mehr als aus dessen territorialem Besitz geschlossen werden kann. Er belegt diese These durch eine für den Rechtsstatus des Ordens in Frankreich nicht unerheblich präjudizierende historische Reminiszenz, die auf das französische Schicksalsjahr 1789 Bezug nimmt³⁹. Frankreich definierte die Malteserritter als Mitglieder eines auswärtigen Staates (sc. des Ordensstaates Malta), dessen Souveränität von ganz Europa, einschließlich Frankreich, anerkannt sei⁴⁰. Unter den Staaten Europas rangiert der Orden als Völkerrechts-

³⁷ Ebenda, p. 7. — ³⁸ Ebenda, p. 9.

³⁹ M. de Pierredon, Histoire politique de l'Ordre Souverain de Saint-Jean de Jérusalem (Ordre de Malte) sw 1789 à 1955, Paris 1956, I, p. XXIII: "D'après un Mémoire sur la Souveraineté de l'Ordre de Malte (S. 1. n. d., in 8°, p. 39, aux archivs de l'auteur) publié lors de attaques dont cet Ordre fut l'objet à l'Assambleé Constituante à l'occasion du dépôt de la motion Camus (28 novembre 1789), dont sera il question ci-après, l'Ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, aurait été considéré comme souverain dè ,sa première origine et cela sans aucune condition de possession territoriale."

⁴⁰ G. Ollivier, Historie abrégée de l'Ordre souverain de Malte, Paris 1965, p. 51 s. "En 1789, c'est un Français, Emmanuel de Rohan, qui préside aux destinées de l'Ordre. Ce n'est pas sans grandes appréhensions qu'il voit d'amonceler de sombres nuages sur la France Il va unser de tout son pouvoir pour éviter heurts, maladresses ou mesures dommageables à son Ordre ou à sa patrie. Une première occasion se présente. Le 2 novembre, l'Assemblée Française décrète la confiscation des biens du clergé pour gager ses assignats. Le Chevaliers sont les membres d'un Etat étranger, dont la souveraineté est revonnue par tout l'Europe, France, comprise."

subjekt "par inter pares"⁴¹, seine Souveränität wird von Kaiser Franz Joseph I. von Österreich anläßlich der Wiederbesetzung der Würde des Großmeisters am 27. Dezember 1880 ausdrücklich anerkannt⁴². Daraus ist zu ersehen, daß der Verlust des Staatsgebietes des Ordens seine Völkerrechtspersönlichkeit zunächst ebensowenig beeinträchtigte, "wie im Falle sonstiger Exilregierungen", wie es Seidl-Hohenveldern formuliert. Sie bekam im Gegenteil vor allem deswegen einen neuen Sinngehalt, weil der Orden in Besinnung auf seine ursprüngliche Aufgabe sich solchen karitativen Tätigkeiten zuwandte, "die denen ähneln, die das Rote Kreuz durchführt"⁴³. Damit ist ein nicht unwichtiges, neues Vergleichsmoment in die Argumentation getragen, dem ein eigener Untersuchungsabschnitt im Verlaufe dieses Kapitels zu widmen sein wird.

Schließlich konstatiert Otto Kimminich in einer jüngst erschienenen Studie zum humanitären Völkerrecht, daß in der Völkerrechtslehre die Völkerrechtssubjektivität des Ordens nach wie vor als gesichert gilt: "Sie stützt sich längst nicht mehr auf eine territoriale Souveränität, sondern gerade auf die humanitäre Tätigkeit des Ordens, der über Lazarettschiffe, Rettungsflugzeuge und andere Einrichtungen für die Krankenpflege und den Katastrophenhilfsdienst verfügt^{43a}."

Abschließend sei ein Dokument des Generalsekretariates der Vereinten Nationen erwähnt, in dem die Anmaßung dritter gegenüber dem Orden, dessen legitime Abkömmlinge, respektive Nachfahren der Ordensgüter und daher auch dessen Repräsentanten zu sein, entschieden zurückgewiesen wird. Damit wird aber die "Authentizität" des Ordens seitens der Organisation der Vereinten Nationen zumindest kenntnisnehmend festgehalten⁴⁴.

Die Ursprungsfrage nach der Rechtspersönlichkeit des Ordens im Völkerrechtsbereich bewegt also stets als zentrales Thema die einschlägige Forschung. Daß der Orden seine Völkerrechtspersönlichkeit aus äußeren Rechtsakten der Anerkennung ableitete oder ableitet, wird von der weitaus überwiegenden Zahl der Vertreter des internationalen Rechtes ebenso in Abrede gestellt, wie sein ehemaliger Besitz eines Staatsterritoriums als Quelle der melitensischen, resp. vorher rhodosischen Souveränität. Die Qualität seiner Souveränität ist vielmehr

⁴¹ cfr. G. Cansacchi, Il fondamento giuridico della soggettività internazionale..., in: "Giurisprudenza Italiana", p. 744.

⁴² cfr. U. Lampert, Die souv. Stellung . . ., p. 21.

⁴³ cfr. I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, Köln 1969, p. 143 ss.

⁴³a Otto Kimminich, Humanitäres Völkerrecht — humanitäre Aktion, 1972, 97

⁴⁴ Brief des Protokollchefs der UNO, C.te de Noüe, an den Großkanzler des SMRO Enzo di Napoli Rampolla Principe de Resuttano, namens des Exekutivbüros des Generalsekretärs der UNO, datiert mit 31.8.1961, zit. in: "Livre Blanc", p. 77 s.

eine funktionelle, was für den Rechtspositivisten ebenso akzeptabel erscheint, wie für den Vertreter einer strengen oder gemilderten Naturrechtslehre45. Hafkemeyer schlußfolgert (zugleich restringierend), daß sich die Rechtspersönlichkeit des Ordens, infolge seiner übernationalen Aufgabe, aus dem "Wesen der Rechtsordnung herrührend ergibt und in der Natur des Ordens begründet ist". Dieses Argument entbehrt nicht der Validität, doch ergibt sich die Aufgabenstellung des Ordens ohne Frage aus positiver Rechtsnorm und kann seine Funktion aus einer positivrechtlich gestellten Mission abgeleitet werden. Als "naturgemäß" aber kann — und hier ist Hafkemeyer zu folgen — die notwendige international abgesicherte Unabhängigkeit bezeichnet werden, die allein die "Funktion" zum Funktionieren bringt⁴⁶. Ohne jede Bedeutung für die Rechtsnatur des Ordens ist daher das Bestehen oder Nichtbestehen einer territorialen Souveränität, wovon der folgende Abschnitt handelt. Seine Souveränität ist Basis und Ansporn für die Erfüllung jener spirituellen Aufgaben, die zu seinem wesentlichen Selbstverständnis gehören. Seine Souveränität bedeutet vor allem eine Verpflichtung und weniger ein Privileg: eine Verpflichtung, weil sie dem Orden den Vollzug solcher Aktivitäten erleichtert, die ohne ihren Schutz mannigfachen Behinderungen unterworfen worden wären. Sie mehrt seine Verantwortung, die ständig wächst⁴⁷. Eine Auffassung, der auch Eugen Kardinal Tisserant als Dekan des Heiligen Kollegiums zustimmte, wie Breycha-Vauthier in einer rechtshistorischen Analyse und einem Ausblick auf die heutige Entfaltung des Ordens in völkerrechtlicher Beziehung festhält⁴⁸.

3. Die Bedeutung des Territoriums für die Souveränität des Malteserordens als geschichtliches und aktuelles Problem

3.1. Die historische Rolle des "Staatsgebietes" für den Orden — Quelle seiner Souveränität oder Basis für seine Operationen?

Wie im hervorstehenden Abschnitt präzisiert werden konnte, wurde die Frage nach der Bedeutung eines eigenen Staatsgebietes für den

⁴⁵ Der Verfasser befindet sich in dieser Frage im Gegensatz zu G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 133, der die funktionelle Souveränität als fast ausschließlich für den Naturrechtsvertreter evident erscheinen läßt, während sie für den Rechtspositivisten unglaubwürdig und nicht zwingend schlüssig sein soll. Es ist nicht einzusehen, warum sich vom positiv-rechtlichen Standpunkt aus die funktionelle Begründung "weder erfassen noch erklären läßt".

⁴⁶ cfr. G. B. Hafkemeyer, p. 133 und 134.

⁴⁷ cfr. E. Nasalli Rocca di Corneliano, p. 19: "La Sovranitá dell'Ordine — oggi sempre più largamente affermata e riconosciuta anche sul piano diplomatico, come quella di un Ente di Diritto internazionale e sopratutto con una sempre più estesa estrinsecazione della caratteristica della Legazione attiva e passiva, in conformitá alle tradizione — consacre, nobilita e impegna questa espansione e insieme ne accresce la responsibilitá."

Malteserorden zumeist im Zusammenhang mit der Frage nach dem Ursprung seiner Souveränität gesetzt. Dabei ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß seine Souveränität in Geschichte und Gegenwart eine funktionelle war und blieb und nicht jene einer Art von "Exilregierung", die nur auf unbestimmte Zeit über kein Territorium Herrschaft auszuüben in der Lage ist. Da aber das "Territorium" des Ordens in seiner Geschichte keineswegs die Rolle eines mehr oder minder bedeutungslosen Akzidenz eingenommen hat, sondern die Ritter im Gegensatz dazu stets bemüht waren, Territorium zu gewinnen, gewonnenes Land zu erhalten und verlorenes Staatsgebiet zurückzuerlangen oder neues zu schaffen, außerdem dieses Bestreben auch in der Gegenwart aktuell geblieben ist, soll auf das Problem noch näher eingegangen werden.

Schon für die historische Epoche der erstmaligen Ausübung territorialer Souveränität waren, wie Hafkemeyer ausführlich belegt49, auch andere Elemente für seine Souveränität bestimmend. Durch die bereits oben zitierte Bulle Nikolaus V. wurden nämlich dem Orden die durch das Generalkapitel beschlossene eigene Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit des Ordens vom Papst in Verwaltungs- und Finanzsachen, das aktive und passive Legationsrecht sowie seine völkerrechtliche Vertrags- und Handlungsfähigkeit, das Münz- und Steuerrecht und die Stellung des Großmeisters als die eines unabhängigen, freien Fürsten mit den diesen zustehenden Vorrechten und Ehren bestätigt. Neben der Bulle Papst Clemens V., in der dieser dem Orden den Besitz von Rhodos und die unbeschränkte Territorialherrschaft auf der Insel bestätigte, ist jene Nikolaus V. im Rahmen der damaligen völkerrechtlichen Gesamtsituation ein deutlicher Beweis für die Anerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit des Ordens in Europa. Die Position des Ordens wurde dann durch die Bulle Pius II., der die freie und unabhängige Gebietsherrschaft der Ritter erneut bestätigte, und durch die Verleihung der Kardinalswürde an den Großmeister durch Papst Innozenz VIII. noch besonders unterstrichen. Mit seiner Herrschaft auf Rhodos zeichnet sich die Doppelnatur des Ordens besonders deutlich ab: die anderen geistlichen Orden, auch Ritterorden, der Katholischen Kirche waren nicht nur in religiösen, sondern auch in weltlichen Belangen den Weisungen und Anordnungen des Heiligen Stuhles unterworfen. Der Orden der Ritter des Hl. Johannes von Jerusalem hingegen erlangte eine völlig davon abweichende Sonderstellung, die er nicht mehr verlieren sollte. In weltlichen und politischen Dingen erlangte er nämlich nicht nur die völlige Independenz vom Heiligen Stuhle, sondern auch von allen Fürsten und Königen. Seine Ent-

⁴⁹ G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus . . ., p. 67.

⁴⁸ cfr. A. D. Breycha-Vauthier, Où se situe l'Ordre de Malte dans le monde d'aujourd'hui et celui de demain, in: Annales . . . 1970, I - II, p. 6.

scheidung auf diesem Sektor waren freie und unabhängige Willensentscheidungen, die sich keinem fremden höheren Willen unterordnen mußten. Durch die Anerkennung dieser seiner Unabhängigkeit erlangten die Ritter des Ordens des hl. Johannes "jene rechtliche Stellung, die diesem später, als aus der gesamten Struktur des Völkerrechts heraus eine eigene Staatssouveränität im Sinne der 'summa in cives ac subditos soluta potestas' ihre Ausdrucksmöglichkeit fand, seinen Platz unter den souveränen Staaten zuwies"⁵⁰.

Es sei aber an diesem historischen Wendepunkt der Ordensgeschichte expressiv verbis wiederholt, daß nicht erst durch den Erwerb der Gebietshoheit auf Rhodos die dem Orden immanente Souveränität begründet worden ist, wenn sie auch dadurch erst zum Ausdruck gelangte und in ihm ihre Bestätigung fand. Als die Geschlossenheit der "civitas christiana" zerbrach, somit auch die Intentionen des Ordens nicht mehr jenes aus der geistigen Kommunikation Europas erwachsendes Allgemeinanliegen war, und die Interessen nationaler Staaten in Widerspruch zu den Interessen der Völkerfamilie traten, bedurfte es erst einer souveränen, unabhängigen Stellung des Ordens, um seine Unabhängigkeit vor den Machteinflüssen der Mächte und Staaten abzuschirmen und seiner vorgegebenen supranationalen Sendung freie Bahnen zu garantieren. Seinen besonderen, durch Gebietshoheit gestärkten souveränen Charakter verlor der Orden auch dann nicht, als der Ordensstaat auf Rhodos durch Debellation unterging. Denn trotz des Verlustes des Territoriums bestand die Organisation des Ordens kontinuierlich weiter und hatte lediglich wieder "die Rechtsform einer reinen Personalkörperschaft" angenommen⁵¹.

Diese Behauptung wird durch die juristische Basis bekräftigt, die dem Orden zuerkannt wurde, als er dann mit Malta belehnt werden konnte. Die Belehnung kam durch einen völkerrechtlichen Vertrag zustande, der zwischen Kaiser Karl V., wie oben dargestellt, unter dem Einfluß Papst Clemens VII., und dem Orden abzuschließen war. Der Vertrag wurde, wie damals üblich bei staatlichen Verträgen, als Lehensvertrag abgeschlossen. Der Orden hatte also auch nach dem Verlust von Rhodos seine Handlungs- und Vertragsfähigkeit als Subjekt der Völkerrrechtsfamilie nicht verloren. War auch die Stellung des Ordens zunächst nicht mit einer unabhängigen Territorialherrschaft verbunden, so ist auch in dieser Phase zwischen seiner relativen Unabhängigkeit als Landesherr auf Malta und seiner völligen Unabhängigkeit als übernationale Institution zu unterscheiden⁵². Diese beiden Rechtsstellungen des Ordens bleiben auch auf Malta von völlig ver-

⁵⁰ Ebenda, p. 68.

⁵¹ Ebenda, p. 69.

⁵² Ebenda, p. 70.

schiedener Art und haben miteinander nur das eine gemeinsam, daß sie demselben Rechtssubjekt zu eigen waren. Vollzieht man diese Trennung zwischen der aus seinem Wesen und seiner Funktion sich ergebenden und der in der Gebietsherrschaft begründeten Unabhängigkeit nicht, so geht man an der Erkenntnis von Natur und Rechtsstellung des Malteserordens völlig vorbei. So kann auch das Strupp-Schlochauer' sche Wörterbuch des Völkerrechts mit Fug und Recht unter Bezugnahme auf den geschichtlichen Wandel der territorialen Grundlage des Ordens feststellen, daß es sich beim Malteserorden um einen der in der Völkerrechtsgeschichte seltenen Fälle handelt, in denen die Völkerrechtsgemeinschaft einer Körperschaft als solcher, unabhängig von einer durch sie ausgeübten Herrschaft, die Völkerrechtsfähigkeit zuerkennt: "Einen Beleg aus der älteren Geschichte des Ordens bietet der seiner Struktur nach völkerrechtliche Vertrag von 1530 zwischen dem gerade seines Gebietes beraubten Orden und dem Kaiser. In der anschließenden ... Malteserperiode war der Orden zwar als Territorialherr von Malta dem König von Sizilien als Lehnsherrn untergeordnet; die unbeschränkte völkerrechtliche Handlungsfähigkeit seines Großmeisters stand gleichwohl zu keinem Zeitpunkt in Frage. Aber auch seit dem Verlust Maltas ist der Orden in der internationalen Praxis als Völkerrechtssubjekt anerkannt; er übt, wenn auch in beschränktem Umfang das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus, stellt eigene Pässe aus, übernimmt internationale Aufgaben karitativer Natur und beteiligt sich an den einschlägigen internationalen Kongressen und Konferenzen⁵³."

Die völkerrechtliche Literatur bestätigt diese Überlegungen in weitem Umfang. Biscottini folgert aus einem anderen Zusammenhang, daß die Rechtspersönlichkeit, die der Orden in Malta besessen habe, unabhängig von den Rechten gewesen sei, die ihm als Souverän der Insel zukamen. Die territoriale Souveränität über die Insel Malta sei nicht die internationale Aufgabe des Ordens gewesen⁵⁴. Wie schon oben bemerkt wurde, kommt auch Consacchi zum Ergebnis, daß der Orden sowohl nach kanonischem Recht der Kirche als auch völkerrechtlich den einzelnen Staaten gegenüber absolut unabhängig sei. Da dem Orden seine Rechtspersönlichkeit weder durch ausdrückliches noch durch stillschweigendes Übereinkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten zuerkannt worden ist⁵⁵, so kann ihm diese nur "da una norma originaria della Communità internazionale" zugekommen sein⁵⁶. Auch

⁵³ W. Preiser, "Malteserorden", in: K. Strupp/H. J. Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1961, Bd. 2., p. 460 dazu cfr. auch A. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, p. 405 ss.

⁵⁴ cfr. G. Biscottini, p. 1 - 16.

⁵⁵ cfr. G. Cansacchi, La personalità . . ., p. 89 - 118.

in Argentinien wurde festgestellt⁵⁷, daß die Rechtspersönlichkeit des Ordens als Souverän nicht mit seiner Territorialherrschaft entstanden und daher auch nicht mit dieser verschwunden sei. Nur seien in Zeiten, da er über bestimmte Gebiete eine Herrschaft ausgeübt hat, zu der von seinem Ursprung an bestehenden internationalen Rechtspersönlichkeit, Rechte, die das Völkerrecht den Staaten vorbehält, hinzugetreten. Breycha-Vauthier faßt das Erkannte in drei Feststellungen zusammen: Die erste, daß die völkerrechtliche Doktrin allgemein die Tatsache des Bestehens des Ordens als internationale, von keiner fremden Souveränität abhängige Körperschaft anerkennt. Daß über dessen systematische Einordnung die Meinungen auseinandergehen, je nachdem in erster Linie der Ursprung seiner Rechtspersönlichkeit oder die gegenwärtige Tätigkeit des Ordens betrachtet werden, ist die zweite Feststellung. Drittens aber dürfte eine Betrachtungsweise, die sich ausschließlich darauf beschränken wollte, die Stellung des Ordens ohne Rücksicht auf ihren Ursprung zu untersuchen, kaum in der Lage sein, die nun einmal bestehenden Rechtstatsachen zusammenhängend und befriedigend zu erklären⁵⁸. Auch Tito Manlio Gazzoni, Staatsanwalt des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, schließt gewisse Elemente als Basis der internationalen Stellung des Ordens aus. Drei Thesen werden nach seiner Auffassung gelegentlich vertreten⁵⁹:

- 1. Die Staaten, die den Orden als Völkerrechtssubjekt anerkennen, gründen diese Anerkennung auf "reine Höflichkeit", wobei sie durch die gloriose Vergangenheit der Ordensritter motiviert sind.
- 2. Der Orden ist völkerrechtlich mit den internationalen Organisationen zu vergleichen und seine Völkerrechtssubjektivität ist daher limitiert.
- 3. Der Orden ist kein Staat, weil er nicht alle Elemente aufweist, die zu einem solchen gehören (Territorium, Untertanen), aber er ist dennoch ein Primärwesen des internationalen Rechtes, mit einer Völkerrechtssubjektivität ausgestattet, die jener der Staaten gleichkommt, basierend auf Unabhängigkeit und reziproker Autonomie, wobei das fehlende Staatsgebiet irrelevant ist. Der Orden übt das "ius contrahendi", das "ius legationis" und die Handlungsautonomie im internationalen Bereiche aus.

Dabei ist für Gazzoni nur die dritte These akzeptabel, wobei jene zwei Völkerrechtssubjekte, die jene am ehesten negieren könnten, als Zeugen aufgeführt erscheinen: der Heilige Stuhl, der den Orden als

⁵⁶ cfr. ders. Il diritto di legazione . . ., p. 59.

⁵⁷ cfr. Pasini-Costadoat, La personalidad de la Soberana Militar Orden de Malta, in: "La Ley" (Buenos Aires), 11 de abril de 1948, p. 4.

⁵⁸ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, p. 407.

⁵⁹ Gazzoni, p. 9 s.

eine "persona giuridica religiosa" anerkennt und der italienische Staat, der dem Orden auf eigenem Territorium Gastrecht gewährt.

Nach der Vertreibung von Malta hat der Orden jedenfalls keinen Landbesitz, kein souverän beherrschtes Territorium mehr besessen⁶⁰. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war eine solche Stellung im Völkerrecht noch außergewöhnlich, da bisher nur Staaten und Regierungen oder Parteien als kriegsführend anerkannt wurden und der Orden, wie oben gesagt, dennoch durch eigene Gesandte bei den verschiedenen Friedensverhandlungen vertreten gewesen war. Die Verhandlungen gingen samt und sonders zu Ungunsten des Ordens aus. Die Souveränität des Ordens wurde im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, trotz des Mangels eines eigenen Staatsgebietes, wiederholt in Gesetzen und Urteilen anderer Staaten anerkannt⁶¹. Im Jahre 1868 bereits stellte der von der italienischen Regierung mit der Untersuchung der Rechtsstellung der Ritterorden beauftragte Conte Cibario fest⁶², "daß der Orden gemäß europäischen Völkerrechts niemals aufgehört hat, souverän zu sein", und am 10. November 1869 der italienische Staatsrat in einem Gutachten, daß der Orden eine souveräne Institution sei und daher die Erlässe des Großmagisteriums des Ordens kein Exequatur des Königs von Italien bedürfen⁶³. Eine Vielzahl von Gutachten und Gerichtsurteilen im Verlaufe des 20. Jahrhunderts bekräftigen die Auffassung und präzisieren sie in mancherlei Hinsicht.

Der Sitz der Ordensregierung und Residenzpalast des Fürsten und Großmeisters genießt den Status der Exterritorialität. Keineswegs aber ist dieser exterritoriale Boden als souverän beherrschtes Staatsgebiet zu bezeichnen⁶⁴. In einem Arbeitspapier, das der magistralen Studienkommission zur Erneuerung des religiös-militär-hospitalitären Ordensleben bei ihren Sessionen im Jahre 1968 vorlag⁶⁵, wird darauf hingewiesen, daß nach der vorherrschenden Doktrin und der Erkenntnis vieler Staaten das Attribut der Territorialität keineswegs als "requisito essenziale per la sovranità di un Ente" angesehen wird, die Frage des Status des Grund und Bodens, auf dem die Ordensregierung ihren

⁶⁰ cfr. dazu G. Sperduti, Sulla personalità internazionale ..., p. 50 und Pacelli, Circa il Sovrano Militare Ordine Gerosolimitano di Malta, in: Diritto ecclesiastico, 1953, II, p. 308 s.

⁶¹ cfr. B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte . . ., p. 227 s.

⁶² cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 117; cfr. auch Silenci de Stagni, La soberana Orden Militar de Malta, in: Revista de la Faculdad de Dereho y ciendias Soziales, Buenos Aires, 13. 1949, p. 120.

⁶³ cfr. G. B. Hafkemeyer, p. 117 und Pilotti/Breycha-V., Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität, in: Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht, 3, 1951, p. 393.

⁶⁴ cfr. U. Lampert, Die souveräne Stellung, p. 12 s.

^{65 &}quot;Sulle Prerogative della Sovranità del Sovrano Militare Ordine di San Giovanni di Geusalemme di Rode e di Malta", p. 1 s.

Sitz hat, aber als völkerrechtlich-vertraglich gelöst betrachtet werden kann:

"... Infatti, in data 11 gennaio 1960, tra il Governo della Repubblica Italiana e il Governo del Sovrano Ordine é intervenuto un accordo internazionale, realizzato con scambio di note verbali sotto la stessa data, in forza del quale il Governo Italiano, tra gli altri riconoscimenti, ha espresso quello relativo all'esercizio delle prerogative della sovranità dell'Ordine nel territorio delle due sedi dell'Aventino e del Palazzo Malta in Via Condotti, a Roma⁶⁶."

So ergibt sich auf die Fragestellung, ob die verschiedenen "historischen Staatsgebiete" für den Orden die Quelle seiner Souveränität gewesen wären oder ob sie die mehr oder minder notwendige Basis für seine Operationen darstellten, eine eindeutige Antwort, so man der Auffassung seiner "funktionellen Souveränität" Gefolgschaft leistet⁶⁷:

- 1. Die Souveränität des Malteserordens ist eine funktionelle Souveränität.
- 2. Der Besitz eines Staatsterritoriums ist im Grunde sowohl für das Papsttum als solches wie für den Malteserorden bedeutungslos, hingegen ist die "supranationale, überstaatliche Aufgabe" als entscheidendes Element seines Souveränitätsbegriffes zu bezeichnen. Der Orden ist demnach auch kein ehemalig-souveräner, nunmehr aber depossedierter Landesherr, dem bloß aus Gewohnheit und Courtoisie gewisse Privilegien belassen wurden; seine Ordensregierung ist daher auch nicht mit der Exilregierung eines souveränen Staates zu vergleichen.
- 3. Läßt man die historische Entwicklung des Ordens aber nicht beiseite, sondern respektiert alle Gründe, die den Orden bewogen, stets neues Territorium als subsidiäres Element zur Befestigung seiner Operationsbasis gemäß dem Stifterwillen zu suchen, so versteht man

Ein interessanter Teilaspekt bezüglich der Stellung der italienischen Verwaltung zur Verwaltung des Großmagisteriums des SMRO in Rom ist aus der Kompromißlösung zu ersehen, die für die Regelung der Kraftfahrkennzeichen des Großmagisteriums und der Einsatzfahrzeuge des Großpriorates von Rom getroffen wurde.

⁶⁶ Ebenda, 1. und 2.

Beachte auch:

Die Dienstfahrzeuge des Großmeisters und der Mitglieder des Souveränen Rates erhielten eine Sonderserie italienischer Diplomatenkennzeichen. Die schwarzen Nummerntafeln mit weißen Ziffern beginnen mit dem jeweiligen Kennzeichen "CD 4 ..." (cfr. "CD 1 ..." für Diplomaten, die beim Quirinal akkreditiert sind, "CD 2 ..." für Diplomaten, die beim Heiligen Stuhl beglaubigt sind, "CD 3 ..." für leitende Beamte der FAO im Diplomatenrang).

Die Einsatzfahrzeuge der italienischen Malteser erhielten weiße Kennzeichen mit roten Ziffern und den Kennbuchstaben "S.M.O.M. . . . ".

⁶⁷ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, L'Ordre S. M. Jérosolymitain de Malte — Evolutions récentes autour d'une ancienne organisation internationale, in: Zeitschrift f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, B. 16 (1955/56), p. 500 bis 522.

andererseits auch die gegenwärtigen und noch immer andauernden Bemühungen der Ordensregierung, allenfalls neues Territorium zu erwerben, auf dem der Orden die Gebietshoheit ausüben könnte. Auch im Verlaufe des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden gelegentlich seitens der Ordensregierung, zumeist in ganz inoffizieller Weise, Kontakte gepflogen, deren Ziel es war, ein neues Staatsterritorium zu erwerben. Während des vierten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts liefen Gespräche, die den Orden auf die Insel Rhodos zurückführen sollten⁶⁸.

68 In den Jahren 1931 und 1932 verfaßten der damalige Syndikus des Großpriorates von Österreich, Dr. Leopold Hayden und der Oberst d. Gen. st. i. R. Georg Karg-Bebenburg auf Veranlassung des damaligen Fürstgroßpriors von Österreich Karl von Ludwigstorff eine völkerrechtliche Expertise zur Territoriumsfrage des Ordens, die infolge der Beschlagnahmung des Ordensarchivs durch die nationalsozialistischen Machthaber in Österreich 1938 verlorengegangen ist. Im Frühjahr 1932 begaben sich Ludwigstorff und Hayden an den Sitz der Ordensregierung nach Rom. Der damalige Statthalter des Ordens Fra' Pio Franchi entsandte dessen Großkanzler General d. A. Conte d' Afflito und Hayden zu einer vorfühlenden Unterredung in das italienische Außenministerium. Die beiden Repräsentanten des Ordens wurden im Auftrage des abwesenden italienischen Außenministers Dino Grandi di Mordano von dessen Spitzenbeamten empfangen. Hayden argumentierte wie folgt: König Vittorio Emmanuele II sei Rechtsnachfolger des Königs beider Sizilien, als welcher Kaiser Karl V. dem Orden die Insel Malta über-antwortet hatte. Es bestünde daher ein legitimer italienischer Anspruch des Königreiches Italien an die britische Krone auf Rückgabe der Insel Malta. Der Malteserorden würde darauf verzichten, auf die Insel im Falle einer positiven Erledigung zurückzukehren, doch erbäte er vom Königreich Italien ein Ersatzterritorium.

Im Einvernehmen mit Ministerpräsident Benito Mussolini offerierten nach einiger Frist Vertreter des italienischen Außenministeriums dem Orden die Rückgabe der damals italienischen Insel Rhodos, unter der Bedingung, daß der Orden dem italienischen Königreich eine dauernde Militärbasis auf Rhodos einräume. Der Statthalter der Ordensregierung Franchi und die Ordensregierung aber zögerten, das Angebot auch nur näher zu überprüfen und in Erwägung zu ziehen. Die allgemein dazu verlautete Meinung fußte auf der Mutmaßung, die hohen Dignitäre wollten lieber in Rom verweilen, als auf die Insel Rhodos übersiedeln. Diese Meinung ist aber falsch. Der tatsächliche Grund lag in den persönlichen Kontakten zwischen Seiner Heiligkeit, Papst Pius XI. und dem seinerzeitigen Statthalter des Ordens, Franchi. Papst Pius XI. und Fra'Pio Franchi standen in einem engen persönlichen Freundschaftsverhältnis, das aus der Epoche resultierte, da Achilles Ratti Chef der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand gewesen war. Papst Pius XI. und der Statthalter des Ordens Franchi telephonierten außergewöhnlich häufig auf privater und sehr cordialer Ebene. Pius XI. hatte sich damals auf das Offert Mussolinis an den Malteserorden zu Franchi telephonisch dahingehend geäußert, daß doch die Territoriumsfrage für die Souveränität des Ordens nicht wesentlich sei. Franchi möge sich an den Grundsatz "quieta non movere" halten.

Nach der Okkupation Österreichs durch das nationalsozialistische Deutsche Reich im März 1938 reisten im April 1938 Fürstgroßprior Carl von Ludwigstorff und Dr. Leopold Hayden in persönlicher Mission zu Botschafter Franz von Papen, um dessen Intervention bei Reichskanzler Adolf Hitler bezüglich der von der NSDAP kommissarisch verwalteten Güter des Großpriorates von Österreich des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens zu erwirken. Die Begegnung mit Papen fand in Berlin statt. Im Rahmen eines privaten Abendessens, an dem Papen, Ludwigstorff, Hayden und andere Herren

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden verschiedentlich Überlegungen zum Erwerb eines neuen Staatsgebietes in wiederum zumeist privater oder halboffizieller Weise angestellt. Deren bedeutendste war die Sondierung der Möglichkeit, die Insel Saida von der Republik Libanon zu erwerben⁶⁹.

teilnahmen, kam die innerstaatliche Stellung des Malteserordens im nunmehrigen Großdeutschen Reich wie auch die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens zur Sprache. Der um seine Würde als "Camerlengo di spada e cappa" Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. sehr bemühte Botschafter von Papen machte sich erbötig, über einen Kreis hoher deutscher Parteifunktionäre bei Ministerpräsident Benito Mussolini vorstellig zu werden, damit dieser den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler bewege, dem Malteserorden im Rahmen seines österreichischen Großpriorates Recht zu verschaffen. Dabei sollte auch Mussolini bewogen werden, die Territoriumsfrage neu aufzurollen. Der Zeitpunkt dafür schien sowohl von Papen, als auch den Repräsentanten des Großpriorates von Österreich des SMRO günstig. Kardinal-Staatssekretär Eugenio Pacelli (der nachmalige Papst Pius XII.) war nicht nur durch einen sehr hohen Mitgliedsrang dem Malteserorden verbunden, sondern auch in politischen Dingen auf das Wohl des Ordens bedacht. Pacelli suchte tatsächlich in dieser Frage durch nicht näher genannte italienische Mittelspersonen Konsultationen mit Ministerpräsident Benito Mussolini in der Territoriumsfrage des Malteserordens herbeizuführen, welcher nun sehr konkretes Interesse nach einem eigenen Staatsgebiet zeigte, weil sein Wirken im Rahmen des faschistischen Italiens auf mannigfache Hemmnisse gestoßen war. Benito Mussolini brachte wiederholt seine tiefe Wertschätzung dem Malteserorden gegenüber zum Ausdruck, der ihn aus protokollarischen Gründen als Ministerpräsidenten des italienischen Königreiches zu dekorieren hatte. Mussolini erklärte auch Kardinal-Staatssekretär Pacelli, daß er sehr stolz sei, diesem Orden mit einer 900jährigen Tradition angehören zu dürfen. Daß die Bemühungen des Kreises um von Papen und Kardinal-Staatssekretär Pacelli scheiterten, war auf den Schwiegersohn des Duce zurückzuführen: Außenminister Galeazzo Conte Ciano di Cortellazo e Buccari wurde aus protokollarischen Gründen informativ dazwischengeschaltet. Er verhielt sich allen Überlegungen des Ministerpräsidenten und Schwiegervaters gegenüber abwehrend und retardierend. Alle Bestrebungen diesbezüglich waren dadurch zum Scheitern verurteilt.

Persönl. Mitteilung des Ministre-Conseiller Dr. Leopold *Hayden*, am 16. Februar 1971.

69 Der langjährige Abgeordnete zum Parlament der Republik Libanon und Minister der Staatsregierung Minister Maurice Gemayel, der dem christlichen Flügel der Volksvertretung angehörte, stellte während des Jahres 1968 Überlegungen an, dem Libanon ein neues internationales Prestige zu verschaffen, nicht zuletzt um gegen die Intentionen des Moslemflügels den Libanon aus der arabischen Blockpolitik herauszuhalten. Zunächst war Gemayel bemüht, den Sitz der Landwirtschaftsorganisation der Organisation der Vereinten Nationen (FAO) von Rom nach dem Libanon transferiert zu sehen. Diese Bemühung scheiterte.

Minister Maurice Gemayel war bestrebt, einen Modus zu finden, ein Stück libanesischen Territoriums dem Souveränen Malteser-Ritter-Orden einzuräumen (abzutreten?), damit dieser seinen Regierungssitz von Rom aus nach dem Libanon verlege. Er hatte dafür die durch eine günstige Hafenlage ausgezeichnete Insel Saida, mit Festung und Schloßgebäuden, ausersehen. Wie aus einem privaten Schreiben des damaligen a. o. u. bev. Botschafters der Republik Österreich beim Heiligen Stuhl und zugleich beim SMRO mitakkreditierten Gesandten Österreichs Prinz Dr. Johannes Schwarzenberg an den damaligen a. o. u. bev. Botschafter Österreichs im Libanon,

3.2. Postwesen und Münzwesen des Ordens — mitabhängig von der Territoriumsfrage

Als Annex zur Territoriumsfrage soll noch die Frage des Postwesens erwähnt werden, die trotz des Mangels eines Staatswesens auf der "internationalen Tagesordnung" des Malteserordens anzutreffen ist. Entsprechend einem Gutachten der Rechtsexperten des Großmagisteriums beschloß der Orden als "Prerogative seiner Souveränität", den Druck und die Ausgabe von Postwertzeichen (Briefmarken) aufzunehmen. Mit Magistraldekret vom 20. Mai 1966 wurde am Sitz des Großmagisteriums in der Via Condotti ein Postamt errichtet⁷⁰. Dieser Beschluß wurde unmittelbar dem italienischen Außenministerium kundgetan. Der Versuch, mit der Republik Italien ein Abkommen über den postalischen Verkehr zu treffen, ist aber gescheitert. Am 30. September 1966 erließ die italienische Regierung ein Communiqué demzufolge die Postwertzeichen für den Postverkehr von oder nach Italien keine Gültigkeit besitzen. Auf diplomatischem Wege wurde dieses Communiqué dem Malteserorden zur Kenntnis gebracht. Dennoch erfolgte am 15. November 1966 die erste Emission von Briefmarken des Souveränen Malteserordens, die im melitensischen Postverkehr vom Magistralpalast in der Via Condotti nach der Villa Malta auf dem Aventin, aber auch innerhalb dieser weitläufigen Bauwerke postalisch zur Frankierung verwendbar sind, jedoch vorwiegend philatelistischen Sammlerwert besitzen. Die melitensischen Postwertzeichen tragen die alten Währungsbezeichnungen "Scudo", "Tari" und "Grano"71. Ebenfalls

Dr. Dr. Arthur C. Breycha-Vauthier, hervorgeht (das Schreiben ist mit dem 6. September 1968 datiert), sollte der Großkanzler des Malteserordens, S. E. Quintin Jermy Gwyn persönlich anläßlich eines privaten Besuches in Beirut Sondierungsgespräche aufnehmen. Die Moslems standen dem Projekt ablehnend gegenüber. Es scheiterte aber endgültig an der ablehnenden Haltung des libanesischen Staatspräsidenten, der sich — nach eingehender Konsultation mit dem libanesischen Völkerrechtsgelehrten Antoine Fattal — verständlicherweise nicht in der Lage sah, dem Orden Gebiet zu zedieren, ohne vorher dafür im libanesischen Parlament die gesetzliche Basis zu schaffen. Eine Befassung der libanesischen Volksvertretung hätte aber aller Voraussicht nach zu langen und schwierigen Debatten geführt, da der Moslemflügel einem verstärkten religiös-christlichen Einfluß primär aus politischen Gründen negativ entgegentritt. So verlief auch der Besuch Gwyns in Beirut im Oktober 1968 ergebnislos und das Projekt verlief im Sand.

Persönl. Information a.o. u. bev. Botschafter a.D. Dr. Dr. Arthur C. Breycha-Vauthier, Direktor der Wiener Diplomatischen Akademie, am 1.4. 1971.

⁷⁰ cfr. Kiichiro Nakahara, p. 41 s. und F. Cansacchi, Le emissioni postali dell'Ordine di Malta e delle Organizzazione Internazionali, in: Diritto internazionale 1968, p. 113.

⁷¹ cfr. dazu Kiichiro Nakahara, p. 41 und 42. Auch Bernardini, L'Ordine di Malta e Diritto internazionale, in: Rivista di Diritto internazionale 1967, p. 561 - 562. Der Malteserorden beabsichtigte bereits im Jahre 1940 Postwertzeichen zu edieren. Der Großmeister motivierte die geplante Emission am Generalkapitel des Ordens damit, daß es notwendig geworden sei, neue Einnahmequellen für den Orden flüssig zu machen, damit diese den wach-

Sammlerwert ist den ordenseigenen Münzen zu eigen. Auf der "Zecca Italiana" des Jahres 1961 hatte der Malteserorden seine alten Münzen zur Schau gestellt. 1968 wurden Gold- und Silbermünzen in der Officina des Ordens geprägt⁷². Die Ausgaben von Münzen ist für den Orden nicht neu. Sowohl auf Rhodos als auch auf Malta kamen Münzen des Ordens zur Emission. Sie waren neben anderen in den britischen Überseeterritorien bis 1825 in Gebrauch⁷³.

Unter dem Protektorat der "Food and Agriculture Organization of the United Nations" erfolgt seit 1970 die erste internationale Ausgabe von Münzen in der Geldgeschichte. Die Münzen sollen die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Forderung nach Beschaffung von Nahrung, Ausbildung und Arbeit für die schnell wachsende Weltbevölkerung schenken, ein Anliegen, das auch jenem des Souveränen Malteserorden entspricht. Einige der Münzen sollen in dem Umlauf kommen als "ein langfristiges Erziehungsmittel zur Verbreitung des Grundgedankens der Aktion ,Nahrung für die Menschheit". Die anderen sind Gedenkmünzen, deren Erlös für Entwicklungsaufgaben bestimmt ist. Die ersten vier Blätter der auf Alben affichierten Münzen umfassen Entwicklungsmünzen aus Bahrein, Bolivien, Burundi, Ceylon, China, der Dominikanischen Republik, Jemen, Jordanien, dem Libanon, des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, aus Nepal, Zambia, dem Sudan, Syrien, Uganda, aus dem Staat der Stadt des Vatikans, Indien, Irak, Madagaskar, Ruanda, Tunesien, Türkei, Zypern und Vietnam⁷⁴.

Nehmen auch Postwertzeichen und Münzemissionen im Rahmen einer völkerrechtlichen Untersuchung einen nur an Bedeutung geringen Stellenwert ein, so verdienen diese Phänomene doch am Rande der Erörterung der Territoriumsproblematik erwähnt zu werden. Weitaus

senden Aktivitäten des Großmagisteriums gerecht werden könne (Bulletin officiel, Juli - August 1967, p. 3 und 7). Einem Briefwechsel zwischen dem italienischen Außenministerium und der Gesandtschaft des SMRO beim Quirinal vom Jänner 1960 entsprechend wurde ein Postabkommen in Aussicht genommen.

Das internationale Büro des Weltpostvereins hatte seine Auffassung zur Emission von Postwertzeichen des Malteserordens am 25. April 1966 formuliert: "L'Ordre militaire souverain de Malte n'est pas habilité à émettre des timbres-post destinés à l'affranchissement. En conséquence, les timbres de cet Ordre n'ont aucune valeur pour l'affranchissement des envois dans le service postal international". (Schreiben vom 25. 4. 1969.) Zur Frage der Emission von Postwertzeichen "de l'idée européene", in: Revue générale de droit international public 1963, p. 1071 und 1093, und Rafael Barrientos, "Philately and the primary object of the postage stamp", in: "Union postal", 1962, p. 94 A - 96 A.

⁷² cfr. Bulletin officiel, Sept. - Dezember 1967.

⁷³ cfr. Fawcett, The British Commonwealth in International Law, London, 1963, p. 176.

⁷⁴ "FAO-Münzenplan", herausgegeben für den Bereich der Rep. Österreich im Einvernehmen mit der Creditanstalt-Bankverein, Wien 1970.

wichtiger erscheint jedoch die Beantwortung der Frage, ob der Malteserorden, nicht religiös, sondern völkerrechtlich betrachtet, als "internationale Organisation" oder "supranationale Gemeinschaft" zurecht bezeichnet werden kann.

4. Der Malteserorden — eine "internationale Organisation"?

Kommt man zur Schlußfolgerung, daß ein eigenes Staatsgebiet nur subsidiär die Operationen des Ordens zu stützen vermag, jedoch nicht Ursprung seiner Souveränität und damit conditio sine qua non ist, so liegt die Frage nahe bei der Hand, ob man den Malteserorden dann also als "internationale Organisation" bezeichnen könnte. Was ist eine "internationale Organisation"?

Rudolf Bindschedler⁷⁵ versteht unter "internationaler Organisation" eine durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene und auf ihm beruhhende Staatenverbindung mit eigenen, speziellen, arbeitsteilig funktionierenden Organen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke. Demnach beruht die internationale Organisation auf einem multilateral völkerrechtlichen Vertrag, der sowohl Gründungs-, wie auch Geltungsgrundlage der Organisation ist. Er enthält, im materiellen und nicht im formellen Sinn verstanden, ihre Verfassung, die als Minimalgehalt Bestimmungen über ein oberstes Organ und seine Kompetenzen aufweist. Zemanek definiert öffentliche oder zwischenstaatliche internationale Organisationen als durch völkerrechtlichen Vertrag konstituierte, auf der Grundlage der Gleichheit der Mitglieder organisierte Staatenverbindungen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen der Mitgliedergemeinschaft. Die Satzungen internationaler Organisationen sind aber nicht nur völkerrechtliche Verträge zu ihrer Gründung, sondern auch ihre Verfassungen⁷⁶. Zemanek bezeichnet sie als durch völkerrechtlichen Vertrag konstituierte überstaatliche Rechtsgemeinschaften. Ihr Grund liegt nach Schwarzenberger in der größeren Effizienz⁷⁷. Seidl-Hohenveldern mißt der internationalen Organisation unter anderen vier Hauptkriterien zu: sie ist ein auf Dauer berechnetes Gebilde; sie muß durch eine völkerrechtliche Willenseinigung geschaffen sein; Partner der Willenseinigung sind Staaten, beziehungsweise Staaten und andere völkerrechtliche Subjekte; die Partner stehen sich dabei auf

⁷⁵ R. L. Bindschedler, "Internationale Organisation", in Strupp/Schlochauer, Bd. 2, p. 70 ss.

⁷⁶ K. Zemanek, Internationale Organisation, in: Staatslexikon, Bd. 4, Sp. 382 ss

⁷⁷ G. Schwarzenberger, Internation Law, London 1957, I, p. 137 (Non-Typical Subjects of international Law): "When sovereign States agree on the establishment of an international institution, they may find it convenient to endow it with an international personality of its own in order to enable it to perform its allocated functions with greater efficiency."

der Basis der Gleichheit gegenüber und bewahren sich ihre Souveränität. Die wichtigste Feststellung, an der die Frage nach dem Charakter des Malteserordens "qua internationale Organisation" zu messen ist, besteht aber in der Tatsache, daß an einer internationalen Organisation mindestens zwei Völkerrechtssubjekte beteiligt sein müssen⁷⁸.

Daher ist es falsch, wenn Kiichiro Nakahara⁷⁹ behauptet: "The Order is not a State, but a sovereign international organization." Der Fehlschluß kommt dadurch zustande, daß der Autor offensichtlich nur die Alternative "Staat" oder "internationale Organisation" in Konnex mit dem Attribut der Souveränität akzeptiert. Man könnte im optimalen Falle eine einzige Parallele rechtsphilosophischer Natur zwischen "internationalen Organisationen" im völkerrechtlichen Sinne und dem Wirkgrund des Malteserordens als Völkerrechtssubjekt gelten lassen: sowohl die "internationalen Organisationen" als auch der Orden sehen ihre Souveränität relativ in Hinordnung auf eine Gemeinschaft der Völker und den sich daraus ergebenden Anforderungen eines weitgespannten Gemeinwohles. Historisch gesehen kommt dem Orden in diesem Selbstverständnis eindeutig die Priorität zu: war diese gemeinwohlorientierte Souveränität schon sein Wirkgrund als der Orden noch kein Staatsgebiet besessen hatte, so sind die modernen "internationalen Organisationen" nicht zuletzt ein Ausdruck des veränderten Bewußtseins der Völker und des Wandels im Völkerrecht, in dem diese neuen Formen staatlicher Zusammengehörigkeit und enger solidarischer, respektive subsidiärer Zusammenarbeit fixierbar geworden $sind^{80}$.

Versteht man unter "internationaler Organisation" allerdings nicht ein gemäß völkerrechtlichen Unterlagen zu definierendes Rechtsgebilde, sondern eine "Organisation, die international verbreitet ist", so kann man dem Orden selbstverständlich diese Bezeichnung zuordnen. Man müßte dann aber wenigstens von einer "internationalen Organisation sui generis" sprechen. Gewiß arbeitet der Orden nicht auf einem

⁷⁸ I. Seidl-Hohenveldern, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften, Köln 1967, p. 4 s.

⁷⁹ cfr. Kiichiro Nakahara, p. 32.
80 cfr. zu den universellen und den regional-partikulären Zusammenschlüssen F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Bd., München - Berlin 1964, p. 199 - 270 und N. Monzel, Katholische Soziallehre, 2. Bd., Köln, p. 261; dazu auch das positive Echo der Katholischen Kirche zu den internationalen Organisationen: Ramón Sugranyes des Franch, p. 441 (Grundsätzliches); im einzelnen: Pius XII., Weihnachtsbotschaft 1956; AAS 49 (1957), 18 s.; Ansprache an den Kongreß der Europäischen Bewegung am 13. 6. 1957, ibd. 629 ss.; Ansprache an die Mitglieder des Rates der Montanunion am 4. 11. 1957 ib. 966 ss.; Johannes XXIII., Ansprache an die Delegierten der Mitglieder des Europäischen Parlamentarischen Rates u. der angegliederten überseeischen Länder am 23. 1. 1961: AAS 53 (1961), 104 s.; Paul VI., Ansprache an die WEU am 23. 6. 1964, zur Ernennung des hl. Benedikt als Patron Europas, ibd. 965 s.

eigenen Territorium, sondern unter den Völkern (inter nationes), womit aber letztlich nur eine formale und keine materielle Feststellung getroffen wird. Der Orden ist nämlich ein Rechtsgebilde, das sich als Völkerrechtssubjekt versteht und unter den Völkern sozial-assistentiell operiert, ebenso sehr wie ein religiöser Orden, dem die Selbstheiligung seiner Mitglieder — und zwar aller seiner Zweige (der Professen, der Promeßritter und der Magistralritter) — ein vornehmes Ziel bedeutet.

5. Der Malteserorden — eine "supranationale Gemeinschaft"?

Verneint man die Behauptung, der Malteserorden sei eine im völkerrechtlichen Sinn verstandene "internationale Organisation", so ist auch die Frage zu stellen, ob der Orden dann nicht etwa eine "supranationale Gemeinschaft" sei. Der autorisierteste Sprecher des Ordens⁸¹ — der Fürst und Großmeister — bezeugt wiederholt den "supranationalen Charakter" desselben von seiner Gründung durch italienische Kaufleute aus Amalfi an, denen sich Hospitalier aus verschiedenen Zungen assoziierten.

Was ist eine "supranationale Gemeinschaft"?

Seidl-Hohenveldern versteht sie als eine stärker integrierte internationale Organisation, wie etwa die "Europäischen Gemeinschaften", also als Zusammenschlüsse von Staaten, die ihre Souveränität — trotz gewisser zwecks Erreichung des gemeinsamen Zieles auf sich genommener Beschränkungen ihrer souveränen Rechte — behalten. Sie sind aber nicht etwa Bundesstaaten, deren Beziehungen zu ihren Gliedern staatsrechtlich geregelt wären⁸². Letzten Endes ist aber diese Definition nicht allgemein verbindlich, weswegen auch Roselieb die Bemerkung setzt, daß in der Völkerrechtslehre keine Einigkeit darüber bestehe, was der Begriff "supranational" eigentlich beinhaltet und wie weit er sich von dem für Organisationen herkömmlichen Begriff "international" oder "zwischenstaatlich" unterscheidet⁸³. Manche Ansichten lassen ein einziges, bestimmtes Merkmal genügen, um einer Organisation oder einem Organ den supranationalen Charakter zuzuerkennen⁸⁴, andere

⁸¹ A. de Mojana di Cologna, L'ordine di Malta attualità di una antica tradizione, Roma 1972, p. 27.

⁸² cfr. I. Seidl-Hohenveldern, p. 6 s.

⁸³ cfr. G. Roselieb, Zur Frage der Supranationalität, in: Österr. Zeitschr. f. ö. R., XII/4/1963, p. 461 ss.

 $^{^{84}}$ cfr. G. Jaenicke, Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen, in: Zeitschr. f. ausl. ö. R. u. VR, 14 (1951/52) und Bindschedler, Rechtsfragen der europäischen Einigung, Basel 1954, p. 75 ss. Bindschedler zählt vier verschiedene Merkmale auf, von denen eines schon genügen soll, um den supranationalen Charakter auszumachen; je mehr Merkmale aber ein Organ aufweist, desto "supranationaler" (!) soll es sein.

Auffassungen fordern das Vorhandensein mehrerer Merkmale, die erst alle zusammen den übernationalen Charakter ausmachen sollen⁸⁵. Roselieb meint, daß die genaue Analyse des Begriffes Supranationalität bei einem institutionellen Moment anzusetzen hätte. Ein Teil der Völkerrechtslehre, vor allem Jaenicke⁸⁶, vertritt nämlich die Ansicht, daß der supranationale Charakter eines Organes in seiner Unabhängigkeit liege. Dieses institutionelle Moment allein soll der bestimmende Faktor für die Supranationalität eines Organs sein. Aber auch die Ansichten, die mehrere Kriterien für die Supranationalität anführen, messen diesem Faktor große Bedeutung bei⁸⁷.

Mit Skepsis stehen Rosenstiel und Uschakow dem Supranationalitätsbegriff überhaupt gegenüber. Rosenstiel hält das Prinzip der Supranationalität als ein typisches Beispiel einer Vereinnahmung durch die Wissenschaft: "Dieses Prinzip ist in dem Schmelztiegel des Politischen geboren und allen traditionellen vertrauten Strukturen fremd; es findet bei den sogenannten Institutionen sui generis den dauernden Bedürfnissen entsprechend Unterschlupf. Die Gründe für dieses Exil können nicht unbeachtet bleiben. Die Gründung der sogenannten supranationalen Gemeinschaften hat ausschließlich politische Motive⁸⁸." Auch der sowjetische Völkerrechtler Uschakow findet keine endgültige Formel für die Erklärung der "Supranationalität": "Bereiteten schon die bisher bekannten internationalen Organisationstypen hinsichtlich ihrer Einordnung in die überkommene Rechtssystematik nicht unerhebliche Schwierigkeiten, so brachte die Gründung

schaft, für Kohle und Stahl, in: Wehberg-Festschrift, p. 366 ss. und Schlochauer, Übernationale europäische Gemeinschaften, Kap. "C" unter Europa, Integration, Staatslexikon, Bd. 3, p. 102, wo er einmal 5 und das andere Mal 6 Merkmale für den supranationalen Charakter einer Organisation aufzählt.

Schlochauer stellt die Frage, welche Eigentümlichkeiten die Montanunion von einer international-rechtlichen Organisation unterscheiden und führt auf: 1. die verfassungsrechtliche, bundes-staatsähnliche Struktur; 2. die Geltung einer eigenen Rechtsordnung im Raume der Gemeinschaft; 3. die Unabhängigkeit von Organen mit rechtgestaltenden Befugnissen; 4. die Ausübung der übertragenen Funktionen im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft; 5. die unmittelbare Wirkung von Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane nicht nur für die Mitgliedsstaaten, sondern auch für Montanunternehmungen und Einzelpersonen; 6. die eigene Gerichtsbarkeit durch einen unabhängigen Gerichtshof.

⁸⁶ cfr. Jaenicke, Die Sicherung und Bindschedler, im Anschluß an Jaenicke; in diesem Sinne auch v. Eysinga, Supranational. Wehberg-Festschrift, p. 130. Dagegen aber Friauf, Die Staatenvertretung in supranationalen Gemeinschaften, Marburg 1960, p. 134; er hält die Unabhängigkeit für ein ungeeignetes Merkmal der Supranationalität.

⁸⁷ cfr. G. Roselieb, p. 486.

⁸⁸ cfr. F. Rosenstiel, Supranationalität, Köln-Berlin 1962,p 23.

der ... EWG etc. ... einen neuen Tatbestand in die Diskussion, nämlich den schillernden Begriff der Supranationalität"89.

Nun gilt es aber als nahehin sicher, daß zwischen internationalen Organisationen und supranationalen Gemeinschaften dennoch Unterscheidungsmerkmale zu finden sind. Wehberg⁹⁰ zustimmend, betrachtet Zemanek⁹¹ das Wesen der Supranationalität nur in der graduellen Entwicklung: erreicht eine internationale Organisation einen gewissen Intensitätsgrad in der Unabhängigkeit von Mitgliedstaaten, so könne man die Organe als supranational bezeichnen⁹². So ist der Definition D. Jaenickes nach der bisherigen Entwicklung der "supranationalen Gemeinschaften" wohl die größte Evidenz zuzubilligen: "Der Begriff der supranationalen Organisation wird in Wissenschaft und Praxis für eine besondere Form der durch völkerrechtlichen Vertrag begründeten Staatenverbindung gebraucht, die sich von den bisherigen internationalen Organisationen dadurch unterscheidet, daß ihr Exekutivorgan ,supranational' ist und über selbständige Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse zur Erreichung der Ziele der Organisation verfügt. Der Begriff ist erstmals auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und später auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) angewendet worden⁹²."

Die Erörterung des Begriffes der "supranationalen Gemeinschaft" lenkt also immer weiter vom völkerrechtlichen und religiös-kirchlichen Verständnis des Malteserordens ab. Dennoch wird der Begriff nicht selten auf die Gemeinschaft der Ritter gemünzt, aber selbstverständlich in einem anderen Sinne, der unverwechselbar "sui generis" ist. Der Orden ist tatsächlich "supranational", weil er keine Nation darstellt und auch keine Staatsangehörigkeit, sondern eine Mitgliedschaft kennt. Er ist auch, gleich dem Heiligen Stuhl, nicht an nationale Interessen gefesselt, wiewohl seine Mitglieder ihre Nationalität beibehalten. Die Mitgliedschaft im Orden ist weder an den Nachweis einer bestimmten Nationalität, noch einer bestimmten Rasse oder Hautfarbe gebunden. Allein die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche ist Vor-

⁸⁹ A. Uschakow, Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe — COMECON, (Dokumente zum Ostrecht), Bd. II, Köln 1962, p. 57. Die Bezeichnung "schillernd" füht Uschakow auf G. Erler zurück; cfr. dazu G. Erler, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1956, p. 26.

⁹⁰ cfr. H. Wehberg, Entwicklungsstufen internationaler Organisationen, in: Friedenswarte 1952, p. 209.

⁹¹ cfr. K. Zemanek, Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen, Wien 1957, p. 15; Zemanek nimmt auch Bezug auf Jaenicke, Die Sicherung ..., p. 50 s.

⁹²Gn. Jaenicke, Supranationale Organisation, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3., p. 423.

aussetzung, für die Ablegung der Profeß zusätzlich eine ordensrechtlich geforderte und nachzuweisende, aber auch wie die Geschichte dokumentiert, dispensable Nobilität. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Magistralritter rangieren auch Angehörige der schwarzen, gelben und roten Hautfarbe, die "ex gratia magistrali" und eben nicht "ex sanguine" equestriert worden sind.

In seiner schon mehrmals zitierten Allocutio des Großkanzlers des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Quintin Jermy Gwyn, an die Konferenz der Großpriore und Präsidenten der nationalen Assoziationen vom 27. bis 30. Oktober 1968 wies dieser auf die von jeher durch den Großmeister ausgeübte Vollmacht hin, in die Reihen des Ordens Männer aufzunehmen, die bis zu jenem Zeitpunkt kein adenges Blut gehabt hatten und die deshalb durch den Erlaß des Großmeisters geadelt wurden. Darüber wird unten noch Erwähnung getan. In dieser Sicht kommt dem Orden in hervorragender Weise das Merkmal einer Supranationalität sui generis zu, seit dem Zeitalter seiner Gründung. Wie Hafkemeyer⁹³ darlegt, entstand der Malteserorden gleich den anderen Ritterorden aus der Geschlossenheit der geistigen und religiösen Grundlage des Mittelalters, aus der heraus die im Römischen Reich vereinten europäischen Völker in der Bekämpfung des Unglaubens und der Befreiung des Heiligen Landes eine gemeinsame Aufgabe erblickten. Doch während die Deutschritter (Ordo Teutonicus) und die Tempelherren vorwiegend nobilitäre Kommunitäten von gleicher Volkszugehörigkeit waren, die Tempelherren zudem in keinem Land eine exempte Stellung erlangten, beide Ritterorden beim Zerfall des Reiches und dem Erlahmen der Reichsgewalt mehr oder minder in Abhängigkeit und unmittelbare Verbundenheit mit den nationalen Interessen jener Staaten gerieten, aus denen sich die Majorität ihrer Ritter rekrutierte, nahm der Orden des hl. Johannes von Jerusalem eine andere Entwicklung. Er behauptete ab initio seine Stellung über den Nationen und gegenüber den vielfachen Versuchen, seine militärische und politische Macht mit den Interessen eines dieser Staaten zu verknüpfen. Darüber wird im Abschnitt über die Neutralität des Ordens ein Nachweis zu erbringen sein.

Dahinter stehen wahrscheinlich weit mehr spirituelle Motive als rechtserhebliche Tatsachen. Wenn die Angehörigen des Malteserordens, nachdem sie in seine Dienste getreten waren, nicht mehr allein Angehörige ihres Vaterlandes waren, sondern ein "neues Vaterland" im Orden gefunden hatten, so dienten sie nicht mehr allein dem Interesse ihres Volkes, sondern allen Völkern des christlichen Abendlandes, der ursprünglichen "europäischen Gemeinschaft", deren Rekonstruktion

⁹³ G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus . . ., p. 46 und p. 62.

durch neuzeitliche Versuche kaum ein Gelingen beschieden sein dürfte; fehlt doch das einigende Band der Weltauffassung. In diesem Sinne ist der Orden auch die "dauerhafteste europäische, supranationale Organisation mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit"⁹⁴, eine "supranationale Gemeinschaft sui generis".

6. Die Neutralität des Malteserordens zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und im Dienste seiner sozialhumanitären Sendung unter den Völkern

Im Anschluß an die klassische Auffassung bezeichnet Verdross⁹⁵ einen Staat als neutral, der sich an einem bestehenden Kriege nicht beteiligt. Neutrale Staaten könne es daher, im Gegensatz zu den neutralisierten oder dauernd neutralen Staaten, nur während eines Krieges oder eines Bürgerkrieges geben, wenn die aufständischen Organisationen als kriegsführende Partei anerkannt wurden. Soll also am Modell Malteserorden das klassische Kriterium der Neutralität — wegen des mangelnden Territoriums einer "Neutralität sui generis" verifiziert werden, so ergeben sich a priori zwei Perspektiven, die aber wahrscheinlich weder moralisch noch völkerrechtlich exakt zu scheiden sind. Geht man von der Überlegung aus, daß der Orden zur Zeit seines Besitzes von Staatsgebiet "Völkerrechtssubjekt, ausgestattet mit funktionaler Souveränität" und zugleich "Völkerrechtssubjekt mit Gebietshoheit" gewesen ist, so läßt sich die Frage nach seiner allfälligen Neutralität gemäß der Verdross'schen Definition ohne größere Problematik stellen. Schwieriger liegen die Dinge bei der Untersuchung jener Epochen des Ordens, in denen er nur funktional souverän gewesen war und gegenwärtig ist.

Die Neutralität des Ordens wurde nämlich schon zu einer Zeit fixiert, da derselbe über keinerlei souverän zu beherrschendes Territorium verfügte. Denn schon nach der ersten Ordensregel⁹⁶, waren die Ritter des hl. Johannes zur Neutralität verpflichtet. Diese erste Regel wurde ursprünglich als "Status" bezeichnet, das den Rang eines Generalkapitalbeschlusses einnahm. Als der Prior von Deutschland im Jahre 1253 von der Ordensregierung die Ordensregel verlangte, sandte ihm Meister Guilleaume de Chateauneuf am 7. Oktober 1253 den

⁹⁴ cfr. G. B. Hafkemeyer, p. 62.

cfr. auch A. C. Breycha-Vauthier, Renauveau de l'Ordre ..., p. 1, der den Orden als "le plus ancienne des organisations supranationales" bezeichnet.

⁹⁵ cfr. A. Verdross, Völkerrecht, p. 480 ss.

⁹⁶ Die erste Regel des Ordens, auch Statut genannt, wurde von Großmeister Raymund du Puy verfaßt. Gemäß § 23 wird der Orden zur Neutralität gegenüber den Fürsten und Nationen sinngemäß verpflichtet, cfr. Delaville Le Roulx, Cartulaire générale de l'Ordre des Hospitaliers de s. Jean", 4. Bände, Paris 1894 bis 1906. Das Statut Raymunds Band I, p. 70; cfr. auch U. Lampert, Die souveräne Stellung . . ., p. 5.

genannten Generalkapitelbeschluß, den er im Begleitschreiben ausdrücklich als "regula" bezeichnete. Dieser sollte jährlich während des Provinzialkapitels verlesen werden⁹⁷. In diesem Dokument liegt die Rechtsquelle der Neutralität des Ordens. Im allgemeinen Verständnis wurde jedoch die neutrale Position des Ordens weniger als Vollzug der Regel, denn als eine seiner Natur entsprechende Haltung zur Sicherung seiner Unabhängigkeit verstanden. Breycha-Vauthier nennt die Neutralität des Ordens einen Eckstein, der die Basis seiner Unabhängigkeit darstellt98, Lampert konstatiert zu allen Zeiten seiner Entwicklung diese aus neutraler Haltung glaubwürdige Unabhängigkeit gegenüber Fürsten und Ländern⁹⁹ und Cansacchi stellt den Konnex zwischen der Rechtspersönlichkeit und der Unabhängigkeit des Ordens her, die in einem wechselseitigen und wesensgemäßen Zusammenhang stehen¹⁰⁰.

Aus welchem Grunde hat sich der Orden zu jeder Phase seiner Existenz als neutrales Völkerrechtssubjekt verstanden? Zunächst wurde die neutrale Haltung gegenüber den Nationen des Abendlandes durch die internationale Zusammensetzung des Ordens bedingt, aber auch durch seine supranationale, christliche Aufgabe. So unerbittlich auch der Kampf gegen den Islam geführt werden sollte — die Übernahme der Verpflichtung mußte ursprünglich von den Ordensmitgliedern in Form eines Gelübdes versprochen werden —, so verbot die Bestimmung zum Schutze der aktiven und passiven Neutralität, nicht nur die Einmischung des Ordens in kriegerische Auseinandersetzungen zwischen christlichen Ländern, sondern auch den Abschluß von Beistandspakten und ähnlichen Verträgen, die als Verletzung der neutralen Haltung des Ordens angesehen werden könnten¹⁰¹.

- 1. Die Neutralität des Ordens war in der Praxis eine determinierte, nämlich nur gegenüber christlichen Fürsten und Nationen wirksam.
- 2. Der Neutralitätsbegriff des Ordens hat bis zur Gegenwart einen de facto-Wandel erfahren. Heute versteht sich der Orden als neutral "sui generis" gegenüber allen Völkerrechtssubjekten der Welt, wie im

97 cfr. Delaville Le Roulx, II, 2653. Auch B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte . . ., p. 33.

101 cfr. A. v. Salscha, Die Tragödie von Malta, in: Annales de l'Ordre Sou-

verain de Malte, 1961 (28 s.).

⁹⁸ A. C. Breycha-Vauthier, Où se situe ..., p. 8: "Quels sont maintenant les éléments traditionells sur lesquels nous pouvons nous appuyer? Dans le domaine politique la pierre angulaire est la neutralité de l'Ordre, mais une neutralité qui doit parître valable aux yeux de tous. Elle constitue la base de notre indépendance."

⁹⁹ cfr. U. Lampert, Die souveräne Stellung . . ., p. 4 s.
100 cfr. G. Cansacchi, Il fondamento giuridico . . . j 741 - 48 und Lener,
Natura e prerogative del S.M.O. Gerosolimitano di Malta, in "Civiltà
Cattolica", 1954, p. 649 ss.

4. Kapitel am Beispiel seines Engagements unter den nichtchristlichen Völkern, ja selbst in der Beurteilung seines Wirkens in Vietnam durch die "Nationale Befreiungsfront" (Vietkong) zu beweisen sein wird.

In den Anfängen der Geschichte des Ordens bildete seine "Neutralität" in politischer Hinsicht — niemals in humanitär-hospitalären Belangen! — ein ernstes Problem¹⁰². Gewiß war seinen Angehörigen eben nicht mehr ihre heimatliche Provence, ihr Aragon, England oder deutsches Land, sondern der Orden selbst Vaterland geworden. Wie gesagt wurde und evident ist, schöpft der Orden gerade daraus die Kraft zu seinen erstaunlichen Leistungen nicht nur auf militärischem, sondern vor allem auf sozial-wirtschaftlichem Gebiet. Diese übernationale Grundlage mußte allerdings im Verlaufe der Geschichte immer wieder gegen vielerlei Aspirationen verteidigt werden: "Das absolute Verbot für den Ordensritter, gegen einen christlichen Fürsten Waffen zu tragen — notwendige Grundlage einer neutralen und unabhängigen Ordenspolitik, die sich nicht an irgendeine ausländische Macht binden durfte -, ist gerade im Hinblick auf die seinerzeit stark entwickelte militärische Macht des Ordens ein ernstes Problem gewesen¹⁰³." Der Orden hielt aber trotz Fürsten, Kaiser und Papst zäh an seiner Unabhängigkeit fest, in politicis auch gegenüber dem Kirchenstaat. Diesem Zwecke diente die wohlüberlegte Verteilung der höchsten Ämter des Ordens zwischen den "Piliers" seiner acht "Zungen", die Breycha-Vauthier als Vorläufer der heutigen obersten Beamten der internationalen Organisationen des 20. Jahrhunderts bezeichnet. Diesem Zwecke nützte aber auch eine "wirksame Konzentration aller Kräfte, vereinigt mit Selfgovernment und gewissenhafter Wahrung der lokalen Interessen"104. Souveränität und Neutralitätspolitik um der Unabhängigkeit willen waren schon in den ersten Jahrhunderten der Existenz des Ordens auf das engste verflochten, wie Michel de Pierredon historisch nachweist¹⁰⁵.

Daß es mitunter zu "internationalen" Verwirrungen kam, wenn die "Nationalität" eines Ordensritters festgestellt werden sollte, ergibt sich aus der Konfrontation der Herkunft der Ordensritter aus ihren Ursprungsländern mit ihrem jeweils aktuellen Einsatz im Dienste des

¹⁰² cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, ebenda, p. 401 ss.

¹⁰³ Ebenda, p. 402.

¹⁰⁴ A. Breycha-Vauthier de Baillamont, Sekt. Chef i. R., Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden — Historische Einleitung zu Rangliste des Ordens, Wien 1937, p. 14.

¹⁰⁵ M. de Pierredon, Malte, Ordre Souverain, in: "Dictionnaire" der Académie Diplomatique Internationale, Paris 1933: "souveraineté indépendante de la territorialité". cfr. auch A. C. Breycha-Vauthier, L'Ordre S. M. Jérosolymitain . . ., p. 501.

"neuen Vaterlandes"106. Die klärenden Antworten deutet wieder Breychau-Vauthier als einen sehr modern anmutenden Beitrag zur grundsätzlichen Stellung der Beamten der heutigen internationalen Organisation, die in ihrem letzten Sinn stets eindeutig bezeugen konnten, daß der Ordensritter als solcher nur seinem Obern, dem Großmeister, verantwortlich war, sich aber seinem Ursprungsland deshalb nicht entfremdet hatte. Damit war die persönliche Stellung der Ordensangehörigen definiert. Auf politischem Gebiet hingegen bot die traditionelle Neutralität des Ordens im Kampf zwischen christlichen Mächten die Antwort: selbst dann, wenn der Heilige Stuhl mit der einen oder anderen Partei verbündet war. Diese Neutralität des Ordens gegenüber den christlichen Fürsten mag zu inneren Spannungen geführt haben, die anderen Völkerrechtssubjekten, vor allem Staaten, fremd sind; darum wird des Ordens Neutralität auch mit Recht als "besonders ehrenvoll" betrachtet¹⁰⁷.

Bleibt noch die Frage zu beantworten, ob man heute den Souveränen Malteser-Ritter-Orden als "dauernd neutral" bezeichnen kann. Wohl mangelt es bisher an einer eingehenden und umfassenden Untersuchung zu diesem Thema, doch vermag man auf Grund der "Vorwirkungen" einer "dauernden Neutralität", die beim Orden anzutreffen sind, induktiv gewisse Schlüsse zu ziehen. Zemanek definiert das rechtlich gebotene Verhalten des dauernd neutralen Staates vor Eintritt des Ereignisses, also im Frieden, das auf diesen möglicherweise eintretenden Zustand ausgerichtet sein muß: "Die dann zu erfüllenden Pflichten des Neutralitätsrechtes erzeugen schon zuvor eine sekundäre

Ordens, in: Völkerrecht und rechtliches Weltblid, Festschrift für Alfred Verdross, p. 77-85: "Seltsame Fragen wirft der Orden seit jeher auf, also schon zu einer Zeit, da er der einzige bedeutende internationale Verband gewesen ist, wobei sein Charakter allerdings nicht nur heidnische Admiräle vor das Rätsel stellte, was es eigentlich mit Ordensschiffen für eine Bewandtnis habe, welche von Malteser-Rittern geführt wurden, die aus dem Lande stammten, mit dem der Großherr gerade in Frieden lebte. Denn wir erkennen eine ähnliche Ratlosigkeit, wenn der 'allerchristlichste' König von einem Ordensritter wissen wollte, ob er nun eigentlich noch Franzose sei oder was er nun im Grunde wäre." (p. 79). cfr. auch A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden..., in: "Religion, Wissenschaft, Kultur", p. 232.

in: "Annales ..." 1965 (47 ss.), nach einem Vortrag in Köln am 11.7.1964 anläßlich der Jahreshauptversammlung des "Vereins schlesischer Malteser-Ritter".

Wie auch G. B. Hafkemeyer, in: "Der Rechtsstatus ...", p. 144 vermerkt, wurde die neutrale Stellung des Malteserordens beispielsweise während des Zweiten Weltkrieges vom Vereinigten Königreich anerkannt. Großbritannien billigte während des Zweiten Weltkrieges jenen italienischen Staatsbürgern auf Malta, die zugleich dem Orden angehörten und damit "die Staatsbürgerschaft des Ordens besaßen", ein neutrales "Indigenat d'honneur" zu und sah sie nicht als feindliche Ausländer an. Dazu auch Serr, Un Etat sans Etat, in: Archives diplomatiques et consulaires, Zürich 1943, p. 193.

Wirkung, da der dauernd neutrale Staat vorher alles tun muß, um sie erfüllen zu können und alles zu unterlassen hat, was ihre Erfüllung unmöglich machen würde¹⁰⁸." Zemanek spricht von Vorwirkungen der Neutralitätsrechte, weil nur die Pflichten, keinen Krieg zu beginnen und die Neutralität, bzw. die Unabhängigkeit zu erhalten, sich unmittelbar aus dem Rechtsverhältnis der dauernden Neutralität ergeben und daher als selbständige Rechtspflichten anzusprechen sind¹⁰⁹. Diese "Vorwirkungen" scheinen beim Souveränen Malteserorden auch heute, auf Grund seiner geltenden Rechtsquellen, ihren legitimen Platz zu haben. Ohne Zweifel verleihen jene "Vorwirkungen" der dauernden Neutralität auch einem nicht de iure als dauernd neutral erklärten Orden, wenn sie ausnahmslos und konsequent im Verkehr mit anderen Subjekten der Völkerrechtsgemeinschaft aufscheinen, eine besondere Glaubwürdigkeit und gewähren ihm unter den Nationen jene ideelle Vertrauensbasis, die nun einmal auf operativem Gebiet für seine humanitär-sozialen Zwecke unabdingbar ist.

In einer bei Abschluß dieser Untersuchung noch nicht publizierten Arbeit stellt schließlich deren Verfasser den Nachweis an¹¹⁰, der "Fall Malta und Malteserorden" präfiguriere alle folgenden Fälle von immerwährender Neutralität. Er beruft sich dabei auf die Verhandlungsgeschichte zum Amienser Friedensvertrag vom 27. März 1802¹¹¹, in dessen Art. X der Grundsatz festgelegt wurde, daß die streitigen Inseln dem Malteserorden zurückerstattet werden sollten, "pour être par lui tenues aux mêmes conditions auxquelles il les possédait avant la guerre". "Désirant mettre l'Ordre et l'île de Malte dans un état d'indépendance entirère à leur égard", verzichteten Paris und London gleichermaßen auf die Wiedereinführung ihrer nationalen Zungen; auch durfte kein Angehöriger ihrer Nationen in den Orden aufgenommen oder von diesem als Söldner angeworben werden (§§ 2, 5). Das weiter gesteckte Ziel, nach welchem Malta unabhängig von jedem (überwiegenden) Einfluß einer auswärtigen Macht bleiben sollte — an

¹⁰⁸ K. Zemanek, Der völkerrechtliche Status der dauernden Neutralität und seine Rückwirkungen auf das interne Recht des dauernd neutralen Staates, in: Juristische Blätter, 89/11 - 12, 3.6.1967, p. 281 ss. Zu den Entstehungsgrundlagen der dauernden Neutralität cfr. auch G. Kaminski, Bewaffnete Neutralität, Wien 1971.

¹⁰⁹ p. 281; cfr. auch H. Schambeck, Neutrality and peace (Austrian's position in the contemporary world), Reihe "International Studies" der University of Notre Dame Press, Notre Dame (Vor-Zitat). Schambeck würdigt eingehend Zemaneks Darstellung der "Vorwirkungen des Neutralitätsrechtes" und baut dieselbe im Kapitel "Rechte und Pflichten der neutralen Staaten" weiter aus.

¹¹⁰ H. P. Schmitt, Ursprung und Untergang der ersten immerwährenden Neutralität: Malta, eingegangen in der Redaktion Z.f.ö.R., am 3. Dezember 1970

¹¹¹ cfr. Recueil international des traités du XIX siècle, publié par le Baron Descamps et 1. Renault, t. 1 (1801 - 1825), Paris s. a., p. 33.

sich ein Kriterium der ständigen Neutralität¹¹² — fand jedoch vorläufig keinen Niederschlag. Denn Londons Weigerung, die maltesischen Festungswerke niederreißen zu lassen (232 d), führte angesichts der damaligen Schwäche des Ordens zum zeitweiligen napoleonischen Besatzungsrecht, das Strupp als "Schönheitsfehler" bezeichnet¹¹³. Immerhin gelang es Paris, die projektierte Zeitdauer auf ein Jahr und das Kontingent auf 2000 Mann zu begrenzen. Auch sollten die Truppen ausschließlich aus Landeskindern des Königs beider Sizilien rekrutiert werden (§ 12). Nach dieser Übergangszeit hatte die Verteidigungslast von der Garantie (§§ 6, 13) abgesehen — in die alleinige und übertragbare Zuständigkeit des Ordens überzugehen, wobei zumindest die Hälfte der Miliz einschließlich der Offiziere sich aus Angehörigen der maltesischen Bevölkerung zusammensetzen mußte (§ 5). Doch behielten sich die Mächte vor, anders zu entscheiden, "si à L'expiration de ce terme, l'Ordre n'avait pas encore levé la force suffisante . . . pour servir de garnison dans l'île et ses dépendances ... "114. Hinsichtlich der maltesischen Häfen war vorgesehen, daß sie allein handelstreibenden Nationen bei gleichen und mäßigen Abgaben offenstehen sollten (§ 8). Nur die Barbareskenstaaten blieben von diesem Vorteil — und dem der dauernden Neutralität — bis zu einer Befriedigung des Mittelmeeres ausgeschlossen. Jedoch kam eine gemeinschaftliche Aktion in dieser Richtung, wie von Frankreich vorgeschlagen, für London mit Rücksicht auf die Pforte nicht in Betracht¹¹⁵.

Wie Schmitt hervorhebt, hat der Neutralitätsgedanke die Parteien von Anfang an beschäftigt und zieht sich wie ein Leitmotiv in vielfachen Variationen durch die Vertragsentwürfe und Gegenprojekte, erscheint allerdings in Verbindung mit Kontexten von recht unterschiedlicher Prägung, ja selbst sein Objekt hat im Verlauf der Verhandlungen mehrfach gewechselt. Schmitt betont weiter, daß sich wohl in keinem anderen Beispielsfall dauernder Neutralität die Kristallisierung der zugrunde liegenden Idee von den ersten tastenden Versuchen

¹¹² cfr. 1. die Schweiz: "... son indépendance de toute influence étrangère ..." (Pariser Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebietes vom 20.11.1815, Nouveau recueil de traités, éd. par G. F. de Martens, tome IV, p. 186); es handelt sich um jene "phrase soulignée", auf die der Schweizer Delegierte Ch. Pietes de Rochement in seinem Entwurf so großen Wert gelegt hatte.

^{2.} Belgien: "... de non chercher ... aucune influence exclusive, aucun avantage isolé ..." (11. Protokoll der Londoner Konferenz vom 20.1.1831, ibid., tom. X, p. 158.).

¹¹³ cfr. Konferenzprotokoll v. 12. Jänner 1802, Pièces d'Amiens, p. 181.

¹¹⁴ cfr. K. Strupp, Neutralisation, Befriedigung, Entmilitarisierung, Stuttgart 1933, p. 159, Nr. 2.

¹¹⁵ cfr. J. M. Mössner, Die Völkerrechtspersönlichkeit und die Völkerrechtspraxis der Barbareskenstaaten, Berlin 1968.

bis zur endgültigen vertraglichen Fixierung in vergleichbarer Weise dokumentarisch belegen läßt. "Wenngleich sich nirgendwo später — weder bei Krakau noch bei der Schweiz oder Belgien — eine Bezugnahme auf den maltesischen Präzedenzfall positiv nachweisen läßt (was, bedenkt man das Ende, leicht begreiflich erscheint), so wäre doch die spontane Einigung auf die "neutralité perpétuelle" in jenen Fällen schwerlich zu erklären, wenn diese Formel für die internationale Diplomatie nicht bis zu einem gewissen Grade bereits verfügbar gewesen wäre¹¹⁶."

In der Folge der Verhandlungen sei erstmals in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Begriff der "dauernden Neutralität" geprägt worden. Obwohl in der Frage der Truppenstationierung noch längst kein Übereinkommen erzielt war, fand er doch augenblicklich Eingang in die Verhandlungen zu Amiens und sollte dort in der Folge weder preisgegeben noch in anderer Weise umschrieben werden. Insbesondere entfällt von jetzt an, als ein Merkmal der ständigen Neutralität, jede Bezugnahme auf den Krieg. Als Objekt wird zunächst in mehreren Entwürfen¹¹⁷ weder die Insel noch deren Hafen, sondern der Orden genannt: "La neutralité permanente de l'Ordre de Malte est proclamée". Demgegenüber enthielt der britische Vertragsentwurf vom 6. 3. 1802¹¹⁸ folgende Fassung: "La neutralité permanente de l'île de Malte est proclamée." Die Kombination beider Versionen fand schließlich ihren Niederschlag im Art. X § 7 des Friedensvertrages: "La neutralité permanente de l'Ordre et de l'île de Malte, avec ses dépendances, est proclamée." Repräsentanten des Ordens waren in keiner Phase der Verhandlungen zugezogen worden. Doch legte Art. X § 11 fest, daß die wichtigsten Bestimmungen über Orden und Insel — einschließlich des § 7 — als unabänderliche Grundsätze in die Statuten des Ordens aufzunehmen und der Großmeister und seine Nachfolger verpflichtet seien, deren peinliche Beachtung zu beschwören. Diese "erste immerwährende Neutralität", wie sie Schmitt nennt, sollte allerdings ihre Verwirklichung nie erleben.

Angesichts der Endformulierung "... de l'Ordre et de l'île de Malte ..." scheint die Stringenz, auch auf einen Rechtsstatus der "immerwährenden Neutralität" des heutigen Völkerrechtssubjekts "Malteserorden" schließen zu können eher weniger zwingend, allzumal die Rechtsansprüche des Ordens auf die Insel Malta niemals in eine definitive Erledigungsphase geraten sind und man nur schwer eine Trennung der Amienser Formulierung für einen Zeitraum vorzunehmen vermag, in

¹¹⁶ H.-P. Schmitt.

¹¹⁷ Art. VII d. französ. Entwurfes im Konferenzprotokoll vom 18.1.1802, Pièces d'Amiens, p. 187 (190); Art. 7. d. britischen Entwurfes im Protokoll v. 18.2.1802, ibid., p. 216 (223) u. a. m.

¹¹⁸ cfr. Protokoll v. 6. 3. 1802, Pièces d'Amiens, p. 270 (275).

dem der "Zusammenhang von Orden und Insel" in einem gewissen schwebenden Unsicherheitsstatus geglitten zu sein scheint. Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen des Ordens mit dem Staat Malta im Jahre 1966 spricht schließlich konkludent für einen endgültigen Verzicht des Ordens auf den Archipel.

7. Der Malteserorden und sein Verhältnis zum Roten Kreuz insbesondere zum "Internationalen Komitee vom Roten Kreuz"

Sowohl die nationalen Organisationen zur ersten Hilfeleistung, die unter der Flagge und dem Namen des "Roten Kreuzes" (auch des Roten Halbmondes, des Roten Löwen usw.) bei Unglücksfällen, Naturkatastrophen, vor allem aber auch im Verlaufe von Kriegsereignissen (einschließlich Bürgerkriegen) die Achtung der Völkerfamilie genießen, als auch die Hilfskolonnen der Großpriorate, Priorate, Subpriorate und nationalen Assoziationen des Malteserordens kooperieren in mannigfacher Weise. Diese Zusammenarbeit näher zu untersuchen soll nicht Aufgabe der vorliegenden völkerrechtlichen Untersuchung sein, wiewohl sich zwischen den einzelnen Staaten, in denen die Rotkreuz- und die Malteser-Einheiten innerstaatlichen Rechtsstatus genießen, völkerrechtliche Absprachen in konkreten Fällen ergeben können und auch tatsächlich in der Praxis ergeben haben.

Sehr wohl von Belang aber sind eine prinzipielle Konfrontation des Malteserordens als Völkerrechtssubjekt mit dem Status des "Internationalen Komitees vom Roten Kreuz" in Genf, sowie allenfalls völkerrechtlich zustande gekommene Abmachungen zwischen dem Komitee und der Ordensregierung, betreffend die Stellung der nationalen Einsatzverbände in Krisenfällen.

Wie Verdross deklarativ in seinen Überlegungen über die Funktion jener Völkerrechtssubjekte bemerkt, die nicht durch nationale Interessen gebunden sind, zählen zu den integrierenden Faktoren des Völkergemeinwohles nicht nur der Heilige Stuhl und der Malteserorden, sondern auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz¹¹⁹. Sind ihm doch ausschließlich soziale und humanitäre Interessen angelegen. Das im Jahre 1863 begründete Hilfswerk des Roten Kreuzes¹²⁰ besteht aus einer Reihe nationaler Rotkreuzgesellschaften und von Zentralorga-

¹¹⁹ cfr. A. Verdross, Völkerrecht, p. 661.

Ebenda, p. 215, cfr. auch Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, p. 142 s., E. Müller, Das internationale Rote Kreuz (eine völkerrechtliche Betrachtung), Göttinger Dissertation, 1951; Pictet, La Croix-rouge e les Conventions de Geneve, in: Recueil des Cours de l'Académie de Droit International 76 (1950, I), p. 1 ss.; Schneider, Zur Rechtsstellung des Roten Kreuzes, in: Archiv des Völkerrechts, 5 (1955), p. 257 ss.; v. Starck, Internationale und nationale Rechtsstellung des Roten Kreuzes, in: Jahrbuch für internationales Recht, 13 (1967), p. 210 ss.

nen: es sind dies das internationale Komitee, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und die alle vier Jahre zusammentretende internationale Rotkreuzkonferenz. Art. 10 der 2. Genfer Konvention von 1906 und der 3. Genfer Konvention von 1929 anerkennen die "sociétés de secours colonnaires dûment reconnues et autoriséés par leur gouvernements". Nach Art. 24, Abs. 3 dieses Abkommens können sie das Abzeichen des Roten Kreuzes für ihre ganze "activité humanitaire" führen. Auf diese Gesellschaften nimmt auch Art. 25 der Völkerbundsatzung Bezug, indem er die Bundesmitglieder verpflichtet, diese Gesellschaften zu fördern. Art. 77, Abs. 3, 79, 87 und 88 des Kriegsgefangenenabkommens vom 27. Juli 1929 anerkannten ferner auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die gesamte von ihm übernommene humanitäre Aktivität. Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer räumen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch einen völkerrechtlichen Status ein, indem sie ihm unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgaben der Schutzmächte übertragen. Als von besonderer Bedeutung bezeichnet es Verdross weiter, daß in den internationalen Rotkreuzkonferenzen neben den Vertretern der nationalen Gesellschaften, des internationalen Komitees und der Liga auch alle den Genfer Konventionen angehörenden Staaten vertreten sind. Sie anerkennen dadurch schlüssig, daß das Internationale Rote Kreuz eine "Aufgabe der Staatengemeinschaft" erfüllt und daher ein Völkerrechtssubjekt sui generis ist, das in seinem Bereiche einen unmittelbaren Verkehr mit den Staaten pflegen kann. Auch Knitel kommt in seiner umfassenden Studie über den Völkerrechtscharakter des Komitees zu dem Schluß, daß es ein Völkerrechtssubjekt sui generis darstellt¹²¹. In dieser Feststellung soll auch die Strukturschwäche des Internationalen Komitees nicht verborgen bleiben: daß es nämlich von der Courtoisie und dem guten Willen der Staaten abhängig ist¹²².

¹²¹ H. G. Knitel, Les Délégations du Comité International de la Croix-Rouge, Geneve 1967, p. 100:

Jean Siotis im Vorwort zu H. G. Knitel, p. 7: "H. Knitel propose d'assimiler les représentants du CICR aux fonctionnaires internationaux qui se trouvent au bénéfice de la Convention sur les privilèges et immunités des Nations Unies, mais, pour le moment, toute reconnaissance d'un tel statut relève de la courtoisie et de la bonne volonté des Etats."

[&]quot;Nous croyons avoir suffisament montré comment quelques caractéristiques sonst très faibles de jures, mais ne le sont pas de facto; en principe nous devons retenir que le CICR réunit toutes les caractéristiques nécessaires et qu'il doit donc âtre considéré comme une personne de droit international à capacite limitée, bien que sa personnalité, n'ait mal heureusement pas de fondaments juridiques bien établis. Cependant — vu le caractère initial uniquement privé du CICR, ses bases juridiques souvent très faibles et la pratique générale des Etats qui, d'une part, lui attribuent des fonctions d'intérêt international, et qui, d'autre part, lui reconnaissent la possibilité d'agir sur le plan international — nous estimons justifié d'attribuer au CICR la qualité de "personne de droit international a capacité limitée sui generis."

Schon durch diesen Rechtsgrund unterscheidet sich das Komitee entscheidend vom Ursprung der Völkerrechtspersönlichkeit des Malteserordens, die wie dargelegt in der Natur seiner Funktion begründet wird, nicht aber durch äußere Anerkennung. Hat äußere Anerkennung für die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens stets nur supplementären Charakter, so begründet sie die völkerrechtliche Position des Komitees¹²³.

Der Orden unterscheidet sich also zugleich vom Komitee, indem es mit ihm Ähnlichkeiten der Ziele verbinden: der assistentielle Charakter von Malteserorden und internationalem Komitee stellt eine unleugbare Brücke dar¹²⁴. Vor allem werden drei Analogien aufgezählt:

- 1. Der Malteserorden und das Internationale Komitee sind keine Schöpfungen von Staaten und in gewissem Sinne ist auch das Komitee von Staaten unabhängig.
- 2. Beide bedienen sich "staatlicher Verzweigungen": die Assoziationen des Ordens und die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz.
- 3. Beide entfalten humanitäre Aufgaben in Friedens- und Kriegszeiten, für Kranke, Verwundete, Gefangene und Notleidende anläßlich von Kriegs- und Bürgerkriegsfällen und im Gefolge von Naturereignissen. Dies geht aus Art. 9, 4. Genfer Konvention, 12. August 1949 hervor.

Die trennenden Merkmale zwischen Komitee und Orden sind aber breiter als die verbindenden Ähnlichkeiten:

- 1. die Rechtsnaturen des Malteserordens und des Internationalen Komitees sind von Grund auf verschieden: wohl sind beide Völkerrechtssubjekte sui generis, jedoch spielt im Falle des Ordens niemals innerstaatliches Recht in den Entstehungs- und Bestandsgrund mit hinein. Das Komitee vom internationalen Roten Kreuz wurde gegründet und besteht kraft innerschweizerischen Rechts als privater Verein. Träger dieses Vereines sind Schweizer Bürger.
- 2. Ziel und Zweck des Internationalen Komitees ist es ausschließlich, seine Tätigkeit auf dem Sektor der Assistenz und Hilfeleistung bei Katastrophenfällen, in kriegerischen Auseinandersetzungen usw. zu entfalten. Diese Ziele und Zwecke werden vom Orden "auch" verfolgt. Denn zunächst ist der Malteserorden ein theologisch zu begründender,

124 Ebenda, p. 52 s.: "Semmai l'Ordine può avvicinarsi ad una sola istituzione internazionale a carattere assistenziale: al Comitato Internazionale del-

la Croce Rossa."

¹²³ cfr. G. Cansacchi, L'Ordine di Malta nella Communitá Internazionale, in: Revue de l'Ordre S. M. de Malte, 1958, (51 ss.), p. 53: "L'Ordine non è un organismo comune a più governi statuali e da essi dependenti ... è il governo di se stesse, agente con propri mezzi e con completa autonomia."

religiöser Orden der Katholischen Kirche, der in der Selbstheiligung seiner Mitglieder und im christlichen Apostolat "auf den Nächsten hin" seinen vornehmsten Wirkgrund erkennt.

Auch ist der Malteserorden in der Lage, als internationale Rechtspersönlichkeit zu Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten ohne Gebiet diplomatische Beziehungen aufzunehmen und zu unterhalten, was beim Komitee vom Internationalen Roten Kreuz (cfr. Punkt 1) nicht der Fall ist¹²⁵. Der Status einer internationalen Rechtspersönlichkeit bietet selbst in Kriegsfällen dem Orden gegenüber dem Komitee Vorteile. Denn sein supranationaler und neutraler Charakter ist ganz besonders dazu geeignet, seine Hilfeleistungen im casus belli bei den verschiedenen kriegsführenden Parteien in keiner Weise als parteiisch befangen oder verdächtig erscheinen zu lassen, — ein wichtiger Punkt, in welchem die bloß national organisierten Sanitätskolonnen des Roten Kreuzes, welche die Kriegsführenden selbst stellen, manchen Schwierigkeiten begegnen¹²⁶. Zu beachten ist auch der Unterschied der Neutralität beim Orden und beim Internationalen Komitee. Der Malteserorden ist an sich eine neutrale Gemeinschaft. Das Komitee — ein Verein nach Schweizer Privatrecht — ist insofern neutral, als auch die Schweiz neutral ist. Würde die Schweiz ihren neutralen Charakter verlieren, so wäre auch dem Verein "Internationales Komitee" sein neutraler Charakter damit verlustig gegangen.

Aus dem bisher über das Verhältnis von Malteserorden und Rotem Kreuz Dargelegten mag der in Wirklichkeit unzutreffende Eindruck entstehen könne, daß der Orden eher geneigt erscheint, nur auf eine gewisse Distanz mit dem Komitee zu kooperieren, weil vielleicht allzu schwer wiegende Momente der Trennung die Beziehungen belasten. Daß dem nicht so ist, beweist die gemeinsame geschichtliche Wegstrecke, die vom Orden und dem Komitee zurückgelegt worden ist. Schon an der Wiege des Roten Kreuzes standen nämlich Mitglieder des Malteserordens, die sich für seinen Ausbau in vollem Maße einsetzten¹²⁷. Von der ersten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes

¹²⁵ cfr., p. 52: "In secondo luogo, mentre la Croce Rossa Internazionale, in base alle stessa convenzioni internazionali che ne prevedono l'azione, ha finalità puramente assistenziali, ed anche queste essenzialmente circoscritte al campo bellico ed insurrezionale, l'Ordine di Malta si prefigge scopi numerosi e diversi, sanitari, religiosi, politici, cavallereschi, i quali fanno dell' Ordine un'Istituzione unica nel suo genere, imparagonabile ad ogni altra oggi esistente."

¹²⁶ cfr. U. Lampert, Die souveräne Stellung . . ., p. 24.

¹²⁷ cfr. M. de Pierredon, l. c., II, 198; dazu die ausführliche Darstellung der Beziehungen zwischen Orden und CIRC bei G.B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ... p. 141 ss. A. C. Breycha-Vauthier, L'Ordre s. M. Jérosolymitain ... l. c. p. 502 - 504; id., Der Malteser-Orden im Völkerrecht ... p. 410 s.; B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte ..., p. 228.

im Jahre 1869 an, nahm der Orden an den alle vier Jahre zusammentretenden internationalen Konferenzen teil. Im offiziellen Verhandlungsprotokoll der XVII. (Stockholmer) Konferenz im Jahre 1948 wurde der Orden in besonderer Weise als völkerrechtlich anerkannte Institution angeführt¹²⁸. Die Rechtsstellung des Ordens wurde auch auf der im Jahre 1929 tagenden diplomatischen Konferenz zur Verbesserung der Genfer Konventionen, zu der der Orden, wie die anderen Staaten vom Schweizer Bundesrat, eingeladen worden war, eingehend erörtert129. Im wesentlichen wurde in den Verhandlungen der Konferenz die Frage erörtert, ob der Orden, weil er keiner Regierung untersteht, die im Kriegsfalle den Schutz seiner Hilfsorganisationen übernehmen könnte, im Art. 10 der Roten-Kreuz-Konvention, in dem der Schutz der von den Regierungen anerkannten freiwilligen nationalen Hilfsorganisationen geregelt wurde, genannt werden sollte oder ob eine Sonderregelung notwendig sei. Da der Orden aber als souveränes Völkerrechtssubjekt anerkannt wurde, konnte man ihn nicht mit den nationalen, ihren Regierungen unterstehenden Hilfsorganisationen gleichsetzen. So einigte man sich auf eine Sonderregelung und legte in Artikel II Abs. 1 der "Voeus et Avis de la conférence diplomatique de Genéve" fest, daß: "La Conférence, en présence d'une demande de l'Ordre souverain et militaire de Saint-Jean du Jérusalem, dit de Malte, estime que les dispositions établies par la Convention de Génève et réglant la situation des sociétés de Secours auprès des armées en campagne sont applicables aux organisations nationales de cet ordre¹³⁰." Somit wurden die Hilfsorganisationen des Malteserordens den im Art. 10 der Genfer Konvention genannten und von den Regierungen anerkannten Hilfsorganisationen gleichgestellt und genießen demnach den Schutz der Konventionen. Nach Auffassung des CICR werden Sanitätseinrichtungen des Ordens als neutrales Eigentum betrachtet, weshalb dieses gegen die Beschlagnahme der Lazarettzüge des Ordens im Zweiten Weltkrieg durch die deutsche Wehrmacht in Italien protestierte¹³¹. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang ferner, daß dem Orden nach Ende des 2. Weltkrieges und vor Abschluß des Friedensvertrages mit Italien (1945 bis 1947), in einem Zeitraum also, in welchem der italienische Staat keine eigene Lufthoheit hatte und keine

cfr. de Barcza, Discours du Délégue de l'Ordre ... devant la XVII ème conférence du Comitè international de la Croix Rouge à Stockholm, Rome 1948 (Secrétariat pour les Affaires éntrangères du Souverain Conseil de l'Ordre).

¹²⁹ Actes de la Conférence diplomatique convoguée par le Conseil Fédéral suisse; p. 62 ss., 133, 367 ss., 414 s., 606.

¹³⁰ cfr. ebenda.

¹³¹ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 144; Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, p. 406; B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte ..., p. 228.

Flugzeuge besitzen durfte, von den mit Italien in Kriegszustand befindlichen Mächten gestattet wurde, eine größere Anzahl ordenseigener Sanitäts- und Hilfsflugzeuge (etwa 30) auf italienischem Hoheitsgebiet zur Aufrechterhaltung des Seenotdienstes und der medizinischen Versorgung der Bevölkerung einzusetzen. Die Flugzeuge trugen das internationale Luftkennzeichen des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens.

Die Kooperation des Souveränen Malteser-Ordens mit dem Komitee vom Internationalen Roten Kreuz findet auch dadurch eine Bestätigung, daß der Orden beim CICR in Genf eine Delegation unterhält, deren Chef ein Diplomat des Malteserordens im persönlichen Rang eines a. o. und bev. Botschafters ist¹³². Im September 1968 stattete der Präsident des Komitees vom Internationalen Roten Kreuz dem Fürsten und Großmeister des Souveränen Malteserordens an dessen Amtssitz, dem Palazzo Magistrale in Rom, einen Besuch ab, in dessen Verlauf die Fragen des Einsatzes von Rotem Kreuz und Malteserhilfskolonnen in Nigerien (Ostprovinz Biafra) und in Vietnam eingehend erörtert wurden¹³³.

Im folgenden Abschnitt sollen die völkerrechtlichen Beziehungen des Ordens zu Staaten, resp. Völkerrechtssubjekten, insbesondere die Bedeutung seines diplomatischen Dienstes, erörtert werden.

8. Die völkerrechtliche Bedeutung der diplomatischen Beziehungen des Ordens und das Engagement seines diplomatischen Personals in historischer und zukünftiger Sicht

8.1. Grundsätzliches zum diplomatischen Dienst des Ordens

Wenn Neuhold in seiner Untersuchung über "Moderne Methoden in der Wissenschaft der internationalen Beziehungen" feststellt, daß diese lange Zeit als Anhängsel der Geschichtswissenschaft angesehen worden sind¹³⁴, so verhält es sich nicht anders mit den diplomatischen Beziehungen des Malteserordens, die zumeist ausschließlich Studienobjekte der Ordenshistoriker gewesen waren und erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts eingehend von der völkerrechtlichen Warte her betrachtet wurden.

Zunächst ist also die Grundsatzfrage zu beantworten: ziemt es sich überhaupt in der Gegenwart für den Orden, da diesem wohl der Charakter eines Völkerrechtssubjektes zukommt, ohne daß er eine

¹³² cfr. Annuaire 1971 de L'Ordre S. M. Hospitalier de Saint-Jean de Jerusalem de Rhodos et de Malte, p. 61 s.

cfr. Revue internationale de l'Ordre de Malte, Janvier 1969, p. 8 - 9.

¹³⁴ H. Neuhold, Moderne Methoden in der Wissenschaft der internationalen Beziehungen, in: Österr. Zeitschrift f. Außenpolitik, 5, Jg. 10, p. 287.

Staatsgebiet besitzt, gleich den Staaten der Welt diplomatischen Verkehr zu pflegen, dem doch eindeutig eine politische Note anhaftet? Der Apostolische Delegat in Großbritannien, Erzbischof Hyginus E. Cardinale, hat 1969 dieselbe Frage auf den Heiligen Stuhl gemünzt und sie dahingehend beantwortet, daß nach der Ansicht des Vatikans der erste Weg zum Frieden über die Diplomatie führe¹³⁵; nur die mag diese Behauptung schockieren, die sich unter Diplomatie eine Kunst vorstellen, mit der man innere Gefühle mittels Sprache und Gebärden verbirgt, und von der Vorstellung ausgehen, die Diplomatie sehe ihr sicherstes Verfahren in der Untätigkeit und kompliziere, wenn sie tätig werde, die Dinge auf eine unentrinnbare Weise.

Wie entgegen dieser überholten Ansicht jedoch die Internationale Diplomatische Konferenz von Wien 1961 feststellte, sind Hauptziele der Diplomatie die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie die Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten. Demnach erstrebe die Diplomatie letzten Endes die Versöhnung und Vereinigung der Welt, ein großes Ziel, das die Aufmerksamkeit des Heiligen Stuhles wecken und ihn zur Mitarbeit auffordere. Was hier vom Heiligen Stuhl ausgesagt wird, gilt auch für den Orden.

Für den Malteserorden haben seine diplomatischen Beziehungen eine doppelte Bedeutung: gewiß stellen sie ein Instrumentarium dar, welches dem Großmeister und der Ordensregierung ihre sozial- und entwicklungspolitischen Kontakte zu den Souveränen und Staatsoberhäuptern und der durch diese repräsentierten Völker erleichtert, ja welches auch in friedenspolitischer Weise zu funktionieren vermag, wenn Völkerrechtssubjekte die guten Dienste des Ordens in Anspruch nehmen. Zugleich aber 136 unterstreichen sie in einer unübersehbaren und nicht zu mißdeutenden Weise den souveränen Charakter des Ordens¹⁸⁶a. Es ist "gerade die Souveränität des Ordens, die es diesem in vielen Teilen der Welt möglich macht, der Grundaufgabe des Hospitaldienstes und der karitativen Arbeit gerecht zu werden"137. Die diplomatische Anerkennung des Ordens "stellt so ein Mittel zum Zweck dar und ist oft das einzige Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Durch unsere Souveränität wird es uns möglich, eine moralische Kraft von nicht geringer Bedeutung in der heutigen Welt zu werden". Tatsächlich ist das zunächst ins Auge fallende Souveränitätsrecht des Ordens heute sein bereits im Statut hervorgehobenes aktives und passives Gesandt-

¹³⁵ H. E. Cardinale, p. 365.

¹³⁶ cfr. Qu. J. Gwyn, p. 26.

¹³⁶a cfr. G. E. do Nascimento e Silva, Diplomacy in International Law., 1972.

¹³⁷ Ebenda, p. 29.

schaftsrecht¹³⁸. Das Ordensstatut (in seiner Fassung vom 12.5.1921) stellt eingangs fest:

- Art. 1° L'Ordine di Malta é Ordine sovrano, militare e internazionale con tutti i suoi diritti acquisiti e tutte le sue tradizionali prerogative.
- Art. 2° Tra le sue prerogative tradizionali esiste il diritto dell'Ordine e del Gran Maestro di avere Rappresentanti diplomatici.

Verständlicherweise wird die Zuständigkeit der diplomatischen Missionen des Ordens heute — verglichen mit der bedeutenden politischen Rolle, die den Gesandtschaften des Ordens in der Geschichte zugekommen ist - von der gegenwärtigen Organisation, Struktur und den sozial-humanitären Zwecken der Malteser begrenzt. Die ständigen Missionen, Botschaften und Gesandtschaften, scheinen in den amtlichen Listen der fremden Vertretungen in den Empfangsstaaten auf. Dieser Rechtskomplex wurde bereits von Cansacchi in einer umfassenden Studie untersucht¹³⁹. Die Vertretungen des Ordens sind auch bezüglich der äußeren, protokollarischen Formen den anderen diplomatischen Missionen gleichgestellt. Es sind die gleichen Formen bei Akkreditierung, Überreichung der Beglaubigung und Rückberufung, dieselbe Unverletzlichkeit, Exterritorialität und völkerrechtlichen Exemptionen. Der Orden stellt seit jeher seinen Vertretern, unbeschadet ihrer Staatsbürgerschaft, Diplomatenpässe aus, die über den Kreis der Staaten, mit denen der Orden de iure zusammenarbeitet, gleichfalls von anderen Staaten anerkannt werden. Durch Dekret vom 2.7.1956 beschloß der Souveräne Rat des Ordens die Ausgabe von Dienstpässen, die dem nichtdiplomatischen Personal im Dienste der Ordensregierung zugedacht sind¹⁴⁰.

Besondere Bedeutung kommt den Vertretungen des Ordens bei der Republik Italien und beim Heiligen Stuhl zu. Auf dem Territorium der Republik Italien hat die Ordensregierung ihren Sitz. Im Jahre 1956 erfolgte der Austausch von Gesandten zwischen dem Orden und Italien, womit dieses die logische Folgerung aus einer langen juristischen Praxis gezogen hat, die bereits in zahlreichen Urteilen niedergelegt waren¹⁴¹. Durch das Bestehen einer diplomatischen Vertretung des Ordens beim Heiligen Stuhl wird auch — durch ein zusätzliches

¹³⁸ cfr. A. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, p. 407 ss. und P. Fedozzi, Introduzione al diritto internazionale e parte generale, Padova 1938, p. 443: "fra queste tradizionale prerogative esiste il diritto dell'Ordine e del Gran Magistero di avere rappresentanti diplomatici".

¹³⁹ cfr. G. Cansacchi, Il diritto di legazione attivo e passivo dell'Ordine di Malta, in: "Diritto internazionale 1940" (Milano 1941), p. 58 - 81.

¹⁴⁰ A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, in: Annales . . ., 1963 (p. 65 ss.).

¹⁴¹ Ébenda, p. 66 und "Appendix zum 3. Kapitel" der vorliegenden Arbeit: "Verwaltungsakte und Gerichtsurteile fremder Völkerrechtssubjekte zum völkerrechtlichen Status des Malteserordens".

Argument — die früher manchmal umstrittene Rechtsfrage geklärt, ob die äußeren Beziehungen des Ordens zum Vatikan völkerrechtlicher oder kirchenrechtlicher Natur sind. Der a. o. Gesandte und bev. Minister des Ordens beim Heiligen Stuhl ist den anderen Missionschefs beim Papste gleichgestellt; wie Breycha-Vauthier hervorhebt, ist er ein diplomatischer Vertreter und nicht der Prokurator eines geistlichen Ordens¹⁴².

Dementsprechend schwieg auch der Lateranvertrag vom 11. 2. 1929, der die Immunitätsrechte der kirchlichen Behörden außerhalb der Vatikanstadt umschreibt, über den Orden.

Das passive Gesandtschaftsrecht des Ordens ist durch den Umstand charakterisiert, daß der Orden mangels eines eigenen Staatsgebietes oder eines diesbezüglichen Vertrages mit Italien nicht in der Lage ist, bei ihm beglaubigten Vertretern diplomatische Immunität zuzugestehen. Die dadurch entstehende Schwierigkeit wird zumeist dadurch umgangen, daß wenn möglich der jeweilige beim Heiligen Stuhl akkreditierte fremde Missionschef bei der Ordensregierung mitakkreditiert wird.

In diesem Zusammenhang ist die Stellung des Großmeisters des Ordens zu erwähnen. Nach der Verfassung¹⁴³ ist der Fürst und Großmeister "das Oberhaupt des Ordens. Ihm gebühren besondere Vorrechte, sowie die Ehren eines Souveräns nach den geltenden Vorschriften". Als Souverän verkehrt er seit Jahrhunderten mit Sou-

Copia

SEGRETERIA DI STATO DI SUA SANTITA

Dal Vaticano 19 Gennaio 1921

 $N-^{\circ}B-15617$

Dietro richiesta del Gran Magistero dell'Ordine di Malta, non si esita a dichiarare che il Gran Maestro del detto Ordine Sovrane e Militare, "ab antiquo" e finchè la sua sede non fu trasferita in Roma, ebbe un Rappresentante diplomatico presso la Santa Sede e che solo negli ultimi tempi tale posto rimase vacante per essere il Rappresentante nella possibilità di trattare direttamente con la S. Sede stessa.

(Ft°) Pietro Card. Gasparri

Si certifica, che la presente copia è conforme all'originale documento, che si conserva in questo Archivio sotto il N-° 15617 di protocollo del 1921.

(Ft°) Comm. Giuseppe Barluzzi Archivista dell Segreteria die Stato L. S.

Vaticano, li 17 Luglio 1925 L. S. SEG. DI STATO DI SUA SANTITA 16. Lug. 1925

¹⁴³ Verfassung, Kap. III, Art. 12.

¹⁴² A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, in: Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht, Jg. 1950, Bd. 2, p. 409. Bezeichnend dazu ist eine Note des Staatssekretariates Sr. Heiligkeit vom 19. 1. 1921, zit. b. U. Lampert, Die souveräne Stellung . . ., p. 28.

veränen und Staatsoberhäuptern¹⁴⁴. Die Residenz des Fürsten und Großmeisters ist, wie schon oben erwähnt, ebenso wie die Villa Malta, exterritorial. Während gewisse seiner Rechte durch Gesetz festgelegt sind, bestehen die übrigen seiner Exterritorialitätsrechte kraft internationaler Gewohnheit¹⁴⁵. Das gleiche gilt für die Ehrenrechte, die dem Großmeister bei Staatsbesuchen erwiesen werden¹⁴⁶. Die Erwählung eines neuen Großmeisters wird in feierlicher Form den Regierungen zur Kenntnis gebracht, während ihrerseits Herrscherhäuser einen Thronwechsel ihm notifizieren¹⁴⁷. Republiken setzen den Großmeister von der erfolgten Wahl eines neuen Staatsoberhauptes in Kenntnis. Als Souverän legt der Fürst und Großmeister besonderen Nachdruck auf sein Recht, Nobilitierungen "ex grazia magistrale" vorzunehmen: das "jus nobilitandi" als ein Prärogativ der Souveräne. Dieses Recht wird "nomine proprio" ausgeübt¹⁴⁸.

8.2. Historischer Rückblick auf die Praxis des Legationsrechtes des Ordens

Die Geschichte der diplomatischen Vertretungen des Ordens reicht in seine palästinensische Zeit zurück¹⁴⁹. Bereits 1244/49 wird ein Vertreter in Marseille genannt¹⁵⁰, der im Auftrage des Großmeisters Getreide einzukaufen hatte, doch wird schon früher in Rom ein Ordensritter die Interessen der Ritter des hl. Johannes vertreten und für Gewährung günstiger Privilegien Sorge getragen haben. In der Rhodeser Zeit lassen sich Konsulate in Jerusalem, Rama, Damiette und Alexandrien¹⁵¹ nachweisen, während in Zypern¹⁵² und Rom ständige Gesandt-

¹⁴⁴ cfr. H. Luke, Malta (An Account and an Appreciation), London 1967, p. 94: "The Grand Master was (?) a very great Lord, who struck his own coins and corresponded on equal terms with monarchs of Christendom."

¹⁴⁵ cfr. G. B. G. de la Chenaye, La personalità di diritto internazionale del S. M. Ordine di Malta con particolare riguardo alle sue Convenzioni per la protezione dei feriti e dei malati in guerra, Doktor-Dissertation der Univ. Turin 1943, p. 29 und 42.

¹⁴⁶ cfr. M. de Pierredon, Voayage officiel en France de S.A.S., le Prince Grand Maître, l'Ordre Souverain de Malte (Paris 1933); cfr. auch die Berichte in den ordenseigenen Periodica der Jahre 1960 bis 1970 über die Staatsbesuche des Großmeisters in Europa, Lateinamerika und Afrika; ein Amtspapier des Großmagisteriums stellt fest, daß die Prerogativen, deren der Großmeister auf seinen Staatsbesuchen teilhaftig wurde, nicht aus Höflichkeit erfolgten, "sondern völkerrechtliches Verhalten an den Tag legten": "Notice de caractére général du Grand Magistère", Palais Magistral (Juli 1970 ediert).

¹⁴⁷ cfr. Pasini-Costadoat, p. 2, n. 12.

¹⁴⁸ F. Gazzoni, p. 15, und A. Mojana di Cologna, p. 33 s.

¹⁴⁹ cfr. dazu B. Waldstein-Wartenberg, Die Ordensgesandtschaft in Wien, in Annales... Okt. - Dez. 1969, p. 151 ss.

¹⁵⁰ cfr. Delaville, Cartulaire des Hospitaliers, B. 2, Nr. 2322.

cfr. E. Rossi, Storia della marina del ordine Gerosolimitano, Rom 1927,
 p. 17 und W. Heyd, Geschichte des Levantehandels, II., Stuttgart 1879, p. 427.
 cfr. Mas-Latrie, Histoire de Chypre, Paris 1855, III. B., Nr. 59.

schaften unterhalten wurden. Die Gesandtschaft des Ordens in Rom war seine wichtigste und bedeutendste. Im Jahre 1459 wurden die Befugnisse und der Aufwand des in Rom residierenden "procurator generalis" erstmalig geregelt¹⁵³. Nach der Verlegung des Ordenssitzes von Rhodos nach Malta, wurde Madrid die zweitwichtigste diplomatische Vertretung, da der Orden sein Territorium, wie ausführlich dargestellt, von der Krone Spaniens als Lehen innehatte. Aus diesem Grund mußte auch die beim Vizekönig in Neapel eingerichtete Gesandtschaft gut dotiert werden. Wegen der zahlreichen Besitzungen in Frankreich wurde seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Paris eine ständige diplomatische Vertretung unterhalten, die entsprechend ihrer Dotation unmittelbar hinter Madrid zu stehen kam. So wurde nach dem Ordensbudget von 1785 die Gesandtschaft in Rom mit 19 507 Scudi dotiert, die von Madrid mit 12 363 Scudi, Paris mit 10 910 Scudi und Neapel mit 6764 Scudi. Neben diesen Gesandtschaften gab es noch zahlreiche "Agenten" in den größeren Städten Frankreichs, Spaniens und Italiens, die den heutigen Konsulaten entsprechen, in erster Linie aber für den Handel und die Schiffahrt zuständig waren. 1785 gab der Orden 102 431 Scudi für seine diplomatischen Vertretungen aus, etwas mehr als 10 % seines Gesamtbudgets 154.

Der Orden berief sich stets auf das ihm durch Papst Nikolaus V. im Jahre 1466 durch eine Bulle bestätigte Gesandtschaftsrecht. Bemerkenswert für den Gebrauch "ständiger Gesandtschaften" durch den Orden ist die Tatsache, daß in einer Zeit, da nur wirkliche Großmächte solche unterhielten, der Orden ebenfalls diesen Modus seiner diplomatischen Beziehungen zur Anwendung brachte. Schon im Jahre 1747 unterhielt der Orden vier ständige Gesandtschaften, und zwar in Rom, Paris, Madrid und Wien, obwohl zu dieser Zeit und sogar nach mehr als hundert Jahren später ausschließlich einflußreiche Großmächte "ständige" Gesandtschaften unterhielten. So waren noch im Jahre 1885(!) nur vier ständige Gesandte in Paris, drei in Wien und drei am Heiligen Stuhl akkreditiert, während die übrigen Staaten nur Geschäftsträger entsandt hatten. Als Landesherr auf Malta konnte der Orden indessen diese Stellung unter den Staaten keineswegs beanspruchen, sondern nur in seiner Eigenschaft als supranationale Organisation. In Wien wurde seit dem Westfälischen Frieden ein Ordensgesandter akkreditiert, der jedoch in der Regel gleichzeitig Großprior von Böhmen war. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Personalunion mit der Würde der Großpriors aufgegeben. Wurde ein Gesandter wäh-

¹⁵³ cfr. Bosio, Istoria del sacro militare ordine Gerosolimitano, II, Rom

¹⁵⁴ cfr. das Verzeichnis der dipl. Vertreter in L. Bittner, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westphälischen Frieden, 1936 - 51.

rend seiner Amtszeit zum Großprior gewählt, so schied er aus dem diplomatischen Dienst des Ordens und überließ diese Funktion einem anderen Ritter¹⁵⁵. Österreich war zunächst der einzige Staat, der auch nach dem Verlust von Malta die diplomatischen Beziehungen zum Orden nicht unterbrach^{155a}.

Die diplomatischen Beziehungen des Ordens erlahmten insbesondere auch deshalb, weil die Ordensregierung über keinen ständigen festen Sitz verfügte und die Ordensgeschicke durch Jahrzehnte nur durch einen Statthalter und nicht von einem Großmeister geleitet wurden. Trotz des Verlustes von Malta aber war von 1798 bis 1803 ständig ein Geschäftsträger des Ordens beim Heiligen Stuhl beglaubigt, und schon im Jahre 1803 nahm Frankreich, zu dem bis zum Jahre 1798 ununterbrochen diplomatische Beziehungen bestanden hatten, als erster der europäischen Staaten den diplomatischen Verkehr mit dem Orden wieder auf und entsandte 1803 einen Vertreter an den Ordenssitz nach Catania. Ebenso war auch der Orden durch einen ständigen Gesandten am Hofe Ludwigs XVIII. vertreten. Nach dessen Tod wurde indessen kein neuer diplomatischer Vertreter mehr ernannt. Auch Großbritannien unterhielt noch nach der Inbesitznahme von Malta und vor dem Pariser Friedensvertrag diplomatische Beziehungen zum Orden durch den Gouverneur von Malta als Geschäftsträger¹⁵⁶. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besaß der Orden jedoch nur beim Heiligen Stuhl und in Österreich je einen Gesandten. Erst nach dem Ersten Weltkrieg wurden neue Beziehungen geknüpft: 1925 mit Ungarn, 1933 mit Rumänien, 1936 mit San Marino, 1937 mit Spanien. Der Zeit nach der Selbstfindung des Ordens zu neuen internationalen Aufgaben blieb es vorbehalten, mit einer Vielzahl von Staaten in vier Kontinenten regelrechte diplomatische Beziehungen auf der Ebene des Austausches von Botschaftern oder Gesandten aufzunehmen und zu pflegen.

8.3. Die diplomatischen Vertretungen des Ordens im Jahre 1973

Die diplomatischen Vertretungen des Ordens unterstehen dem Amt des Großkanzlers der Ordensregierung¹⁵⁷, der im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten des Ordens durch einen "Generalsekretär für die auswärtigen Angelegenheiten" im Range eines a. o. u. bev. Botschafters

¹⁵⁵ cfr. B. Waldstein-Wartenberg, p. 152 und 154, weiters: cfr. G. Cansacchi, Il diritto di Legazione, O'Farran, p. 220 und Almanach de Gotha, 1858.

des Rechtenswert ist die Rolle des Ordens auf Malta bei der Entwicklung des Rechtes der Konsuln, bzw. Honorarkonsuln; cfr. dazu E. Kussbach, Die Bestellung ausländischer Konsuln auf Malta zur Zeit der Herrschaft des Johanniterordens, in Annales, 1973, III/IV, p. 53 ss.

¹⁵⁶ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus . . ., p. 146, und G. B. Waldstein-Wartenberg, Rechtsgeschichte . . ., p. 228.

¹⁵⁷ cfr. Codex, 3. Teil, V. Kap., Art. 176 und 173.

unterstützt wird. Gemäß dem "Annuaire 1973"¹⁵⁸ ist der Orden gegenwärtig bei folgenden Staaten durch Botschafter oder Gesandte diplomatisch vertreten: Argentinien, Österreich, Bolivien, Brasilien, Kamerun, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Elfenbeinküste, Kuba, El Salvador, Ecuador, Spanien, Äthiopien, Gabun, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Italien, Libanon, Liberien, Malta, Nicaragua, Niger, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Dominikanische Republik, Heiliger Stuhl, San Marino, Senegal, Somalia, Uruguay, Venezuela.

In Belgien, Frankreich¹⁵⁹, der Deutschen Bundesrepublik, der Schweiz und im Fürstentum Monaco hat der Orden Delegationen bei der jeweiligen Regierung errichtet, deren Chef jeweils persönlich Botschafteroder Gesandtenrang einnimmt¹⁶⁰. Der Orden unterhält ferner eine Delegation bei den internationalen Organisationen in Genf (Internat. Komitee vom Roten Kreuz, Weltgesundheitsorganisation, Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, Inter-Regierungskomitee für europäische Migration), eine Delegation am Sitz der UNESCO in Paris und eine Repräsentation am Sitz des Europa-Rates in Straßburg.

Mag also auch nur ein Bruchteil der Völkerfamilie de facto durch diplomatische Bande in Verbindung mit dem Malteserorden stehen, so handelt es sich bei den betreffenden Staaten heute keineswegs "nur um einige katholische Staaten", die den Orden als selbständiges Völkerrechtssubjekt gelten lassen und um einen "begrenzten diplomatischen Verkehr", respektive um "diplomatischen Verkehr mit einigen Staaten", wie Dahm noch in seinem "Völkerrecht" mehr oder minder zutreffend behaupten konnte¹⁶¹. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufen inoffizielle Gespräche zwischen Repräsentanten des Ordens und Vertretern weiterer Staaten, um in beiderseitigem Interesse die ersten Schritte zur Aufnahme regulärer diplomatischer Beziehungen zu unternehmen. Das Interesse für diese Schritte liegt zumeist auf Seiten der Staaten im Wunsche, die sozial-humanitäre Aktivität des Ordens auf ihrem Territorium durch engere Bande zu befestigen. Diese Überlegungen bewogen etwa im Jahre 1970 den Negus von Äthiopien, Kaiser Haile Selassie, auf Botschafterebene die Beziehungen mit der

¹⁵⁸ "Annuaire de l'Ordre S. de Malte" 1973.

¹⁵⁹ Zum Fall "Frankreich" ist ein Akt des Großmagisteriums bemerkenswert (Notice Historique, Palais Mag., juillet 1970): "Il convient d'observer que les relations diplomatiques entre la France et l'Ordre Souverain n'ont jamais été juridiquement rompues. Elles furent plutôt mises en sommeil à la mort de Florette Florimond, Ambassadeur de l'Ordre Souverain de Malte à Paris en 1830."

¹⁶⁰ cfr. Annuaire 1973.

¹⁶¹ G. Dahm, Völkerrecht, Stuttgart 1958, Bd. I, p. 182 u. p. 313.

Via Condotti aufzunehmen¹⁶² und die iberoamerikanischen Staaten Uruguay und Venezuela¹⁶³, die Beziehungen mit dem Orden auf Botschafterebene zu erheben bzw. neu aufzunehmen. Auf der anderen Seite hegt der Orden Interesse, sein Wirken zum Gemeinwohl der Völker möglichst universell zu gestalten und wünscht dieses Ziel durch die Schaffung einer völkerrechtlichen Basis mit den Staaten zu unterstützen. So vermag der Orden nicht zuletzt auch durch seine diplomatischen Vertretungen seine Arbeit im Dienste einer christlichen Zivilisation und für den wahren Frieden der Welt fortzusetzen und zu intensivieren¹⁶⁴.

8.4. Das Engagement des diplomatischen Personals des Malteserordens

Grundsätzlich obliegen dem Missionschef des Ordens und seinem diplomatischen Personal im Empfangsstaat dieselben Berufspflichten wie den Repräsentanten anderer Sendestaaten in der Hauptstadt des Empfangsstaates. Dennoch sind hierbei verschiedene nur den Ordensdiplomaten eigene Pflichten und Aufgaben hervorzuheben, die in gewissem Sinne den Obliegenheiten und Intentionen päpstlicher Diplomaten ähnlich sind. Dem Missionschef des Ordens muß es zunächst angelegen sein, unterstützt von seinen Zugeteilten, die Ziele und die hohe, geschichtlich erprobte Sendung des Malteserordens in der Welt von heute bekanntzumachen, darzustellen und durch seine persönliche Überzeugungskraft und Lauterkeit zu beglaubigen. In einer Welt, die von solch einem Übermaß an Hunger und Armut, an sozialem Elend und geistiger Not, an Krankheit und Katastrophenfällen gekennzeichnet erscheint und in der sich vor allem am Sektor der sozialen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt pädagogischen Entwicklungshilfe eine mannigfache Fülle von Aufgaben stellen, ist es Aufgabe der Ordensdiplomaten, diese Probleme an die Zentrale für die auswärtigen Beziehungen des Ordens heranzutragen und — wenn und wo möglich — Lösungsversuche für Hilfsmaßnahmen aufzuzeigen.

Selbstverständlich müssen die diplomatischen Vertreter des Ordens ihre Zentrale nicht nur über alle bedeutenden religiösen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen und Ereignisse informieren, sondern auch ein wachsames Auge auf das Wohl der

¹⁶² cfr. Rivista internazionale dell'Ordine Sovrano Militare Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta, Luglio 1970, Nr. 2, p. 14.

¹⁶³ cfr. Rivista..., Novembre 1970, Nr. 3/4, p. 22.
164 F. Ducaud-Bourget, La spiritualité de l'Ordre de Malte (1099 - 1955),
Rom 1955, p. 36 s.: "Enfin, par sa diplomatie, ses Légations et ses Ambassades auprès ... Gouvernements, l'Ordre Souverain militaire et international de Malte continue à travailler pour la civilisation chrétienne et pour la véritable paix du monde."

sozialen Assistenzwerke der jeweiligen nationalen Assoziationen der Malteser im Empfangsstaat lenken.

Schließlich ist aber auch ein dritter Gesichtspunkt zu erwähnen, der postkonziliaren Charakter hat und in einer Epoche des "mündigen Laienchristen", der kraft seines Wissens, Gewissens und seiner Teilnahme am "allgemeinen Priestertum" apostolisch zu wirken hat, aktuell geworden ist: den Mitgliedern des diplomatischen Personals des Ordens ist in gewisser Analogie eine ähnliche persönliche und religiöse Mission möglich und aufgetragen, wie sie auch — allerdings in weitaus verstärkter, weil amtspriesterlicher Intensität — die Nuntien, Internuntien und Zugeteilten der diplomatischen Vertretungen des Heiligen Stuhles in einer pluralistischen, weitgehend nicht vom Christentum geprägten Gesellschaft zu erfüllen haben. Daß es den Diplomaten des Ordens kraft ihrer gesellschaftlichen Stellung möglich wird, auch in jenen gesellschaftlichen Gruppen der Staaten — sei es in den Bereichen des diplomatischen Personals anderer Missionen, sei es in Kreisen der Führungsinstitutionen von Politik, Wirtschaft, Kultur, Finanzwesen - als Christen ein besonderes Zeugnis abzulegen und persönlich glaubwürdig die religiösen Wurzeln melitensischer Spiritualität darstellen zu können, ist eine unverwechselbare Spezifikation ihres diplomatischen Dienstes. Nicht umsonst verlangt der Orden von seinen Diplomaten das Zeugnis eines hervorragenden und beispielgebenden christlichen Lebenswandels und neben einem fundierten Wissen in den Bereichen der politischen Wissenschaften, der kulturellen Grunderfordernisse, der Wirtschaft und der sozialen Fragen, besondere "Kenntnisse der katholischen Doktrin"165.

Wenn dem Großmagisterium des Ordens in Rom eine Ambulanz für verschiedene Sparten der Medizin angeschlossen und damit ein sichtbares Zeichen für das konkrete hospitaläre Engagement auch der höchsten Dignitäre des Ordens gesetzt wurde, so dürfen auch die diplomatischen Vertreter des Ordens gemäß ihren Möglichkeiten und Kräften diesen Aktivitäten nicht nachstehen. Um nur aus der Fülle der praktizierten Wirklichkeit zwei Beispiele hervorzuheben, seien die diplomatischen Vertretungen des Ordens in Beirut und Asuncion paradigmatisch genannt. Der Missionschef des Ordens im Libanon hat an die Gesandtschaft eine medizinische Betreuungsstation für Diabetiker

¹⁶⁵ Die Ausführungen beruhen auf einem einstündigen Gespräch des Verfassers mit Sr. Eminenz und Hoheit, dem Fürsten und Großmeister des Ordens, Fra' Angelo de Mojana di Cologna im Rahmen einer Privataudienz im Palazzo Magistrale, in Rom, am 5. 12. 1969. Der Großmeister stellt dabei auch fest, daß das zu erwartende und zu institutionalisierende "Diakonat" für verheiratete, reife Männer besonders verheißungsvolle Perspektiven auf die Möglichkeiten auch unter den Rittern des Ordens, einschließlich seiner Diplomaten erkennen lasse.

angeschlossen¹⁶⁶, der Botschafter des Ordens in Paraguay patroniert ein Ambulanzcorps, das auf das Engste mit dem paraguayanischen Sanitätsministerium zusammenarbeitet¹⁶⁷. Die Basis für einen umfassenden oder auch partiellen Einsatz des Ordens, namentlich in jenen Staaten, die im heutigen Sprachgebrauch zur "Dritten Welt" gezählt werden, wurde zumeist durch den Abschluß völkerrechtlich relevanter Verträge geschaffen¹⁶⁸.

9. Kooperative Aufgabenstellung für den Malteserorden und die internationalen Organisationen in der Welt von heute

Findet heute die These im allgemeinen unbestrittene Zustimmung, daß sich der Orden in elementaren Bereichen sehr exakt vom Wesen und der Natur der modernen "internationalen Organisationen" unterscheidet, wie im Verlaufe dieser Untersuchung bereits festgestellt wurde, so kann man ihm das Attribut nicht absprechen, dennoch "internationale Organisation sui generis" zu sein. Ja, Breycha-Vauthier bezeichnet die als "Orden des Hospitals vom heiligen Johannes von Jerusalem" im Jahre 1113 zum erstenmal formell international anerkannte, seither als "Souveräner Malteser-Ritter-Orden" fortgesetzte Körperschaft — als die nach dem Heiligen Stuhl wohl älteste bestehende internationale Organisation¹⁶⁹. Das Interesse für die völkerrechtliche Problematik des Ordens sei nicht zuletzt deshalb heute im Zunehmen begriffen, weil sich die Welt einer früher nie gekannten Vielfältigkeit zwischenstaatlicher Verbände gegenübersieht und die Notwendigkeit anpassungsfähiger internationaler Organisationen erkannt hat.

Aus diesem Grunde ist die gegenwärtige Politik des Ordens dadurch bestimmt¹⁷⁰, daß er bewußt einen engen Kontakt mit diesen internationalen Organisationen sucht, wie dies betreffend der diplomatischen Beziehungen im vorhergehenden Abschnitt einsichtig geworden ist. Dieser Tendenz des Ordens kommt programmatischer Charakter zu: Die Bedachtnahme darauf, die festen Grundlagen seiner alten Organisation den Erfordernissen des zur Neige gehenden zweiten Jahrtausends nach Christi Geburt anzupassen und sich dadurch auch weiter die Anziehungskraft zu sichern, die stets von neuem um des Dienstes am Weltgemeinwohl willen von der subsidiär praktizierten internationalen Solidarität ausstrahlt.

¹⁷⁰ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Betrachtungen . . ., p. 85.

¹⁶⁶ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Où se situe l'Ordre . . ., p. 8.

¹⁶⁷ cfr. Rivista internazionale . . ., Luglio 1970, Nr. 2, p. 13. ¹⁶⁸ cfr. Appendix zum 3. Kapitel, 2. Abschnitt.

octr. Appendix zum 3. Kapitel, 2. Abschlitt.

octr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, in:
Österr. Zeitschrift f. ö. R., p. 401.

Dabei sollen keinesfalls die Grenzen zwischen dem Status der internationalen Organisationen und jenem des Völkerrechtssubjektes "Malteserorden" als einer "internationalen Organisation sui generis" verrückt werden. Es ist dies schon deshalb ein müßiges Unterfangen, weil der Orden auf Grund seiner funktionellen Souveränität und Neutralität ein Völkerrechtssubjekt darstellt, dessen Unabhängigkeit mit Ausnahme des religiösen Kernbereiches unbestritten ist. Dadurch unterscheidet sich der Orden sowohl von den internationalen Organisationen mit Universalcharakter, wie z.B. der Organisation der Vereinten Nationen, ihren Spezialorganisationen, wie UNESCO, FAO, dem ILO, als auch von jenen Organisationen, die gewissermaßen Koordinationsinstrumente verschiedener Staaten sind, wie z.B. OECD, NATO, EURATOM. Sie alle können als Aktionsinstrumente von Staaten bezeichnet werden, der Orden aber ist ein Instrument seiner selbst¹⁷¹. Nicht zu übersehen ist allerdings eine Parallele zwischen dem Orden und den internationalen Organisationen: so wie der Sitz des Großmeisters des Ordens als Souverän eines Völkerrechtssubjektes ohne Staatsgebiet gegenüber dem Sitzstaat, der Republik Italien, völlig unabhängig, also autonom, ist, vermögen auch die internationalen Organisationen gemäß vertraglichen Bindungen in vollkommener Autonomie, z.B. die UNO in den USA, FAO in Italien, UNESCO in Frankreich, ILO in der Schweiz, ihre institutionelle Aktivität zu entfalten, ohne daß sie Einsprüche oder Begrenzungen von seiten der territorial zuständigen und souveränen Sitzstaaten erfahren. In dieser Perspektive auf die internationalen Organisationen folgert selbst Cansacchi: "Sotto questa visuale si può corettamente affermare che le sedi magistrali del S.M.O.M. in Roma costituiscono attualmente la base territoriale dell'Ordine quale ente sovrano¹⁷²."

¹⁷¹ cfr. G. Cansacchi, L'Ordine di Malta nella Communità Internazionale, p. 52: "L'Ordine di Malta è, invece, l'instrumento di se stesso. Esso non potrebbe definirsi una fondazione internazionale di assistenza e di beneficenza, avente organizzazione propria e indipendente, estranea, estranea a qualsiasi Stato particolare, le cui realizzazioni filantropiche non vanno a beneficio dell'ente che le pone in essere e dei suoi membri, ma dell' umanità, indifferenziata nelle sue sofferenze e nei suoi bisogni."

Die internationale Position des Ordens wird auch bezüglich internationaler Organisationen in folgenden Abhandlungen, resp. Werken erörtert: Balladore-Pallieri, Diritto internazionale pubblico, Milano 1948, p. 88; Monaco, Diritto internazionale pubblico Torino 1949, p. 36; Miele, Principi di diritto internazionale, Firenze 1953, p. 80; Arango-Ruiz, Gli enti soggetti dell'ordinamento internazionale, Milano 1951, p. 399 s., und id., Sulla dinamica della base sociale nel diritto internazionale, Milano 1954, p. 39 s.

¹⁷² cfr. G. Cansacchi, La base territoriale dell'Ordine di Malta, in: Annales ..., Janvier - Juin 1970, Nr. I - II, p. 10 s. cfr. auch G. Cansacchi, Il fundamento giuridico ..., 746: er weist darauf hin, daß die internationalen Organisationen ihre Normen empfangen, während der Orden sich die Normen kraft seiner Völkerrechtssubjektivität selber setzt.

Die internationalen Organisationen, mit denen der Orden kooperiert, waren sich zunächst unschlüssig darüber, welche Position er ihnen gegenüber einnimmt; allzumal der Orden weder einen Staat noch eine Staatenverbindung darstellt und auch keine private internationale Organisation ist¹⁷³. Nach anfänglichen Zögern betreffend seine richtige Eingliederung scheint seine Einordnung in die Kategorie der "Regierungen" sich immer mehr durchzusetzen. Im Protokoll der UNESCO-Konferenz von 1962 rangiert der Orden nach den zwischenstaatlichen Unionen, bei der WHO-Versammlung 1963 figurierte die Delegation des Ordens gleichfalls in einem besonderen Abschnitt, und zwar nach den "Beobachtern der Nicht-Mitgliedstaaten". In der Relation zum Inter-Regierungskomitee für die europäischen Migrationen erscheint der Orden unter den "Observateurs gouvernementaux" placiert. Gemäß der Konstruktion der Organisation der Vereinten Nationen pflegt der Orden offizielle Kontakte mit dem Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen, sowie mit der Spezialorganisation WHO, der "Weltgesundheitsorganisation"174.

Die internationale Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen unterhält entsprechend Art. 14 des Status vom 15.12.1946¹⁷⁵ durch ihren Delegierten in Rom eine ständige Verbindung zum Orden aufrecht, der heute seinerseits, wie im Kapitel über die gegenwärtigen diplomatischen und para-diplomatischen Kontakte des Ordens erwähnt, durch einen Delegierten beim Hochkommissar für das Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen vertreten wird. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich im wesentlichen auf die Ansiedlung von Flüchtlingen, und zwar vornehmlich von "intellectual refugees", in den latein-amerikanischen Staaten, und auf die Ausgabe von Pässen des Ordens an einen Teil dieser Flüchtlinge¹⁷⁶. Im Jahre 1950 nahm der Orden dann die Zusammenarbeit mit der Welt-Gesundheits-Organisation auf. Bei dieser Gelegenheit¹⁷⁷ wurde erneut festgestellt, daß der Orden weder eine nationale Hilfsorganisation eines Staates noch eine durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gegründete internationale Hilfsorganisation einer Staatengruppe sei, sondern eine eigene Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht besitze. Seit 1969 kooperiert der Orden mit der WHO und UNESCO u. a. auch an einem Projekt pädagogisch-medizinisch-sanitärer Entwicklungshilfe in den Entwicklungsteilen Bra-

¹⁷³ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, p. 68.

<sup>cfr. A. C. Breycha-Vauthier, L'Ordre S. M. Jérosolymitain, p. 504 s.
US Senate Document Nr. 123, p. 361, 8st Congr.</sup>

¹⁷⁶ Mitteilung des Office du Haut-Commissaire pou les Réfugiés, Genf, vom 22.12.1953 und vom 10.3.1954, zitiert bei G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus..., p. 144.

¹⁷⁷ cfr. World Health Organisation, Fifth Assembly, Sovereign and Military Order of Malta (A 5/13).

siliens, worüber im vierten Kapitel dieser Untersuchung gesprochen werden soll.

Übrigens sind die Kontakte mit internationalen Organisationen bereits vor dem Zweiten Weltkrieg geknüpft worden. Im Jahre 1927 nahm der Malteserorden an einer internationalen Konferenz teil, die der Völkerbund zur Gründung der Welthilfsorganisation einberufen hatte. Der Delegierte des Ordens erklärte dort, daß der Orden an der nach Art. 1 des Status der auf dieser Tagung gegründeten "Welthilfsorganisation" gemeinsam mit den Staaten, dem Völkerbundsrat und dem Internationalen Roten Kreuz mitarbeiten werde, der Orden jedoch aus Gründen seiner "Position de Puissance morale" die Konvention selbst nicht unterzeichnen könne¹⁷⁸. Weitere Vereinbarungen über die Unterstützung dieser internationalen Organisation durch den Orden wurden in einem Abkommen zwischen dem Welthilfsverband und dem Malteserorden im Jahre 1938 getroffen¹⁷⁹.

Gegenwärtig ist ein wachsender Trend nach Neugründungen internationaler Organisationen bei gleichzeitiger Spezialisierung ihrer Arbeitsgebiete zu bemerken: "Was ist da natürlicher, als wenn unser Orden in dieser zeitgenössischen Strömung seine jahrhundertealte Lehre bestätigt findet, und wenn diese älteste 'Internationale' ihrerseits durch verstärkte Zusammenarbeit Gleichgesinnte aus vielen Ländern an sich zieht und so neue Kräfte gewinnt zum Wohl seiner karitativen Aufgaben, aber auch zum Vorteil der Idee in der Welt, die er vertritt, daß nämlich in einer Zeit, in der alles nach europäischer Zusammenarbeit ruft, eine Organisation, die als erste eine solche verfochten hat, berufen ist, ihren Platz und damit den ihrer Mitglieder zu wahren und zu festigen¹⁸⁰."

¹⁷⁸ Conférence pour la création d'une union internationale de secours — Genève 1927, Publications da la SDN 1927, VIII, A. 36, p. 50.

¹⁷⁹ Union internationale de secours. Rapport sur l'activité du comité executive du 26. 8. 1936, Série de publications de la SDN 1936, XII, B. 9, p. 2.

¹⁸⁰ A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden, seine internationale Stellung..., p. 235, cfr. auch id., Où se situe..., p. 8.

Ein besonderes Problem — für den Orden wegen seines Engagements in internationalen Fragen der Entwicklungshilfe dringlich — stellt die seitens des Malteserordens erstrebenswerte Mitgliedschaft in einzelnen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen dar. Im Verlauf von inoffiziellen Kontakten zu diesem Thema, die in der Hauptsache durch den Geschäftsträger a. i. der Wiener Gesandtschaft des Ordens, Ministre-Conseiller Dr. Leopold Hayden schon vor dem Jahre 1962 gepflegt wurden, stellte sich der Mangel eines Territoriums des Völkerrechtssubjektes "Malteserorden" dessen Aufnahme in die Suborganisationen immer wieder entgegen.

Dazu sei aber bemerkt: Die Vollmitgliedschaft des Heiligen Stuhles bei einigen Suborganisationen der UNO scheint zugunsten des Malteserordens zu sprechen. Denn nicht der Staat der Stadt des Vatikans ist Mitglied derselben, sondern das Völkerrechtssubjekt "Heiliger Stuhl". Wohl ist zwischen dem Souverän der Vatikanstadt und dem Oberhaupt der Kathol. Kirche — völkerrechtlich durch den "Heiligen Stuhl" repräsentiert — Personalunion

10. Zusammenfassung: Die völkerrechtliche Stellung des Ordens — seine Basis für sein Wirken in der Welt von heute

Zusammenfassend ergeben sich nach der Untersuchung der Rechtsstellung des Malteserordens in der Völkergemeinschaft folgende charakterisierende Feststellungen:

- 1. Der Orden ist eine religiöse und internationale Körperschaft von Personen, der aus ihrer Natur heraus supranationale Aufgaben gestellt sind. In der staatsrechtlichen Form einer melitensischen Adelsrepublik konstituiert¹⁸¹, besitzt deren Regierung in weltlichen Dingen eine sowohl faktische als auch juristisch begründete Staatsgewalt, die sie auch ausübt.
- 2. Der Orden ist eine "internationale Organisation sui generis" und eine "supranationale Gemeinschaft sui generis". Seine Rechtsstellung als souveräner Orden begründet sich auf seiner supranationalen Aufgabe "inter-nationes" und ist mit dieser so untrennbar verflochten, daß beide in unmittelbarem Bezug zueinander stehen.
- 3. Der Orden versteht sich selbst als souverän, obwohl er kein Staatsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitzt. Er versteht seit seiner Gründung seine Souveränität als eine funktionelle. Seine Souveränität ist faktisch nachweisbar. Sie wird von vielen Staaten anerkannt und ist deshalb von völkerrechtlicher Bedeutung.
- 4. Der Orden bekennt sich zur Sicherung seiner Unabhängigkeit und zur Neutralität. Gegenwärtig sind aus seiner Politik gewisse "Vorwirkungen" jener Neutralitätsvariante in der Völkerrechtslehre zu erken-

gegeben; Verdross / Verosta / Zemanek unterscheiden bemerkenswerterweise in "Völkerrecht", 5. Auflage, 1964, p. 201 und 203 auch in der systematischen Behandlung die Völkerrechtssubjekte Vatikanstadt und Heiligen Stuhl. Sie verweisen darauf, daß der Vatikanstaat eine eigene, völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt, da er nach außen hin handelnd auftreten kann. Gemäß Art. 3 des Staatsgrundgesetzes steht die Vertretung des Staates dem Papst zu. Doch sind die Verträge, die der Papst als Oberhaupt der Kirche über kirchliche Angelegenheiten schließt (Konkordate), von jenen weltlichen Verträgen zu unterscheiden, die er im Namen der Vatikanstadt vereinbart; cfr. dazu p. 202.

Wenn auch das Völkerrechtssubjekt "Malteserorden" keinen Vasallenstaat vorzuweisen vermag, wie der Heilige Stuhl den Staat der Vatikanstadt, so fällt die strikte Trennung zwischen den Völkerrechtssubjekten Heiliger Stuhl und Vatikanstaat wohl stärker ins Gewicht, als die Personalunion in beider Oberhaupt. Dementsprechend stünde wohl einer Mitgliedschaft des Malteserordens, etwa bei WHO, FAO, UNESCO, unter Umständen auch bei der UNIDO völkerrechtlich nichts im Wege.

¹⁸¹ Gestützt auf G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 150; Das innere Recht des Ordens stand außerhalb des Themas dieser Untersuchung und soll daher weder in seinem Stufenbau erläutert, noch nach seinen Quellen geforscht werden. Für den rechtslogischen Zusammenhang genügt die kurze Darlegung über die Rechtsquellen des Ordens im 2. Kap. der vorliegenden Arbeit.

nen, die man als "dauernde Neutralität" bezeichnet und die nicht erst im Neutralitätsfall eintreten, sondern eben schon vorher. Der Orden hat sich jedoch in keinem rechtsrelevanten Akt zur "dauernden Neutralität" verpflichtet.

- 5. Der Orden nimmt als gleichberechtigtes Mitglied am Völkerrechtsverkehr teil. Er schließt Verträge ab, er stellt Pässe aus, verleiht Dekorationen "pro merito melitensi" und übt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus. Der Fürst und Großmeister des Ordens genießt die Anerkennung und die Prerogativen eines Staatsoberhauptes.
- 6. Der Orden kooperiert mit internationalen Organisationen der Völkerfamilie und ist in echter Solidarität mit diesen subsidiär um das Wachstum des Weltgemeinwohles besorgt.
- 7. Aus dem Vorhergesagten ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die völkerrechtliche Stellung des Ordens nicht nur mediatisierend seinen Mitgliedern einen eigenen, unverwechselbaren Lebenskreis für das Bemühen um religiöse Selbstheiligung bietet, sondern auch die Basis für seine Entfaltung im Dienste der sozialhospitalären und entwicklungspolitischen Aufgaben der Welt darstellt.

Anhang zum Dritten Kapitel

1. Verwaltungsakte und Gerichtsurteile fremder Völkerrechtssubjekte zum völkerrechtlichen Status des Malteserordens

Verdross begründet die Souveränität des Ordens auch mit dem Hinweis, daß dieser eine eigene Rechtsordnung mit Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besitzt, die von den anderen Völkerrechtssubjekten unabhängig ist. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile ausländischer Gerichtshöfe, insbesondere auf ein Erkenntnis des Tribunale di Roma vom 27. 4. 1957 betreffend die causa "Icarfo contro il Sovrano Ordine Militare di Malta"1.

Im Rahmen positivrechtlicher Rechtsbetrachtung entbehren diese Urteile nicht eines gewissen Wertes, die äußere Anerkennung der Souveränität des Ordens zu untermauern. Hafkemeyer zitiert in seinen beiden Studien² eine Reihe von typischen Urteilen, die im Verlaufe der letzten 150 Jahre gefällt worden sind. Auch Breycha-Vauthier läßt diese Erkenntnis in seinen oben erwähnten Publikationen nicht unbeachtet.

¹ cfr. A. Verdross, Völkerrecht, p. 212 s.

² Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 134 ss. und id., Der Malteserorden und die Völkerrechtsgemeinschaft ..., p. 452 s.

Am Völkerrechtsverkehr vermag ein potentielles Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft erst durch die völkerrechtliche Anerkennung teilzunehmen, die also neben der faktischen Souveränität die weitere essentielle Voraussetzung der Völkerrechtssubjektivität darstellt. Innerstaatliche Gerichtsurteile spielen dabei im Falle des Ordens eine bemerkenswerte Rolle, wozu auch Verwaltungsakte fremder Völkerrechtssubjekte treten. So wurde in einem italienischen Ministerialerlaß vom Jahr 1863 festgestellt, daß der Malteser-Ritter-Orden Subjekt des Völkerrechtes ist und "unter dem Schutz des Völkerrechtes steht"3. Im Verlaufe der schon oben kurz erwähnten Untersuchungen über die Rechtsstellung der Ritter-Orden in Italien führte in seinem zusammenfassenden Bericht an die italienische Regierung Conte Cibario 1868 aus, daß "der Orden eine autonome und unabhängige Körperschaft ist, die als solche von allen europäischen Mächten anerkannt wird", und "daß der Orden nach europäischem Völkerrecht niemals aufgehört hat, souverän zu sein, da zahlreiche Souveräne seine Vertreter zu den Diplomaten zählen, die bei ihnen akkreditiert sind"4.

Darüber hinaus wurde auch durch das Gutachten des Obersten Rates für die Verwaltung des italienischen Kulturfonds, als Ergebnis der Beratungen vom 30.9. bis 6.10.1869 festgestellt, daß "die Ritter und Komture des Malteser-Ritter-Ordens eine ausländische Körperschaft bilden, die durch Gewohnheitsrecht und Völkerrecht geschützt ist"⁵. Die Beratungen des italienischen Staatsrates vom 29.10. bis 10.11.1869 ergaben, daß "der St. Johannes-Ritter-Orden von Jerusalem nicht nur eine einfache privatrechtliche Gesellschaft, sondern eine politische Institution ist, die das Bewußtsein, daß der Orden souverän ist, durch viele Zweigniederlassungen in anderen Staaten aufrecht erhält, wodurch seine Autorität über Personen und Sachen, die ihm eigentümlich ist, demonstriert wird. Er verleiht zudem Orden und Ehrungen. Daher ist die Kommission der Ansicht, daß das Großmeistertum des Ordens weder dem Königlichen Exequatur ... noch der Schutzherrschaft der Regierung unterworfen ist"⁶.

³ cfr. Resolution des Finanzministeriums v. 15.6.1863, gerichtet an die Contributions General Direction, die Beschlagnahme des Kirchenvermögens betreffend, in: Vease-Astorri, Il Sovrano Ordine Militare di Malte e le sue commende familiari nel diritto italiano, Roma 1930, p. 43.

⁴ cfr. Vease-Astori, Il Sovrano . . ., p. 47.

⁵ Zitat nach den Ausführungen des Generalstaatsanwaltes Pilotti vor dem Römischen Kassationshof v. 24. 4. 1945, cfr. auch Pilotti Breycha-Vauthier, Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität des Malteserordens, in: Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, B. III, Wien 1951.

⁶ cfr. Silencie de Stagni, La Soberana Orden ..., p. 121: "conviene peró osservare che l'Ordine Gerosolimitano non essendo un semplice ente morale privato, ma piuttesta una istituzione politica che pretende mantenere qualche ricordo di Sovranità, che ha le sue diramazioni in varii Stati, che spiega una certa autorita sopra le persone e le cose che gli appartengono,

Wiewohl formal zu den völkerrechtlichen Verträgen zu zählen, sei der Vertrag hier aufgeführt, der am 20.2. 1884 zwischen der Vereinigung der italienischen Ritter des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens und dem königlich-italienischen Kriegsministerium in bezug auf die Zusammenarbeit im Kriegsfalle hinsichtlich der Versorgung der Verwundeten und Kranken geschlossen wurde. In diesem Vertrage wird einerseits der italienische Staat durch eines seiner Organe, das Kriegsministerium, andererseits der Malteserorden durch eine Vereinigung von Rittern, die in Italien keine Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechtes darstellt und die demnach entweder ein Organ oder eine Körperschaft des Ordens ist, vertreten. Es ist indessen unbedeutend, in welcher Eigenschaft diese Vereinigung für den Orden auftrat, denn in beiden Fällen war sie zur Vertretung des Ordens befugt, und der Orden wurde somit durch diesen Vertragsabschluß vom italienischen Staat als völkerrechtlicher Vertragspartner, also als Subjekt der Völkerrechtsordnung, anerkannt. Zugleich wurde auch in diesem Vertrag das aktive Gesandtschaftsrecht des Ordens, sein Ordenszweck, die Ordensinsignien und seine souveräne Macht, Titel und Ehrungen zu verleihen, bestätigt⁷. Dies kommt auch durch das Gesetzesdekret vom 7. 10. 1923 zum Ausdruck, durch das der italienische Staat nach der Räumung Korfus (23. 9. 1923) dem Orden, entsprechend seinen supranationalen karitativen Aufgaben, die Betreuung der griechischen und armenischen Flüchtlinge auf der Insel übertrug und ihm für diesen Zweck, im Hinblick auf die damals von der griechischen Regierung zu zahlende Entschädigung 10 Millionen Lire zur Verfügung stellte⁸.

Weiter wurde durch Gesetzesdekret vom 28.11.1929 die Völkerrechtssubjektivität des Ordens erneut anerkannt, seinem Großmeister die Stellung eines Staatschefs eingeräumt und ihm u. a. auch Zollfreiheit zugebilligt⁹.

Von großer Bedeutung ist im gegenständlichen Falle die Judikatur italienischer Obergerichte¹⁰, wie auch der Oberste italienische Gerichtshof in ständiger Rechtssprechung in seinen Urteilen vom 17. 6. 1913, 18. 2. 1925, 17. 3. 1935, 11. 7. 1935 und 25. 7. 1945 dem Orden die Stellung eines Völkerrechtssubjektes einräumt.

che conferisce anche distinzioni e decorazioni ... perció importa che i provvedimenti che ne emanano non sfuggano alla vigilanza della autorità Governative ... E per questi motivi avvisa che i provvedimenti del Gran Magistero del'Ordine Gerosolimitano sebbene non possono ritenarsi sogetti alla necessità del Regio exequatur ... né all'autorità tuttoria del Governo

⁷ cfr. Rivista di diritto internazionale (27), 1935, p. 372.

⁸ cfr. Raccolta ufficiale, Decret Nr. 2192.

⁹ cfr. Gazette ufficiale, 1929 No. 280, p. 5393, Decret No. 2029.

¹⁰ cfr. Urteil des Zivilgerichtshofes der italien. Republik v. 26. 6. 1917 und Urteil des Tribunals der Republik von Rom v. 26. 7. 1947.

In seinem Urteil vom 13.3.1935 führt der Kassationshof aus, "der souveräne Orden der Malteserritter ist ein Subjekt des internationalen Rechts. Als solcher ist er durch eine Gewohnheitsnorm des internationalen Rechts von der Notwendigkeit einer vorbeugenden Regierungsgenehmigung für den Erwerb von Immobilien, welche den institutseigenen Zwecken dienen, befreit ... Diese Attribute der souveränen Unabhängigkeit des Ordens in Jerusalem haben heute nicht aufgehört, wenigstens nicht in bezug auf ihren formalen Aspekt und in der Beziehung zu unserem Staat. Auch ist seine Person internationalen Rechts nicht geringer geworden, obwohl auf Grund der englischen Besetzung jener Insel diese Person heute nicht mehr gebietsmäßig zu identifizieren ist. Es genügt bei diesem zweiten Teil der Untersuchung, auf die moderne Theorie der Subjekte des internationalen Rechtes hinzuweisen, unter welchen jene Einrichtungen oder Kollektivformen aufzuführen sind, deren Zusammensetzung von der Nationalität der Mitglieder, die sie gebildet haben, herrührt, und welche transzendente Zwecke auf Grund ihres universalen Charakters verfolgen, und zwar innerhalb des Gebietes eines einzelnen Staates. Es ist wohl war, daß bei der Bildung des internationalen Rechtes, objektiv betrachtet, nur die Staaten mitarbeiten, d. h. also international gebietsmäßig identifizierbare Einheiten bzw. Einrichtungen, gerade weil das Mitwirken eines solchen Bestandteiles sie für jene Normen, zu deren Schöpfer und hauptsächlichsten Empfänger macht. Aber, wenn es nicht möglich ist, jenen anderen internationalen Gemeinschaften die begrenzte Fähigkeit abzusprechen, international im Bereich und für die Ausführung der ihnen eigenen Zwecke zu handeln, so ist die natürliche Konsequenz einer solchen Fähigkeit ihre juristische Person, welche deren notwendige und juristische Voraussetzung bildet ... daher würde es ungesetzlich sein, diese Fähigkeit dem souveränen Militärorden von Jerusalem abzusprechen, welcher einerseits die ursprüngliche plurinationale Zusammensetzung seiner verschiedenen "Zungen" bewahrte, und andererseits auf Grund des ausgesprochen europäischen und im hohen Maße universellen Charakter seiner Karitaszwecke, der christlichen Pietät und der geistigen Erhebung dient"11.

¹¹ Rivista di diritto internazionale (27), 1935, p. 366, 369, 371, 371 (Übersetzung). Der sehr wichtige Originaltext lautet:

[&]quot;Il Sovrano Militare Ordine di Malta è un sogetto di diritto internazionale. Come è tale esso e esente, per una norma consuetudinaria di diritto internazionale, dalle necessità di ottenere la preventiva autorizzazione governativa per l'aquisto di immobili inservienti ai propri fini istituzionali ... Codesti attributi di sovrana indipendenza dell'Ordine Gerosolimitano non sono cessati attualmente, allmeno nel loro aspetto formale e nei rapporti con nostro Stato; nè é venuta meno la sua personalità di diritto internazionale, nonostante che per effetto dell'occupazione inglese di quelle isole tale personalità non sia più oggi territorialmente indentificabile. Basta su questa seconda parte d'indagine, richiarmare la moderna teoria dei soggetti del

Auch in seinem Urteil vom 25.6.1945 führt der Oberste italienische Gerichtshof unter den Gründen aus: "Um, soweit es sich voraussehen läßt, zu verhindern, daß in Hinkunft Unklarheit in dieser umstrittenen Frage besteht, scheint es im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Balleien und der berechtigten Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechts, die immer wieder gefordert wurde, und auch in Zukunft im Rahmen der eigenen Regeln des Malteser-Ritter-Ordens gefordert werden dürfte, nützlich zu sein festzustellen, daß dieser Orden sowohl nach anerkannter Rechtslehre wie auch nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofes in seinem bereits erwähnten Spruch aus dem Jahre 1935 eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechtes ist, woraus sich seine Bezeichnung als Souverän ergibt und seine Rechtsstellung, die gegenüber der italienischen Regierung autonom und ursprünglich ist ...¹²." Ebenfalls die Entscheidung des Tribunals der italienischen Republik von Rom vom 26.7.1947 weicht in ihren Gründen nicht von den Urteilen des Kassationshofes ab und kommt zu dem Schluß, daß der Orden zwar kein Staat, aber dennoch Völkerrechtssubjekt sei, und zwar als internationaler, souveräner Verband¹³.

In seinem Urteil vom 14.7.1953 bestätigt der italienische Kassationshof, daß "der Souveräne Militär-Orden von Malta vom italienischen Staat als Völkerrechtssubjekt anerkannt ist" und sich daher die Rechtsbeziehungen zu dem Orden nicht nach italienischem Recht, sondern nach zwischenstaatlichem Recht bestimmen¹⁴. Das Tribunal von Rom bekräftigt weiter diese Rechtssprechung, indem es in seinem Urteil vom 3.11.1954 darlegt: "Der Malteser-Ritter-Orden ist ein Rechtssubjekt des Völkerrechts", der "seine Unabhängigkeit auch gegenüber dem Heiligen Stuhl bewahrt" und "ein Recht auf Anerkennung seiner

diritto internazionale, tra cui sono annoverati quegli enti o colletti vità, la cui composizione presteinde dalle nazionalità dei membri che concorrona a costituirli e che perseguono scopi trascendenti, per il loro carattere universale, i confini territoriali di un singolo Stato. E ben vero che alle formazione del diritto internazionale obbiettivamente considerato cooperano soltanto gli Stati, cioè entita internazionali territorialmente indentificabili, apunto perquè il consorso di tale requisito li rende di quelle norma i costitutori e i principali destinatari. Ma se non è possibile negare in quelle altre colletività internazionali la limitata capacità di aigre internazionalmente nell'ambito e per l'attuazione degli scopi che sono loro propri, ovvia conseguenza di tale capacità e la loro personalità giuridica, che ne costituisce il necessario e naturale presupposto ... ondo sarebbe illegittimo negarla per Sovrano Ordine Militare Gerosolimitano che conserva sia la plurinazionale composizione originaria delle sue varie lingue; sia il carattere aquisitamente europeo e altamente universale dei suoi scopi di carità, di pietà christiana e di spirituale elevamento."

¹² cfr. Pilotti, p. 394.

¹³ Auszugsw. abgedr. b. Pasini-Custodat, La personalida. In: La Bey, Buenos Aires, 11. 4. 1948, p. 3.

¹⁴ Giurisprudenza Italiana, maggio 1954 (Corte di Cassazione e Corte Costituzionale), p. 462 ss.

souveränen Stellung durch andere Staaten, gleich dem italienischen Staat", hat15, und in seinem Urteil vom 27.4.1957: "Es besteht kein Zweifel, daß der Malteser-Orden eine souveräne Körperschaft ist, Subjekt des Völkerrechts", so daß als Folge dieser souveränen Stellung selbst ein von dem Orden abgeschlossener Dienstvertrag öffentlichrechtlichen Charakters besitzt¹⁶. In seinen weiteren Entscheidungen hat das Tribunal von Rom immer wieder diese beiden Grundsatzurteile bestätigt, so am 22. 2. 1958, 11. 5. 1959, 12. 5. 1959, 22. 5. 1959 und 27. 5. 1959¹⁷. Das Urteil des Tribunals von Rom vom 27. 4. 1957 befaßt sich auch eingehend mit dem am 24. 1. 1953 ergangenen Urteil des Kardinalgerichts, das zur Feststellung der Rechtsstellung des Ordens am 10.12. 1951 von Papst Pius XII. eingesetzt worden war. Es gelangt zum Schluß, daß durch das Urteil des Kardinalsgerichtes die Souveränität und Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens ausdrücklich festgestellt wurde und die in diesem Urteil erwähnten Beschränkungen der Souveränität des Ordens, die sich aus dem Fehlen eines Staatsgebietes und von Untertanen ergeben, nicht die Souveränität selbst und die von anderen Völkerrechtssubjekten völlig unabhängige eigene Rechtspersönlichkeit des Ordens einschränkt.

Auch der Oberste ungarische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 12. 5. 1943 die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens festgestellt¹⁸.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die vor allem von italienischen Gerichten gefällten Entscheidungen immer wieder unterstreichen, daß der Orden kein privat- oder öffentlich-rechtlicher Zusammenschluß ist, sondern eine Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind daher völlig unabhängig von Hoheitsakten des Königreiches und danach der Republik Italien. Nun sind diese Urteile gewiß keine völkerrechtlich relevanten Handlungen. Sie bedeuten jedoch ein eindeutiges Kriterium für die Position, die der erkennende Gerichtshof und durch ihn Italien, nach dessen Recht er erkannte, dem Orden in völkerrechtlicher Perspektive einräumt. Es ist kein Zufall, daß gerade von italienischen Gerichten eine solche Fülle von Urteilen über diese Rechtsfrage vorliegt¹⁹. Der Grund dafür ist vornehmlich darin zu finden, daß der umfangreiche Grundbesitz des Ordens in

¹⁵ Giurisprudenza italiana, agosto 1955 (Corti d'appello e tribunali civili), p. 737 ss.

¹⁶ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Betrachtungen zur Erneuerung . . ., p. 81 ss., Scarfo-Urteil v. 27. 4. 1957.

¹⁷ Urteile des Tribunale Civile di Roma in Rechtsstreiten gegen den Sovrano Ordine di Malta; Petrocchi (Urteil v. 22.2.1958), Sperduto (Urteil v. 11.5.1959), Capella (Urteil v. 12.5.1959), Gandolfo (Urteil v. 22.5.1959), Monaco (Urteil v. 27.5.1959), sowie Urteil des Pretorio di Roma, Gran Magistero del Sovrano Ordine di Malte gegen Cosimi v. 25. 2.1958.

¹⁸ American Journal of International Law, 1949, p. 537, case Nr. 798.

¹⁹ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus . . ., p. 140.

Italien von den italienischen Gerichten als der Grundbesitz eines Inländers behandelt werden müßte, wäre der Malteserorden eine Körperschaft italienischen Rechtes. Für den Fall, daß der Orden eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit besitzt, ist aber der Grundbesitz des Ordens als der Besitz eines Ausländers zu betrachten. Die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung des Ordens war daher bei Grundstückserwerb oder Veräußerung — soweit sie Ordensbesitz betrafen — von den italienischen Gerichten zu prüfen. Ebenso ergeben sich die zahlreichen Dekrete und Erklärungen des italienischen Staates, die die Völkerrechtspersönlichkeit des Ordens bestätigen, aus der einfachen Tatsache, daß bei den zahlreichen Rechtsbeziehungen des Ordens, mit seinem Sitz in Rom, von dem italienischen Staat vorweg die Frage zu klären war, ob diese Rechtsbeziehungen innerstaatlicher oder völkerrechtlicher Natur sind. Nicht zuletzt handelte es sich dabei um arbeits- und sozialrechtliche Fälle, die sich u.a. aus dienstrechtlichen Verhältnissen des Ordens zu Arbeitern, Angestellten, Ärzten, Sanitätspersonal u. a. m. ergaben.

2. Völkerrechtlich relevante Verträge des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

Die internationale Tätigkeit des Malteserordens auf den Gebieten des Sanitätsdienstes, der Hilfestellung in Kriegs- und Katastrophenfällen und der Entwicklungshilfe fußt zumeist auf vertragsmäßiger Grundlage. Deren erster in jüngster Zeit war der Vertrag mit Italien vom Jahre 1884 (siehe oben). In einem Votum wies der Generalstaatsanwalt Italiens Massimo Pilotti auf die besondere Bedeutung solcher Abkommen für die völkerrechtliche Anerkennung des Ordens hin²⁰.

Das Vertragsrecht des Malteserordens ist gleich seiner Rechtspersönlichkeit als Völkerrechtssubjekt immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Erwägung. Die jüngste und bisher gründlichste Forschungsarbeit zu diesem Thema stellt die bereits zitierte japanische Arbeit von Kiichiro Nakahara dar, die unter dem Titel "The Sovereign Order of Malta Today — An inquiry into its treaty-making" in der "Chuo Law Review", Oktober 1969, p. 23 bis 62, teils in englischer und teils in japanischer Sprache veröffentlicht worden ist²¹. Vorliegender Anhang über die Verträge des Ordens fußt zum Großteil auf dieser Studie.

Wie im Rahmen der Erörterung der Territorialfrage ausgeführt wurde, stellte die Belehnung des Ordens mit der Insel Malta und dem

²⁰ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, in: Annales . . ., p. 66.

²¹ A. C. Breycha-Vauthier machte den Verfasser mit dem Thema vertraut und lenkte dessen völkerrechtswissenschaftliches Interesse auf den Orden. Persönl. Information von a. o. u. bev. Botschafter DD. Arthur C. Breycha-Vauthier, Wien, Diplomatische Akademie, 1. 4. 1971.

Archipel durch Kaiser Karl V. am 23. März 1530 den ersten eigentlichen, völkerrechtlichen Fall eines Vertragsabschlusses des Ordens dar. Nach der päpstlichen Billigung akzeptierte der Orden den "Akt der Zession" (?) mit einem Magistraldekret des Großmeisters vom 25. Mai 1530²². Am 12. Juni 1798 unterzeichnete der Orden ein Abkommen mit der französischen Republik, mit dem Effekt, daß er auf die Rechte der Souveränität über die Inseln des maltesischen Archipels zugunsten Frankreichs verzichtete²³. Hafkemeyer zitiert folgende Vertragsfälle nach dem Jahre 1798: 1. einen Vertrag mit dem Königreich von Bayern, vom 28. Jänner 1806 betreffend das deutsche Großpriorat, 2. eine Konvention mit Italien von 1884 (siehe den Einleitungsabsatz des laufenden Abschnittes) und 3. ein Konkordat mit der Republik San Marino im Jahre 1935. In der Sicht Hafkemeyers stellen diese drei Fälle "völkerrechtliche Verträge" dar²⁴. Darüber besteht im Falle des Konkordates kein Zweifel. Es wurde zwischen dem Malteserorden und San Marino am 23. Juni 1935 in Rom unterzeichnet und durch die Kapitän-Regenten der Republik San Marino am 6. Juli 1935 ratifiziert²⁵. Breycha-Vauthier erblickt auch im Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Orden und der "International Relief Union" vom 29. Jänner 1937 einen völkerrechtlichen Vertrag²⁶.

Die beiden Verträge von 1935 und 1937 einbezogen, schloß der Orden bis zum Jahre 1966 14 völkerrechtlich relevante Abkommen, bzw. Verträge ab, die Nakahara²⁷ tabellarisch festhält:

-	Vertragschließende Parteien	Datum der Unterzeichnung	Ort der Unterzeichnung
1.	San Marino	23. 6. 1935	Rom
2.	International Relief Union	29. 1.1937	Rom
3.	Somalia	11. 11. 1953	Mogadiscio
4.	Spanien	18. 6.1958	Madrid
5.	Griechenland	6. 5. 1959	Athen
6.	Italien	11. 1.1960	Rom
7.	Intergovernmental Comitee	10. 5. 1961	Genf
	for European Migration		•
8.	Kamerun	4. 7.1961	Yaoundé
9.	Guatemala	$28. \ \ 2.1962$	Ciudad de Guatemala
10.	Gabun	5. 8. 1962	Paris
11.	Venezuela	5. 4.1966	Rom
12.	Senegal	9. 3.1966	Dakar
13.	Malta	10. 3.1966	Rom und La Valetta
14.	Statuten des "International macy" (Liège), Juni 1949.	Committee of Milit	ary Medecine and Phar-

²² Nakahara, p. 26.

²³ Der Text der Konvention bei Michel de Pierredon, Bd. 1, p. 164 s.

²⁴ cfr. G. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus . . ., p. 135.

 $^{^{25}}$ cfr. G. Cansacchi, La personalità di diritto . . ., p. 104 s.

²⁶ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, L'Ordre S. M. . . . , p. 504.

²⁷ Ebenda, p. 31.

Die mit den afrikanischen und lateinamerikanischen Staaten abgeschlossenen Verträge beinhalten zumeist medizinische Assistenzen des Ordens auf dem Hoheitsgebiet dieser Völkerrechtssubjekte, häufig betreffend den Kampf gegen die Lepra. Der Vertrag mit Griechenland hat die Benutzung des Palastes der italienischen Zunge des Ordens dortselbst durch den Orden für museale Zwecke zum Gegenstand. Schließlich ist in indirektem Zusammenhang das "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Malteser-Hilfsdienstes" zu erwähnen, das am 30. März 1967 in Saigon unterzeichnet worden war. Im Frühjahr 1966 war das "Bundesministerium des Inneren" der Bundesrepublik Deutschland an den Malteser-Hilfsdienst mit dem Ersuchen herangetreten, humanitäre Aktivitäten in Südvietnam zu entfalten. Der Malteser-Hilfsdienst hatte positiv reagiert. Das Corp stellt eine Einsatzorganisation dar, die 1953 von der Rheinisch-Westfälischen Assoziation und der Schlesischen Assoziation der Malteserritter gegründet worden war. Näheres dazu im 4. Kapitel, über den "Fall Vietnam".

Auf seiten des Ordens zählt die Ratifizierung der völkerrechtlich relevanten Verträge zu den Machtbefugnissen des Großmeisters, was in der Verfassung expressis verbis festgehalten wird²⁸.

Convention

entre

l'Union Internationale de Secours et le Souvrain Ordre Militaire de Malte. Entre.

D'une part l'Union Internationale de Secours, ci-après appelée l'Union, représentée par le Président de son Comité exécutif conformément à l'article 5 de la Convention du 12 juillet 1926, ainsi qu'a l'article 7 des Statuts annexes, le dit Président autorise par une délibération du Comité exécutif en date du 21 novembre 1936, dont copie certifiée conforme demeurera annexée à la présente Convention:

D'autre part, le Souverain Ordre Militaire de Malte, ei-après appelé l'Ordre, représenté par le Bailli Chancelier en vertu d'une délibération du Conseil ordinaire conformément aux articles 7 et S des Status de l'Ordre promulgués le 12 avril 1921, et dont copie certitiée conforme demeurera annexée à la présente Convention: Le dit Conseil ordinaire se portant fort pour les Associations visèes à l'article 47 des susdits Status, et promettant pour elles, dans la mesure ou l'evigeraient les regles interieures de l'Ordre, leur concours à l'exécution de la présente Convention. Il est convenu ce qui suit:

Τ.

Les Services hospitaliers et sanitaires de l'Ordre seront à la disposition gratuite de l'Union dans toutes ses interventions en cas de calamités autant que le permettront les engagements et les conventions de l'Ordre avec les gouvernements des différents pays.

²⁸ Verfassung, Kap. III, Art. 15, § 2, f.

II.

Il sera dressé, en collaboration par les secrétariats de l'Union et de l'Ordre, un tableau de correspondance entre chacun des services de l'Ordre (y compris les trains) et chaque pays ou zone géographique que prévoyent les articles 11 et 15 des Status de l'Union, de manière que dans toute calamité la participation de l'Ordre à l'oeuvre de secours soit réglée rd'avance d'après la situation du territoire à secourir.

III.

Les secrétaires de l'Union et de l'Ordre règleront en même temps le détail des rapports eventuels entre les organisations chargées des secoures dans chaque région, et le personnel des services (y compris les trains) mis par l'Ordre à la disposition de l'union.

IV.

Dans chaque cas de calamité, les plans arrêtés conformément aux deux articles précédents seront exécutés sur avis donné par le Président du Comité exécutif de l'Union au Grand Maître de l'Ordre.

v.

Pour tous arrangements à prendre éventuellement, au sujet des services (y compis les trains) de l'Odre, avec les autorités des Etats intéressés, les représentants de l'Union et de l'Ordre se donneront pouvoirs réciproques d'agir l'un pour l'autre. La forme de ces pouvoirs sera réglée d'un common accord entre le Président du Comité exécutif de l'Union et le Grand Maitre de l'Ordre.

VI.

Tous différends éventuels entre l'Union et l'Ordre au sujet de la présente Convention y compris ses annexes, de leur interprétation ou de leur exécution, se régleront comme il est prévu par l'article 14 de la Convention du 12 juillet 1927.

En foi de quoi, le sénateur Giovanni Ciraolo, président du Comité exécutif de l'Union Internationale de Secours, et Son Excellence le Marquis Luigi Rangoni Machiavelli, Bailli d'Honneur et de Dévotion et Chancelier du Souverain Ordre Militaire de Malte, pour les Institutions respectives ont signé la présente Convention.

Fait à Rome, le 29 janvier mil neuf cent trente sept en trois exemplaires, dont l'un sera déposé au siège de l'Union; un au siège de l'Ordre; un dans les archives du Secrétariat de la Société des Nations.

Relatif à la cession par le Gouvernement Royal Hellénique du droit gratuit d'usage du Monument historique à Rhodes, connu sous le nom de "Palazzo della Lingua Italiana" pour l'installation d'une Musée de l'Ordre des Chevaliers de Malte.

Le Gouvernement Royal Hellénique, représenté par Son Excellence Monsieur Evanghelos Averoff-Tossiazza, Ministre des Affaires Entrangères, d'une part, et,

L'Ordre des Chevaliers de Malte, représenté, en vertu d'un mandat spécial, par son Excellence Monsieur Casto Caruso, Ambassadeur d'Italie à Athènes, d'autre part,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Le Gouvernement Royal Hellénique accordera à l'Ordre des Chevaliers de Malte le droit gratuit d'usage du Monument historique à Rhodes connu sous le nom de "Palazzo della Lingua Italiana", dans le but unique et exclusif de l'installation dans cette édifice d'un Musée de l'Ordre des Chevaliers de Malte, qui sera constitué avec des meubles et objets de propriété de l'Ordre.

Article 2

Tout aménagement et réparation nécessaires pour la destination de l'édifice, seront effectués sous la surveillance des Services helléniques des Monuments Archéologiques, par les soins et aux frais de l'Ordre des Chevaliers de Malta, selon un projet à convenir entre les deux Parties Contractantes.

Article 3

Le Musée sera, en ce qui concerne son fonctionnement et les objets qu'y seront exposés, sous le contrôle du Directeur du Service Archéologique de Rhodes.

L'actif de gestion sera exclusivement à la disposition de l'Ordre, lequel, à son tour, fixera pour les visites au Musée un juste prix en tenant compte équitablement des prix établis pour les autres Musées par les Authorités compétentes Helléniques.

Article 4

L'Ordre engagera le personnel nécessaire pour l'entretien, le fonctionnement et la direction du Musée. Deux membres du personnel chargé de la direction du Musée pourront etre de nationalité étrangère, les autres devant etre de nationalité hellénique et choisis d'accord avec le Directeur du Service Archéologique de Rhodes.

Article 5

Le présent accord estera en vigueur pour le temps pendant lequel la cession de l'usage du Monument en question sera considérés par consentement mutuel des Parties Contractantes comme répondant au but pour lequel la cession est accordée.

Article 6

Le présent accord sera mis en vigueur à partir de la date de sa signature. En foi de quoi, les plénipotentiaires, dúment autorisés à effet, ont signé le présent accord et apposé leurs sceaux.

Fait en double à Athènes le 6 mai 1959.

Pour le Gouvernement Royal Hellénique Pour l'Ordre des Chevaliers de Malte

VIERTES KAPITEL

Das spirituelle Selbstverständnis des Malteserordens Seine Entfaltungsmöglichkeiten und -wirklichkeiten im hospitalären, entwicklungspolitischen und internationalen Raum

1. Religiöses Selbstverständnis und spirituelle Zielsetzung des Malteserordens nach dem II. Vatikanischen Konzil

1.1. Die Aufgabe des Malteserordens als Laienorden nach dem II. Vaticanum

Ohne seine Spiritualität, aus der er seit nahezu 900 Jahren die Kraft schöpfte, seine sozial-humanitäre Aufgabe trotz mannigfacher Anfeindungen zu bestehen, wäre der Malteserorden auch in der Gegenwart nicht denkbar. Ein hoher Beamter der britischen Verwaltung charakterisierte treffend die Bedeutung der internationalen Grundlage des Ordens als "the greatest movement of sustained international faith that Europe has yet seen".

Seine Aufgabe hat der Malteserorden in spezifischer Form als Laienorden zu verwirklichen. Für seine Ämter und Würden sind grundsätzlich Laien mit feierlicher Profeß vorgesehen. Ihnen steht auch grundsätzlich das Wahlrecht sowie das Stimmrecht in den Kapiteln zu². Somit ist der Malteserorden ein Laienorden auf Grund seines authentischen Selbstverständnisses. Das II. Vaticanum lehrt, daß das Ordensleben der Laien in vollwertiger Weise den Stand der Verpflichtung auf die evangelischen Räte verwirklicht: "Es dient dem Seelsorgeauftrag der Kirche in Jugenderziehung, Krankenpflege und anderen Diensten. Darum schätzt die Heilige Synode es hoch ein, bestärkt die Mitglieder in ihrer Berufung und fordert sie zur Anpassung ihrer Lebensweise an die heutigen Verhältnisse auf"3. Das Konzil erklärte, es stünde nichts im Wege, daß in Brüdergemeinschaften einige Mitglieder für den priesterlichen Dienst in den eigenen Häusern die hl. Weihen empfangen. Der Laiencharakter des Ordens bleibt dabei, wie auch beim Malteserorden, unangetastet. In dieser Auffassung des Konzils kommt seine in

¹ Sir S. Tallents, An old Order, In: Spectator, London 24. 7. 1942, p. 80.

² Art. 55 § 2 und Art. 102 Codex. ³ "Perfectae caritatis", Nr. 10.

"Lumen gentium"4 vertretene Ständelehre zum Ausdruck. Danach bestehen in der Kirche zwei Stände: Klerus und Laien. Der Ordensstand ist "in bezug auf die göttliche, hierarchische Verfassung der Kirche kein Zwischenstand zwischen dem Klerus und den Laien. Vielmehr werden in beiden Gruppen Christgläubige von Gott berufen, im Leben der Kirche sich einer besonderen Gabe zu erfreuen und jeder in seiner Weise, ihre Heilsordnung zu nützen". Wie Leisching darauf hinweist⁵, nimmt die sozial-caritative Aktivität im Malteserorden eine besonders vornehme Rolle ein: Art. 37, Abs. 2 des Ordenscodex sieht nämlich vor, daß sich auch Novizen in den Werken der Nächstenliebe üben müssen, zu denen sie berufen sind, kraft der religiösen Gelübde, nach denen sie streben. Dies stelle eine Sondernorm dar, da can. 565 § 2 CIC eine solche Tätigkeit bei den Hauptaufgaben der Novizen nicht vorsieht und § 3 desselben Canon ausdrücklich verbietet, Novizen während des Noviziatsjahres zum Predigen oder Beichthören oder zur Ausübung der ihrer Ordensgenossenschaft eigenen äußeren Tätigkeit ("aut exterioribus religionis muniis") zu bestimmen. So ist der laienhaft-dynamische Charakter selbst bei den Kandidaten der 1. Klasse in der Norm vorgegeben, wiewohl diese sich als zukünftige Professen in besonderer Weise auch dem meditativen Gebete zu widmen haben. Die Mitglieder der zweiten Klasse binden sich durch ein "Versprechen" zum Einsatz im Sinne der Ordensziele, jene der dritten Klasse sollen sich weisungsgemäß in besonderer Weise vom Tage ihrer Aufnahme in den Orden an dem sozialen Dienste desselben zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder des Malteserordens haben als Laien durch ein Dekret Papst Paul VI. "Über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens" einen besonderen Impetus erfahren: die Institute sollten nach dem Willen des Kirchenoberhauptes sich entsprechend ihrem besonderen Charakter auch die Erneuerungsbestrebungen der Kirche auf sozialem Gebiet zu eigen machen und sie nach Kräften fördern⁷. Dazu sei es notwendig, "die Lebensverhältnisse der Menschen, die Zeitlage sowie die Erfordernisse der Kirche wirklich zu kennen"⁸. Diese ihre Berufung wird, auf den Malteserorden bezogen, von ihm selbst als eine übernatürliche verstanden, mit dem Ziele, Zeugenschaft in allen Lebensbereichen abzugeben⁸. Die Mitglieder der dritten Klasse des Ordens, die in den verschiedensten Berufen des profanen Lebens stehen, haben

⁴ "Lumen gentium", Nr. 43.

⁵ cfr. P. Leisching, Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden als religio, in: Österr. Archiv f. Kirchenrecht, 1969/2, p. 101.

⁶ cfr. Leisching, p. 98 und 102.

<sup>Paul VI., Dekret "Über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens",
28. 10. 1965, deutsche Ausgabe, Trier 1967.</sup>

⁸ 2. Abschnitt.

⁹ E. Nasalli Rocca di Corneliano, p. 12: "... una vocazione sopranaturale e, in tutta la vita, una testimonianza...".

dabei ihre individuellen Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen¹⁰. Dadurch gelangt der Orden heute in eine Entwicklungsphase rascher Wendigkeit und Beweglichkeit, je nachdem es die Aufgaben in der Welt nach dem II. Vaticanum erforderlich machen¹¹. Der Orden müsse sich nach dem Willen des regierenden Großmeister in steter Umbildung und Erneuerung befinden¹²: "in perpetua trasformazione e rinnovazione".

1.2. Die spirituelle Orientierung der Malteserritter aus ihrer verfassungskonformen Verpflichtung

Die Pflichten der Mitglieder des Ordens sind in seiner Verfassung taxativ aufgezählt¹³:

- § 1 Die Ritter und Kapläne, die der ersten Klasse angehören, legen nach den Vorschriften des Codex die Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut ab und streben hierdurch nach der evangelischen Vollkommenheit. Sie sind Religiosen mit allen Wirkungen des Kanonischen Rechts und halten sich an die besonderen, für sie geltenden Normen; sie sind zum Leben in Gemeinschaft nicht verpflichtet. Zur Gültigkeit der feierlichen Profess ist die ausdrückliche Zustimmung des Heiligen Stuhles erforderlich.
- § 2 Die Mitglieder der zweiten Klasse verpflichten sich kraft des Versprechens in Übereinstimmung mit den Pflichten ihres eigenen Standes entsprechend dem Geiste des Ordens nach christlicher Vollkommenheit zu streben.
- § 3 Allen Ordensmitgliedern obliegt die Pflicht, ihr Leben in vorbildlicher Weise nach den Lehren und Gesetzen der Kirche zu führen. Außerdem sind alle nach den Bestimmungen des Codex und der besonderen Anordnungen verpflichtet, ihre Tätigkeit dem Dienst des Ordens und insbesonders der Krankenpflege und sozialen Hilfe zu widmen.

Aus dieser Aufgabenstellung sowie dem Selbstverständnis des Ordens¹⁴, demzufolge dieser religiös, laikal, militärisch, ritterlich und traditionell nobilitär ist, ergeben sich die Strukturen der melitensischen Spiritualität. Diese ist zu einem "aggiornamento" und Reform verpflichtet, gemäß dem Motu proprio "Ecclesiae sanctae" und nach den Richtlinien des Konzilsdekrets "Perfectae caritatis"¹⁵. Nach der kanonischen und historischen Interpretation enthalten die Merkmale des Ordens, wie sie oben zitiert erscheinen, programmatische Forderungen zur spirituellen Orientierung der Malteserritter:

¹⁰ Arbeitspapier, C. W. v. Ballestrem, Reglement pour les Chevaliers de la III e Classe d l'Ordre Souverain Militaire et Hospitalier de Malte, 13. 12. 1968, p. 1.

¹¹ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Où de situe l'Ordre . . ., p. 8: "Enfin une des caractéristiques de L'Ordre a toujours été sa rapidité de mouvement."

¹² Fr. A. Mojana di Cologna, p. 26.

¹³ Kap. II, Art. 9 Verfassung.¹⁴ Kap. I, Art. 1, § 1 Verfassung.

¹⁵ Arbeitspapier der 3. Sektion der "Commission d'étude pour l'application et l'aggiornamento des lois fondamentales de l'Ordre", 14. 2. 1969, p. 1 s.

- "1. "religiös" definiert nicht nur den kanonischen Status des Ordens. Es drückt vielmehr aus, daß im Orden der religiöse Aspekt vor allen anderen den Primat besitzt. Daher ist, wie in allen echten Orden, die Spiritualität die Grundlage des Ordenslebens, die sich traditionsgemäß nicht kontemplativ, sondern in der Aktivität entfaltet.
- 2. "laikal" besagt nicht nur, daß die Ordensritter keine Priesterweihe empfangen. Es drückt vielmehr aus, daß alle Ordensmitglieder zur Tätigkeit in der Welt und für die Welt berufen sind.
- 3. "militärisch" bezieht sich nicht nur auf historische Aufgaben des Ordens. Es besagt vielmehr, daß vom Ordensmitglied insbesondere die Tugenden verlangt sind, die gemeinhin dem Soldaten zugeschrieben werden: Tapferkeit, Treue, Gehorsam; die Eigenschaften also, die ihm helfen, 'den Glauben zu verteidigen'.
- 4. "ritterlich" soll das Ordensmitglied seinem Nächsten gegenüber sein, im Dienste an Armen, Kranken und Schutzbedürftigen.
- 5. "nobilitär" schließlich weist nicht nur auf die traditionelle adelige Herkunft eines Teiles des Ordensnachwuchses hin. Das Merkmal besagt vielmehr, daß der Orden elitär in einem Sinne ist, der ihn weit jenseits allen Standesdünkels verpflichtet"¹⁶.

Dazu tritt ein Element, das den Orden immer schon charakterisierte, jedoch auf Grund der Enuntiationen Papst Johannes XXIII. und des II. Vaticanums eine besondere Note erhalten hat: die Brüderlichkeit, jenes Band, das als Wirkprinzip der Gleichheit der Ordensbrüder deren gemeinsames Streben festigt¹⁷. Wie gemäß den in den Großprioraten und nationalen Assoziationen erlassenen Richtlinien zur Erneuerung des Ordenslebens bemerkt wird, steht die "Aufgabe der Selbstheiligung und Fremdheiligung" im Mittelpunkt aller Ritter, die von der melitensischen Spiritualität geprägt sind¹⁸. Um diese Aufgabe

¹⁶ p. 1 und 2.

¹⁷ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden. Seine internationale ..., p. 233. Der Autor zitiert aus den Instruktionen des Großmeisters Fra' Raimondo Despuig, 1738, an den Botschafter des Malteserordens in Paris: "... Diese vielfarbigen Auszeichnungen der Fürsten sind nicht für unseren Orden, in dem sich die verschiedenen Nationen in eine einzige zusammenfügen sollen; fremde Auszeichnungen sollen daher aus unserer Republik verbannt sein, deren Rechtsordnung auf Brüderlichkeit und Gleichheit ihrer Mitglieder aufgebaut ist. Mit Eifer dienen wir unseren Landesherren, denn unsere Eigenschaft als Religiosen berührt nicht unsere Untertanenpflichten, aber Pflichten dem Staat gegenüber dürfen nie unsere Pflichten als Ordensritter in Frage stellen — sie dürfen nicht die Liebe für das Kreuz, das wir tragen, in uns ertöten, dies wäre gegen die Liebe und Brüderlichkeit, die zwischen uns herrschen soll und weder vorteilhaft noch würdig oder dem Geist unserer Religion entsprechend."

¹⁸ Als Beispiel sei das "Manifest über die Erneuerung des Ordenslebens im Großpriorat Österreich" erwähnt, das bereits am 24. Juni 1952 erlassen wurde und viele Impulse des späteren Reformstrebens der Ordensregierung nach dem 2. Vaticanum vorweggenommen hat.

verwirklichen zu können, sind die Ritter zur Schaffung ideeller Voraussetzungen verpflichtet; die Formulierung derselben, wie sie für den Raum des österreichischen Großpriorates gelten, mag deklarativ und exemplarisch für den gesamten Orden verstanden werden¹⁹.

- "1. Ständiges Trachten nach vorbildlicher Einhaltung des Dekalogs, sowie Annahme alles dessen, was die Kirche als verpflichtend erklärt.
- 2. Bekenntnis zum Orden: Während sich die Professen durch Gelübde zur Befolgung der evangelischen Räte verpflichten, bekennen sich die übrigen Ordensmitglieder zu demselben Geist; d. h.
 - a) Sie betrachten ihren Besitz, ihre Stellung und ihre Aufstiegsmöglichkeiten als Verpflichtung zu einer einfachen, wenn auch standesgemäßen Lebensführung. Darüber hinaus fühlen sie sich verpflichtet, diese beiden für die Anliegen des Reiches Gottes und die Bekämpfung der sozialen Not zu verwerten.
 - b) Sie zeichnen sich durch persönliche Sittenreinheit aus und treten nach besten Kräften für die Erhaltung der Grundsätze der christlichen Moral in ihrer Familie und ihrem sozialen Wirkungsbereich und im öffentlichen Leben ein.
 - c) Sie unterwerfen sich allen Verpflichtungen und Weisungen des Ordens, die sie bei ihrem Eintritt freiwillig als bindend anerkannt haben.
- 3. Die Kirche betrachtet ein Ordensinstitut als Elite. Sie läßt daher nur solche als Mitglieder zu, die durch ihre persönliche Berufung geeignet sind, der Welt lebendiges, katholisches Christentum vorzuleben. Es können daher nur solche Anwärter aufgenommen werden, die diese Voraussetzungen erfüllen."

Auch für die besonderen Aufgaben der Ritter, Hospitalitas und Rittertum, setzt die österreichische Enuntiation beispielgebende Imperative²⁰:

- "1. Die Verpflichtung zur Hospitalitas. Diese umfaßt alle sieben Bereiche der leiblichen Barmherzigkeit (Matth. 25, 35 36), insbesondere im Hinblick auf die kinderreichen und neugegründeten Familien und die Flüchtlinge. Unter Hospitalitas wird weiters die Schaffung von aktiven Zentren christlicher Wissens- und Gewissensbildung begriffen.
- 2. Die Ritter sollen sich als Werkzeug Gottes zur Verwirklichung seines Willens auf Erden betrachten und sind in allen ihren Pflichtenkreisen zum Hochziel der Ritterlichkeit, zur Aristokratie des Geistes und des Herzens gerufen; im einzelnen bedeutet dies einen Appell
 - a) zur Ritterlichkeit gegen Gott in einer über das Übliche für einen Christen geltende Maß hinausgehenden Vertiefung des religiösen Lebens und durch die Übernahme einer freiwilligen Mehrleistung ...
 - b) zur Ritterlichkeit gegen die Katholische Kirche und Gehorsam und mutiger Verteidigung gegen alle offenen und verdeckten Angriffe gegen sie.

¹⁹ Ebenda, p. 1 s.

²⁰ Ebenda, p. 2 und 3.

⁹ Prantner

- c) zur Ritterlichkeit gegen Heimat und Vaterland in Verteidigung der abendländisch-christlichen Kultur gegen Ungeist und Unglaube durch ein Bekenntnis ... im Sinne einer Völkerversöhnung und Völkervereinigung und zum Kampf gegen den Ansturm des dialektischen Materialismus. Sie treten für den christlichen Glauben und für die Wiederaufrichtung einer christlichen Ordnung ein.
- d) zur Ritterlichkeit gegen die eigene Familie in der Pflege christlichen Familienlebens, durch opferbereite Unterstützung jener Bestrebungen, die auf ein gesundes, natürliches Familienleben abzielen, durch Eintreten für die Heiligkeit der Ehre und für die Gewähr einer Schulerziehung nach christlichen Grundsätzen, durch Schaffung einer reinen, gesunden Atmosphäre des öffentlichen Lebens.
- e) zur Ritterlichkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft in brüderlichem Verhalten und in der Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe innerhalb der Ritterschaft.
- f) zur Ritterlichkeit gegen sich selbst im Streben nach Ausgeglichenheit des Charakters, nach Großmut und Vornehmheit des Geistes, nach einem geistigen und religiösen Bildungsgrad, der den Anliegen der Zeit gewachsen ist."
- L. G. v. Henckel-Donnersmarck hat mit einer Studie über die Bedeutung der Ritter des hl. Johannes für das Abendland bewiesen, daß die völkerrechtliche Basis des Ordens binnen kurzer Frist in sich zusammengesunken wäre, stünde dahinter nicht eine spirituelle Kraft, die mittels juristischer Kategorien undefinierbar scheint, weil sie transzendenten Ursprungs ist²¹. Der Orden umfaßt universell die Welt

²¹ L. Graf von Henckel-Donnersmarck, Die Bedeutung der Johanniter für das Abendland, in: "Der Johanniterorden — Der Malteserorden", p. 31: "Natürlich hat es in diesem Orden, wie in allen menschlichen Gemeinschaften, auch Unzulänglichkeiten gegeben, und es wäre utopisch anzunehmen, daß es eine Zeit geben könnte, die frei von solchen Menschlichkeiten wäre. Der Orden hat es oft in seiner Geschichte erleben müssen, daß er von Freund und Feind schon totgesagt wurde; dennoch ist es ihm immer wieder gelungen, aus den seinen Idealen innewohnenden Kräften zu neuem, oft leuchtenderem Leben wieder aufzusteigen. Aber alle, die die Ehre haben, das achtspitzige Kreuz tragen zu dürfen, sollten sich immer bewußt sein, daß die Ideale des Ordens, aus denen seine Kraft erwächst, nur in dem Maße zu verwirklichen sein werde, in dem seine Glieder wahrhaft bestrebt bleiben, sich mehr und mehr die Tugenden anzueignen, die den Ritter des hl. Johannes ausmachen. Jeder muß sich deshalb stets und zu allen Zeiten die Verantwortung klarmachen, welche er persönlich trägt, denn wenn in den Reihen des Ordens Wahrheit und Gerechtigkeit, Tapferkeit und Treue, Frömmigkeit und selbstlose Liebe erlöschen, dann wird seine letzte Stunde schlagen. Wenn aber seine Glieder diese Tugenden hochhalten und sich gewissenhaft um sie bemühen, dann könnte es Gott gefallen, dem Orden noch einmal eine wichtige Rolle bei der Rettung des Abendlandes in die Hände zu legen, so wie es in Rhodos unter dem Großmeister d'Aubusson und in Malta unter La Valette geschah. Die Kraft des Ordens lag nie in seiner kriegerischen oder politischen Macht noch auch in seinem materiellen Reichtum, sondern allein in der von aller Heuchelei weit entfernten wahren Tugendhaftigkeit seiner Ritter."

in seinem Gemeinwohlstreben, aber seine Macht ist spirituell²². Das Aufnahmezeremoniell des Ordens faßt den spirituellen Imperativ des Ordens zusammen, den gleichermaßen leibliche wie geistige Werke der Barmherzigkeit kennzeichnen²³: "Der Geist des Ordens verlangt, gegen das achtfache Elend dieser Welt zu kämpfen. Das sind Krankheit und Verlassenheit, Heimatlosigkeit und Hunger, Lieblosigkeit und Schuld, Gleichgültigkeit und Unglaube. Seid ihr dazu bereit? — Wir sind bereit²³a".

Papst Pius XII. setzte zur spirituellen Orientierung der Ordensritter drei Grundsätze, die zugleich Programm und Ziel bedeuten: "Glaube, soziale Ordnung und Frieden"²⁴, jene verteidigungswürdigen gemeinsamen Güter der Christenheit, die der Orden schon zu schützen suchte, "lange bevor die Nationen ein Völkerrecht geschaffen hatten". Diese Postulate entsprechen auch, wie gezeigt wurde, den Intentionen von Verfassung und Codex und bedürfen heute einer Ausformung im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und seiner Beschlüsse²⁵.

²² F. Ducaud-Bourget, La spiritualité . . ., p. 217: "A cause de ses principies, l'Ordre Souverain Hospitalier et Militarie de Malte est un grand royaume universel et comme les Etats-Unis du Monde. Sa puissance est avant tout spirituelles, basée sur une Foi et sur un Amour."

²³ cfr. das Zeremoniale des Großmagisteriums, sowie "Aufnahmeritus in das Großpriorat Österreich des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens"; auch B. Waldstein-Wartenberg, Das achtfache Elend der Welt, in: "Die Staffel", Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes, 1969, 1. Flg., p. 3.

²³a cfr. dazu H. de Riedmatten O. P., L'Ordre de Malte: Nova et Vetera, in: Annales, 1973 III/IV, p. 60 ss.

²⁴ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, p. 231.

²⁵ Eine programmatische Adresse, die des Charakters einer außergewöhnlichen Feierlichkeit nicht entbehrt, richtete Papst Pius XII. an einen Kreis von Rittern des Souveränen Malteser-Ordens am 15.1.1940; zit. b. "Der Johanniter-Orden — Der Malteser-Orden", p. 11:

[&]quot;Wundervolle Siege hat eure Streitschar errungen und selbst in ihren Mißgeschicken erwies sie sich als unbezwingbar. So konnte sie wohl eine Schlacht verlieren, aber nie den Mut zum Kämpfen. Ging ein Reich verloren, wurde ein anderes gegründet. Mochte ihre Hauptstadt den Namen wechseln, an ihren Zielen hielt sie unbeirrbar fest. Es mochte daher den Anschein erwecken, ihre Sendung sei zu Ende, als über Europa und die ganze Welt der Wirbel der Revolution hinwegbrauste und die edelsten und ältesten Einrichtungen des christlichen Idealismus mit sich fortriß. Dem aber war nicht so. Wohl schien der Orden des hl. Johannes für kurze Zeit unterzugehen. Doch der Geist der Gründer, der Kaufleute von Amalfi, die im Jahre 1048, ein halbes Jahrhundert vor dem ersten Kreuzzug also, zu Jerusalem ein Hospiz für Pilger eröffnet hatten, lebte nur um so tatkräftiger und gebefreudiger wieder auf.

Und dieses Amt des guten Samaritans versank bei euren Vorfahren niemals in Vergessenheit. Selbst als sie das Schwert aus der Scheide ziehen mußten, blieben sie sich bewußt, in Wahrheit Ordensmänner und als solche zu allererst Jünger des Gottes der Liebe und der Barmherzigkeit zu sein. Darum glaubten sie nach Gottes eigenem Wort an seine Gegenwart in den Nächsten, vor allem aber in den Armen, Waisen und Leidenden. Als eure Ordensvorfahren noch auf den rauhen und holperigen Wegen Palästinas wanderten, werden sie wohl mehr als einmal in einer der wildzerklüfteten

1.3. Das "militäre" (ritterliche) und "nobilitäre" (adelige) Element im Selbstverständnis des Malteserordens — das junktimierte Ideal an der Wende zum Dritten Jahrtausend

Wie oben nachgewiesen wurde, haben sich auch die Malteserritter, die dem Orden in der Gegenwart angehören, nach den "militären" (ritterlichen) und "nobilitären" (adligen) Idealen zu orientieren. Die beiden Problemkreise sind aus methodischen Gründen im Rahmen dieser Erwägungen zu trennen, obwohl das Element der Nobilität in historischer Sicht zweifelsohne ein Akzidenz zur Ritterlichkeit gewesen war, wie im umgekehrten Sinne.

Ursprünglich ist eine enge Verflechtung zwischen dem Mönchs- und Ritterideal festzustellen: eine Tatsache, die ein Unterscheidungsmerkmal zum rein weltlichen, "militären" Ideal des Rittertums bedeutet. Diese Verflechtung besteht, wenn man von gewissen Modifizierungen absieht, im ideellen Bereich auch heute noch. Die geistlichen Ritterorden, in denen Mönchs- und Rittertum zu einer neuen, durchaus nicht traditionell-monastischen und durchaus nicht weltlich-ritterlichen Lebensform verschmolzen, stellten das Resultat der Kreuzzugsbewegung des Hochmittelalters dar. Sie stellen sich die damals zeitgemäße und opfervolle Aufgabe, die Palästinapilger zu den Heiligen Stätten zu geleiten, gegen die Überfälle der Moslems zu schützen und bei Erkrankung zu betreuen; dann aber, das eroberte Heilige Land der Christenheit zu erhalten und, als es wieder verlorenging, den vorrückenden Islam vom christlichen Abendland abzuwehren²⁶. Diese Geschichtliche Entwicklung ist auch beim Hospitalorden des hl. Johannes

²⁶ Franz Loidl, Der Malteserorden, in: Die Malteser und ihre Kirche in

Wien, Wien 1950, p. 5.

Schluchten zwischen Jerusalem und Jericho Rast gemacht haben. Dies ist nach der Schilderung bei Lukas (Lk. 10, 30 ff.) die Gegend, in der ein Pilger von Räubern überfallen und halbtot liegengelassen wurde. Doch der Samariter kam des Weges, sah ihn und verband ihm voll Mitleid die Wunden. Dann führte er ihn in die nächste Herberge und ließ ihn bis zur Genesung auf eigene Kosten pflegen. Auch die Gegenwart scheint uns wie ein Überfallener am Wege der Zeit zu liegen. In ihrer Torheit stieg sie von Jerusalem nach Jericho hinab, von der Stadt des Gebetes in die Stadt der Freuden, vom Land der Ideale in das Land der Gewinnsucht. Und so fiel auch sie in die Hände der Straßenräuber: in die Hände des Hochmutes, des Unglaubens, des Ehrgeizes, der Gewalttätigkeit, der Unehrlichkeit, des Hasses. Diese haben sie ihres Reichtums und ihrer höchsten moralischen Werte beraubt, die ein heiliger Stolz und die Würde des Menschen fordern: Glaube an Gott, Brüderlichkeit, gegenseitiges Vertrauen. Und noch ein Kleinod haben sie ihr entrissen: den Frieden. Ihr, geliebte Söhne und hohe Ritter, Bürger von Jerusalem durch Abstammung, durch heilige Berufung gute Samaritane, durch Bestimmung Verwalter von Spitälern, ihr wirkt durch eure gemeinsame Tradition und durch eure persönliche Hingabe soviel Gutes. Ihr habt einst für gefährdete Pilger und Reisende Herbergen errichtet. Öffnet nun weit eure Herzen und nehmet all die Millionen, die von Elend, Unglück und der Geißel des Krieges heimgesucht wurden, in euer Gebet, in euer Almosen, in eure Sorge auf."

von Jerusalem zu beobachten, wie eine authentische historische Skizze seitens der Ordensregierung des Malteserordens feststellt: "Alten Quellen zufolge entstand der Hospitalorden des hl. Johannes von Jerusalem um das Jahr 1000 auf Initiative von Pilgern, die ins Heilige Land zogen und in Jerusalem ein Hospital für Christen gründen und organisieren wollten. Nach der Einnahme Jerusalems durch das Heer der Kreuzritter fanden die verwundeten Pilger in diesem Hospital Pflege und Beistand. Da man aber dem Hospital bewaffneten Schutz und den Pilgern sicheres Geleit gewähren wollte, formierten sich die Ritter zu einer militärischen Hierarchie²⁷."

So ist feststellbar, daß die militärische (= im Sinne des damaligen, zeitgenössischen Sprachgebrauchs "ritterliche") Aufgabe ein Ausfluß des hospitalären Liebesdienstes und später ein Gebot der Selbsterhaltung gegen die Streitmacht des Halbmondes gewesen war. Vergleicht man die heute nicht mehr bestehenden Ritterorden des 11. und 12. Jahrhunderts nach Christus, ihr damaliges Selbstverständnis und die Gründe ihres Unterganges mit der Sekundärbedeutung des militärischen Elements des Ordens des hl. Johannes und seinem Fortbestehen, so gelangt man zu dem Schluß, daß die kämpferische Größe im Sinne ritterlichen Wirkens nicht nur vergänglich ist, sondern auch keine dauernd tragfähige Basis einer Ordensgemeinschaft sein mag²⁸. Wohl aber ist sie ein Attribut des Ordens, das diesen bezüglich Lebensform und Lebensstil seiner Mitglieder von den monastischen Orden unterscheidet und heute, soziologisch gesehen, kirchenelitäre Bedeutung hat. Dies soll nicht im Sinne einer unbrüderlichen Überheblichkeit und anachronistischen Standesdünkels verstanden werden, sondern als besondere Verpflichtung: nämlich die ritterliche, über das Durchschnittsmaß der christlichen Allgemeinheit hinausgehende Einsatz- und Opferbereitschaft im Kampfe gegen das Elend der Welt, aber auch für den Glauben, für Kirche und Papsttum zu mobilisieren, worüber im letzten Kapitel noch gesprochen wird.

Den Zusammenhang zwischen dem "militären" und "nobilitären" Aspekt, respektive Attribut des Ordens und seiner Ritter, stellt Qu. J. Gwyn in seiner oben zitierten Allocutio an höchste Dignitäre des

 [&]quot;Livre Blanc"..., p. 32.
 cfr. auch A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden. Seine internationale ..., p. 231. Friedrich v. Schiller, der das ritterliche Element des Ordens glorifizierte, junktimierte es stets mit dem Ideal des Rittertums, der die evangelischen Räte befolgt. cfr. W. v. Linden, Schiller und die Malteser zum 200. Geburtstag des Dichters, in: Revue de l'Ordre S.M. de Malte, 1960, p. 18 ss.; cfr. auch die Gestalt des Malteserritters Marquis de Posa in "Don Carlos" (1787), das Vorwort Schillers zur "Geschichte des Malteserordens nach Vertot" (1792), das Fragment zum Drama "Die Malteser" (1788 – 1798), das Gedicht "Die Johanniter" (1795) und die Ballade "Der Kampf mit dem Drachen" (1899).

Malteserordens im Jahre 1968 dar: "Der Orden ist ein ritterlicher Orden und einige der ruhmreichsten Seiten der Geschichte Europas erinnern an die kühnen Taten unserer Ritter. Weil der Orden ritterlich war, war er auch adelig, und so ist er es auch bis heute geblieben²⁹." Nun erhebt sich die Frage: besteht der adelige Charakter des Ordens und seiner Ritter heute "nur" mehr aus der vielzitierten "adeligen (= edlen) Gesinnung" oder hält der Orden in partiellem Sinne an einem Blutadel fest?

Sowohl, als auch. Für die Zulassung zur 1. und 2. Klasse des Ordens sind gewisse, in der vorliegenden Arbeit nicht näher zu beschreibende, Adelsproben erforderlich. Einige Zweige der dritten Klasse tragen allerdings ein besonderes Merkmal, das melitensischem, internen Recht entspricht: deren Angehörige sind "cavalieri die grazia magistrale", also Ritter "durch die Gnade des Großmeisters", im ordensinternen Sinne persönlichen "melitensischen Adels", ohne jedoch Prädikate, Wappenrechte und Vererbbarkeit damit junktimiert zu empfangen. Außerdem steht es dem Großmeister zu, auch besondere Ausnahmen zu setzen.

Qu. J. Gwyn stellt dazu fest, wie in verkürzter Form schon in anderem Zusammenhang zitiert worden ist: "Ich habe schon gesagt, daß der Orden ein Adelsorden wurde, weil er ein Ritterorden war, und zu diesem oft mißverstandenen Thema möchte ich einige Worte weiter ausführen. Der Orden muß adelig bleiben. Jedoch nicht im engen Sinn einer exklusiven Erbadelsklasse, sondern im wahren Sinn des Adels. Der Großmeister hatte von jeher die auch ausgeübte Vollmacht, in die Reihen unseres Ordens Männer aufzunehmen, die bis zu jenem Zeitpunkt kein adeliges Blut gehabt hatten, und die deshalb durch den Erlaß des Großmeisters geadelt wurden. Sehr viele unserer gegenwärtigen Mitglieder gehören in diese Kategorie, während andere mit Recht Stolz darauf sind, die Tradition ihrer Vorfahren fortzuführen. Alle sind für den Dienst in unserem Orden willkommen, und wir dürfen alle auf seine adeligen Traditionen stolz sein, müssen uns aber vor allem daran erinnern, daß ,noblesse oblige' oder, wie der Spanier sagt, ,solamente virtud es nobleza'. In diesem wahren Sinn des Wortes muß unser Orden immer Adelsorden bleiben³⁰."

²⁹ Qu. J. Gwyn, . . ., p. 26.

³⁰ Ebenda, p. 28 s.; cfr. auch "Rivista internazionale ... Luglio 1970, p. 3: anläßlich des Staatsbesuches des Fürsten und Großmeisters Fra'Angelo de Mojana in der Republik Senegal bei Präsident Leopold Sédar Senghor nahm er folgende Persönlichkeiten schwarzer Hautfarbe "ex grazia magistrali" als Magistralritter in den Orden auf: den Minister für industrielle Entwicklung Daniel Cabou, den Kommandanten der senegalesischen Armee General Jean Alfred Diallo und den Dekan der medizinischen Fakultät der Universität von Dakar, Univ. Prof. Dr. Marc Sankale. Der Erzbischof von Dakar, Msgr. Hyacinthe Thiandoum wurde "Cappellano Gran Croce Conventuale ad honorem".

Das militäre und nobilitäre Element unterscheidet den Malteserorden als echten religiösen Orden von allen anderen Ordensgemeinschaften der Katholischen Kirche und behält in diesem Sinne auch für die Zukunft Gültigkeit und Wert. Der "militäre" Charakter des Ordens ist heute im Sinne des "servire" zu verstehen, des Dienstes in Fleiß und Disziplin, in Demut und Opfermut auch unter den vielfältigen Gefahren des modernen Krieges, wofür die Gefallenen aus den Reihen des Malteserordens im Vietnamkrieg Zeugnis geben³¹.

1.4. Die Akkomodation und das "aggiornamento" des Ordens an die postkonziliaren Aufgaben der Kirche in der Welt

Nicht erst in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, die sich im großen und ganzen mit jener nach dem Inkrafttreten der neuen Ordensverfassung überdeckt, sah sich der Malteserorden vor den Imperativ gestellt, seine historisch erprobte Fähigkeit zur Neubesinnung, zur Anpassung an eine gewandelte Welt, sei es im absoluten, sei es im relativen Sinne unter Beweis zu stellen. Wie L. G. v. Henckel-Donnersmarck³² in seiner Analyse der Ordensspiritualität der Malteser ausführt, haben sich Zeiten und Menschen verändert, haben die Gegner des Christentums und deren Kampfmethoden gewechselt. Geblieben ist der Boden, auf dem der Orden operiert: sein Terrain blieb das

Ecco che cosa intende oggi per « militare » il Cavaliere Gerosolimitano ed in tal senso ed in tali limiti l'Ordine di Malta è fiero di questa qualificazione che perpetua e tramanda quel carattere che illuminò ed animò nei secoli generose schiere di uomini per il sublime ideale dell'amore del prossimo."

³¹ Giulio del Balzo in A. de Mojana di Cologna, L'ordine di Malta ..., p. 15 und A. de Mojana di Cologna, p. 38:

[&]quot;Ma non è così per il Cavaliere Gerosolimitano di oggi: l'espressione « militare» ha per noi altro valore e sicuramente sempre attuale, se non la si umilia dimensionandola esclusivamente al concetto di guerra, di violenza, di sopraffazione del più forte sul più debole. Per noi la qualifica dì « militare » ha assunto un particolare significato: per noi è « militare » colui che sente profondamente l'impegno della sua missione; è « militare » colui che si assoggetta serenamente ad una sana gerarchia che lo renda idoneo al raggiungimento degli scopi della missione: è « militare » colui che nella diuturna ed inevitabile lotta per la vita e per il benessere del prossimo sente imperioso il dovere di posporre il proprio interesse, i propri sentimenti, le proprie personali aspirazioni per aiutare i propri simili, per lenire i loro dolori, per confortarne le afflizioni; è « militare » colui che, traendo ispirazione dall'esempio dei suoi predecessori, dei suoi superiori, cerca soltanto nell'adempimento del proprio dovere il compenso più sostanziale, il premio più ambito: è « militare » colui che assoggettandosi ad una disciplina volontariamente cercata e brandendo la fiammeggiante spada della Carità è convinto della sicura vittoria sul male, sulle avversità, sul dolore; è infine per noi « militare » colui che abbracciando la fascinosa Bianca Croce Ottogona è pronto per essa ad ogni sacrificio, anche supremo, come lo attestano le perdite di preziose vite da parte del Malteserhilfsdienst nell' opera di fraternità a favore delle popolazioni civili del Vietnam.

³² cfr. L. G. v. Henckel-Donnersmarck, Die Bedeutung der ..., p. 30.

Elend der Welt, und auch in der Gegenwart finden sich noch Menschen im Orden zusammen, die das Elend erträglicher und das Leid geringer zu machen bestrebt sind. Dieser Aufgabe kann auf zweierlei Wegen gedient werden: durch das "obsequium pauperum", die aktiv betätigte, opfer- und hilfsbereite Nächstenliebe und durch die "tuitio fidei", in der Gegenwart dadurch, "daß man den vor Gott flüchtenden, sich immer tiefer in Gottferne verstrickenden Menschen hilft, das Licht wieder sehen und ertragen zu können"³³.Die Heiligen und Seligen des Ordens bieten durch ihre erfüllte und abgeschlossene Lebensaufgabe für die Realisierbarkeit dieser Ziele einen historischen Beweis³⁴.

"Die äußere Form des Ordens hat sich gewandelt, aber wer wollte behaupten, daß heute weniger Mut und Dienstbereitschaft oder geringer Selbstverleugnung von Nöten wäre, um für die Wahrheit Zeugnis zu geben, als ehemals. Im Heiligen Lande, auf Rhodos und Malta war es die Aufgabe der Ritter, unter Einsatz des Lebens ein Bollwerk des Christentums gegen die Aggression des Islams zu sein; das heutige Gebot der Stunde verlangt von ihnen, einer materialistischen, ungläubigen Welt ein ständiges Ärgernis der selbstlosen Liebe und der Treue im Glauben zu sein. Es war sicher nicht leicht, ein junges, blühendes Leben auf den Wällen von Akkon, von Rhodos oder St. Elmo beschließen zu müssen, aber nur Toren können meinen, es sei leichter ein Leben lang Böses mit Gutem zu vergelten oder auch nur in unserer Zeit den Versuchungen der Gottlosigkeit zu widerstehen. ... Im Mittelalter ging es darum, die durch Strapazen der Pilgerreise geschwächten Kranken und Elenden zu pflegen — heute, den durch die Zivilisationskrankheit geschlagenen Menschen unserer Zeit Linderung ihrer Leiden zu bringen; ehemals mußte der Glaube mit dem Schwert in der Hand verteidigt — heute in der Flut des Unglaubens ein fester Fels leuchtenden Beispiels berichtet werden; im Mittelalter waren die Pilger vor den Übergriffen der Heiden zu schützen — heute sind die Getreuen Christi in brüderlicher Gemeinschaft vor dem Anbranden der Gottlosigkeit unserer Tage zu bewahren; heute wie damals gilt es, Christus dem Herrn zu dienen, indem wir den Armen und Kranken, den Verunglückten und den Schwachen, unseren Herren', in ihrer Not zur Seite stehen³⁵."

Dabei haben sich die Malteserritter einen dynamischen Habitus der Anpassungsfähigkeit anzueignen, weil die Welt, in der sie gegenwärtig wirken, "sich ausbreitet und sich entwickelt": die "Wahrheit" und "Liebe" des christlichen Ritters ist dabei abhängig von einer "spirituellen Mission", der Brüderlichkeit und einer "kämpferischen Berufung", der Ritterlichkeit³⁶. Freilich wird die Beantwortung der Frage, ob der Orden sich in der postkonziliaren Welt werde behaupten können, davon

³³ Ebenda, p. 30, cfr. auch p. 31.

³⁴ cfr. A. Porta, Iconografia dei Santi e Beati del Sovrano Militare Ordine di Malta, Roma 1970.

³⁵ L. G. v. Henckel-Donnersmarck, p. 30.

³⁶ cfr. E. Nasalli Rocca di Corneliano, p. 13 s.: "La crisi morale del mondo e dell'uomo contemporanei, un mondo che si espande, che si sviluppo ... la verità e la carità del Cavaliere cristiano, legato an una missione spirituale e ad una vocazione di soldato".

abhängen, ob er weiterhin auf genügend Mitglieder zählen kann, die seine alten Ideale hochhalten und gleichzeitig die Fähigkeit haben, ihre Tätigkeit einer gewandelten Welt und Kirche anzupassen³⁷. Daran dürfte bei Betrachtung geschichtlicher Parallelsituationen kein Zweifel bestehen: "This venerable Order has displayed so remarkable a capacity for adapting its ideals and policy to the changing requirements of time and circumstance that unlike so many other ancient institutions it has never outlived its usefullness"³⁸.

Vom Orden wird gesagt, daß er heute in einer Umwelt zu bestehen habe³⁹, die vom technischen Fortschritt und einer gemeinsamen Suche nach vermehrtem Wohlstand gekennzeichnet werde. In dieser Gesellschaft der Gegenwart habe er achtsam alle sozialen Phänomene zu beobachten und im sozialen Bereich dann seine Aktivitäten zu entfalten: primär im hospitalären Tätigkeitsbereich, der als sein ursprünglichstes Wirkungsfeld anzusehen ist.

2. "Hospitalitas" als primärer Tätigkeitsbereich des Malteserordens

2.1. "Hospitalitas melitensis" — ihr authentischer Auftrag, ihr historischer Ursprung und ihre Entwicklung ihre Ausformung nach dem 2. Vatikanischen Konzil

Als wichtigstes Element im Gefüge einer noch heute ungebrochenen Anziehungskraft, die der Orden ausstrahlt, bezeichnet Breycha-Vauthier jene Attraktivität, die stets von einer richtig aufgefaßten und entsprechend durchorganisierten sozialen Idee ausgeht⁴⁰. In ihrer melitensischen Variante findet sie ihre authentische Formulierung im neuen Codex des Ordens, der die Richtlinien der Verfassung fortführt:

- "Art. 264 Spezifisches Ziel des Ordens. In Übereinstimmung mit Art. 2, § 3 der Verfassung hat der Malteserorden als besonderes Ziel die Krankenbetreuung, die Caritas und die soziale Hilfstätigkeit im weitesten Sinn des Wortes.
- Art. 266 Die Einrichtung von caritativen Werken. Der Zielsetzung des Ordens entsprechend obliegt es den Ordensoberen der verschiedenen Gliederungen, in ihrem Bereich caritative und soziale Hilfswerke einzurichten, bei welchen die Mitglieder der verschiedenen Klassen persönlich die Aufgabe erfüllen können, zu der sie sich verpflichtet haben⁴¹."

⁴¹ V. Teil: Die Werke des Ordens, Art. 264 und 266 Codex.

³⁷ cfr. D. Schwarz, Zur Geschichte des Johanniterordens, in: Neue Zürcher Zeitung, 21. 6. 1970 (Nr. 281, Fernausgabe Nr. 168), p. 50 und H. W. Kruft, Die Malteserritter — Mattia Preti, p. 49.

³⁸ E. J. King, The knights hospitallers in the Holy Land, London 1931, p. 1. ³⁹ cfr. E. Ganter, L'Ordre de Malte dans la societé contemporain, in: Annales, 1964, p. 79 ss.

⁴⁰ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden. Seine internationale ..., p. 231.

Der authentische Überblick über die Geschichte des Ordens, die alljährlich im offiziellen Amtskalender der Ordensregierung, dem "Annuaire", publiziert wird, legt dar, daß dieser Auftrag seit den Tagen der
Wirksamkeit des sel. Gerard, Gründer und Leiter des Hospitals von
Jerusalem, von den Rittern wahrgenommen wurde, wie dies erstmals
1113 in der Bulle Papst Paschalius II. notifiziert worden ist⁴². Die
Pflege der Hospitalitas stellte aber nicht nur einen einfachen richtungsweisenden Auftrag an die ritterlichen Spitalbrüder dar. Nach den
uns überlieferten gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen des 13. Jahrhunderts, aus der Zeit also, in welcher der Orden seinen Sitz in Palästina hatte, lautet der Text, den die Professritter des Hospital-Ordens
des hl. Johannes von Jerusalem bei der Aufnahme abzulegen hatten⁴³:

"Ihr versprecht und gelobt Gott und Unserer lieben Frau, wie auch unserem gnädigen Herrn, dem Heiligen Johannes dem Täufer, im Gehorsam zu leben und zu sterben — das bedeutet: einem jeden Souverain, den Gott Euch geben wird, gehorsam zu sein. Dazu versprecht Ihr keusch zu leben und bis in den Tod! Auch versprecht Ihr ohne Eigentum zu leben. Aber noch ein weiteres Versprechen legen wir ab, welches sonst niemand leistet: denn Ihr versprecht Diener und Sklave zu sein unserer Herren Kranken."

Aus den im wesentlichen heute noch gültigen Zeremonialen geht hervor, daß nach jedem Satz, der eines dieser vier Versprechen beinhaltet, der Meister innehält und den Aspiranten anblickt, der — die rechte Hand auf das Missale gelegt — vor ihm steht. Der junge Ritter beantwortet Satz um Satz mit den im Zeremoniell vorgeschriebenen Worten: "Ja, wenn es Gott gefällt". Er verschreibt sich damit einem Ideal christlicher Vollkommenheit: der Gottesverehrung in der Nächstenliebe, von der die Hospitalität ihren Usprung ableitet. Der Ursprung des vierten Gelübdes findet sich in der im Jahre 1290 aufgestellten Regel, welche die Praxis der vorangegangenen 100 Jahre bestätigte und auch heute noch den Malteserorden legitim bindet⁴⁴. Zugleich ist dieses Votum Seinsgrund und Rechtfertigung der melitensischen Lebensform heute⁴⁵.

Das "Hospital" in den Anfangszeiten des Ordens barg mehr in sich, als nur eine Krankenanstalt: es umfaßte Stätten zur Versorgung verschiedenster Gruppen notleidender Menschen, Armenhäuser für mental Erkrankte, Orte der Pflege für Unheilbare. Die sozialen Leistungen

⁴² cfr. "Annuaire 1971", p. 3 s.

⁴³ zit. bei C. W. G. v. Ballestrem, Hospitalier der Ordensregierung des S.M.R.O., "Die Hospitalität des Ordens", in: "Die Johanniter — Die Malteser", p. 267.

⁴⁴ cfr. Qu. J. Gwyn, p. 26 und 27.

⁴⁵ "Relazione del Cav. Fra'Paul Schnyder de Wartensee", Arbeitspapier Nr. 6 der "Studienkommission zur Erneuerung ...", p. 2: "Servizio del prossimo e degli infermi rappresenta la giustificazione della esistenza del Cavaliere di Malta e deve preciò impegnare l'interna nostra vita."

erstreckten sich über die Pflege von Pilgern und Kranken bis zur Versorgung von Kriegsheimkehrern und Findelkindern und kulminieren heute in der Eigenführung oder Patronanz des Ordens bezüglich modernster Kliniken, Ambulanzen, Sanatorien, Rekonvaleszentenheimen, medizinisch-wissenschaftlichen Forschungszentren, Kinder- und Mütterheimen, fahrbaren Sanitätscorps, die mit Kraftfahrzeugen, Flugzeugen, Helikoptern und Hochsee-Lazarettschiffen ausgestattet sind, sowie Rehabilitationszentren für Strafentlassene, ehemals psychotropisch Belastete und die verschiedensten Institutionen auf dem Sektor der Flüchtlingshilfe. In der neuesten Zeit, nach Ende des 2. Vatikanums, macht sich im Orden eine Entwicklung bemerkbar, die geeignet ist, den Begriff der Hospitalität zu bereichern: neben der Bekämpfung der "Armut des Leibes" tritt in verstärktem Maße der Kampf gegen jene der Seele. Der Arme, Kranke und Fremdling ist heute nicht nur derjenige, der ein körperliches Leiden zu tragen hat, der an materiellem Mangel leider oder als Flüchtling, Fremder, vor allem Gastarbeiter in den mitteleuropäischen Staaten melitensischer Hilfe bedarf. Der Hospitalier des Ordens erblickt ihn heute in "denjenigem, dessen religiöser Sinn erkaltet ist, der sich von Christus und seiner Kirche losgelöst und sich der christlichen Gemeinschaft, dem Volk Gottes, entfremdet hat. Die Verpflichtung zum Apostolat findet so ihre Wurzel in der Hospitalität selbst"46. In diesem Sinne verfaßt Bailli-Obödienz-Großkreuz Carl Wolfgang Graf von Ballestrem anläßlich seines Amtsantritts im Jahre 1962 eine offizielle Proklamation an die Ritter, die diesen Gedanken weiter ausführt⁴⁷.

46 C. W. G. v. Ballestrem, p. 284.

⁴⁷ Deutscher Text der Proklamation bei C. W. G. v. Ballestrem, p. 284 u. 285. "Entsprechend dem Geist der ersten Regeln und Statuten des Ordens ist die Hospitalität des Souveränen Malteser-Ordens eine Tugend, welche uns in den Stand versetzt, dem Herrn zu folgen und ihm dadurch näher zu kommen, daß wir ihn in den Kranken und Schwachen erkennen. Die Hospitalität ist in diesem Sinne eine Form der Gottesverehrung wie das Gebet.

Wer sind also die Kranken und Schwachen, denen das Mitglied des Ordens seinen Beistand angedeihen lassen muß auf Grund der Pflichten, die er mit seinem Eintritt übernommen hat? Wer sind die "Herren Kranken", in denen Raymund du Puy — entsprechend dem Geist und Wortlaut des Evangeliums — den Herrn gesehen hat? Es sind die Armen und Kranken, aber auch die Irrenden und Verzweifelten. Es sind auch die, welche durch Unwissenheit und schlechte Einflüsse sich vom Herrn getrennt haben, und endlich die, welche derart von materiellen Interessen beherrscht sind, das sie blind sind für alles was sie zum Heiland führt.

Wenn der katholische Adel und diejenigen, die sich mit ihm im Orden vereinigen mit dem Ziel, dem Herrn zu dienen, ihre Aufgabe ernst nehmen, dann müssen sie sich als erstes der Bedeutung und Tragweite ihrer Pflichten bewußt werden. Sie müssen geistig den Sinn der Hospitalität zu erfassen suchen, damit es sie drängt, sich dem Dienst am Nächsten zu widmen. Der persönliche Einsatz an Christus im Apostolat oder die tätige Hilfe gegenüber den Schwachen und Kranken, den Alten und Verlassenen, dem Verfolgten, dem Fremden und Flüchtling wird immer der Weg sein, durch den das Ordensziel am besten verwirklicht werden kann.

Daß die Völkerrechtsgemeinschaft diesen Wesenskern im Selbstverständnis des Völkerrrechtssubjektes "Malteserorden" begreift, respektiert und ihn gerade dessentwegen ästimiert, geht aus den zahlreichen offiziellen Ansprachen und Tischreden hervor, die von Souveränen und Staatsoberhäuptern anläßlich eines Staatsbesuches des Großmeister des Ordens gehalten werden⁴⁸. Ohne Ansehen von Nationen, Sprachen, Rassen, Religionen, keine Mühe zu scheuen, das große Leid der Menschheit zu lindern und der menschlichen Gesellschaft in den verschiedensten geographischen Zonen der Welt beizustehen⁴⁹.

Niemand kann sich dabei von einer dieser Verpflichtungen ausgeschlossen fühlen. Andererseits erhält der alte Wahlspruch der 'tuitio fidei' und des obsequium pauperum' (die Verteidigung des Glaubens und der Dienst an den Armen) hier einen neuen höchst aktuellen Sinn. Jeder prüfe sich, welche Form der Leistung im Geiste des Ordens seiner Begabung am besten gerecht wird. Denn der Initiative des einzelnen und den einzelnen

Fähigkeiten soll möglichste Freiheit gewährt werden ...

Die oben genannten Grundsätze zu verkünden, die als wichtig erkannten Aufgaben klar herauszustellen, die Möglichkeiten aufzuzeigen, die zur Verwirklichung der Ziele führen können, und bedeutende Werke zu koordinieren — das sind die Aufgaben, die der Hospitalier sich stellt. Er rechnet dabei auf die Mithilfe aller Ordensmitglieder. Große Werke sind in der Vergangenheit durchgeführt worden, bedeutende Leistungen werden heute vollbracht. Hoffen wir, daß durch unseren guten Willen mit der Gnade Gottes größere vollendet werden. Unser Herr, der in Seinen Heiligen wohnt, behüte uns in dieser Weise'. (Nach der Regel Raymunds du Puy, Art. IV)."

Auch E. Nasalli Rocca di Corneliano hebt in seiner Studie über die Spiritualität des christlichen Ritters und des Malteserordens, p. 18 s., den modernen Wandel und die Vielfalt der Hospitalität hervor: "Una Hospitalitas che va al di là delle forme propriamente ospedaliere moderne per comprendere in questo termine, di così charatteristico sapore cristiano, tutte le forme della carità, della assistenza, della beneficenza individuale, sociale e organizzata, in tutti i campi, a tutti i livelli".

48 cfr. Berichte über die Staatsbesuche des Fürsten und Großmeisters Fra' Angelo de Mojana di Cologna in Brasilien, Uruguay und Paraguay im Jahre

1966, in: Bulletin oficiel, XIII/Nr. 4, Oct. 1966.

So erklärte etwa der paraguayanische Staatspräsident General Alfred Stroessner in seiner Adresse an den Großmeister am 19.7. 1966, p. 7: "La obra cumplida por la Orden de Malta a travès de diversas razas y a través de un tiempo que va marcando más de ocho siglos de existencia laboriosa, senala un derrotero del espíritu que ya no podrá borrarse y che se hace más luminoso cada día, en el transcurso de las edades por cumplirse con ese derrotero, la mitigación de innúmeros dolores que afligen a las sociedades humanas a través de diversas zonas geográficas."

⁴⁹ Im Rahmen einer Spezialaudienz, die Papst Paul VI. den zwischen dem 25. und 28. Oktober 1970 in Rom versammelten Großprioren, Regenten der Subpriorate und Präsidenten der nationalen Assoziationen des Souveränen Malteserordens im Vatikanpalast gewährte, führte der Summus Pontifex

aus (cfr. Revue internationale, 1971, nr. 1, p. 4):

"Vortre Ordre s'est acquis au cours des siècles passés un grand renom. Certes, les temps sont bien changés, et c'est en réponse aux besoins du monde actuel, selon les directives de l'Eglise, que vous voulez désormais exercer votre activité charitable. A bon droit vous avez retenu comme thème de votre assemblée: Le Chevalier de Malte dans le monde d'aujourd 'hui, à la lumière des enseignements du Concile oecuménique, et tout particulièrement du Decret Perfectae Caritatis: ,Les Instituts doivent conserver fidèlement et poursuivre leurs oeuvres spécifiques, et attentifs à

2.2. Die militärische Seite im hospitalär-militären Selbstverständnis des Ordens und das Engagement im "casus belli"

2.2.1. Der Verschmelzungsprozeß von hospitalären Zielen und militärischen Notwendigkeiten in der Entwicklung des Ordens

Im Verlaufe der bisherigen Untersuchung ist zutage getreten, daß die sozialorientierten Operationen des Ordens — vor allem auf dem weiten Feld der "hospitalitas" — seit der Gründung des ersten Hospitals von Jerusalem bis in die letzte Evolutionsphase nach dem 2. Vatikanischen Konzil Primärzweck der Ritter des hl. Johannes geblieben sind. Das kämpferische Engagement der Ritter in der Defensive gegen den Islam diente zunächst dem Schutze der hospitalären Entfaltung des Ordens⁵⁰, später der Völkergemeinschaft des christlichen Abendlandes. Dabei kann man von einem Verschmelzungsprozeß der charakteristischen Strukturelemente des Ordens nur insoweit sprechen, als einerseits die hospitalären Ziele Primärzweck waren und sind, andererseits das militär-ritterlich-kämpferische Element sicherheitspolitischen Ursprungs nicht in dem Primärzweck so vollkommen aufgegangen ist, ohne nachdrückliche Spuren auch bis in die Gegenwart zu hinterlassen. Selbst in einer Zeit akzentuierter Bemühung um Frieden in der Völkerrechtsgemeinschaft versteht sich der Orden "militär": kämpferisch für das Gute, kämpferisch gegen das Elend, kämpferisch für das "Reich Gottes" im theologischen Sinne. Man kann darum dem Ordenshistoriker Michel de Pierredon nicht einspruchslos zustimmen, wenn er feststellt, daß der Orden seinen militären Charakter im 19. Jahrhundert verlor, um wieder ausschließlich jenen hospitalären Charakter anzunehmen, den er von seinem Gründer, respektive den Gründern empfangen hatte⁵¹. Außerdem gibt es ein zweites Argument, demzufolge der Orden eindeutig militären (ritterlichen), ja "militärischen" Charakter auch in

l'utilité de l'Eglise universelle et des diocèses, ils les adapteront aux nécessites des temps et des lieux par l'emploi de moyens opportuns ou même nouveaux et en abandonnant les oeuvres qui ne correspondent plus aujourd'hui à leur nature véritable.

Comment n'approuverions-Nous pas les buts que vous fixez à tous les membres de l'Ordre: la défense de l'Eglise Catholique, surtout dans les Pays de missions, l'assistance aux infirmes et l'aide aux pauvres? Ceux-ci sont légion et de toutes sortes, surtout dans les pays en voie de développe-

ment pour lesquels vous savez notre grave préoccupation."

lier, ainsi que l'avait concù, son bienheureux fondateur."

⁵⁰ M. de Pierredon, Bd. I, p. XXIII: demnach besteht die Primäraufgabe seit der Ordensgründung im "service des pauvres et des infirmes", der seit der Ordensgrundung im "service des pauvres et des infirmes", der Gebrauch der Waffen hatte Defensivcharakter: "... dès le Magistère de Raymond du Puy, son second chef, il devint militaire, tout en restant hospitalier. Le premier usage qu'il fit des armes fut pour assurer de défense et la sècurité de ses maisons d'hospitalité".

51 M. de Pierredon, Bd. II (Paris 1963), p. 56 s.: "L'Ordre Souverain de Malte va perdre son caractère militaire et redevenir exclusivement hospitalier ainsi que l'avait concè ser bierboureux fondateur."

der Gegenwart bewahrt hat: nämlich das Engagement des Ordens im Kriegsfall.

2.2.2. Die Bereitschaft und die Operationen des Ordens im "casus belli" seit dem Verlust seines Territoriums und seiner bewaffneten Einheiten

Wie das "Weißbuch" des Ordens über die Operationen im Rahmen militärischer Auseinandersetzungen nach dem Verlust von Malta authentisch aussagt⁵², "hat der Souveräne Malteserorden, über seine satzungsmäßige Tätigkeit in Friedenszeiten hinaus, wie schon im ersten, so auch im zweiten Weltkrieg unter Ausnützung aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel und im Geiste christlicher Nächstenliebe die Verwundeten der kriegführenden Heere gepflegt und zu diesem Zweck Lazarettzüge, Lazarettschiffe, Lazarette und Feldlazarette eingerichtet. Ausschließlich im Dienste eines christlichen Ideals, welches die Grundlage der Ordensziele bildet, war seine Tätigkeit auf die Linderung menschlicher Leiden ohne Unterschied der Nationalität gerichtet". Das "Weißbuch" räumt sogar ein, daß die Geltung des Ordens auf internationalem Gebiet, ja die Neuaufnahme von diplomatischen Beziehungen mit zahlreichen Staaten eine Folge dieses Einsatzes während kriegerischer Auseinandersetzungen gewesen ist.

Gegenüber den nationalen Verbänden des Roten Kreuzes haben jene des Ordens gewisse Vorteile aufzuweisen:

- 1. jene Sanitätseinheiten des Souveränen Malteserordens, die unmittelbar namens der Ordensregierung, somit des Organes eines Völkerrechtssubjektes operieren, genießen das absolute Ansehen der Neutralität und totalen Parteiunabhängigkeit nach allen Seiten. Dem "Internationalen Komitee vom Roten Kreuz" stehen jeweils nur koordinierende Möglichkeiten zwischen Einsatzgruppen nationaler Rotkreuz-Verbände offen. Nur einzelne Beamte des CICR, die namens des nach Schweizerischem Recht registrierten Vereins "CICR" im Bereiche kriegerischer Auseinandersetzungen humanitär intervenieren, stehen ähnliche Startbedingungen, wie den Einsatzgruppen der Ordensregierung zur Seite.
- 2. jenen Sanitätseinheiten des Souveränen Malteserordens, die als national organisierte Ausgliederungen der lokalen Assoziationen des Ordens intervenieren, kommt jener Schutz zu, der zwischen dem Orden und den vertragschließenden Parteien der Genfer Konventionen vereinbart wurde. Dies läßt sich am besten am Beispiel des Einsatzes des "Malteser-Hilfsdienstes" der Bundesrepublik Deutschland verifizieren. Der Einsatz der deutschen Malteser in Vietnam erfolgt auf

⁵² "Livre Blanc", p. 31.

Grund eines bereits oben erwähnten Abkommens zwischen der Bonner Bundesregierung und der Regierung der Republik Vietnam in Saigon. Dennoch betrachten Nordvietnam und die aufständischen Einheiten Südvietnams, die unter dem Namen "Nationale Befreiungsfront" (Vietkong) operieren, die Ordenslazarette und Malteserschiffe, wie -flugzeuge als "neutral".

3. Soll in Spezialfällen jeglicher, auch noch so geringer Verdacht von Interessen nationaler Begrenzung von Maltesereinheiten genommen werden, steht es der Ordensregierung offen, Einheiten aufzustellen, denen Malteserpersonal angehört, das aus den verschiedensten nationalen Assoziationen ad hoc zusammengesetzt wird. Die Ordensregierung vermag Ärzte, Pflegepersonal und Berater mit Dienstpässen und Normalpässen auszustatten, wie dies dem "internationalen Komitee vom Roten Kreuz" nicht möglich ist. Die Ordensregierung vermag mit den Regierungen der kriegführenden Parteien "par inter pares" ad hochbkommen über den gezielten Einsatz dieser gemischten Operationsgruppen abzuschließen.

Die Verdienste der operierenden Ordenseinheiten im 19. und 20. Jahrhundert sind allgemein anerkannt. Darunter fallen seine Einsätze in den Kriegen von 1864 in Schleswig-Holstein, 1866 in Österreich, im deutsch-französischen Krieg 1870 – 1871, im serbisch-bulgarischen Krieg 1885, in Bosnien und der Herzegowina 1878, im tripolitanischen Feldzug 1911/12, wie auch im 1. Weltkrieg 1914 – 1918⁵³.

⁵³ cfr. U. Lampert, Die souveräne Stellung ..., p. 22 s., ferner H. K. v. Zwehl, Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des hl. Johannes von Jerusalem oder Souv. Malteserordens, Rom 1911; Rapport de Délégué de l'Ordre Souverain et Militaire de Malte à la X^e Conférence internationale de la Croix-Rouge, Rom 1921; Associazione dei Cavalieri Italiani del Sovrano Ordine Militare di Malte, Relazione sul sevizio sanitaria svolto durante la Campagna Nazionale 1915 - 1918, Rom 1919; R. Cohen, Knights of Malta 1523 - 1798, London 1920, bezeichnet den Einsatz der Malteser im 1. Weltkrieg als einen "magnificent service".

A. Breycha-Vauthier de Baillamont (Sekt.Chef i. R.) präsentiert in seiner zit. Einleitung zur "Rangliste und Personalstatus", 1937, p. 27 ss. Zahlen zum Einsatz des Ordens im 1. Weltkrieg:

[&]quot;Das Großpriorat von Österreich mobilisierte 8 Lazarettzüge und führte mit denselben 1351 Reisen durch. Dabei wurden 394 357 Verwundete und Kranke transportiert. Der Orden gründete 5 chirurgische und Feldspitäler, die 41 540 Verwundete pflegten. Ferner errichtete der Orden 3 Reservespitäler, 4 Genesungsheime und ein großes Spital in Sofia, das 1790 Verwundete pflegte. An diesen Leistungen beteiligten sich 46 Kommandanten und Subkommandanten, 59 Ärzte der Spitalszüge, 16 Seelsorger und 103 freiwillige Pflegeschwestern. Die Assoziation der Schlesischen Ritter des Malteserordens errichtete 6 Spitäler und 3 Lazarette in der Frontlinie und 44 Reservespitäler. Sie vollzog mit einem Spitalzug 80 Reisen mit 20 000 Verwundeten. Die Rheinisch-Westfälische Ritterassoziation mobilisierte einen Spitalszug, der in 105 Reisen 24 948 Verwundete und Kranke transportierte, ferner in 24 Lazaretten 34 000 Verwundete pflegte.

Über das Engagement italienischer Malteserritter, die unter der Fahne des Großmagisteriums im Verlaufe des 2. Weltkriegs auf italienischem Hoheitsgebiet Sanitätsaufgaben mittels Lazarettzügen und Feldambulanzen vollzogen, wurde in anderem Zusammenhang bereits Erwähnung getan. Die Alliierten, vor allem die Streitkräfte des Vereinigten Königreiches, akzeptierten den Einsatz der Malteser-Sanität als subsidiäre Leistungen eines neutralen Völkerrechtssubjektes während eines "casus belli" mit Drittstaaten.

2.3. Die Hospital- und Sozialwerke des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in der Welt

2.3.1. Nationale und internationale Werke des Ordens

2.3.1.1. Überblick über die nationalen Werke der Großpriorate Priorate, Subpriorate und Assoziationen im Jahre 1971

Die Hospital- und Sozialwerke des Ordens gliedern sich in solche, die von den Großprioraten, Prioraten, Subprioraten und nationalen Assoziationen und solche, die unmittelbar vom Großmagisterium des Ordens begründet, unterhalten und ausgebreitet werden. Ihre Zunahme an Zahl und Volumen erklärt sich durch das Anwachsen der sozialen Aufgaben, die sowohl in Europa, dem ursprünglichen Raum melitensischer Sozialarbeit, wie in den anderen Kontinenten, vor allem in den jüngeren Staaten der sogenannten "Dritten Welt" gestellt sind. Die Anforderungen, denen sich der Orden unterzieht, verpflichten "die Aristokratie der Geburt, der Intelligenz, der Kultur und der Wirtschaft", wie der päpstliche Kämmerer und Konventualkaplan E. Na-

Die italienische Ritterassoziation stellte im Jahre 1915 4 Spitalszüge und 2 Spitäler auf. Die Züge leisteten 460 Reisen mit 148 000 Verwundeten. Das Feldspital von Cividale behandelte über 2000 Verwundete. Das Feldspital in Rom 5200 Verwundete und Kranke. Diese Assoziation verfügte über 40 Ritter, ebensoviele Ärzte, 75 Verwaltungsbeamte, 20 Kapläne, 50 Schwestern und 600 Krankenwärter. Auch die anderen Assoziationen haben sich in ähnlicher Weise betätigt. So hat der Orden im Weltkrieg in allen Ländern auf karitativem Gebiet Großes geleistet und gleichzeitig den Zusammenhang der verschiedenen Nationen im Orden aufrechterhalten."

Eine ausführliche Darstellung über die Leistungen der österreichischen Malteser vor dem und im 1. Weltkrieg bei I. Orssich-Slavetich, "Kurze Zusammenfassung der Geschichte der Sanitäts- und Spitalzüge des Großpriorates von Österreich (1875 - 1918), in: Sondernummer "Die Staffel" (Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes), 2. Jg., Fg. 5, Sept. - Okt. 1964, p. 29 ss.; dazu auch ohne Autor, "Der freiwillige Sanitätsdienst des Souv. Malteser-Ritter-Ordens, 5. Aufl., 1907, Selbstverlag des SMRO, Wien, J. Red. "Die Krankenfürsorge des Malteserordens vor und in dem Weltkrieg", Wien 1916; J. Mundy, "Freiwilliger Sanitätsdienst im Krieg", Wien 1879; J. Mundy/H. Zipperling, "Die Evacuation in den Monaten August - Sept. - Okt. d. Jahres 1878 während der Okkupation Bosniens und der Herzegowina", Eigenverlag des SMRO, Wien 1879.

salli Rocca di Corneliano in einem Aufsatz über die Spiritualität des Ordens heute ausführt⁵⁴.

Die nationalen Werke des Ordens tragen folgende Merkmale:

- 1. Sie werden auf Initiative nationaler Gliederungen des Ordens begründet, erhalten und ausgebaut.
- 2. Sie erfolgen stets im Einvernehmen mit dem Großmagisterium des Ordens, das zumeist der Natur der Werke entsprechend durch den Hospitalier, der dem Souverain Conseil angehört, repräsentiert wird. Sie genießen zumeist nicht nur melitensischen Rechtsstatus, sondern sind auch Rechtsperson nach dem jeweiligen innerstaatlichen Vereinsrecht, das dem Territorium entspricht, aus dem sie errichtet werden.
- 3. Sie sind teils ausschließliche Werke der jeweiligen nationalen Gliederung des Ordens, teils haben sie subsidiären Charakter zur Unterstützung jener internationalen Werke, die seitens der Ordensregierung für die gesamte Welt errichtet werden.
- 4. Nicht einbezogen in die folgende Übersicht wurden jene zahlreichen Werke, die von Rittern des Ordens als Privatperson begründet oder ausschließlich unterhalten oder maßgeblich unterstützt werden.
- 5. Nicht einbezogen in die Übersicht sind auch jene sozialen Werke, die der Orden in gewissen nationalen Bereichen als privatwirtschaftlicher Unternehmer in seinen eigenen Land- und Forstwirtschaftsunternehmen auf sozialrechtlichem Gebiet verwirklicht.
- 6. Nicht einbezogen in die Übersicht sind jene Werke der Unterstützung, die das Großmagisterium oder die nationalen Gliederungen internationalen Sozialwerken, internationalen wissenschaftlichen (vor allem medizinischen) Instituten und in direktem Sinne der Caritasarbeit jener katholischen Kirchensprengel (wie z. B. Pfarreien) zuteil werden lassen, die einer nationalen Gliederung inkorporiert sind.

Gemäß den obigen Einschränkungen registriert das offizielle "Annuaire 1973", das im Monat März des laufenden Jahres publiziert wurde, folgende nationale Werke⁵⁵:

Großpriorat von Rom

Subventionsfonds f. Aide Internationale de l'Ordre de Malte (AIOM) und das Comité Exécutif International de l'Ordre de Malte pour l'Assistance aux Lépreux.

Ständige medizinisch-technische Ausrüstung und Betreuung des "Corpo Italiano di Soccorso dell'Ordine di Malta"

Krankentransporte nach Loùrdes.

⁵⁵ Annuaire 1973.

⁵⁴ cfr. E. Nasalli Rocca di Corneliano, Il Cavaliere . . ., p. 19.

Delegation von Rom

Zentrum für soziale Hilfe "Donna Maria Theodoli" bei "Santa Maria in Trastevere", Rom.

Zentrum für soziale Hilfe "Fra'Raimondo del Balzo" bei "Santa Maria Mediatrice", Torpignattara-Rom.

Ausbildungszentrum für Kurse in Erster Hilfe und Krankenpflege. Mehrere Fonds zur Unterstützung von AIOM und CISOM, sowie Einsatzgruppen junger Malteserhelfer und Malteserschwestern, angeschlossen an das "Römische Komitee" der AIOM.

Delegation von Florenz

Ausbildungszentrum für Kurse in Erster Hilfe und Krankenpflege, 1 Einsatzgruppe der CISOM.

Großpriorat Lombardei-Venetien

Subventionsfond für AIOM, Krankentransporte nach Loùrdes.

Delegation Venedig

1 Klinik für allgemeine Medizin, Kardiologie und Pediatrie (Venedig).

1 medizinisch-technisches Laboratorium im Prioratspalast (Venedig).

Klinik "Piero Galeazzo Buzzacarini" (Padua).

Ausbildungsstätten für Erste Hilfe und Krankenpflege in Venedig und Padua.

Subventionsfond für AIOM.

Pediatrisches Zentrum mit Kinderfürsorgestelle und medizinischem Labor in Venedig.

Delegation Bologna

Subventionsfond für AIOM, Leprahilfe für Guatemala.

Delegation Triest

Medizinisches Ambulatorium und Fürsorgestelle (Triest).

Subventionsfond für AIOM.

Delegation Görz

1 Blutbank mit Blutspendedienst.

1 medizinisches Zentrum für Sterilitätsdiagnose und -therapie.

Delegation Verona

1 Onkologisches Zentrum.

Patronage über das Institut für Odonto-Traumatologie.

Subventionsfond für AIOM.

Delegation Mailand

Delegation Piacenza

Patronage über das Forschungsinstitut für prophylaktische Pediatrie.

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe und Krankenpflege.

1 Gruppe junger Malteser und Malteser-Damen zur ständigen Aufbringung der gesamten pharmazeutischen Versorgung für Missionsinstitute in Afrika, Asien und Südamerika, und zur Gesamtfinanzierung des "Malta Maternity Hospital", das aus Mitteln dieser Gruppe an den Hängen des Mont Kenya errichtet wurde.

Subventionsfond für AIOM.

Finanzierung der Erholungs- und Rekonvaleszentenstätte "Villa Mater Gratiae" mit Fürsorgestätte und medizinisch-ärztlichem Betreuungsdienst. Finanzierung für das Behandlungszentrum Rayon X (Piacenza).

Finanzierung des Groß-Kindergartens und Kinderheimes "Contessa Katie

Nasalli-Rocca Traffini" in Villò (Piacenza).

Finanzierung des Erholungshauses "Villa Maria" (Reggio Emilia).

Subventionsfond für AIOM.

Delegation Turin

Medizinische Fürsorgestelle (Turin).

Kleinkinderhort und -heim für 100 Kinder.

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe und Krankenpflege.

Einsatzgruppe junger Malteser und Malteserdamen.

Subventionsfond für AIOM.

Großpriorat Neapel-Sizilien

Medizinische Fürsorgestelle für alle Fachsparten der Medizin (Neapel).

Kindergarten "Scuola materna Marchese Giuseppe d'Ayala Valva" (Salerno).

Subventionsfond für AIOM.

Studienstipendienfond für das Erzbischöfliche Priesterseminar von Neapel, Leprahilfe, Krankentransporte nach Loùrdes.

Delegation Neapel

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe und Krankenpflege.

Subventionsfond für AIOM.

Delegation von Catania

1 Poliklinik.

Delegation Palermo

Medizinische Fürsorgestelle für alle Fachsparten der Medizin ("Quattrociocchi-Sciortino"), ständige medizinische Betreuung für 250 sozial unbemittelte Familien mit etwa 1250 Personen (Behandlung und Medikamente gratis) (Palermo).

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe und Krankenpflege.

1 Einsatzgruppe junger Malteser und Malteserdamen.

Subventionsfond für AIOM.

Delegation Messina

Assistenz im Leprosenzentrum von Messina.

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe und Krankenpflege.

1 Einsatzgruppe junger Malteser und Malteserdamen.

Subventionsfond für AIOM.

Delegation Tropea (Catanzaro)

Medizinische Fürsorgestelle für alle Fachsparten der Medizin.

Großpriorat Österreich

Patronage und Kuratoriumsvorsitz über das Sozialinstitut "Heim für Mutter und Kind" (100 Kinder aus sozialgeschädigtem Milieu, sowie unverheiratete Mütter von der Entbindung bis 6 Wochen nach der Geburt, darunter auch debile Kinder mit psychotherapeutischer Betreuung, geführt von Schwestern der "Caritas socialis").

Spezialfonds für das Kardiologische Institut der medizinischen Fakultät, sowie die Einrichtung und Erhaltung von Herzalarmfahrzeugen des Wiener Allgem. Krankenhauses.

Eine Gruppe von Ambulanzfahrzeugen des Malteser-Hospital-Dienstes in Wien, Salzburg und Innsbruck, die Rettungsdienst, Krankentransportdienst und Ärztlichen Notdienst versehen, bei Großveranstaltungen sportlichen, kulturellen und religiösen Charakters, sowie im Ski-Notdienst

und als Wasserrettungsdienst bei Großbädern intervenieren. Weiters versehen 250 Damen und Herren des Malteser-Hospitaldienstes, die in einem eigenen Ausbildungszentrum in Akkordanz mit der Österr. Ges. v. Roten Kreuz vollausgebildet werden, Krankenpflegedienst in Spitälern, sowie Altersbetreuungsdienst und Betreuungsdienst bei debilen Kindern, sowie Krankenbetreuungsdienste bei Pilgerreisen in der Bahn und per Luft.

Gründung und Erhaltung des sozialen Rehabilitationshauses "Edelweiß" für die Reintegrierung strafentlassener Jugendlicher (Pichling-St. Florian, Oberösterreich).

Haus "St. Joseph" (Linz).

Subventionsfond für AIOM.

Patronage über die Institution "Sonnenzug" — Ferien- und Urlaubsreisezug für Kranke, alte Menschen und Körperbehinderte.

Großpriorat Böhmen

Die Mitglieder, die im Exil leben, kollaborieren mit den Mitbrüdern in jenen Ländern, in denen sie sich aufhalten.

Unterhalt einer Ferienkolonie für Kinder: Zentrum "Velehrad".

Hilfe für die Mission in Mbara (Südafrika).

Assoziationen in der Bundesrepublik Deutschland

(Deutsche Assoziationen)

A. Rheinisch-Westfälische Assoziation

Hospital "St. Franziskus" (Flensburg), 460 Betten.

Kinderhaus "St. Joseph" (Flensburg), 85 Betten.

Hospital "Fondation Stolberg", 100 Betten.

Hospital "St. Joseph" (Bockum-Hövel), 240 Betten.

Hospital "Unsere Liebe Frau von Fatima" (Teheran, Iran), im Bau: 186 Betten.

Hospital Bonn-Duisdorf, im Bau: 400 Betten.

Ferienkolonie für 100 Kinder.

Ständiger Fond für Weihnachtsgeschenkaktionen für Familien aus Schlesien im Exil.

Beschaffung und Finanzierung von technischen Ausrüstungen und Personal für Pilger- und Krankenzüge nach Lourdes.

B. Schlesische Assoziation

Hospital "Malteserhaus Berlin" für alte Menschen (Spezialtyp: Alterskrankenhaus) und für chronisch-unheilbare Fälle, in Zusammenarbeit mit "Caritas", der Wohlfahrtsinstitutsorganisation deutscher Bischöfe, 200 Betten.

Erholungshaus für 800 Kinder (Sigmaringen).

Hilfsaktionen für Nicaragua (Managuá).

Beschaffung und Finanzierung von technischen Ausrüstungen und Personal für Pilger- und Krankenzüge nach Lourdes.

Mitfinanzierung des Internationalen Exekutivkomitees des Malteserordens im Kampf gegen die Lepra.

Subventionsfond für AIOM.

C. Gemeinsame Werke der beiden deutschen nationalen Assoziationen

Motorisiertes Malteser-Ambulanzcorps für Notfälle (Rettung) — Erste Hilfe und Zivilschutz. Gesellschaft öffentl. Rechts mit 26 117 Mitgliedern.

Dazu eine Organisation für Aufklärung der Bevölkerung und Schulung in Erster Hilfe. Lehrgänge für Helfer, Krankenpfleger und -schwestern, für Sanitätsinstrukteure, für Hilfspfleger und Hilfsschwestern, sowie Hauskrankenhilfe. Das Ambulanzcorps umfaßt 832 Gruppen mit männl. Helfern (8237 Einheiten) und 421 Gruppen mit weibl. Helfern (4267 Einheiten), nach dem Stande des Jahres 1970.

Noteinsätze im Jahre 1970: Rumänien, Peru, Jordanien, Pakistan.

In Südvietnam Kinderspital in Da Nang (120 Betten).

Ein allgemeines Spital mit 220 Betten in Da Nang.

Einsatz des deutschen Malteserhilfsdienstes im "Hospital der Hl. Drei Könige" von Köln (300 Betten) und in der Hilfskrankenpflegeschule von Bockum-Hövel.

Assoziation "Malteser-Schwesternschaft" — Diplomkrankenschwestern des Malteserordens. Gesellschaft öffentl. Rechts mit eigenem Statut.

Assoziation Argentinien

Ein Krankensaal mit mediz. techn. Behandlungseinrichtung für Gastroenterologie im Hospital "Fernandez" (Buenos Aires).

Rehabilitationszentrum für Leprakranke — Colonie "Baldero Sommer" Gral Rodriguez, (Buenos Aires).

Ein Krankensaal mit medizin. techn. Einrichtung für "Neugeborene in Lebensgefahr" im "Hospital Materno-Infantil Ramon Sardà" (Buenos Aires). Zentrum für "Neugeborene in Lebensgefahr" im "Hospital del nino" San Justo (Buenos Aires).

Jährliche Vergabe des wissenschaftlichen "Pizzuto-Preises" für die beste Arbeit in der medizinischen Forschung.

Assoziation Belgien

Subventionsfond für das "Belgische Neurologische Institut"

für "Servantes des Pauvres"

für AIOM

für die Pfarrsozialarbeit der Pfarrgemeinde "Zur allerhlst. Dreifaltigkeit", Brüssel.

Brasilianische Assoziation von Rio de Janeiro

"Hospital Général", Rua Alvarado Ramos, 385.

Fürsorgestelle mit Schwangerschaftsberatung und medizinische Betreuung junger Mütter in der "Santa Casa de Misericordia".

Brasilianische Assoziation von Sao Paulo

Fürsorgestellen mit sozialer Betreuung:

"Notre Dame de Graças" in Cidade Vargas, Sao Paulo.

Fürsorgestelle in Cidade Adhemar in Sao Paulo.

Fürsorgestelle in der Stadt Jundiai, Staat Sao Paulo.

Fürsorgestelle in der Stadt Cuiabà, Staat Mato Grosso.

Institut "Sao Joao Batista" in Cidade Vargas in Sao Paulo.

In sämtlichen genannten Fürsorgestellen werden neben sozialer Betreuung auch kostenlos und regelmäßig an Mittellose und Bedürftige, insbesondere Familien, Medikamente ausgegeben.

Britische Assoziation

Hospital "St. John und Elisabeth" mit 180 Betten, London.

Patronage über "St. Francis Leper Settlement" in Nyenga (Afrika).

"St. John Ambulance Brigade" des "Vénérable Ordre de l'Hôspital de St. Jean de Jérusalem" zur Ausbildung junger Damen und Herren in Erster Hilfe und für den Rettungseinsatz.

Jährliche Pilgerfahrt für Kranke nach Lourdes.

Subventionsfond für AIOM.

Foundation "Omnia" (Order of Malta National and International Aid).

Kanadische Assoziation

"Good Shepherd Manor", Heim für zurückgebliebene Knaben (Orangevilla, Ontario).

Hospital "Marie Enfant" für lungenkranke Kinder (Montréal).

Ausbildungskurse (mobil) für Schulen und Pfarrsprengel.

"Raptim" (Canada)/Organisation zur Finanzierung und Planung überseeischer Missionsreisen.

Organisatorische und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit dem Univ. Institut für Pastoralmedizin der Universität von Ottawa.

Hilfeleistung im Club der katholischen Seeleute und Matrosen in Québec. Finanzierung der Ordenswerke im Kampf gegen die Lepra und AIOM Mitfinanzierung des Werkes "Mater Orphanorum" — Waisenhaus des Botschafters des SMRO in Guatémala.

Sozial-medizinische Hilfsdienste in der Geriatrie.

Subventionsfond für "Corporation Notre-Dam du Bon Secours", Québec (Altersheim).

Finanzierung des "Medical Friends of Peru".

"Oeuvre des emblèmes pour personnes infirmes."

Assoziation Kolumbien

Das Werk "San Juan Baptista" (Bogotà) umfaßt folgende Werke, Einrichtungen, respektive Kliniken:

Pediatrie, Sozialfürsorgestelle für Erwachsene, Odontologie, eigene Malteser-Krankenzimmer, Sozialassistenzen für Familien, eine Berufsausbildungs- und -fortbildungs-Gewerbeschule für Mode- und Textilwesen, eine Ernährungssektion mit Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Hygiene- und Sanitätskurse für prophylaktische Medizin. Kurse zur kulturellen Grundausbildung und Sozialmedizin für Analphabeten, eine pharmazeutische Sektion zur kostenlosen Vergabe von Medikamenten; Kleidermacherwerkstätten mit kostenloser Verteilung der erzeugten Kleidungsstücke an Arme; Analphabetenkurse des Malteserordens im Rahmen der geistigen Entwicklungshilfe des kolumbianischen Fernsehens, Abt. Erziehungswesen.

Assoziation Ecuador

Subventionen für AIOM.

Unterhalt dreier Krankensäle im Hospital "Sondiziero" (Guito).

Assoziation Spanien

Zwei Malteser-Krankensäle mit techn. medizin. App. im Hospital "Asunciòn (Madrid).

Motorisiertes Ambulanzcorps für Erste Hilfe (Rettung) und Krankentransporte (Toledo).

Finanzierung des gesamten Sachaufwands für die Ausbildung des ärztlichen und Sanitätspersonals im Kampf gegen die Lepra im "Hôspital de Fontilles".

Errichtung einer Schule "Allianzes 68".

Altenhilfsaktionen.

Subventionsfond für AIOM.

Assoziation USA-West

Finanzierung und Sachaufwandbeistellung zugunsten *zahlreicher* Sozialinstitutionen und Krankenhausstiftungen in den USA.

Unterhalt für den Bettenfonds der US-Malteser im Kinderspital "Vom Kinde Jesu", Rom (gegründet vom verewigten Präsidenten der US-Malteserassoziation West, Françis Kardinal Spellmann).

Subventions fond für AIOM.

Assoziation USA-Ost

Umfassende Finanzaufwendungen für das "Internationale Exekutiv-komitee des Malteserordens im Kampf gegen die Lepra".

Finanzierung zahlreicher Spitäler der Diözesen u. kathol. Institutionen.

Assoziation Frankreich (Französische Assoziation)

I. Hilfe gegen die Lepra

A. Pavillons in Krankenhausbezirken:

Pavillon de Malte im Hospital "Saint Louis", das auch ein medizinisches Forschungslaboratorium enthält.

Hospital "de Fann", Dakar (Senegal).

Hospital "de N'Kembo", Libreville (Gabun).

Hospital "d'Ain Chock", Casablanca (Marokko).

Hospital "Djougou" (Dahomey).

B. Hilfe an die Leprosenstationen:

Brasilien: Sao Luiz de Varaumao

Tahiti: Orafara

Südvietnam: Quin-Hoa Tschad: Bougor Dieke Ouganda: Nyenga Zaire: Tshofa

Obervolta: Bobodiolasso

Dahomey: Ouidah Rwanda: Ruhengeri

Madagaskar: Port Bergé, Amabaja, Farafangana, Bezaha, Cmarana, Mananjary, Ampasimanjeva, Imady, Ikonjo, Ambatofotsy, Isoanala, Tetibolo, Maharivo, Port Carnot

Kamerun: "Mission de Lam" in Maroua, "Mission de Viri" in Yagoua Indien: Jalarpet, Koviloor, Bengalore

Laos: Paksé, Saravane

Laus. Fakse, Saravane

C. Ambulante französische Malteserzüge für Untersuchung und Behandlung der Lepra:

Zentralafrikanische Republik

Tschad

Elfenbeinküste: Bouaké

Gabun

D. Zentren des Malteserordens für Leprakranke:

Gabun: Mouila, Mayumba, Santa Clara

Kamerun: Nyam Song, Mokolo

Pavillon in der Klinik "Saint-Rédempteur" (Lyon)

E. Fürsorgestellen für Leprakranke:

Mali: Samanko in Bamako

F. Mitfinanzierung folgender Anti-Lepra-Institutionen:

Comité Exécutif International pour l'Assistance aux Léproux.

L'E.L.E.P. (European Leprosy Association).

Stipendien zur Ausbildung von Fachärzten der Leprologie.

Gründung und Finanzierung mittels ständigen Fonds eines ordentl. Lehrstuhles für Leprologie an der medizinischen Fakultät der Univ. Dakar, Senegal.

II. Medizinische Assistenzen

A. Finanzierung von Spitälern in:

Jordanien: Aman und Irbed

Jerusalem⁵⁶

B. Fürsorgestellen

Beyrouth: "dispensaire de Zouk-Mikael"

Jerusalem: "dispensaire de l'Eléona"

Paris: "dispensaire de Saint-Honoré d'Eylau"

III. Unterrichtswesen

Medizinischer Unterricht in Spezialsparten der Ersten Hilfe (Künstliche Beatmung und Wiederbelebung) "Don du Soufflé".

Umschulungskurse auf den Beruf eines Krankenpflegers.

Ausbildungszentrum für Erste Hilfe im Straßenverkehr.

IV. Verschiedene andere Werke

"Fondation de Carnon-Plage", Hérault.

Erholungs- und Urlauberhaus Osmoy — Yvelines.

Freiwilligencorps für Erste Hilfe.

Errichtung eines katholischen Gotteshauses in Indien.

Bangla Desh-Hilfe.

Straßenposten auf französischen Autostraßen für Erste Hilfe "S.O.S. Malte"-Ambulanzdienst.

Krankenassistenz und -betreuung im französ. kath. Wallfahrtsort Loùr-des (Pyrenäen).

Hauskrankenpflege für Gelähmte, Asthmatiker und Erkrankten der Atemwege.

Schweizerische Assoziation

Stiftung "Pro Tantur" (Luzern) zugunsten der melitensischen Krankenstation bei Bethlehem.

Finanzierung und Mitarbeit an der intern. Leprabekämpfung des Ordens. Finanzierung des Fonds für Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit des Großmagisteriums der Ordensregierung.

Ungarische Assoziation

Hilfsaktionen der Exil-ungarischen Malteser für alte und kranke Menschen auf dem Gebiet Ungarns.

Hilfsaktionen für ungarische Flüchtlinge in verschiedenen Staaten.

⁵⁶ nota bene: das offizielle Jahrbuch des SMRO "Annuaire 1973" vermerkt nicht: "Jordanien: Jerusalem" oder "Jordanien (Israelisch besetzt): Jerusalem" noch "Israel (ehemals Jordanien): Jerusalem", sondern neutral ohne Angabe des Staatsterritoriums "Jerusalem".

Studien- und Ausbildungsstipendien für ehemalige ungarische Staatsbürger (ungar. Nationalität) in den USA.

Mitfinanzierung der Leprabekämpfung durch den Orden.

Leprosenhilfe für Lesotho und Swaziland.

Irländische Assoziation

Ambulanzcorps mit 50 Zentren (3000 Mitglieder) für Ausbildungskurse für Erste Hilfe und Krankenpflege, Krankentransporte und Rettungsdienste und 45 Spezialambulanzen für Epileptiker und Kinderlähmungsfälle.

13 Häuser für Zwecke der Ambulanzeinheiten.

Krankendienste nach und in Lourdes und Knock.

Assistenz für die irländischen Soldaten in Friedensmission der UNO.

"Lunch Club" für alte Menschen.

Finanzielle Unterstützung des Hospitals "The Cheshire Homes".

Subventionsfond für AIOM.

Italienische Assoziation

Rehabilitationszentrum "La Magliana", Rom, 150 Betten.

Orthopädisches Spital "San Carlo", Rom, 100 Betten.

Hospital "Muzio Gallo", Osimo — Ancona, 200 Betten.

Hospital "Villa Malta", Sarno — Salerno, 100 Betten.

Spezialkinderspital für Erkrankungen der Atmungsorgane, Bivona-Agrigent, 200 Betten.

Chirurgische Klinik "G. Baduel", Rom, 45 Betten.

Leprosenstation de Gélib, Somalia, 350 Betten und eine medizinische Fürsorgestelle.

Anti-Diabetes-Zentren der italien. Assoziation:

Rom: Via Giovanni da Empoli, 4 c

"Maria Theodoli"-Via dei Quattro Cantoni, 20.

Via Concordia, 38.

Via Ariano Irpino, 7.

Via Civiltà del Lavoro, 120, EUR.

Via Tagliamento, 55.

Via Camillo Negro, 16.

Via dei Faggi, 74, Centocelle.

Neapel: Via Lomonaco, 3.

Mailand: Zentrum "Comneno d'Otranto", Largo Richini, 1.

Viterbo: Via della Marrocca, 70. Frosinone: Via Marittima I, 109.

Bologna: Via D'Azeglio, 46.

Bari: Via Michalangelo Signorile, 2-B.

Latina: Via Vincenzo Monti, 26. Salerno: Corso Garibaldi, 215.

Die Zentren haben im Jahre 1972 an 30 185 Personen wiederkehrende Hilfe geleistet.

Krankenpflegeschule an der Klinik "Fornaca" (Turin), mit dreijährigen Kursen für 50 Schüler.

Beistellung der medizinisch-technischen Apparaturen und des Sanitätsmaterials für die Ausrüstung von drei kompletten Lazarett-Eisenbahnzügen für den Notfall.

Subventionsfond für AIOM.

Maltesische Assoziation (Staat Malta)

Fürsorgestelle (La Valette).

Fürsorgestelle (Hamrun).

Hematologisches Institut, Blutbank und medizinische Station für Bluttransfusionen (in Zusammenarbeit mit dem Erzbischof von La Valette.

Subventionsfond für AIOM.

Mexikanische Assoziation

Finanzierung des Instituts "Marillac de las Hermanas de la Carida für die Ausbildung von Krankenpflegern und Sozialassistenten.

Patronage über einige Werke zur Rehabilitation Lepraerkrankter, für medizinische Hilfeleistung und für die Hilfe an Familien, deren Erhalter erkrankt ist.

Beiträge für soziale und technische Hilfe an landwirtschaftliche Genossenschaften.

Niederländische Assoziation

Patronage über die nationale, katholische Vereinigung für Hilfe in Notfällen und für den Beistand in Not geratener Familien.

"Maison de Malte" für den dauernden Aufenthalt der "Medical Missionary Sisters", die an der medizinischen Fakultät von Utrecht studieren.

Krankenassistenz in Lourdes.

Subventionsfond für AIOM.

Assoziation Nicaragua

Sozial-medizinische Fürsorgestelle "Ordre de Malte" im Raum der Pfarrei "Cristo Agonizante" (Managuá).

Assoziation Peru

"Colonie de San Pablo": Rehabilitation Lepraerkrankter, Unterricht in Werkstätten für das Tischler- und Schuhmacherhandwerk, Berufsfortbildung.

Bibliothek (Leih).

Stipendienfond für jeweils einen Leprologen, der sich der Ausbildung in "de Fontilles", Spanien, unterzieht.

Finanzielle Hilfe für die Kommunalspitäler von Lima.

Portugiesische Assoziation

Finanzierung der Organisation einer Fürsorgestelle für Lepraerkrankte in Angola.

Malteser-Krankensaal mit 36 Betten im Hospital "Maria Pia" in Oporto.

Rumänische Assoziation

Hilfswerk für rumänische Flüchtlinge in verschiedenen Ländern.

Geschenkpaketsendungen an rumänische Mitbrüder und ihre Familien.

Hilfe und medizinische Dienste für die Lungenerkrankten der rumänischen Spitäler "Filaret" und Valachei, "Toria" in Transylvanien, "Bi sericani" und "Barnova" in Moldavien.

Assoziation der Philippinen

Durchführung der Leprabekämpfung und laufender Kontrollmaßnahmen. Rehabilitationsprogramm im "Tala Sanitarium".

Erhaltung einer Schule für medizinisch-technische Assistenz und Sanitäts-, sowie Krankenpflegepersonal.

Polnische Assoziation

Hospiz in Rom.

Gästehaus in London.

Hilfssendungen für Ordensmitglieder und der Familien, die in Polen leben.

Subventionsfond für AIOM.

Uruguayanische Assoziation

Zusammenarbeit mit dem Institut "Dr. Ernesto Stirling" (Colon — Montevideo).

Hilfeleistungen für das Kinderspital "Pereira Rossell" in "Cottolengo Don Orione".

Venezolanische Assoziation

Unterhalt einer ambulanten Klinik.

Hilfeleistung für die Erdbebenopfer von Managua.

Australische Assoziation (gegründet 1974)

Hilfswerke im Gründungsstadium.

Staat der Stadt des Vatikans

Sanitätsdienste am Petersplatz.

Demnach existieren Hilfswerke und sozial-karitative Einrichtungen des Ordens in der Bundesrepublik Deutschland, Argentinien, Österreich, Belgien, Bangla Desh, Birma, Brasilien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Ceylon, Südkorea, Elfenbeinküste, Dahomey, Ecuador, Spanien, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Äthiopien, Frankreich, Gabun, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Obervolta, Ungarn, Indien, Iran, Irland, Italien, Jordanien, Kenia, Laos, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niger, Uganda, Paraguay, Niederlande, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Südafrika, Zentralafrikanische Republik, Rumänien, Rwanda, Senegal, Somalia, Schweiz, Swaziland, Tahiti, Togo, Tschad, im Heiligen Land (Jerusalem), Uruguay, Venezuela, Südvietnam, Zaire, sowie in der Vatikanstadt.

2.3.1.2. Überblick über die internationalen Werke des Großmagisteriums des Ordens

Eine Reihe von sozial-assistentiellen Werken des Ordens, die an Dimension und Verbreitungsgebiet jene der nationalen Gliederungen mitunter beträchtlich überragen, wurden unmittelbar von der Ordensregierung des Großmagisteriums begründet, werden von dieser erhalten und erweitert, respektive sind einzelne Werke von Großmagisterium direkt angegliedert. Das "Annuaire" des Malteserordens bietet auch über diese Werke den aktuellen Überblick⁵⁷:

 Fürsorgestelle im Magistralpalast in Rom, Via Bocca di Leone, 68; umfaßt medizinische Laboratorien und medizinische Spezialambulanzen mehrerer Fachrichtungen. Im Jahre 1969 wurden dortselbst 75 450 Fälle behandelt.

⁵⁷ cfr. "Annuaire 1973", p. 79 s.

- 2. AIOM "Aide Internationale de l'Ordre S. M. de Malte pour la lutte contre la faim, la misère, la maladie et l'ignorance dans le monde". Rom, Via Condotti, 68; verwirklicht Werke der Wohlfahrt in den Ländern der "Dritten Welt" und leistet Hilfe bei Katastrophenfällen.
- 3. Comité Exécutif International pour l'Assistance aux Lepreux Genf, 3, place Claparède:
 - Hilfeleistung an Lepraerkrankte in verschiedenen Staaten Afrikas, Asiens und Südamerikas. Nationale Forschungsprogramme zur Lepraforschung und -bekämpfung in Birma, Südkorea, auf den Philippinen und in Senegal.
 - Studienstipendien für die Ausbildung geschulten Spezialpersonals für die Zwecke der Leprabekämpfung im Hospital "de Fontilles", Spanien.
 - Periodische Publikation der medizinisch-wissenschaftlichen Fachzeitschrift "Acta Leprologica".
- 4. Accademia di Pediatria Infantile del Sovrano Militare Ordine di Malta (Como, "Villa Olmo"), zur Organisation regelmäßig veranstalteter internationaler Studientagungen der Kinderheilkunde.
- 5. "Jardins d'enfants Maria Mancinelli" (Peretola di Perugia).
- 6. Werke der Wohlfahrt, über die der Malteserorden die Patronage innehat:
 - A. Institut für die Wieder-Erziehung schwererziehbarer, subnormaler Kinder "Cusani Visconti" (Chignolo Po).
 - B. Onkologisches Institut (Mailand).
 - C. Fürsorgezentrum "Centro Hercolani" (Bologna).
 - D. Polyklinik und Fürsorgezentrum der Ordensmitglieder unter der Leitung von Prof. Greppi in Asmara (Äthiopien).
 - E. Hospital "Saint-Paul" der Stiftung Haile Selassie I. in Addis Abeba-Sektion Gynäkologie und Pediatrie, 77 Betten.
 - F. Diabetiker-Fürsorgestelle in Beyrouth (Libanon), patronniert von a.o. Gesandten und bev. Minister des SMRO Umberto Turati und Freunden des Malteserordens im Libanon.
 - G. Werke des a.o. und bev. Botschafters des SMRO in Guatemala, Peter Y. Velez de Silva, von Ordensrittern und ihren Freunden:
 - a) Hospital "St. Ramiro Galvez" für die Hilfe an Lepraerkrankten.
 - b) Nationale Schule "Orden de Malta" in der Kolonie "Milles Rock" mit 1000 Schülern (alle Schultypen Guatemalas).
 - c) Schule für blinde und taubstumme Kinder.
 - d) Waiseninstitut für 100 Kinder "Mater Orphanorum".
 - e) Schule "Juan Diego" für Indianerkinder in Quetzaltenango.
 - H. Werk des a.o. und bev. Botschafters in Paraguay Hans Ulrich Graf Schaffgotsch:
 - Ambulanzcorps für Erste Hilfe in Paraguay mit einem medizinischsanitären Ausbildungszentrum für Katastrophenhilfe.

Einen der wichtigsten Plätze im internationalen Hilfsprogramm des Malteserordens nimmt auf dem Sektor der Entwicklungshilfe die "A.I.O.M." ein, die im folgenden Abschnitt in ihrer Konzeption und Wirkweise erläutert werden soll.

2.3.1.3. "A.I.O.M." — das Werk "Internationale Hilfe des Malteserordens zur Unterstützung der Missionen und für den Kampf gegen Hunger, Elend, Krankheit und Unwissenheit in der Welt"

Die völkerrechtliche Stellung des Malteserordens, die es ihm als Völkerrechtssubjekt gestattet auf gleicher Ebene und mittels diplomatischer Beziehungen mit den Staaten der Welt und ihren offiziellen Repräsentanten zu verkehren, bietet die Basis für das umspannendste Hilfswerk gemäß Zielsetzung und Ausbreitung, das der Orden im Verlaufe seiner Geschichte unternommen hat. Angesichts des absterbenden Kolonialismus und der mannigfachen Versuche großer Mächte zugunsten eigener, nationaler, machtpolitischer Interessen mittels von Hilfswerken zur Entwicklung der Länder der sogenannten "Dritten Welt" dortselbst politisch Fuß zu fassen, repräsentiert der unabhängige und neutrale Orden, von keinerlei begrenzten Interessen geleitet, eine willkommende Alternative für eine selbstlose Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer⁵⁸. Des Ordens Dienste orientieren sich an den stets neuvorzufindenden Möglichkeiten, die er wahrhaben muß, soll sein Wirken fruchtbar werden⁵⁹. Aus dieser Überlegung wurde auch das Werk "Aide Internationale de l'Ordre Souverain Militaire de Malte pour l'Assistance aux Missions et pour la Lutte contre la Faim, la Misere, la Maladie et l'Ignorance dans le Monde — A.I.O.M."60 mit einem Statut ausgestattet, dessen Handhabung sowohl eine ständige Akkomodation der Aufgaben des Werkes an neue Bedürfnisse als auch eine ständige organisatorische Flexibilität zuläßt und sanktioniert.

Das Statut des Werkes A.I.O.M. wurde mit Dekret des Souveränen Rates vom 15. 10. 1968, abgefaßt in italienischer Sprache (mit autorisierter Übersetzung in mehrere Sprachen, darunter auch in die deutsche), beschlossen und rechtskräftig⁶¹. Es ist in 12 Artikel gegliedert:

⁵⁸ A. C. Breycha-Vauthier, Où se situe ..., p. 6: "La position actuelle de l'Ordre, dont je voudrais vous entretenir, se résume dans une brève énonciation — en apparence très simple: ,Nous n'avons point de territoire et nous somnes néammoins souverains'. Ceci comporte évidemment des limitations mais aussi un immense avantage à une époque où le colonialisme est honni et où les impérialismes de toutes couleurs sont considérés avec méfiance. Cette position de notre Ordre constitue donc un point de départ parfait dans les pays d'avenir, les pays du tiers monde, à savoir les pays de développement en particulier. D'autre part elles nous imposent nécessairement de nombreuses restrictions si nous comparons notre position à celle d'un état de conception classique.

⁵⁹ p. 9: "Il s'agit maintenant de développer toujours plus ces grandes possibilités. Elles constituent les conditions indispensables pour un travail efficace qui est notre raison d'être ici-bas dans le monde d'aujourd'hui, qu

sera celui de demain..."

60 cfr. "Annuaire 1971", p. 75 s.
61 "Statuto degli Aiuti Internazionali del Sovrano Militare Ordine di Malta per l'Assistenza alle Missioni e per la Lotta contro la Fame, la Miseria, le Malattie e l'Ignoranza nel Mondo (A.I.O.M.)", Rom, Magistralpalast, 15. 10. 1968, synoptisch mit italienisch-deutschem Text.

Art. 1: Die Gründung

- Im Bestreben, die bisher vom Internationalen Missionswerk des Souveränen Ordens durchgeführte Fürsorgetätigkeit zu verstärken und auszuweiten;
- in der Absicht, die jahrhundertealten Traditionen des Malteserordens den neuen Umständen anzupassen;
- im Geiste der Verwirklichung der Grundsätze der Enzyklika "Populorum Progressio"

gründete

der Souveräne Malteser-Ritter-Orden das

"Internationale Hilfswerk für die Missionshilfe und für den Kampf gegen den Hunger, die Armut, die Krankheiten und die Unwissenheit in der Welt", das hiernach in diesen Satzungen des A.I.O.M. (Aiuti Internazionali Ordine Malta) bezeichnet wird.

Art. 2: Sitz

Das A.I.O.M. hat seinen Sitz beim Großmagisterium des Ordens in Rom. Es ist eine Körperschaft des malteserritterlichen öffentlichen Rechts.

Art. 3: Zielsetzungen

Das A.I.O.M. hat den Zweck,

- den Missionswerken und den Werken für die Krankenhaus-, Gesundheits- und Sozialfürsorge in den Entwicklungsländern Hilfe zu leisten;
- den bedürftigen natürlichen und Rechtspersonen in den genannten Ländern zu helfen und durch die Übermittlung von finanzieller und materieller Hilfe und durch die Entsendung von Beratern und Assistenten, und sich an den Initiativen für die landwirtschaftliche Entwicklung zu beteiligen;
- bei Kalamitäten zur Unterstützung der vom Unglück Betroffenen einzugreifen;
- Studienstipendien zu gewähren sowohl für Personen aus den Entwicklungsländern als auch für solche, die sich auf einen Dienst in diesen Ländern vorbereiten;
- die Kontakte mit den verschiedenen Institutionen zu pflegen, welche die gleichen Ziele der Hilfe verfolgen.

Art. 4: Die Mittel

Die Mittel des A.I.O.M. für die Durchführung seiner Tätigkeit sind:

- die Subventionen des Großmagisteriums des Ordens;
- die Subventionen der Organismen des Ordens und der von diesen Organismen abhängigen Körperschaften;
- Schenkungen und Vermächtnisse;
- freiwillige Privatbeiträge:
- Spenden in den Ländern, in denen der Orden vertreten ist, mittels eines "Tages für die soziale Wohlfahrt in der Welt".

Art. 5: Die Organe des A.I.O.M.

Die Organe des A.I.O.M. sind:

- der Präsident,
- der Exekutivrat,
- das Zentralkomitee.

Art. 6: Zuständigkeiten und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident

- führt den Vorsitz des A.I.O.M. gemäß den allgemeinen Richtlinien des Großmagisteriums des Ordens;
- pflegt die Kontakte mit den Institutionen mit Zielsetzungen wie denjenigen, des A.I.O.M. und lädt daher zu den Arbeiten des Zentralkomitees die Vertreter der Sacra Congregatio: Pro gentium Evangelisatione seu de Propaganda Fide: und der Päpstlichen Kommission: Justitia et Pax: ein;
- vertritt das A.I.O.M. gegenüber Dritten;
- beruft den Exekutivrat ein und sitzt diesem vor;
- legt dem Zentralkomitee die Projekte von größerer Tragweite vor, die vom Exekutivrat untersucht worden sind;
- beruft das Zentralkomitee mindestens dreimal jährlich und außerdem auch dann ein, wenn wenigstens drei Räte die Einberufung fordern;
- führt den Vorsitz der Tagungen des Zentralkomitees;
- legt dem Zentralkomitee alljährlich vor dem 1. März vor:
 - a) die Bilanz des Vorjahres und den Haushaltsvoranschlag;
 - b) einen Bericht über die Tätigkeit des Vorjahres;
 - c) die Projekte für das laufende Jahr;
- legt alljährlich dem Großmagisterium einen Bericht über die Tätigkeit des A.I.O.M. sowie die Bilanz und die Projekte vor, die oben unter a), b) und c) aufgeführt sind.

Art. 7: Der Exekutivrat

Der Exekutivrat wird vom Zentralkomitee gewählt und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Rat-Schatzmeister.

Er gewährleistet die Kontinuität der Tätigkeit des A.I.O.M. mit ordentlicher Verwaltungsbefugnis⁶².

Art. 8: Das Zentralkomitee

Das Zentralkomitee wird von Seiner Hoheit und Eminenz dem Fürsten und Großmeister zusammen mit dem Souveränen Rat auf drei Jahre ernannt

Das Zentralkomitee setzt sich zusammen aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 7 Mitgliedern, unter die der Hospital-Ritter des Souveränen Ordens 'iure proprio' sowie die Delegierten der lokalen Komitees zählen.

Der Großkanzler des Souveränen Ordens ist Ehrenpräsident des A.I.O.M. Die Mitglieder des Zentralkomitees sind nach Ablauf der 3 Jahre wiederwählbar.

Das Zentralkomitee wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.

⁶² cfr. "Annuaire 1971", p. 76: demnach gehören 1971 dem *Exekutivrat* an: *Präsident*: S. E. bev. Minister Baron Giovanni di Giura, Bailli-Ehren- und Devotions-Großkreuz.

Vizepräsident: S. E. bev. Minister Nob. Giovanni Maria Geri dei Conti della Rocca de Candal, Obödienz-Ritter.

Conseiller-Schatzmeister: Prof. Dr. med. Mimmo Sano', Kommandeur "pro Merito Melitensi; ärztlicher Konsulent.

Das Zentralkomitee beschließt gemäß Art. 6 über die Bilanzen, über die Projekte für das laufende Jahr und über jede Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung⁶³.

Art. 9

Es können keine neuen oder größeren Aufwendungen beschlossen werden, wenn nicht zuvor die entsprechenden Einnahmen sichergestellt oder die Mittel festgelegt wurden, um diesen Aufwendungen gerecht zu werden.

Art. 10: Lokale Komitees

In den Ländern, in denen Organismen des Souveränen Ordens bestehen, werden diese eingeladen, lokale Komitees zu gründen, um die Ziele des A.I.O.M. in diesen Ländern gemäß einem vom Zentralkomitee genehmigten Statut zu fördern.

Jedes lokale Komitee kann nach seiner eigenen Wahl ein Mitglied des Zentralkomitees zu seinem Vertreter ernennen.

Art. 11

Die Beschlüsse des Zentralkomitees haben bei der ersten Einberufung Gültigkeit, wenn der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und bei der zweiten Einberufung bei jedwelcher Anzahl von Anwesenden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Protokolle der Sitzungen des Komitees werden in einem besonderen Band gesammelt.

Die Finanzverwaltung des A.I.O.M. ist der Kontrolle des Gemeinsamen Schatzamtes des Souveränen *Ordens* unterstellt.

63 p. 75 s.: demnach gehören dem Zentralkomitee im Jahre 1971 an: Ehrenpräsident: S. E. Quintin Jermy Gwyn, C. D., Großkanzler, Bailli-Obödienz-Großkreuz.

Präsident: S. E. bev. Minister Giovanni di Giura, Bailli-Ehren- und Devotions-Großkreuz.

Vizepräsident: S. E. bev. Minister Nob. Giovanni Maria Geri dei Conti della Rocca de Candal, Obödienz-Ritter.

Weitere Mitalieder:

- 1. S. E. Graf Carl Wolfgang von Ballestrem, Hospitalier, Bailli-Obödienz-Großkreuz.
- 2. Msgr. Carlo Bayer, Ehren-Konventualkaplan.
- 3. S. E. Comm. Fra' Vincenzo Morelli di Popolo di Ticineto, Mitglied des Souveränen Rates.
- 4. S. E. Botschafter Graf Stanislao Pecci, Bailli-Obödienz-Großkreuz mit Profess-Kreuz a.h., a.o. Gesandter und bev. Minister d. SMRO beim Heiligen Stuhl.
- 5. S. E. Prinz Guy de Polignac, Bailli-Ehren- und Devotions-Großkreuz, Präs. d. französischen Assoziation des SMRO.
- 6. Herzogin Donna Maria Immacolata Salviati, Ehren- und Devotions-Dame.
- 7. Prof. Dr. med. Mimmo Sano', Kommandeur "Pro Merito Melitensi", ärztlicher Konsulent.
- 8. S. D. H. Prinz Johannes E. von Schwarzenberg, Ehren- und Devotionsritter, a. o. Ges. u. bev. Min. des SMRO bei der Republik Italien.
- 9. S. E. Comm. Fra'Uguccione Scroffa, Großprior von Rom.
- 10. Gräfin Donna Laura Suardi Patrizi, Ehren- und Devotionsdame.

Art. 12

Die vorliegenden Satzungen treten nach der Genehmigung durch Seine Hoheit und Eminenz den Fürsten und Großmeister mit dem Souveränen Rat in Kraft.

Das Kalenderjahr 1969 kann naturgemäß nur als Anlaufzeit für die Aktivierung der neuen, postkonziliaren Werke zur Entwicklungshilfe im weitesten Sinn des Begriffes angesehen werden. Im Berichtszeitraum von Jänner bis Oktober 1970 konnte A.I.O.M. bereits einen beachtenswerten Rahmen von ersten Hilfeleistungen erstellen⁶⁴. Gemäß dem Statut wurden Unterstützungen vor allem Projekten in den Entwicklungsländern zuteil, aber auch der Zivilbevölkerung in jenen Teilen der Welt, die das Opfer von Naturkatastrophen und Bürgerkriegen geworden sind. Zu den Hauptprojekten zählten in den ersten zehn Monaten 1970 in Afrika eine Hilfsaktion junger Damen und Herren des Ordens der Delegation von Mailand für das "Malta Thego Hospital" in Kenya, der Bau eines Gotteshauses und eines medizinischen Ambulatoriums in der Missionsstation von Mugoiri (Kenya) unter Mitwirkung der Delegation von Turin, eine große Medikamentenspende für Missionen in Zentralafrika (Delegation von Turin), eine weitere pharmazeutische Hilfsaktion für die "Missionäre vom Kostbarsten Blute" in Zentralafrika (Römisches Komitee A.I.O.M.), die Finanzierung des Baues eines großen Waisenhauses der "Missionäre vom Allerheiligsten Erlöser" in der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba und ein Dauerstipendium zugunsten eines jungen Äthiopiers für ein "post graduate"-Studium an einer Universität in Kanada.

In Südamerika leistete der Orden mittels seiner Organismen große Sach- und Geldaufwendungen für die Opfer der Erdbebenkatastrophe von Peru (26 große Behälter mit medizinischen Instrumenten überreichten Vertreter des Römischen Komitees A.I.O.M. dem Botschafter Perus beim SMRO) und errichtete eine große Schule (San Gabriele) in der Erdbebenzone von Peru, die weit über 1000 Kinder aufnehmen kann.

Auch in Asien ließ es sich A.I.O.M. angelegen sein, zu helfen. Aus Mitteln des Werkes wurde in der katholischen Missionsstation von Hashimotoshi (Japan) die "Aula Malta" ein großer Kindergarten mit sozialer und medizinischer Fürsorgebetreuung eingerichtet. Die Baukosten trug allein das Werk A.I.O.M. Auch die "Boys Town" von Taejon in Südkorea erhielt mannigfache Hilfe (finanziell und materiell) durch A.I.O.M., die Gesellschaft vom Roten Kreuz in Südvietnam wurde großzügig mit Medikamenten versorgt, vor allem zur Leprabekämpfung; der Einsatz des deutschen Malteserhilfsdienstes in Am-

⁶⁴ cfr. Rivista internazionale, Nev. 1970, Nr. 3/4, p. 18 s.

¹¹ Prantner

man während des jordanischen Bürgerkrieges 1970 wurde maßgeblich durch A.I.O.M.-Mittel finanziert, eine große Spende an Medikamenten wurde Notleidenden im "Heiligen Land" zuteil (Römisches Komitee A.I.O.M.).

In Europa wurde das melitensische Hilfswerk vor allem bei den Naturkatastrophen in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und in der Sozialistischen Republik Rumänien aktiv. Die "Rumänische Akademische Gesellschaft" erhielt als direkte Spende vom A.I.O.M. (Römisches Komitee) große Mengen von Medikamenten für die Opfer der Flutkatastrophe, Spezialsendungen von Antibiotica wurden den Erdbebenopfern in Jugoslawien übermittelt. Auch das Hematologische Institut und die Blutbank der Assoziation des Ordens auf der Insel Malta wurden in das Hilfsprogramm einbezogen. So konnte der Doyen des beim Souveränen Malteserorden akkreditierten Diplomatischen Corps, der a.o. und bev. Botschafter Paraguays S. E. Oscar Cabello, anläßlich seiner namens der Missionschefs im Rahmen des Neujahrsempfanges am 14.1.1970 dargebrachten Ansprache an den Großmeister bereits vorwegnehmend hervorheben, daß der Orden über alle geographischen, politischen, ideologischen Grenzen hinweg zur Linderung des Leides und des Elends, der Not und des Hungers in der Welt einen Kampf aufgenommen hat, der dem ruhmreichen Eintreten des Ordens in seiner Geschichte mit den Waffen in der Hand gleicht, ja diesen übertrifft. Die Leistungen des Ordens in Vietnam und Nigerien wurden dabei besonders gewürdigt⁶⁵.

⁶⁵ cfr. "Rivista internazionale". Aprile 1970, Nr. 1, p. 17, "Il Corpo diplomatico presenta gli auguri di Capodanno a.S.A. Emminentissima il Principe e Gran Maestro": "... Quanto fate, Cavaliere di San Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta, entro i limiti dell'umano, acquista caratteri ben definiti e sebbene sfugga alle preoccupazioni imperanti della politica, dell' economia e dell'antagonismo ideologico, non per questo perde trascendenza perché ha per oggetto calmare il dolore, mitigare le sofferenze, migliorare le condizioni di vita, sconfiggere i flagelli che provocano le malattie e diminuiere la fame. La vostra lotta contro le forze dell'Apocalisse: la guerra, la peste, la fame e la morte, vi mette nella medisima disposizione di combattimento dei vostri fondatori e predecessori, che lottarono con le armi in un passato glorioso, che trionfarono contro avversari terribili, che come i cavalieri dell'Apocalisse erano portatori di disgrazie tremende come quelle raccontate dell'Evangelista. Oggi vi armate, Cavalieri, come allora, ma non portate la spada ma medicine e l'aiuto della scienza per chiudere ferite e guarire il male. Nel Vietnam lo state facendo; il vostro Ospedaliere recentemente ha portato il suo stimolo e la sua voce di incorragiamento a tanti crociati, che in quel disgraziato paese, per opera di interessi contrastanti dell'imperialismo di sinistra e di destra, constatano giorno per giorno come le soffernze per si accumulino per opera di calcoli spietati nei quali non entrano per niente né la morte di tanti disgraziati né la distruzione delle loro povere abitazioni. Quello che fate con questi sfortunati è proprio quello che Cristo insegnò al pozzo di Giacobbe, o quando ricordò il samaritano. Date da bere a chi a sete di speranza e abbiate cura di quelli che rimangono abbandonati dopo essere stati feriti, maltrattati e derubati. La vostra opera è opera di misericordia. E non vi stancate.

Je stärker sich der Orden in der postkonziliaren Ära und unter Berufung auf die Enzyklika "Populorum progressio" im Bereiche der Entwicklungshilfe und im Katastrophen-Einsatz — ad hoc — engagiert, desto glaubwürdiger tritt seine sozial-karitative Natur auch gegenüber jenen Völkerrechtssubjekten hervor, die ihn wohl als ein solches respektieren und diplomatische Beziehungen auf gleicher Ebene mit ihm vor kürzerer oder längerer Frist aufgenommen haben, jedoch in erster Linie ihm Respekt und Ästimation um seiner glorreichen Vergangenheit zollten. In dieser Konfrontation des Einsatzes des Ordens in der Epoche der Kreuzzüge mit dem Wirken des Werkes A.I.O.M. liegt ein Moment spiritueller Kontinuität: was einstens zum Wohle der christlichen Welt ein Kreuzzug des Schwertes gegen den Islam bezweckte, findet seine Fortsetzung in einer "croisade de l'amour du prochain" und damit eine unbefristete Beglaubigung der gesamten Völkergemeinschaft⁶⁶.

2.3.2. Schwerpunkte des Engagements in der "Dritten Welt"

2.3.2.1. Der "Fall Vietnam"

2.3.2.1.1. Das Anliegen des Ordens in Vietnam, die Ausgangsbasis und die Rechtsgrundlage der Intervention

Kriegshandlungen im Verlaufe von Kriegen und kriegsähnlichen Auseinandersetzungen boten dem Malteserorden auf Grund seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung und spirituellen Sendung seit seiner Gründung Anlaß genug, seine Hilfe anzubieten, wenn sie gewünscht wird. Aus einem Schreiben des Werkes "A.I.O.M." an die Großpriore, Priore, Regenten der Subpriorate, Präsidenten der nationalen Assoziationen und an die Delegaten der Großpriorate⁶⁷, sowie einem Zirkular des Generalsekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten des Großkanzleramtes des Souveränen Malteserordens an seine Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger, sowie die Delegierten bei verschiede-

In Nigeria, la vostra Associazione Francese si prodiga. Laddove di fame si muore con una crudeltà senza paragone, si cerca, malgrado la perseverante opposizione di colore che desiderano vincere grazie a tali mezzi, di provvedere agli alimenti, ai ricostituenti e di allontanare la morte e ridare le energie aglit estenuati...".

⁶⁶ cfr. R. Serrou/P. Vals, L'Ordre Souverain Militaire et Hospitalier de Saint-Jean de Jerusalem de Rhodos et de Malte, Paris 1963; p. 147:

[&]quot;Jadis très puissant et très riche, l'Ordre de Malte conserve de nos jours une autorité morale incontestée ... Héritiers de dix siècles de gloire, ces Hospitaliers des temps nouveaux ont repris le chemin de la Croisade, mais celle-là porte un nom plus prestigieux que tous les autres: c'est la croisade de l'amour du prochain".

⁶⁷ Schreiben des Werkes "A.I.O.M.", gezeichnet von bev. Minister Baron Giovanni di Giura vom 25. 1. 1969, Nr. 23/CWB/ds.

nen Regierungen⁶⁸ geht hervor, daß die der Studienkommission zur Erneuerung und Reform des Ordens zur Kenntnis gebrachten Zwischenberichte über das sanitär-hospitaläre Engagement des Ordens in Vietnam Anlaß zu neuen Bemühungen um seine Erweiterung der Hilfsaktionen, unter Einbeziehung der Massenmedien in den Empfangsstaaten, bieten sollten.

Rechtsgrundlage für die Operationen von Maltesereinheiten auf dem Territorium der Republik Vietnam, bot — wie schon im Appendix zu Kapitel III kurz im Rahmen der "völkerrechtl. Verträge" erwähnt ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Vietnam, das in Saigon am 30. März 1967 paraphiert worden war⁶⁹. Es ist betitelt "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Malteser-Hilfsdienstes". Die Anregung zum Einsatz deutscher Malteser erfolgte im Frühjahr 1966, als das Bundesinnenministerium der Bundesrepublik Deutschland an den Malteserhilfsdienst herangetreten war, damit dieser humanitäre Aktivitäten in Südvietnam entfalte. Der Malteserhilfsdienst, der der Anregung sofort entsprach, verpflichtete sich zu einem Einsatz, der vor allem auf den Sektoren der ärztlichen und pflegerischen Betreuung von Kranken und Verwundeten, der sozialen Betreuung der notleidenden vietnamesischen Bevölkerung in den Flüchtlingslagern, sowie gewisser berufsausbildender pädagogischer Unternehmungen erfolgen sollte. Art. I des deutsch-vietnamesischen Abkommens hält fest:

"Le service d'entraide de l'Ordre des Chevaliers de Malte (Der Malteser-Hilfsdienst), société auxiliaire bénévole reconnue aux terme de l'Article 26 de la Première Convention de Genève, à la demande et avec l'accord du Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, enverra des groupes de personnel au Vietnam-Sud afin d'assurer des soins gratuits aux personnes civiles ayant été touchées par les évenements, et notamment aux réfugiés."

Das Abkommen, verfaßt in deutscher und französischer Sprache, das mit der Unterzeichnung auch in Kraft trat, verlangt, daß die Mitglieder des Hilfsdienstes in Vietnam zum Tragen des achtzackigen Malteserkreuzes verhalten sind, das sie völkerrechtlich als Einheit des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens kennzeichnet (Årt. 4). Sie sollten sich aller Rechte und Privilegien erfreuen, wie sie ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten oder internationaler Organisationen, im besonderen aber dem Internationalen Roten Kreuz zukommen (Art. 12). Der Leiter der Maltesereinheit ist verhalten, an der Stätte der Operationen direkten Kontakt und Übereinkommen mit den loka-

69 cfr. Kiichiro Nakahara, p. 41 s.

⁶⁸ Zirkular vom 21. 2. 1969, Nr. 809/Rg/ml, gez. v.a.o. u. bev. Botschafter Raimondo Giustiniani, Gen.Sekr. f. d. ausw. Ang.

len Autoritäten, bzw. den operierenden Streitkräften herzustellen und zu pflegen (Art. 8). Die Finanzierung der Aktivität des Malteserhilfsdienstes in Vietnam wurde vertraglich von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen (Art. 9)⁷⁰.

2.3.2.1.2. Der Einsatz der Malteser in Vietnam

Am 23. Juni 1966 traf der Leiter des deutschen Malteser-Hilfsdienstes Dieter Graf Landsberg-Velen (Ehren- und Devotionsgroßkreuz des SMRO) in Saigon ein, um vorbereitende Maßnahmen für den Aufbau der humanitären Hilfsaktion des Ordens zu ergreifen. Nahziel war es, "der vom Kriege heimgesuchten Bevölkerung von Süd-Vietnam auf dem Gesundheitssektor zu helfen"⁷¹. Die Erkundungsreise dauerte bis zum 5. Juli 1966. Am 26. Juni 1966 wurden in Süd-Vietnam insgesamt 1 097 134 Flüchtlinge gezählt, von denen bis zum Jahre 1970 140 574 in ihre Dörfer zurückkehrten und weitere 360 574 entweder in den sogenannten "Resettlement-Camps" (feste Flüchtlingslager) oder in "Hamlets", den sogenannten kleinen Dorfsiedlungen, angesiedelt waren. Der Rest an Flüchtlingen, 596 058, lebte in den sogenannten "Temporary-Camps", den Durchgangslagern. Die Zahlen haben naturgemäß nur punktuelle Aussagekraft, da sie sich mit jeder neuen militärischen Operation veränderten.

Der Leiter des deutschen Malteserhilfsdienstes entschied sich für den Einsatz in der Provinz Quang Nam, in der sich die Höchstzahl von Flüchtlingen aufhielt. Folgende Gründe bestärkten den Entschluß:

- 1. Hoi An, die Hauptstadt der Provinz, 35 km südlich der großen Hafenstadt Da Nang mit einem großen Militärflugplatz, besitzt alle Voraussetzungen, die für einen solchen Einsatz gegeben sein müssen.
- 2. Der damalige Provinzchef von Quang Nam, Univ. Doz. Dr. phil. Thi, war zu einer umfassenden Förderung und Unterstützung des Maltesereinsatzes bereit.
- 3. Nach militärischer Sicherung der Straße in südlicher Richtung bestand die Chance, auch weitere Flüchtlingslager in Tam Ky in der Provinz Quang Tin, mitzuerfassen.

Dem Einsatz-Team des Malteserhilfsdienstes wurden für die Operationen folgende Aufgaben gestellt:

⁷⁰ Der Text des Abkommens, cfr. Bundesgesetzblatt Teil 2, 1967, Nr. 36, p. 2105 - 2108. Die historische Entwicklung des Einsatzes: G. Truszynski, Im Kampf gegen Not und Elend. Deutscher Malteser-Hilfsdienst in Vietnam, in: Annales . . ., Oct. - Dez. 1966, p. 137 - 146; der erste Bericht über 1 Jahr Einsatz cfr. "Bulletin Officiel", Sep. - Dez. 1967, p. 8 und "Die Staffel", Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes, 1969, 7. Jg., 1. Fg., p. 6 s.

⁷¹ G. Truszczynski, Deutsche Malteser in Vietnam, in: "Der Johanniterorden — Der Malteserorden", p. 290 s.

- 1. Einrichtung einer Einsatz-Zentrale in Hoi An mit den erforderlichen Unterkünften für das Personal, Materiallager, Apotheke und einer technischen Werkstatt.
- 2. Übernahme des mobilen Gesundheitsdienstes bei den Flüchtlingen und eventuell bei der einheimischen ansässigen Bevölkerung der Provinz, soweit es die Sicherheit erlaubt.
- 3. Unterweisung der Bevölkerung in Hygiene und Krankheitsvorsorge.
- 4. Mitwirkung im sozialen Schulungsprogramm durch Unterweisung von Lehrlingen im Kraftfahrzeugmechaniker- und Tischlerhandwerk.
- 5. Mitwirkung bei der Verteilung von Medikamenten, Lebensmitteln und Sachspenden.
- 6. Enge Zusammenarbeit mit US-zivilen Hilfsstellen, in vietnamesischen Behörden und anderen Hilfsverbänden, die in der Provinz Quang Nam tätig sind⁷².

Die Bundesregierung der BR Deutschland beschloß in ihrer Sitzung vom 29. Juni 1966 die Finanzierung des Maltesereinsatzes und stellte zu diesem Zweck für das Rechnungsjahr DM 786 000 zur Verfügung. In den Jahren 1967, 1968 und 1969 stellte die deutsche Bundesregierung jeweils 5 Millionen DM bereit.

Am 1. Oktober 1966 traf das erste Malteserschiff, das Motorschiff "Taiga", im Hafen von Saigon ein und löschte Einsatz- und Ambulanz-fahrzeuge, Materialien technischer und sanitärer Art, die von der südvietnamesischen Hauptstadt weiter nach Da Nang verfrachtet wurden. Ein Vortrupp deutscher Malteserritter veranlaßte im Herbst 1966 die Errichtung von Unterkünften für die nachfolgenden Malteser-Ärzte, Malteser-Pharmazeuten, Malteserkrankenschwestern und -pfleger, sowie Handwerker im Dienste des Ordens und seines Hilfsdienstes.

Nach der Etablierung war der Orden schließlich in drei einzelnen Tätigkeitsbereichen Südvietnams aktiv:

1. An Hoa:

Hospital und Ambulanz.

55 Hospitalbetten und zusätzlich aufgestellte Nottragbetten, im Durchschnitt von 115 Kranken belegt, davon ca. 80 % chirurgische Fälle infolge Kriegseinwirkungen. Dazu Cholera- und Typhusstation, Impfaktionen im großen Umfang. Täglicher Abtransport von Verwundeten mittels Hubschrauber, Ambulanzfahrzeugen oder zu Fuß.

2. Hoi An:

a) Dispensariendienst, Medizinische und soziale Fürsorgearbeit. Zwei Gruppen mit Ärzten, die in wöchentlichem Turnus 8 Dispensarien in den Distrikten Hieu Nhon, Dien Ban und ab 1969/1970 auch Dai Loc betreuen. 2 geplante eigene Dispensarienbauten wurden durch militärische Einwirkung bisher im Bau behindert. Einbezug vietname-

⁷² p. 290.

sischer Pflegerinnen, die teilweise — auf dem chirurgisch-operativen Sektor — in die Bundesrepublik Deutschland geflogen werden, um in deutschen Malteserspitälern die Ausbildung zu komplettieren.

- b) Ambulanz. Arbeitet mit Malteser-Arzt und -schwestern, zusätzlich vietnamesisches Personal. Einrichtung von zusätzlichen Betten in vietnamesischem Provinzhospital aus Mitteln der deutschen Malteser, die der Ambulanz zur Disposition freistehen.
- c) Zahnstation. Normalbehandlungen und Kieferchirurgie bei Kieferverletzungen durch Kriegseinwirkungen.

3. Da Nang:

- a) Hospital und Ambulanz (alte Gebäude). Konzentration der medizinischen Tätigkeit auf das Malteser-Hospital und die ihm angegliederte Ambulanz mit hoher Frequenz. 60 Betten und Notbetten, durchschnittlich von 100 Kranken und Verwundeten belegt. Abteilungen für Chirurgie, interne Medizin und Pediatrie. Be
 - belegt. Abteilungen für Chirurgie, interne Medizin und Pediatrie. Behandlungs-, Labor-, Röntgen- und Wirtschaftsräume den wichtigsten Anforderungen entsprechend. Auch vietnamesisches Personal.
- b) Projekt Malteser-Kinderspital. Umwandlung des "alten Hospitals" in ein modernes Kinderspital im Gange.
- c) Errichtung eines neuen Spitals in Da Nang, das der deutsche Malteserhilfsdienst im Auftrag der BR Deutschland errichtet und ausgestaltet. 24 000 qm Grund, Pavillons, 160 Betten.

Das Engagement der deutschen Malteser sollte fortbestehen, solange die Feindseligkeiten im indochinesischen Raume andauern.

Ein leuchtendes Beispiel gaben jene Malteser^{72a} die während der Kämpfe in Vietnam im hospitalitären Einsatz ihr Leben hingaben⁷³: Wie del Balzo anfügt, bestätigten sie das Wort des Historikers Edward Gibbon (18. Jahrhundert), der einmal sagte, daß die Ritter von Malta wohl zuweilen vergessen, in aller Strenge nach ihrer Regel zu leben, aber stets bereit waren, um im Dienste Christi zu sterben.

2.3.2.1.3. Die Neutralität der Maltesereinheiten in Vietnam und die "Nationale Befreiungsfront" (Vietkong)

Die operierenden Guerilla-Einheiten der sogenannten "Nationalen Befreiungsfront" (Vietkong) standen in den ersten Monaten ihres Wirkens den Einheiten des Malteserordens ablehnend bis feindselig gegenüber. Feuerangriffe respektierten die Objekte des Ordens nur

^{72a} cfr. dazu die Erinnerungen der vom Vietcong inhaftierten Maltesersanitäter Monika Schwimm und Bernhard Diehl: M. Schwimm — B. Diehl, Eine Handvoll Menschlichkeit, 1973.

⁷³ Giulio del Balzo, Präsident des italienischen Studienzentrums für internationale Versöhnung, in A. de Mojana di Cologna, L'ordine di Malta ..., p. 15.

in ungenügendem Maße⁷⁴. Ein Malteser-Krankenpfleger erlitt bei einem Feuerüberfall des Vietkong auf eine in der Nähe der Maltesergruppen operierende Einheit der US-Truppen tödliche Kopfverletzungen, andere Malteser-Pfleger, eine Malteser-Krankenschwester und eine Malteser-Dentistin sowie weitere Helfer wurden ebenfalls getötet oder fielen dem Vietkong in die Hände und gerieten in nordvietnamesische Gefangenschaft⁷⁵. Wie sich später herausstellte, hatte der Vietkong den Malteserhelfer Ceslaus Dixa, der tödliche Schußwunden erlitt, für einen US-Soldaten gehalten⁷⁶.

Nach einigen Monaten respektierten die Angehörigen der kommunistischen Untergrundbewegung des Vietkong die Neutralität der Einheiten des Malteserordens und gaben dies auch durch indirekte Kundgebungen und konkludente Handlungen sichtbar zu verstehen. Berichten zufolge erfolgte der Stimmungsumschwung beim Vietkong durch das große Vertrauen, das sich der Orden bei der vietnamesischen Zivilbevölkerung erwerben konnte⁷⁷.

Am 13. Juli 1970 stattete der damalige Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. h. c. Willy Brandt, dem Fürsten und Großmeister des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens Fra'Angelo de Mojana di Cologna in dessem römischen Amtssitz, dem Palazzo Magistrale, einen offiziellen Besuch ab, in dessen Verlauf der Großmeister die Staatsoberhäuptern vorbehaltene Sonderstufe des Großkreuzes des Bundes-Verdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland in Empfang nahm und seinerseits dem Regierungschef der Bundesrepublik für die Verdienste der Bundesregierung um den deutschen Malteser-Hilfsdienst das Großkreuz am Schulterband mit Stern "Pro Merito Melitensi" verlieh⁷⁸. Dabei hob Bundeskanzler Willy Brandt die großen Verdienste deutscher Malteser in Vietnam hervor, die ihren Einsatz mitunter auch mit dem Leben bezahlten⁷⁹.

⁷⁵ cfr. G. Truszczynski, p. 294 und Rivista internazionale, Aprile 1970,

⁷⁴ cfr. Kiichiro Nakahara, p. 43.

⁷⁶ cfr. Annex 4 zum Schreiben des A.I.O.M. (Minister di Giura) p. 1: "Rapport du Conte Geri della Rocca de Candàl, Vice-Président de l'A.I.O.M. à la suite d'un entretien avec M. Georg v. Truszczynski, Secrétaire Général du Malteser-Hilfsdienst, à la occasion d'une visite au Grand Magistere, de retour du Vietnam après un séjour de trois semaines."

⁷⁷ cfr. auch Zirkular des Hospitaliers Graf Carl Wolfgang von Ballestrem, Jänner 1969, Annex Nr. 5: "Activité du Malteser Hilfsdienst au Vietnam d'après la relation du Dir. Comte Landberg-Velen."

⁷⁸ Rivista internazionale, Nov. 1970, Nr. 3/4, p. 9 s.
⁷⁹ p. 10: Bkzl. W. Brandt: "... Il Governo Federale continuerà a collaborare attivamente con l'Ordine di Malta, sopratutto con il Malteserhilfsdienst tedesco. In tutti le parti del mondo i Cavalieri dell'Ordine si dedicano con zelo ed abnegazione ai suoi fini tradizionali. Alcuni di essi, nel Vietnam, hanno pagato con la vita la loro opera di fraterna carità".

2.3.2.2. Der "Fall Nigerien" (Biafra-Konflikt)

An einer Untersuchung über die "völkerrechtlichen Aspekte des Bürgerkrieges in Nigeria" fügt Hanspeter Neuhold die Bemerkung an80, daß die völkerrechtliche Regelung der behandelten Probleme, die der nigerianische Bürgerkrieg neben manchen anderen in den Brennpunkt des Interesses gerückt hat, für viele aus politischen und moralischen Gründen unbefriedigend erscheinen mag. Das Völkerrecht als dezentralisierte Rechtsordnung spiegle aber in dieser wie auch in anderen Fragen die Haltung der Staaten wider, für die der Bürgerkrieg in erster Linie eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates darstellt, die einer völkerrechtlichen Lösung nur am Rande zugänglich ist. So erklärte etwa der Generalsekretär der Vereinten Nationen U-Thant zur Haltung der Weltorganisation im Konflikt um die nigerianische Ostprovinz am 10. Juli 1968 in Genf, der Bürgerkrieg in Nigeria stelle eine innere Angelegenheit dieses Staates dar, so daß eine Intervention der UNO nicht in Frage komme⁸¹. Andererseits trug er einem Aufruf der Regierung Biafras an die UNO vom 26. Februar 1968, dem Völkermord am biafranischen Volk Einhalt zu gebieten, insofern Rechnung, als er in einem Telegramm an General Gowon am 13. Juli 1968 seine Besorgnis über die Lage der Zivilbevölkerung im Kampfgebiet und die Bereitschaft der UNO zu humanitärer Unterstützung zum Ausdruck brachte82.

Die Massaker am Stamm der Ibos, die im Norden in den vorangegangenen zwei Jahren immer mehr Opfer forderten, hatten zur Flucht von 1,6 Millionen Ibos unter Zurücklassung ihrer Habe in ihre ursprüngliche Heimat, die Ostregion, geführt. Der Gouverneur dieser Region, Oberstleutnant Ojukwu, der in Oxford Geschichte studiert und dann wie Gowon die Militärakademie von Sandhurst besucht hatte, lehnte Gowon a priori mit der Begründung ab, dieser habe die Ämter illegal an sich gerissen. Als die von Ojukwu geforderten Entschädigungen für die Ermordung und Vertreibung seiner Stammesgenossen von der Zentralregierung nicht geleistet wurden, stellte er die Zahlungen seiner Region an den Bundeshaushalt ein und isolierte auch die Verwaltung der Ostregion vom Bunde. Um andere im Osten ansäßige Stämme gegen die Ibos auszuspielen, verhängte Gowon am 27. Mai 1967 den Ausnahmezustand und nahm gleichzeitig eine Neueinteilung des Staates in 12, anstelle der bisher 5 Regionen, vor. Dabei wurde die Ostregion in 3 Teile aufgespalten. Ojukwu antwortete mit der Ausrufung seiner Region am 30. Mai 1967 als souveräner Staat, mit dem

⁸⁰ cfr. H. Neuhold, Völkerrechtliche Aspekte des Bürgerkrieges in Nigeria, in: Österr. Zeitschrift f. Außenpolitik, Jg. 9/H. 2, p. 86.

⁸¹ cfr. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1.7. 1968.

⁸² cfr. Archiv der Gegenwart, XXXVIII (1968), p. 14182.

Namen "Republik Biafra" und mit der Hauptstadt Enugu. Darauf verhängte Gowon sogleich eine Blockade über alle Häfen der Ostprovinz⁸³. Die Folge war eine überdimensionierte Hungersnot, die zu einem katastrophalen Notstand in der Ostprovinz, der nunmaligen Republik Biafra, führte. Der Steuerung dieses Unheils galt der Aufruf U-Thants, den nicht nur das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Caritas internationalis und das evangelische Diakonische Werk durch die Errichtung von Luftbrücken von Sao Tomé und Fernando Póo nach Biafra beantworteten, sondern auch der Souveräne Malteserorden durch gezielte Aktionen.

Als neutraler, von eigenen Gebietsinteressen unbelasteter sozialorientierter religiöser Orden trafen die völkerrechtlichen Bedenken
anderer Völkerrechtssubjekte betreffs Nichteinmischung in die inneren
Angelegenheiten fremder Staaten in Bürgerkriegssituationen für ihn
nicht zu. Dem Malteserorden ging es ja nicht um eine politische Intervention zugunsten dieser oder jener Bürgerkriegspartei, sondern um
eine Linderung der Hungersnot, unter der vor allem Kleinkinder und
Frauen zu leiden hatten.

Ein Bericht des Generalsekretärs der französischen Assoziation des Malteserordens, Comte Géraud Michel de Pierredon, interpretiert den Ablauf der melitensischen Intervention im Verlaufe des nigerianischbiafranischen Bürgerkriegs⁸⁴. Bereits im September 1967 begaben sich eine Delegation der französischen Assoziation des Malteserordens nach Biafra, der u. a. Georges de Longeville, Prinzessin Cecile von Bourbon-Parma und Prinzessin Irene der Niederlande (als "good will"-Assistenz) angehörten. Auch der Malteserorden errichtete auf Initiative der französischen Ordensbrüder mit einer ordenseigenen DC-3 Maschine, die das Hoheitszeichen des Ordens trug, eine Luftbrücke, die täglich und pausenlos längere Zeit hindurch Einsätze flog. Lebensmittel und Medikamente wurden nach Biafra transportiert, unterernährte Kinder, zumeist schwer erkrankt, aus dem Katastrophengebiet ausgeflogen. Unter den Medikamenten befanden sich vor allem Blutkonserven. Die Delegierten der französischen Assoziation hatten mit dem Präsidenten Biafras, Oberst Ojukwu, vereinbart, daß die auszufliegenden Kinder in Auffangslagern in den Staaten Gabun und Elfenbeinküste unterzubringen seien. Dabei kollaborierten die französischen Malteser mit dem "Croix Rouge Française", dem "Comité contre la Faim" und der Organisation "Jeunes Volontaires du Progrès". Sowohl in Biafra als

⁸³ H. Neuhold, p. 67 s.

⁸⁴ Annex Nr. 3 "Relation des ,oeuvres Hospitalieres Francaises de l'Ordre S.M.de Malte' sur les Secours au Biafra" zum Zirkular des Sekretariates für die ausw. Ang. des Großkanzleramtes des SMRO, unterfertigt von a.O. u. bev. Botschafter R. Giustiniani, vom 21. 2. 1969, Nr. 809/RG/ml, an die Missionschefs des Ordens im Ausland.

auch bei den Auffangslagern unterhielt der Orden stabile Stützpunkte, die von Freiwilligen der französischen Assoziation verwaltet wurden. In Gabun erfolgte die Zusammenarbeit mit den Missionsstationen von Franceville, Marcic und Mouila, in Elfenbeinküste mit Abidjan und Bouake. An der Elfenbeinküste wurde auch eine Blutbank für die total abgezehrten Kinder installiert, die von den "Oeuvres Hospitalières Françaises" des Malteserordens versorgt wurde. Malteser-Ärzte und Malteser-Schwestern versorgten die Kinder, die aus Biafra ausgeflogen worden waren. Sowohl in Biafra wie auch in Gabun und der Elfenbeinküste verlief die Zusammenarbeit mit den örtlichen katholischen Missionsstationen zu allgemeiner Zufriedenheit.

Die wesentlichen Programmpunkte für die melitensische Biafra-Hilfe umfaßten:

- 1. die Bereitstellung von genügend Luftverkehrsmitteln, um die Medikamente, Nahrungsmittel und medizinischen Instrumente in das blockierte Biafra zu transportieren;
- 2. die Entsendung von Malteser-Ärzten und -pflegepersonal;
- 3. die Evakuierung von Kindern.

Insgesamt waren etwa 800 000 Biafraner in 16 000 Flüchtlingslagern von allen Hilfsmannschaften gemeinsam zu betreuen. Weitere 3 Millionen Flüchtlinge verbargen sich in den Urwäldern oder verzogen sich in die vom Kriege verschonten Gebiete⁸⁵.

Ein mit 25. 10. 1968 datiertes Schreiben der Katholischen Mission von Ihiala (Biafra) an Generalsekretär M. de Pierredon, das dem oben erwähnten Zirkular der Ordensregierung als Annex Nr. 2 in Abschrift an die Missionschefs der diplomatischen Vertretungen des Malteserordens beigefügt wurde, spiegelt jene Emotionen wider, die zwar weder völkerrechtlich noch nach innerem Recht des Ordens von Valenz sind, jedoch einen Beitrag zur verwirklichten Spiritualität des Ordens zur Linderung großer menschlicher Not darstellen und mehr vom Geist des Völkerrechtssubjektes "Malteserorden" aussagen, als theoretische Erwägungen es vermögen.

Annexe Nr. 2 zum Zirkular . . ., p. 1 und 2:

M. de Pierredon Ordre de Malte Paris

Catholic Mission Ihiala - Biafra 25/10/1968

Cher Monsieur,

Je voudrais bien graver la reconnaissance de Sa Grâce l'Archevêque et Leurs Excellences les Evêques du Biafra, en même temps que des Pères,

⁸⁵ cfr. auch G. v. Truszczynski, Französische Malteser in Biafra, in: "Der Johanniterorden — ...", p. 300 und "Biafra — Ein Bericht über die Tätigkeit des französischen Hilfswerkes des SMRO", in: "Die Staffel — Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes", April 1969, 7. Jg., p. 6 s.

Soeurs, et toute la population du Biafra, pour ce que l'Ordre de Malte a fait pour ce pays, et particulièrement pour la paroisse de Ihiala et ses quartiers environnants, en ces derniers mois.

En particulier, nous apprécions le magnifique travail qu'a fait votre Ordre, en emmenant les enfants "Kwashiorkor" au Gabon et en nous mettant en garde, ensuite, contre des dangers éventuels, ce qui nous a permis de nous procurer deux Soeurs Irlandaises et 16 infirmière expérimentées et dévouées du Biafra pour nous aider dans les différents centres.

Notre Hospital "Notre Dame de Lourdes", Ihiala, s'occupe en moyenne de 800 patients externes par jour. (Lundi dernier, il y en avait 1200). Ceux-ci reçoivent, gratuitement, les médicaments qui nous sont parvenus de la Croix-Rouge Française, à la suite des efforts de l'Ordre de Malte. 50 vies au moins ont été sauvées dans la semaine dernière, grâce aux transfusions de sang que nous avons reçu de votre Ordre.

Récemment, l'Ordre de Malte a lancé un plan qui aide à approvisionner de nourriture et médicaments cinq centres résidentiels Kwashiorkor, Ibi, Orsumoghu, Mbidi, Ihiala, ce dernier comme centre de distribution. Le nombre d'enfants malades dans chaque centre est le suivant:

Orsumoghu	30
Ihiala 1	25
Ozubulu	70
Ibi 1	50
Mbidi — sera ouvert dans la semair	ıe.

Ajoutez-y les mères qui viennent avec leurs enfants et qui doivent être nourries, et vous aurez une idée de l'ampleur de l'entreprise.

Dans la paroisse de Ihiala, les derniers chiffres valables s'élevent à 8267. La plupart sont des enfants à nourrir, mais quand M. Pierre Gaveau est venu nous voir il y a quelques jours, il suggérait la possibilité d'ouvrir quelques centres d'alimentation pour adultes. Je me suis rendu avec lui pour discuter la question près du Chef de la ville, qui était ravi que l'Ordre de Malte ouvrit son premier centre dans sa ville. Il a immédiatement organisé ses gens pour que l'herbe soit coupée et un abri préparé, avec cuisine, sur un champ de football. Nous espérons vous envoyer des photos des progrès du centre, qui sera ouvert lundi prochain.

Nous vous félicitons et nous félicitons l'Ordre de Malte pour le choix de personnes aussi dévouées: la Princesse Cecile de Bourbon-Parme, M. de Farcey, M. Jaboulay, M. de Longeville, M.me de la Motte, le Baron Pierre de Roujoux, André, Liliane de Talhaouet, Pierre Gaveau. On se souviendra long-temps d'eux au Biafra, pour l'abnégation de leur service.

Rev. Imae Nusty C.S.Sp. (Holy Ghost Seminary, Ihiala, Biafra)

2.3.2.3. Die Campagne des Malteserordens gegen die Lepra, vorwiegend auf Grund völkerrechtlicher Verträge mit Staaten der "Dritten Welt"

2.3.2.3.1. Die Initiative des Ordens zur Bekämpfung der Seuche

Im Rückblick auf die zahlreichen Fürsorgemaßnahmen des Ordens zur Bekämpfung der Lepra im Mittelalter erfolgte im Jahre 1938 einer Ermunterung des Kardinal-Staatssekretärs Eugenio Pacelli zufolge erstmals in der Neuzeit ein analoges Engagement des Ordens in Äthiopien⁸⁶. Ein Aufruf des damaligen Großmeisters Fra' Chigi Albani della Rovere wurde in der Tat umgesetzt, der Plan eines großzügig angelegten Lepradorfes mit Forschungsinstitut zum Studium dieser Krankheit nahm in der Ebene von Salaylacà Gestalt an. Am 15. 1. 1938 wurde der Grundstein des Institutes gelegt, anschließend wurden Fertigteil-Pavillons errichtet, in denen sofort zwei Malteser-Ärzte und 20 Malteserschwestern die therapeutische Arbeit aufnahmen. Ziel war, die Leprosen selbst zur Mitarbeit heranzuziehen und sie zur aktiven Bekämpfung der Krankheit heranzubilden. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges fand dieser hoffnungsvolle Anfang ein abruptes Ende.

Die aktive Bekämpfung der Lepra und die Initiative zu einer weltumfassenden Propaganda nach dem Zweiten Weltkrieg kam von Raoul Follereau, der Gründer des "Mildtätigkeitsfonds". Dieser war es auch, der anregte eine internationale Konferenz einzuberufen, unter Führung des Souveränen Malteserordens, die neue Taten zur Bekämpfung der Seuche setzen sollte. Der Kongreß fand vom 16. - 18. April 1956 in Rom statt. Außer Delegationen aus 52 Nationen nahmen Vertreter der WHO, der "International Leprosy Association" und anderer Institutionen daran teil. Auf dem Kongreß behandelten international anerkannte Leprologen im einzelnen die Fortschritte in der Lepra-Therapeutik, die soziale Organisation zugunsten der Leprakranken, die Prophylaxe und der Schutz der Kinder gegen Lepra, die Hilfe für gesunde Kinder leprakranker Eltern, die gesellschaftliche, berufliche und chirurgische Rehabilitierung im Rahmen dieses Kampfes, die plastische Chirurgie und die physiotherapeutischen Methoden und die moderne gesellschaftliche Orientierung im Kampfe gegen die Seuche.

2.3.2.3.2. Das "Comitè Executif International pour l'Assistance aux Lepreux"

Im Jahre 1958 wurde vom Großmagisterium des Ordens das Internationale Exekutivkomitee des Malteser-Ordens für die Leprafürsorge mit dem Sitz in Genf, 3, Place Claparède, gegründet. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Bereiche⁸⁷:

Ausbildung von medizinischem und paramedizinischem Personal
 Das Komitee trägt die Kosten eines permanenten Ausbildungszentrums zur Heranbildung von Lepra-Ärzten und Hilfskräften in Tägu (Korea).
 In Birma hat es das Komitee auf Grund eines Ersuchens, das von der

87 cfr. "Annuaire 1971", p. 77 und Ballestrem, p. 286.

⁸⁶ cfr. zur Geschichte der Leprabekämpfung durch den Orden: C. W. G. v. Ballestrem, Der Malteserorden im Kampf gegen die Lepra, in: "Der Johanniterorden . . . ", p. 285 ss.

WHO an den Malteserorden ergangen ist, unternommen, in Zusammenarbeit mit dem deutschen Aussätzigenhilfswerk und Emmaus-Suisse, im Rahmen eines Fünfjahresplanes die Ausbildung von 87 Leprosy-Workers und ihr Einkommen zu finanzieren.

In Zusammenarbeit mit der Irischen Assoziation des Malteserordens und der Kongregation der Marienschwestern beteiligt sich das Komitee an der Errichtung eines Ausbildungszentrums in Nigeria.

In Venezuela, Guatemala und Gabun hilft das Komitee ebenfalls bei der Heranbildung von Fachpersonal.

2. Technische Hilfe

Das Komitee des Malteserordens führt Medikamentensendungen zur jährlichen Behandlung von 25 000 bis 30 000 Kranken in verschiedenen Staaten Afrikas, Asiens und Amerikas durch. Der Malteserorden liefert Spezialfahrzeuge für Reihenuntersuchungen und ambulante Behandlung, ferner Labors für die oberste Dringlichkeitsstufe.

3. Bauten und Einrichtungen

Errichtet wurden Behandlungszentren, ausgestattet mit Operationssälen und physiotherapeutischen Abteilungen. Einer weiteren Anzahl von Leprastationen wurde eine Finanzhilfe zur Erhaltung oder Verbesserung von Gebäuden und Pflegeeinrichtungen gewährt. Insgesamt wird in mehr als 20 Ländern solchen Zentren die Unterstützung des Großmagisteriums und seines Komitees zuteil.

4. Forschung

Das Komitee finanziert die wissenschaftliche Forschungsarbeit in verschiedenen Bereichen: Untersuchungen über die Bedeutung genetischer Faktoren in der Epidemiologie der Lepra, die Ergebnisse der Chemioprophylaxe, die Möglichkeiten, die Wirksamkeit der Behandlung zu verstärken, die Züchtung des Hansen-Bazillus u. a.

5. Das Komitee publiziert die wissenschaftliche Fachzeitschrift und Informationstribüne "Acta Leprologica".

Sie ist in erster Linie dazu bestimmt, ihre Leser über die epidemiologischen Tatsachen in den Ländern, wo die Lepra wütet, über die Organisation und den Kampf, die verschiedenen Vorschläge und empfohlenen Methoden der Spezialdienststellen in den verschiedenen Gebieten der Erde zu informieren.

Die Zahl der gegenwärtig behandelten Leprakranken beträgt nicht mehr als 20 % der Gesamtzahl der vermutlich vorhandenen 13 Millionen Leprakranken. Im Bewußtsein dieser alarmierenden Tatsache war das Komitee seit seiner Bildung bemüht, nach Maßgabe seiner Mittel an den Maßnahmen, die von den Gesundheitsbehörden der Regierungen in der von Lepra befallenen Länder eingeleitet wurden, mitzuarbeiten. Bisher gewährte das Komitee diese Unterstützung an 12 Länder⁸⁸.

⁸⁸ Laut "Annuaire 1971", p. 77 s. gehören dem "Comité Executiv international pour l'Assistance aux Lepreux folgende Persönlichkeiten an: Ehrenpräsident: S.A.S. Prinz Rainier II. von Monaco, Bailli-Ehren- und Devotions-Großkreuz.

2.3.2.3.3. Subsidiäre Leistungen einzelner Malteserassoziationen zum Werk des Großmagisteriums

Das Wirken des Internationalen Exekutivkomitees des Malteser-Ordens für Leprafürsorge findet durch subsidiäre Leistungen einzelner nationaler Malteservereinigungen Unterstützung⁸⁹:

1. Großpriorat von Neapel und Sizilien

Durch Aufrufe gewann das Großpriorat Grund und Boden zugunsten eines Betreuungszentrums in Süd-Korea.

2. Argentinische Malteser

Unterstützung eines Zentrums in Buenos Aires, das sich um die gesellschaftliche Rehabilitierung der Kranken in dem von ihnen gegründeten und unterhaltenen Ambulatorium Baldomero Somer bemüht.

3. Englische Malteser

Unterstützung des Fürsorgezentrums, das vom "St. Francis Leper Settlement" in Nyanga in Uganda unterhalten wird. 200 Kranke sind Hospitalinsassen, dazu 100 Kinder, mehr als 1000 leichtere Fälle werden regelmäßig ambulant behandelt.

4. Kolumbianische Malteser

Errichtung einer Poliklinik in Bogotà für die Behandlung Aussätziger.

5. Französische Malteser

Hauptanliegen der Assoziation. Unterhalt des "Pavillons de Malte" im Hospital "Saint-Louis" von Paris. Gegründet 1932, 40 Betten, regelmäßige Untersuchung von 2000 Kranken und Nachbehandlungen. Dazu ein Forschungslaboratorium. Stipendien für Schüler und Studierende, finanzielle Unterstützung der Drucklegung von wissenschaftlichen Arbeiten der Leprologie. Gewährung einer finanziellen Überbrückungshilfe an Post-Lepröse und Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch Beschaffung von Arbeitsplätzen und Unterkünften. Außerhalb Frankreichs ist die Französische Malteserassoziation in folgenden Gebieten der Erde tätig:

Präsident: S. E. a.o. und bev. Botschafter Dr. Beat de Fischer-Reichenbach, Bailli-Ehren- und Devotions-Großkreuz.

Vizepräsidenten: S. E. bev. Minister Comte de Noüe, Gratial- und Devotionsritter.

Comte de Rouge', Ehren- und Devotionsgroßkreuz.

Generalsekretär: Dr. med. Maurice Gilbert, Magistralritter.

Mitglieder: S. E. Carl Wolfgang Graf von Ballestrem, Bailli-Obödienz-Groß-kreuz, Hospitalier des SMRO (ex officio).

Fra'Hubertus von Ballestrem, Justizritter.

S. E. bev. Minister Edouard Decazes de Glücksberg.

Graf Decazes, Gratial- und Devotionsritter.

M. Edmond Ganter, Magistralritter.

S. E. Graf Robert Wendelin Keyserlingk, B. A., LL.D, Bailli-Obödienz-Großkreuz.

S. E. a.o. bev. Botschafter Armando Koch, Magistral-Großkreuz-Schulterband.

M. Tadeusz Szmitkowski, Magistralritter.

M. Robert Vernet, Magistralritter.

89 cfr. C. W. c. Ballestrem, p. 287 - 289.

Gabun: Anlage eines Dorfes in Tschibanga mit Poliklinik, Krankenhaus, Kinderklinik und 18 Wohnhütten.

Muila: Errichtung eines Dorfes, Dienstgebäude, 12 Wohnhütten für je zwei Familien. Wiederaufbau der Leprosenabteilung im Hospital von N'Kembo in Libreville.

Rep. Zentralafrika: Lieferung mehrerer Krankenwagen und Spezialfahrzeuge für ambulante Behandlung.

Tschad: Errichtung einer transportablen Poliklinik. Lieferung von "Pick Up Land Rover". Finanzielle Unterstützung der Leprosenmissionsstationen von Fort Archambault und Fort Lamy.

Dahomey: Finanzierung der "Leprastation des hl. Agnes" in Midah, in Zusammenarbeit mit der französischen Zeitung "Le Figaro".

Libanon: Eine Sozialstation in Sulz nahe Beyruth.

Senegal: Errichtung eines Unterbringungszentrums für Leprakranke in Thiarroye, dazu ein Gebäude für Leprakranke im Hospitalzentrum von Fann in Dakar.

Kamerun: Errichtung der Chirurgie im Leprazentrum von Nyam-Song und eines Fabrikationsunternehmens für orthopädische Schuherzeugung. Errichtung eines Zentrums in Mokolo (Nordkamerun).

Mali: Finanzierung der Poliklinik in einem neuen Dorf in Samako.

Madagaskar: Finanzierung der Leprazentren in Ambanjia, Port Berge und Faragamgana; Errichtung von Gebäuden, Wasserleitungen, sanitären Anlagen.

Marokko: Neuadaptierung der Lepra-Gebäude des Hospitals "Ain Chock".

Indien: Unterhalt einer Mission für Leprakranke in Bengalen. Errichtung einer Leprastation in Koviloor in der Provinz Madras.

Laos: Finanzierung der Lepra-Missionsstationen von Saravane und Pakse.

Tahiti: Errichtung und Führung einer Tischler- und Holzschnitt-Großwerkstätte für Männer und eines Kleidermacherbetriebes für leprakranke Patienten der Leprastation von Orafara.

6. Irische Malteser

Finanzierung der Arbeit der Marien-Missionare in Nigeria bei Leprakranken.

7. Guatemaltekische Malteser

Errichtung der Poliklinik "Doktor Ramiro Galvez" zur Behandlung von Leprakranken in Guatemala-City.

8. Italienische Malteser

Übernahmen vom Großmagisterium das Hospital in Gelib, Somalia, erweiterten dieses auf 350 Betten mit Ambulatorium, in dem täglich ca. 400 Kranke behandelt werden.

9. Mexikanische Malteser

Kooperation mit allen bestehenden Hilfswerken zur Rehabilitierung Lepra-Geheilter und zur Hilfe für die Familien von Lepraerkrankten.

10. Peruanische Malteser

Unterstützung der Leprakolonie in San Pablo, die mit Lebensmitteln und Kleidern versorgt werden. Gesellschaftliche Rehabilitation LepraGeheilter und Schaffung oder Vermittlung geeigneter Berufsausbildungsstellen.

- Philippinische Malteser
 Unterstützung der Leprastation von Tala.
- Portugiesische Malteser
 Finanzierung des Anti-Lepra-Dorfes von Vila Gago Continho in Angola.

2.3.2.3.4. Völkerrechtliche Verträge mit Staaten der "Dritten Welt" zur Bekämpfung der Lepra

Am 11. November 1953 wurde zwischen dem Malteserorden und der italienischen Treuhandverwaltung vom Somalia ein Abkommen unterzeichnet, in dem sich der Orden verpflichtet, die Leprakranken dieses Landes ärztlich zu betreuen und ihnen zu helfen. Der Orden gründete das Leprakrankenhaus auf der Insel Alexandra im Gebiet Gelib. Ebenso kam es zu einem Abkommen zwischen dem Orden und der Spanischen Regierung zur Unterstützung der Gesundheitsfürsorge Spaniens im Kampf gegen die Lepra. Dieses Abkommen sah die Lieferung von Medikamenten und Autofahrzeugen wie auch die Ausbildung von ärztlichem und pflegerischen Personal im Rahmen eines internationalen Jahreskurses am Institut San Francisco de Borja in Fontilles in der Provinz Alicante vor. Weiterhin wurde um Februar 1962 ein Abkommen zwischen dem Orden und der Regierung von Guatemala zur Verstärkung des Kampfes gegen die Endemie getroffen. Vereinbart wurde die Bereitstellung von Medikamenten, Fahrzeugen, Laboreinrichtungen und Schülerstipendien. Die gleichen Zusagen enthielt schließlich ein Abkommen mit der Regierung von Venezuela von April 1966.

Die finanziellen Kosten, die sich für die Unternehmungen aus diesem Abkommen ergeben, übernimmt der internationale Exekutivrat des Ordens⁹⁰.

Die Abkommen, die der Orden abschließt, stellen eine Basis für eine Intensivierung und den Ausbau der Anti-Lepra-Tätigkeit dar. So geht etwa aus dem gemeinsamen Kommuniqué des Malteserordens und der Republik Senegal nach Beendigung des Staatsbesuches des Fürsten und Großmeisters in Dakar vom 17. April 1970 eine Bekräftigung der einmal begonnenen humanitär-sozialen Werke hervor⁹¹.

⁹⁰ p. 287.

⁹¹ Publ. in "Rivista internazionale" . . ., Luglio 1970, Nr. 2, p. 5.

[&]quot;Dietro invito di Sua Eccelenza Monsieur Léopold Sédar Senghor, Presidente della Repubblica del Senegal, Sua Altezza Eminentissima Fra' Angelo de Mojana, Principe e Gran Maestro del Sovrano Militare e Ospedaliero Ordine di Malta, ha fatto una visita ufficiale al Senegal dal 13 al 17 aprile 1970.

Nel corso dei solloqui svoltisi in un'atmosfera piena di cordialità, il Capo dello Stato senegalese si è felicitato degli sforzi e dell'azione svolta in Sene-

Die Verträge des Ordens mit Kamerun, Gabun und Somalia sollen als Beispiele für die internationale und völkerrechtliche relevante Verflechtung der Malteser mit den Staaten der "Dritten Welt" stehen.

A. Vertrag zwischen der Republik Kamerun und dem Souveränen Malteserorden

Accordentre la Republique du Cameroun L'Ordre Souverain de Malte

_____ Le President de la Republique du Cameroun d'une part

Le Lieutenant de Grand Maitre de l'Ordre Souverain de Malte d'autre part,

Dans l'intention d'établir en étroite collaboration un programme d'activité pour la lutte contre la lèpre visant également à la réhabilitation sociale du malade guéri, programme s'inspirant des recommandations du premier Congrès International pour la protection et la réhabilitation sociale du lépreux organisé à Rome en 1956 par l'Ordre Souverain de Malte,

Condiderant les recommandations faites particulièrement à la Conférence inter-régionale sur la lèpre, convoquée à Brazzaville en 1959 par l'Organisation Mondiale de la Santé des Nations-Unies,

Reconnaissant l'importance et la haute valeur de l'oeuvre commencée et poursuivie dans le domaine des soins médicaux, de la reéducation professionnelle et de la réhabilitation sociale du lépreux au Centre médical de Nyam-Song, oeuvre qui fut possible grâce aux conditions particulièrement favorables qui découlent de la campagne intensive menée contre la lèpre par les services médicaux camerounais et qui représente un modèle de collaboration

gal dell'Ordine nella lotta contro la lebbra. Le due delegazioni si sono impegnate a perseverare e a rafforzare la lotta contro la lebbra condotta dal 1967 nel Padiglione edificato dall'Ordine di Malta al Centro Ospedaliero di Fann.

Con questa prospettiva, le due delegazioni hanno studiato l'insieme dei problemi amministrativi e finanziari che pone la creazione da parte dell' Ordine di un Istituto di Leprologia applicata a Dakar. Le due Delegazioni hanno tenuto a sottolineare l'interesse che la creazione di questo Istituto presenta nella lotta contro la Lebbra. Esse hanno deciso di mettere a punto lo studio delle necessarie infrastrutture de delle di funzionamento, nonché la rispettiva partecipazione delle Alte Parti Contraenti per la realizzazione dei questo progetto.

Esse hanno inoltre prospettato la possibile creazione di un' Associazione senegalese che riunisca i membri senegalesi dell'Ordine di Malta. Le due delegazioni hanno riaffermato la loro comune volontà di proseguire, rafforzandola, la cooperazione esistente fra il Sovrano Ordine di Malta e la Repubblica del Senegal.

Sua Altezza Eminentissima, Fra' Angelo de Mojana, Principe e Gran Maestro del Sovrano Ordine di Malta, ha espresso i suoi sinceri ringraziamenti al Presidente della Repubblica del Senegal, al Governo e al Popolo senegalese per la calorosa accoglienza riservatagli come pure ai dignitari dell'Ordine che l'accompagnano."

Fatto a DAKAR il 17 aprile 1970 efficace entre les institutions gouvernementales et administratives du Cameroun, d'une part, et les autorités civiles et religieuses, d'autre part,

Désirant voir poursuivie et amplifiée l'oeuvre si efficace accomplie à Nyam-Song depuis sa fondation,

Sont Convenus de conclure l'Accord ci-dessous spécifié visant à promouvoir l'extension des activités actuellement poursuivies à Nyam-Song dans le domaine de la réhabilitation physique et sociale du lépreux et de la formation professionnelle du personnel appelé à se spécialiser dans les techniques respectives:

Ils ont désigné à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Le Président de la République du Cameroun: Monsieur Charles-René *Okala*, Ministre des Affaires Etrangères du Gouvernement de la République du Cameroun:

Le Lieutenant de Grand Maître de l'Ordre Souverain de Malte: Le Comte Edouard *Decazes*, Chargé d'Affaires de l'Ordre Souverain de Malte au Cameroun.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions qui suivent:

- I L'Ordre Souverain de Malte, dans le cadre de son programme général d'assistance aux lépreux, accorde son Patronage au Centre Médical de Nyam-Song.
- II Le programme détaillé des activités de ce Centre sera mis au point par la Sous Direction des Grandes Endémies du Ministère de la Santé Publique du Cameroun, en accord avec le Comité exécutif international de l'Ordre de Malte pour l'assistance aux lépreux.
- III Afin de soutenir les activités déjà existantes et d'amorcer les nouvelles activités envisagées sur le plan international,

L'Ordre s'engage à verser, dès l'entrée en vigueur du présent Accord, au Gouvernement de la République du Cameroun, à l'intention de la léproserie de Nyam-Song, la somme de 1 000 000 de francs C.F.A., puis annuellement, dès 1962, la somme un Million Cinq Cent Mille francs C.F.A., et ceci pour une période de trois ans.

- IV Dans ce même but, et pendant la même période, Le Gouvernement de la République du Cameroun s'engage à continuer d'assumer à l'égard de la léproserie de Nyam-Song les obligations qui sont actuellement les siennes.
- V Le Gouvernement de la République du Cameroun s'engage en outre à fournir à l'Ordre Souverain de Malte un rapport semestriel sur les progrès des activités du Centre de Nyam-Song en vue de la Publication annuelle d'un rapport.
- VI Afin de favoriser la formation technique du personnel médical chargé de la réhabilitation physique et sociale des malades, l'Ordre Souverain de Malte accueillera médecins et infirmiers camerounais dans un des prochains cours de spécialisation médicale qu'il organise périodiquement et cela dans la limite des places disponibles. Les frais de transport, de séjour et d'études de ces participants seront assumés par l'Ordre Souverain de Malte.
- VII Les Hautes Parties contractantes s'engagent à favoriser par tous les moyens en leur pouvoir les activités du Centre de Nyam-Song dans la ligne des délibérations prises lors du Congrès International pour la ré-

habilitation sociale du lépreux à Rome, et selon les directives techniques conseillées par l'Organisation Mondiale de la Santé.

VIII — Les deux Parties s'engagent en outre à échanger mutuellement toutes les informations techniques utiles à orienter, promouvoir et soutenir la réhabilitation physique et sociale du lépreux.

IX — Pendant la validité du présent Accord, le drapeau de l'Ordre Souverain de Malte sera arboré sur les bâtiments de la Léproserie de Nyam-Song, aux côtés du drapeau de la République du Cameroun lors des fêtes nationales du Cameroun et de l'Ordre Souverain de Malte, ainsi que lors des cérémonies officielles ou de visites des Membres de l'Ordre Souverain de Malte.

Le présent Accord entrera en vigueur à la date de sa signature.

Fait à Yaounde, le 4 Juil 1961

Pour l'Ordre Souverain de Malte: Le Comte Edouard Decazes Pour la République du Cameroun: Charles-René Okala

B. Vertrag zwischen der Republik Gabun und dem Souveränen Malteserorden

Accord entre la Republique Gabonaise et l'Ordre Souverain de Malte Le Président de la République Gabonaise d'une part,

et

Le Grand Chancelier de l'Ordre Souverain de Malte

le Bailli Don Enzo di Napoli Rampolla Prince de Resuttano en représentation

de S.A. Em.me le Prince et Grand Maître de l'Ordre d'autre part,

Dans l'intention d'établir en étroite collaboration un programme d'activité pour la lutte contre la lèpre visant également à la réhabilitation sociale du malade guéri, programme s'inspirant des recommandations du premier Congrès International pour la protection et la réhabilitation sociale des Lépreux organisé à Rome en 1956 par l'Ordre Souverain de Malte.

Désirant poursuivre et amplifier l'oeuvre accomplie au Gabon en faveur des lépreux par l'Ordre Souverain de Malte.

Sont Convenus de conclure l'accord ci-dessous spécifié, visant à promouvoir l'extension des activités poursuivies par l'Ordre Souverain de Malte dans le domaine de la réhabilitation physique et sociale des Lépreux et de la formation professionnelle du personnel appelé à se spécialiser dans les techniques respectives

se sont Constitues à cet effet:
— pour la République du Gabon:

Le President de la Republique même, S.E. Monsieur Léon Mba

— et pour l'Ordre Souverain de Malte:

Le Grand Chancelier de l'Ordre

le Bailli Don Enzo di Napoli Rampolla Prince de Resuttano en représentation de S.A.Em.me le Prince et Grand Maître,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus des dispositions qui suivent:

- 1 Le Gouvernement de la République Gabonaise reconnaît le dispensaire créé en 1956 par l'Association des Oeuvres Hospitalières Françaises de l'Ordre de Malte à la Mission de Mayumba comme faisant partie des formations sanitaires privées dont il assure le ravitaillement en médicaments.
- 2 Dans le cadre des nouvelles fondations, le Gouvernement de la République Gabonaise s'engage à concéder, en pleine propriété à l'Ordre Souverain de Malte, représenté par l'Association des Oeuvres Hospitalières Françaises de l'Ordre de Malte, un terrain situé à Mouila à proximité de l'hôpital, en vue d'y créer un village pour l'installation et la rééducation des malades de la lèpre.

Ce Centre sera géré par la Mission catholique de Mouila au nom de l'Ordre Souverain de Malte et sous le contrôle du service de santé de la République Gabonaise.

- 3 L'Ordre Souverain de Malte construira et entretiendra sur le terrain concédé des habitations destinées aux malades de lèpre et à leurs familles.
- 4 Afin de favoriser la formation technique du personnel médical chargé de la réhabilitation physique et sociale des malades, l'Ordre Souverain de Malte accueillera médecins et infirmiers gabonais dans un cours de spécialisation médicale qu'il organise périodiquement et cela dans la limite des places disponibles.

Les frais de séjour, de transport et d'études de ces participants seront assumés par l'Ordre Souverain de Malte.

- 5 Les deux parties s'engagent en outre à échanger mutuellement toutes les informations techniques utiles à orienter, promouvoir et soutenir la réhabilitation sociale et physique du lépreux.
- 6 Pendant la validité de cet accord, le drapeau de l'Ordre Souverain de Malte sera arboré sur les bâtiments des Fondations de l'Ordre au côté du drapeau de la République Gabonaise lors des fêtes nationales de la République Gabonaise et de l'Ordre Souverain de Malte, ainsi que lors des cérémonies officielles ou des visites des Membres de l'Ordre Souverain de Malte.

Le présent accord entrera en vigueur à la date de sa signature. Sa durée sera de quinze ans et il pourra être reconduit d'un commun accord.

Fait à Paris, le 5 Août 1962

en quatre exemplaires originaux, en langue française, deux pour la République du Gabon et deux pour l'Ordre Souverain de Malte.

République du Gabon:

Pour l'Ordre Souverain de Malte:

C.

- a) Vertrag zwischen der Italienischen Treuhandverwaltung von Somalia und dem Souveränen Malteserorden
- b) Schreiben des Gesundheits- und Arbeitsministers der Republik Somalia an den ao. Gesandten und bev. Minister des SMRO in Mogadiscio vom 28. 11. 1961

c) Antwortschreiben in gegenständlicher Angelegenheit vom 28. 11. 1961

Amministrazione Fiduciaria Italiana della Somalia Convenzione

tra

L'A.F.I.S. e lo S.M.O.M.

L'anno millenovecentocinquantatre il mese di novembre il giorno 11.

tra

Il Sovrano Militare Ordine di Malta che viene appresso indicato con la sigla S.M.O.M. — rappresentato dal Co. Carlo Nasalli Rocca di Corneliano, Balì delegato per le opere di Assistenza Civile

е

L'Amministrazione Fiduciaria Italiana della Somalia — che viene appresso indicata la sigla A.F.I.S. — rappresentata dal dott. Fulvio Rizzello Direttore dello Sviluppo Sociale;

Premesso:

- =che il Sovrano Militare Ordine di Malta, continuando le sue antiche tradizioni di assistenza ai malati e ai bisognosi in genere e in particolare ai lebbrosi già consacrata in terra d'Africa mediante la costruzione di opere altamente benefiche, quali il Lebbrosario A. di Salaclacà intende estendere alla Somalia la propria attività assistenziale in favore dei lebbrosi:
- =che l'A.F.I.S., apprezzando le alte finalità dell'Ordine e riconoscendo la utilità dell'iniziativa, ritiene opportuno di affidare allo S.M.O.M. la cura e assistenza dei lebbrosi del Territorio, in conformità di quanto stipulato con la presente convenzione;

Si stipula:

- Art. 1. L'A.F.I.S. affida allo S.M.O.M. la cura e l'assistenza dei lebbrosi in Somalia, in conformità delle disposizioni sanitarie vigenti.
- Art. 2. Per consentire allo S.M.O.M. il conseguimento delle proprie attività assistenziali, l'A.F.I.S. trasferisce in proprietà piena ed assoluta allo S.M.O.M. che accetta l'area Colonia Agricola per lebbrosi V. Bianchi, sita nell'isola de Alessandra, in Residenza di Gelib.

Tale area, i cui confini risultano dalla allegata planimetria (allegato A.) che fa parte integrante della presente convenzione ha una superficie di Ha. 32 circa, e viene trasferita a corpo e non a misura, contro pagamento del prezzo simbolico di So.1/. (Somali uno).

L'area suddetta viene ceduta in proprietà allo S.M.O.M. nella situazione di fatto e di diritto in cui oggi si trova, con tutti gli immobili, servitù attive e passive, ed attrezzature ad essa pertinenti.

- Art. 3. Lo S.M.O.M. si impegna di provvedere adeguatamente alla cura ed assistenza dei lebbrosi attualmente ricoverati e di quelli che da accertamento sanitario risultasse necessario ricoverare in avvenire. Lo S.M.O.M. collaborerà con l'Amministrazione negli stadi e nelle ricerche sulla lebbra in Somalia.
 Lo S.M.O.M. si impegna altresi a provvedere e mantenere gli edifici e le attrezzature necessarie per le esigenze del Lebbrosario e dei lebbrosi.
- Art. 4. A titolo di concorso forfettario per le spese di cura e mantenimento dei lebbrosi, l'A.F.I.S. corrisponderà allo S.M.O.M., trimestralmente ed in via anticipata, un contributo mensile di So. 5000/. (Somali cinquemila).
 Detto contributo sarà suscettibile di revisione consensuale qualora il numero dei lebbrosi ricoverati superasse la cifra di 180 (centottanta).
- Art. 5. Lo S.M.O.M. godrà nel territorio della Somalia delle prerogative che gli sono internazionalmente riconosciute, come ad esempio issare la bandiera ed usare dei propri passaporti.
- Art. 6. Viene accordata allo S.M.O.M. l'esenzione dei dazi doganali per i materiali di primo impiato destinati al Lebbrosario che saranno importati in Somalia entro due anni dalla data di entrata in vigore della presente convenzione.
- Art. 7. La presente Convenzione viene redatta in duplice originale. Per quanto concerne l'A.F.I.S. essa sarà approvata con Ordinanza dell' Amministratore, ed entrerà in vigore con la pubblicazione dell'ordinanza stessa; per quanto concerne lo S.M.O.M., essa sarà approvata dal Sovrano Consiglio dell'Ordine, ed entrerà in vigore dalla data di tale approvazione. La presente Convenzione dovrà trovare attuazione entro sei mesi della approvazione delle due parti contraenti.

Fatta, letta e sottoscritta in Mogadiscio (Somalia) alla data di cui sopra. — Repubblica Somalia

Il Ministro della Sanità, Veterinaria e Lavoro

Mogadiscio, 28 novembre 1961.

Eccellenza,

ho l'onore di segnare ricevuta della Nota di V.E. di data odierna del seguente tenore:

"fra l'Amministrazione Fiduciaria Italiana della Somalia ed il Sovrano Militare Ordine di Malta, venne stipulata la Convenzione 11 novembre 1953.

Detta Convenzione diveniva esecutiva nel Territorio, in base all'Ordinanza n° 5 di Rep. in data 3 febbraio 1954.

Poiché la Repubblica Somala é Stato successore e come tale riconosce validi gli impegni precedentemente contratti se non esplicitamente denunciati, si conviene, in assenza di denuncia, che la Convenzione mantenga tuttora la sua validita'.

Nuove situazioni, pero', consigliano di apportare alcune modifiche per adeguare l'atto alle attuali necessita'.

Art. 1 — Per territorio della Repubblica Somala si intendono tutte le regioni e circoscrizioni che alla data odierna 10 compongono e che in futuro 10 possono comporre.

Art. 4 — Viene così modificato:

Il Governo Somalo concorrera' per le spese di assistenza e mantenimento degli ammalati di lebbra nella quantita' di scellini somali 2 (due) pro capite e giornaliera. Tale somma sara' corrisposta trimestralmente ed in via anticipata salvo conguaglio. Detto contributo sara' suscettibile di modifica consensuale da entrambe le parti qualora il costo della vita dovesse subire notevoli variazioni. Inoltre il Governo Somalo si impegna a fornire mensilmente, tramite il proprio Centro-Deposito, adeguati quantitativi di medicinali.

Il Governo Somalo si dichiara disposto ad attuare in collaborazione con il S.M.O.M. in seguito a successivi accordi, l'organizzazione per il "dépistage" ed il trattamento periferico degli ammalati in cura domiciliare.

Prego Vostra Eccellenza di volermi confermare se il Suo Governo concorda con quanto precede, restando inteso che la presente Nota e la risposta che Vostra Eccellenza vorra' farmi pervenire in proposito, costituiranno un Accordo tra i nostri due Governi."

In risposta ho l'onore di informare che il mio Governo concorda con quanto proposto in detta Nota.

Mi é gradita l'occasione per rinnovare a Vostra Eccellenza gli atti della mia piu' alta considerazione.

Per il Governo della Repubblica Somalia il Ministro della Sanita', Veterinaria e Lavoro

Legation de l'Ordre Souverain et Militaire de Malte

Mogadiscio, 28 novembre 1961

Eccellenza,

fra l'Amministrazione Fiduciaria Italiana della Somalia ed il Sovrano Militare Ordine di Malta, venne stipulata la Convenzione 11 novembre 1953.

Detta Convenzione diveniva esecutiva nel Territorio, in base all'Ordinanza n° 5 di Rep. in data 3 febbraio 1954.

Poiché la Repubblica Somalia é Stato successore e come tale riconosce validi gli impegni precedentemente contratti se non esplicitamente denunciati, si conviene, in assenza di denuncia, che la Convenzione mantenga tuttora la sua validita'.

Nuove situazioni, pero', consigliano di apportare alcune modifiche per adeguare l'atto alle attuali necessita'.

- a) Art. 1 Per territorio della Repubblica Somalia si intendono tutte le regioni e circoscrizioni che alla data odierna lo compongono e che in futuro lo possono comporre.
- b) Art. 2 Viene così modificato:

Il Governo Somalo concorrerá per le spese di assistenza e mantenimento degli ammalati di lebbra nella quantita' di scellini somali 2 (due) pro capite e giornaliera. Tale somma sara' corrisposta trimestralmente ed in via anticipata salvo conguaglio.

A Sua Eccellenza l'On.le Seek Ali Giumale Barale Ministro della Sanita', Veterinaria e Lavoro della Republica Somala

Mogadiscio.

Detto contributo sara' suscettibile di modifica consensuale da entrambe le parti qualora il costo della vita dovesse subire notevoli variazioni. Inoltre il Governo Somalo si impegna a fornire mensilmente, tramite il proprio Centro-Deposito, adeguati quantitativi di medicinali.

Il Governo Somalo si dichiara disposto ad attuare in collaborazione con il S.M.O.M., in seguito a successivi accordi, l'organizzazione per il "dépistage" ed il trattamento periferico degli ammalati in cura domiciliare.

Prego Vostra Eccellenza di volermi confermare se il Suo Governo concorda con quanto precede, restando inteso che la presente Nota e la risposta che Vostra Eccellenza vorra' farmi pervenire in proposito, costituiranno un Accordo tra i nostri due Governi.

Mi é gradita l'occasione per rinnovare a Vostra Eccellenza gli atti della mia piu alta considerazione.

Per il Sovrano Militaro Ordine di Malta F.to Carlo Nasalli Rocca

2.3.2.4. Entwicklungsberatung und -hilfe des Malteserordens im lateinamerikanischen Raum

2.3.2.4.1. Der Rahmen der Hilfe im ibero- und lusitano-amerikanischen Subkontinent

Werke der Entwicklungsberatung und Entwicklungshilfe, die der Orden im hispanischen und lusitanischen Raume des amerikanischen Subkontinents setzt, erfolgen seit der 1968 vorgenommenen Gründung des "A.I.O.M." durch diese weltweit strukturierte Institution. Naturgemäß war es dem Orden bisher nicht möglich, auf dem Gebiet der technisch-industriellen Planung aus eigener Kraft Projekte zu realisieren, doch wurde auch in dieser Richtung ein Versuch unternommen, wie unten am Modell des jungen Staates Malta aufzuzeigen sein wird. Die Aktionen des A.I.O.M. unterstützten zunächst bereits begonnene Assistenzen der südamerikanischen nationalen Assoziationen, doch brachte eine Planungsreise des Großkanzlers der Ordensregierung im Juli 1969 nach Brasilien⁹² einen Wendepunkt der Arbeits-

⁹² cfr. offizielles Bulletin der brasilianischen diplom. Missionen im Ausland, deutsche Fassung für Österreich: "Nachrichten aus Brasilien" (herausgeg. v. d. brasilianischen Botschaft in Zusammenarbeit mit der Österreichbrasilianischen Gesellschaft in Wien), Juli 1969, Nr. 13, p. 1.

methode. In Gesprächen mit der brasilianischen Regierung und nach Kontaktnahme mit korrespondierenden Suborganisationen der UNO versucht der Malteserorden erstmals pädagogische, agronomische und sanitätsinformative Entwicklungsarbeit in direkten Notstandsgebieten des lusitano-amerikanischen Raumes in die Wege zu leiten. Stellt das Statut von "A.I.O.M." den äußeren Rahmen für die bereits begonnene Entwicklungsarbeit dar, so basiert das neue Unternehmen auf den bisherigen Erfolgen vornehmlich am afrikanischen Kontinent. In einer Presseerklärung über das Verhältnis des Malteserordens zu den Entwicklungsländern unterstrich der Hospitalier des Ordens⁹³, "daß das jahrelange und unermüdliche Wirken der Hilfsorganisationen des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Rom bewiesen habe, daß der Orden fähig ist, das Leiden der Welt zu lindern. Diese Bemühungen sind das Resultat einer Erweiterung seiner traditionellen Aufgaben auf dem Gebiet des Spitalwesens und dem Kampf gegen die Lepra." Der Orden sei bemüht, das Potential der Hilfsorganisationen zu erhöhen und stütze sich dabei auch auf in einzelnen Ländern bereits vorhandene Privatinitiativen. Wie der Hospitalier hervorhob, werde der Einstieg des Ordens in die unmittelbare Entwicklungshilfe durch drei Faktoren begünstigt: seine Existenz als Völkerrechtssubjekt und damit in Zusammenhang seine diplomatischen Beziehungen mit zahlreichen Staaten der Völkergemeinschaft, die schon bestehenden nationalen, in den Orden integrierten Hilfsorganisationen und die aus dem Orden hervorgegangenen Organisationen in Europa sowie in Kanada; in diesen stellen ausgebildete freiwillige Entwicklungshelfer ihre Zeit in den Dienst der Sache. Der Orden sei bestrebt, durch eine angestrebte Kollaboration aller Verbände, eine wertvolle Basis zur Erreichung der gestellten Aufgaben zu schaffen.

In diesem Zusammenhang publizierte der Hospitalier erstmals die aktuellen Bemühungen des Großmeisters, Kontakte mit dem C.I.D.S.E. aufzunehmen und ein allfälliges Arbeitsübereinkommen zu erzielen. Der C.I.D.S.E (Cooperation Internationale pous le Développement Social-Economique) hat die Aufgabe, Entwicklungsprogramme für die Katholische Kirche zu erstellen, sowie seinerseits mit den maßgeblichen Suborganisationen der UNO zusammenzuarbeiten.

2.3.2.4.2. Die Planung der Arbeit in Brasilien Ausdehnung auf Uruguay, Paraguay, Kolumbien, Peru und Chile

Brasilien stellt den Modellfall, in dem der Start der Entwicklungshilfe der Ordensregierung und ihres Werkes "A.I.O.M." durch das Vorhandensein von konvenierenden Einrichtungen und Unternehmun-

⁹³ Erklärung des Hospitaliers, S. E. Bailli C. W. G. v. Ballestrem über "Malteserritter und Entwicklungsländer", in: "Das Malteserkreuz", 9. Jg., Nr. 1, März 1971, p. 9.

gen der beiden existierenden nationalen Malteserassoziationen ermöglicht worden ist; insbesondere nannte der Ehrenpräsident von A.I.O.M. und Großkanzler des Malteserordens anläßlich der oben erwähnten Planungsreise die verschiedenen sozialfürsorgerischen Dispensarien in entlegenen und durch Verkehrswege minder gut erschlossenen Entwicklungszonen des lusitano-amerikanischen Staates, die stabilen und auch mobilen Unfallstationen und Ambulanzen, die Spezialkliniken in Gebieten ohne hinreichende ärztliche Versorgung und die materiellen Zuwendungen des Ordens an die auch in Brasilien existierenden Leprastationen. Seit 1969 organisiert der Orden ein Projekt von nationaler Reichweite: ein sogenanntes "Fliegendes Team", das sich aus Malteserärzten und -krankenschwestern zusammensetzt, operiert in den weniger begünstigten Staaten Brasiliens, um Kurse über Hygiene, Ernährung und damit zusammenhängende agronomische Probleme für jene interessierten Freiwilligengruppen abzuhalten, die gewillt sind, im betreffenden Bereich die Arbeit des Teams, nach dessen Abreise fortzusetzen. Der Beginn wurde im Staate Amazonas unternommen, wo der Malteserorden in der Distriktshauptstadt Manaus einen Stützpunkt errichtete. Für dieses Projekt, dem sich ein umfassendes pädagogisches Programm auf dem landwirtschaftlichen Sektor der Entwicklungsmaßnahmen anschließen soll, wurde die Mitarbeit der brasilianischen Ministerien für Erziehung und Gesundheit und anderer zuständiger Organisationen Brasiliens garantiert. Auch die brasilianische Bischofskonferenz, sowie die in Brasilien vertretenen Repräsentanten der FAO, WHO und UNESCO⁹⁴ sagten dem Malteserorden ihre Unterstützung bei diesem Werke zu.

Bereits im Jahre 1966 hatte der Fürst und Großmeister des Ordens Staatsvisiten in Lateinamerika abgestattet und dabei Brasilien, Uruguay und Paraguay besucht⁹⁵. Schon damals hatte der Großmeister Fra' Angelo de Mojana die Intentionen des erst später gegründeten A.I.O.M. vorweggenommen: humanitäre Werke in jenen Teilen der Welt zu setzen, die weniger glücklich vom Schicksal begünstigt erscheinen. In seiner Dankadresse an den brasilianischen Staatspräsidenten General Castelo Branco erklärte er⁹⁶:

"... je les apprécie d'autant plus que je sais avec quelle sympathie Votre Excellence se réfère toujours aux oeuvres humanitaires que nous maintenons et développons de plus en plus dans le monde en faveur des moins favorisès par le destin."

Der Großmeister bezeichnete die Werke des Ordens zugunsten der Entwicklung minder begünstigter Landesteile als "assistance chrétienne et sociale". Die vor allem "Kranken und Enterbten ohne An-

⁹⁴ cfr. "Nachrichten aus Brasilien", p. 1.

⁹⁵ cfr. Bulletin officiel, Oct. 1966, Nr. 4, p. 1 ss.

⁹⁶ p. 5.

sehen von Rasse und Religion" zukommen sollen, darüber hinaus aber alle sozialen Probleme und den Kampf gegen Lepra und Krebs, Tuberkulose und Diabetes einbeziehen, einschließlich der wissenschaftlichen Erfahrungen, die sich der Orden in Jahrhunderten anzueignen vermochte⁹⁷. Auch bei den folgenden Staatsbesuchen in Montevideo und Asúncion unterstrich das Oberhaupt des Malteserordens den Entwicklungseinsatz der Ritter in Uruguay und Paraguay und bezeichnete diesen um der angebrachten Diskretion bezüglich des Begriffes "Entwicklungsland" willen als "solidarité fraternelle et durable"⁹⁸.

Wie oben in anderem Zusammenhang erwähnt, entwickelt der Malteserorden in Kolumbien nicht nur auf dem sozial-medizinischen, sondern auch am berufsbildend-pädagogischen Sektor neue Projekte, die in den Bereich der sogenannten "geistigen Entwicklungshilfe" fallen. Dasselbe gilt auch für Peru, wo der Orden auf Initiative seines a.o. u. bev. Botschafters Don Fernando Espà y Cuenca-Bennet im Schulwesen mitwirkt und als Erstlingswerk von der peruanischen Regierung die Elementarschule für Knaben "San Gabriel" in Pueblo konzediert erhielt. In der gegenwärtigen zweiten Phase errichtet der Orden um den Betrag von 68 000 US-Dollar eine Unterrichtsstätte mit elektronischen Spezialeinrichtungen für invalide Kinder. In Chile wirkt seit 9. Dezember 1969 eine Gruppe von 25 freiwilligen Entwicklungshelferinnen auf dem Sektor der ärztlichen Versorgung des Landes, die zunächst einen vorbereitenden Einsatz in der Universitätsklinik der katholischen Universität von Santiago übernahm und vom a.o. und bev. Botschafter des Ordens in Chile, Fürst Nicolas Tchkotoua den offiziellen Sendungsauftrag der Malteser empfing⁹⁹.

- 2.3.3. Traditionelle Aufgaben des Malteserordens in zeitentsprechend erneuerter Entfaltung
- 2.3.3.1. Aufgaben im Rahmen des europäischen Migrationskomitees (ICEM) und die Kooperation mit dem Europa-Rat in Straßburg
 - 2.3.3.1.1. Der Vertrag des Ordens mit dem I.C.E.M. (C.I.M.E.)

Am 10. Mai 1961 unterzeichnete der Orden am Sitz des "Comitée Intergouvermental pour les Migrations Européenes" (CIME oder

⁹⁷ p. 5: "... L'Ordre augmente à travers le monde ses oeuvres de bienfaisance en faveur des malades et des déshérités, sans aucune différence de race ou de religion. Dans ce domaine l'activité de l'Ordre se dirige aujourd' hui principalement vers les contributions et collaborations à tous les problèmes sociaux actuels, comme la lèpre, le cancer, la tubercolose et le diabète. Et ceci sur la base d'expériences scientifiques que l'Ordre a accumulées au vours des siècles en poursuivant les mêmes burs que ses premiers Chevaliers."

⁹⁸ cfr., p. 7 und p. 10.

⁹⁹ cfr. Rivista internazionale . . ., Aprile 1970, Nr. 1, p. 7.

I.C.E.M.) in Genf eine Vereinbarung, in der der Orden sich verpflichtet, zur Unterstützung der Aufgaben des I.C.E.M. den europäischen Flüchtlingen in Italien, in den Ausschiffungshäfen in Lateinamerika und zwar vor allem in jenen Argentiniens, Brasiliens und Chiles, durch seine Organisationen und Einrichtungen ärztliche Hilfe zu leisten. Dem Abkommen, das vom Council des I.C.E.M. das der Generalversammlung entspricht, am 12. Mai 1961 gebilligt wurde, kommt auch eine völkerrechtliche Bedeutung zu. Wurde doch dadurch der Souveräne Rat des Malteserordens den Regierungen von Staaten gleichgestellt und in den Status des "observer governments" durch das europäische Migrationskomitee eingereiht. Kiichiro Nakahara akzeptiert in seiner zitierten Untersuchung über das Vertragsrecht des Ordens das Abkommen als völkerrechtlichen Vertrag. Das Komitee schloß auch eine Serie von Verträgen mit privaten Organisationen ab¹⁰⁰.

Die Unterzeichnung des Abkommens wurde vom Großkanzler des Malteserordens Enzo di Napoli Rampolla und vom Direktor des I.C.E.M. Marcus Daly vorgenommen¹⁰¹.

AGREEMENT BETWEEN

THE SOVEREIGN MILITARY ORDER OF MALTA

AND THE

INTERGOVERNMENTAL COMMITTEE FOR EUROPEAN MIGRATION ON MEDICAL ASSISTANCE FOR CERTAIN CATEGORIES OF EMIGRANTS COVERED BY ICEM PROGRAMMES

The Sovereign Military Order of Malta (SMOM) and the Intergovernmental Committee for European Migration (ICEM) are anxious to make a joint contribution to a wider programme of assistance for ICEM migrants who embark in Italy for overseas countries. Whereas:

many migrant workers and dependents for overseas destinations are at times held up for a period because they are found to be physically unfit in the course of the consular medical examination;

the suspension of a single member of a family unit prevents the departure of the whole family, as the immigration legislation of most reception countries does not permit the expatriation of individual family members;

the health rehabilitation of the emigrant who is temporarily unfit raises

difficulties because of the lack of resources of the person concerned;

ICEM favours the setting up in Italy of residential Vocational Training Centre for emigrants, the purpose of which is to train as suitable emigrants for Latin America young people anxious to emigrate but who do not have the necessary qualifications, and it has become apparent that it would be useful to supplement the already existing health services;

most migrants, when they disembark in the reception country, find themselves without medical assistance for a certain period of time either because their final placement is delayed for administrative reasons or because they are still in the waiting period for the purpose of social

security benefits.

¹⁰⁰ cfr. Kiichiro Nakahara, p. 36 und J. W. Schneider, Treatymaking power of internationals organizations, Genf 1963, p. 120 - 121.

¹⁰¹ Das Abkommen lautet im Volltext:

2.3.3.1.2. Die Kooperation des Ordens mit dem Europa-Rat in Straßburg

Der Malteserorden ist durch eine Delegation beim Europa-Rat in Straßburg vertreten. Chef der Delegation ist ein a.o. und bev. Botschafter aus dem Diplomatenstab des Ordens. Des weiteren zählen zur Repräsentanz des Ordens ein Völkerrechtsexperte und ein Fachmann für Kultur- und Erziehungsfragen, der — im persönlichen Rang eines bevollmächtigten Ministers — auch der Europa-Ratskommission für Kultur und Erziehung angehört¹⁰².

Now, therefore,

the Sovereign Military Order of Malta and the Intergovermental Committee for European Migration agree as follows:

Ι

SMOM, through their own health services, when and wherever available, shall provide medical assistance for migrants whose departure and sometimes that of the whole family is postponed owing to temporary illness.

ICEM shall give prior notice to SMOM of cases of illness which can be cured within a given time and then send them, if appropriate, to the health centres of SMOM itself for examination and subsequent treatment with a view to recovery.

SMOM shall communicate to ICEM the procedure to be followed for the notification and for the provision of assistance for the persons concerned. It shall also notify the termination of assistance when the person is finally cured, so that ICEM can present the persons concerned once more for consular medical examination.

TT

After agreement with the competent Italian authorities, SMOM shall examine with ICEM, in each case, the possibility of participating or cooperating, through the provision of supplementary benefits, in the medical assistance services of the Vocational Training Centres for Emigrants, set up or to be set up on the initiative of ICEM, in order to ensure that ICEM's trainee emigrants have the best possible medical attention.

TTT

SMOM shall undertake to request the National Associations of Knights of Malta in the immigration countries overseas, and particularly in Latin America, to examine the possibility — in co-operation with the local ICEM representatives — of extending their own medical assistance to newly arrived European immigrants under ICEM programmes, in order to assist them in this way during their initial period of integration. It is understood that such benefits shall only apply to temporary illness and on condition that the persons concerned do not receive other medical assistance.

 $_{
m IV}$

SMOM and ICEM jointly express their intention to extend — in the light of the experience gained in the application of the present agreement — the above-mentioned collaboration to other countries dealing with ICEM-assisted migration programmes, always within the limits of available SMOM health services.

Done at Geneva, this 10th of May 1961, in four copies, two in Italian and two in English, both texts to be regarded as equally authentic.

For the SMOM
(s) Enzo di Napoli Rampolla
Grand Chancellor SMOM

Director For ICEM (s) Marcus Daly

¹⁰² cfr. "Annuaire 1971", p. 62.

Im Jahre 1970 widmete der Europa-Rat eine bedeutende, von ihm veranstaltete kulturelle Exposition dem Wirken des Malteserordens in und für Europa. Er veranstaltete seine "13. Ausstellung des Europarates" in La Valetta auf der Insel Malta, die seit dem Jahre 1964 ein selbständiger Staat ist und den kleinsten Staat innerhalb des britischen Commenwealth darstellt. Thema der Exposition war "Der Orden des hl. Johannes in Malta", die rund 420 Exposite der verschiedensten Kunstgattungen, sowie eine Vielzahl von historisch relevanten Dokumenten umfaßte und die Periode des Ordens auf Malta von 1530 bis 1798 zum Gegenstand hatte. Wie die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" dazu feststellt, wollte der Europa-Rat mit dieser Ausstellung das Andenken an die Bedeutung der Malteserritter, die Malta vor den Türken retteten und die Insel 268 Jahre lang regierten, im Gedächtnis der Europäer auffrischen¹⁰³. Erstmals wurden die bedeutendsten Schriftstücke des Ordensarchivs von Malta, das nach dem Jahre 1798 auf der Insel verblieben war und gegenwärtig der "Royal Malta Library" einverleibt ist, der Öffentlichkeit expositär zugänglich gemacht¹⁰⁴. Anläßlich der Eröffnung der Europarats-Ausstellung wurde eine Delegation der Ordensregierung durch den Ministerpräsidenten Maltas Borg Olivier offiziell eingeladen. Die Delegation, die unter der Führung des Großkanzlers Quitin Jermy Gwyn stand und der sowohl Mitglieder des Souveränen Rates, als auch Diplomaten des Ordens angehörten, traf am 2. April 1970 in La Valetta ein¹⁰⁵.

Noch vor Eröffnung der Ausstellung war im Jänner 1970 der Groß-kanzler des Ordens einer Einladung des Generalsekretärs des Europarates, des vormaligen österreichischen Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Lujo Toncic-Sorinj, nachgekommen und hatte dem Europarat in Straßburg einen Besuch abgestattet. Der Großkanzler hatte dabei an einer Sitzung der Generalversammlung teilgenommen und in Begleitung des Delegierten des Ordens beim Europa-Rat, a. o. u. bev. Botschafter Armando Koch, mit dem Generalsekretär ein Arbeitsgespräch über zukünftige Kooperationsmöglichkeiten geführt.

2.3.3.2. Internationale Katastrophenhilfe durch den Orden

Zu den jüngeren Aufgaben, deren sich der Malteserorden unterzieht, zählt die Soforthilfe bei Naturkatastrophen. Der erste Katastropheneinsatz im modernen Sinn erfolgte im Jahre 1783 auf Anweisung des Fürsten und Großmeisters Emanuel von Rohan (1775 - 1797). Unter seiner Regierung hatten eben die letzten Kampfhandlungen der Or-

¹⁰³ cfr. "Frankfurter Allgemeine Zeitung", 13. Juni 1970, Nr. 134 und "Rivista internazionale . . .", Luglio 1970, Nr. 2, p. 6 s.
104 cfr. Neue Zürcher Zeitung, 21. Juni 1970, Nr. 281, p. 49.

¹⁰⁵ cfr. "Rivista internazionale...", p. 7.

densgaleeren gegen die Türken stattgefunden, als sich in den Jahren 1775, 1782 und 1783 die Ordensflotte am Kampf des deutschen Kaisers gegen den "Erbfeind aus dem Osten" beteiligte. Da verwandelte ein langanhaltendes Erdbeben in Sizilien und Kalabrien die Städte Messina und Reggio in einen Schutthaufen. Eine sofort ausgesandte Malteserflotte brachte die erste Hilfe, Ärzte, Pfleger und Medikamente, Lebensmittel und eine große Anzahl von Zelten, um den Obdachlosen Unterkunft zu geben¹⁰⁶.

Auch nach dem Verlust des Staatsgebietes war der Orden im Verlaufe des 19. und dann des 20. Jahrhunderts bestrebt, seine Hilfszüge, namentlich jener der italienischen Assoziation und der Großpriorate von Italien und Österreich, anläßlich von Naturereignissen zu entsenden. Doch existierte bis zur Gründung des Werkes "A.I.O.M." keine Institution des Ordens, die im modernen Sinne Bereitschaftsarbeit für Katastrophenarbeit geleistet hätte, wenn man von den motorisierten Sanitätseinheiten einzelner Gliederungen des Ordens absieht.

In jüngster Zeit engagierte sich der Malteserorden durch großzügige Hilfe nach dem Anden-Beben in Peru, den Erdbeben in Jugoslawien und der Donau-Flutkatastrophe in Rumänien. Das peruanische Beben, das sich 400 km nördlich der Hauptstadt Lima ereignete, 60 000 Todesopfer forderte und 800 000 Obdachlose zur Folge hatte, stellte die nationalen Hilfsstellen vor schwer zu lösende Probleme. Der Orden stellte ein mobiles Hospital zur Verfügung, Krankenpfleger, Schwestern und pharmazeutisches Material. Zugleich begann auf Grund eines Appells des Großmagisteriums die argentinische, schweizerische, die beiden amerikanischen, die beiden brasilianischen, die peruanische Assoziation, die Delegation von Piacenza und eine Reihe einzelner Persönlichkeiten aus der Ritterschaft subsidiäre Hilfsmaßnahmen zu setzen¹⁰⁷. Für die jugoslawischen Erdbebenopfer stellte der Orden vorwiegend teure Antibiotika in größeren Einheiten zur Verfügung.

Auch nach der Donau-Flutkatastrophe von Rumänien intervenierte der Orden und bediente sich dabei des gemeinsamen Malteser-Hilfsdienstes der beiden deutschen Assoziationen. Dessen Generalsekretär Georg von Truszcynski leitete den Einsatz der Malteser-Freiwilligengruppe, die arbeitsteilig mit Organisationen der verschiedenen Gesellschaften vom Roten Kreuz in erster Linie die Trinkwasserversorgung im Katastrophengebiet durch Beistellung von Aufbereitungsanlagen sicherte und außerdem Sachspenden, wie Zelte, Decken, Medikamente, Lebensmittel in die vom Notstand betroffene Region leitete¹⁰⁸.

¹⁰⁶ H. G. v. Waldburg-Wolfsegg/Adam Wienand, Der Orden auf Malta, in: "Der Johanniterorden . . . ", p. 226.

cfr. Rivista internazionale . . ., November 1970, Nr. 3/4, p. 12 s. und p. 19. cfr. Rivista internazionale . . ., Luglio 1970, Nr. 2, p. 13.

Bei den kompetenten Organen des Ordens steht indes die Schaffung einer eigenen Katastrophenorganisation zur Diskussion, deren Existenz einen konzentrierten, zugleich elastischeren und daher auch schnelleren Einsatz gewährleisten könnte. Dazu wurde ein, bisher noch nicht publizierter Vorschlag der "Studienkommission" zur Reform des Ordens erstellt, dessen Grundzüge bereits entworfen sind¹⁰⁹.

Dem "Eltz-Plan" zufolge sollte der Orden eine rasch einsatzbereite Organisation schaffen, die internationale Hilfeleistung für die Opfer von Katastrophen erbringen kann. Dabei stehen drei strukturelle Elemente in Vorschlag:

- 1. Das Kommando über die Hilfsaktion, die Koordination mit anderen Organisationen, sowie die tatsächliche Entsendung in das Katastrophengebiet sollte bei der Ordensregierung liegen; die finanzielle und politische Basis der zu schaffenden Organisation sollte durch Verträge mit dem Heiligen Stuhl, mit der Organisation der Vereinten Nationen und deren Suborganisationen, aber auch mit den Staaten gesichert werden.
- 2. Die Bereitstellung von Hilfskräften und dem notwendigen Sanitäts- und Versorgungsmaterial ist mit den nationalen Assoziationen des Ordens abzuklären.
- 3. Die Mobilisierung und Entsendung in die betroffene Region sollte unmittelbar nach dem Katastrophenereignis erfolgen. Detailliert soll dies für Naturkatastrophen, Hungersnöte, und den Ausbruch von Seuchen gelten.

Bis zur Realisierung dieser Organisation kann der Orden im Falle von internationalen Katastrophen über die Einsatzmöglichkeiten verfügen, die das Statut von "A.I.O.M." vorsieht.

2.3.3.3. Ambulanzdienste und "Erste Hilfe" im Autobahn- und Straßenbereich, bei Großveranstaltungen und im Bereich des Krankentransportes

In mehreren Staaten der Welt versuchten, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, nationale Assoziationen des Malteserordens die alte Funktion der Ritter im Heiligen Lande (Schutz der Karawanenwege und Pilgerpfade) in moderner Form zu beleben. Das unvorhersehbare Anwachsen des motorisierten Straßenverkehrs, die rapide Zunahme von Verkehrsunfällen auf Straßen, vor allem nach dem Bau von Auto-

¹⁰⁹ Vorschlag des Delegierten des SMRO bei der Regierung der BR Deutschland, bev. Minister Graf Johann Jakob von und zu Eltz, vorgelegt als Arbeitspapier der "Commission d'étude pour l'application et l'aggiornamento des lois fondamentales de l'Ordre", 4. 10. 1968, p. 2.

stradas und Autobahnen, sowie der Mangel an Krankentransportfahrzeugen bestärkten das Vorhaben, motorisierte Malteser-Ambulanz-Corps einzurichten, die arbeitsteilig mit örtlichen Rotkreuzeinheiten und "Rettungsgesellschaften" kooperieren.

Gegenwärtig bestehen solche, bereits gut ausgebaute und mit zahlreichen Einsatzfahrzeugen bestückte Corps in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in Kanada, in Frankreich, in Irland, in Italien und in Paraguay. In einer Reihe weiterer Assoziationen, bzw. in Missionsgebieten der "Dritten Welt" stehen motorisierte Ambulanzen für die ärztliche Versorgung und fallweise auch für den Krankentransport im Einsatz, ohne daß dortselbst eine eigene Organisation für diesen Zweck, wie in den genannten Staaten existiert¹¹⁰.

Der Malteserhilfsdienst der beiden deutschen Malteserassoziationen unterhält auch bei Rasthäusern und Tankstellenanlagen an den Autobahnen der Deutschen Bundesrepublik stabile Klein-Stationen für Erste Hilfe nach Verkehrsunfällen, gekoppelt mit Stationen für motorisierte Ambulanzen. Die Einsatzfahrzeuge des Malteserhospitaldienstes im Großpriorat von Österreich wurden an der Grenze zur Volksrepublik Ungarn anläßlich des ungarischen Aufstandes im Oktober-November 1956 eingesetzt und auch während der sogenannten "CSSR-Krise" nach dem 22. August 1968 an die Nordgrenze Österreichs zur allfälligen Betreuung von Flüchtlingen beordert.

Dem Wunsche der Ordensregierung zufolge sollen die motorisierten Dienste des Ordens bei den nationalen Malteser-Gliederungen in aller Welt ausgebaut und eingerichtet werden.

2.3.3.4. Die traditionelle Spitalspflege und die Errichtung medizinischer Forschungsinstitute

Am Anfang des Ordens stand "das Hospital", das noch immer, allen Wandlungen von Rechtsnormen widerstehend, im Namen des Ordens

¹¹⁰ cfr. "Annuaire 1971", p. 94 s.:

1. Deutschland: Malteserhilfsdienst (MHD)

26 Regionen, 832 Gruppen/8237 Helfer, männlich 421 Gruppen/4276 Helfer, weibl.

2. Österreich: Malteserhospitaldienst

4 Regionen, 13 Gruppen/87 Helfer, männlich

11 Gruppen/96 Helfer, weibl.

3. Kanada: Order of Malta Auxiliary Corps, ohne weitere Angaben

4. Frankreich: 10 Ärzte, 15 dipl. Krankenpfleger, 30 Hilfskräfte, "Le Saint-Jean" 600, teils motorisierte Helfer und Fahrer.

5. Irland: Order of Malte Ambulance Corps 32 Regionen, 15 Gruppen/790 Helfer männlich 45 Gruppen/551 Helfer, weibl.

6. Italien: Corpo Italiano di Soccorso (CISOM) 10 Regionen, 12 gemischte Formationen/360 Mitglieder.

7. Paraguay: Servicio di Emergencia Malta (SEMA)
— unter Patronanz des Botschafters des Ordens in Asuncion.

verankert ist und zur großen Tradition der Malteserritter gehört. Wie in der Darstellung der Ordenswerke auf der Welt vermerkt wurde, gibt es kaum eine regionale Gliederung, die nicht in irgendeiner Form ein Krankenhaus, Krankensäle, eigene Pavillons, aber auch medizinische Forschungsinstitute, sowie Rehabilitations- und Rekonvaleszentenhäuser selber unterhält oder finanziert. Die Geschichte des Hospitals von Malta steht im Kernbereich der Geschichte melitensischer Spiritualität überhaupt vermerkt. Im Hospital hatte jeder Ritter, gleich von welcher Dignität im Orden, einschließlich des Fürsten und Großmeisters im Kleide eines Spitalsbruders zumindest einmal wöchentlich zu dienen. Dem Hospital von Malta war eine medizinische Fakultät angegliedert, die zunächst von Patres der Gesellschaft Jesu, dann von Malteserrittern geleitet worden war¹¹¹.

Die jüngste bedeutende Spitalsgründung des Ordens besteht in der Errichtung eines großen und modernst adaptierten Malteserkrankenhauses in Berlin, das unter dem Namen "Malteser-Haus" gemeinsam von den deutschen Maltesern und der katholischen "Caritas" errichtet worden ist und das der Großmeister des Ordens am 5. Mai 1970 mit seinem Besuch auszeichnete, um die Bedeutung melitensischer Spitalsgründungen vor allem auch an politischen Brennpunkten der Welt zu unterstreichen¹¹².

In jüngster Zeit gründete der Orden auch einige medizinische Forschungsinstitute, die sich Spezialgebieten der Prophylaxe widmen¹¹³.

2.3.3.5. Der historische Pilgerschutz in moderner Ausformung

Der "Pilgerschutz" zählt zu den ältesten Pflichten und Aufgaben der Ritter des hl. Johannes von Jerusalem. Die ursprüngliche Idee des Stifters Gerhard betraf nichts anderes, als diesen Pilgerschutz im Heiligen Land zu organisieren¹¹⁴. Die zahlreichen Wallfahrer, die nach Jerusalem kamen, mußten betreut werden und so entstand die älteste Pilgerherberge, an die sich ein Spital anschloß, denn die großen Reisestrapazen ließen im 11. und 12. Jahrhundert die meisten Pilger schon krank ins Heilige Land kommen. Deshalb ließ Gerhard de Tum auch

¹¹¹ cfr. H. G. v. Waldburg-Wolfsegg ..., in: "Der Johanniterorden ...", p. 221 s.

¹¹² cfr. Rivista internazionale . . ., Luglio 1970, Nr. 2, p. 8 s.

¹¹³ cfr. Revue internationale, 1971, 1, p. 20. In seiner Erwiderung auf die Neujahrsadresse des beim Malteserorden akkreditierten Diplomatischen Corps sprach der Fürst und Großmeister über diesen neuen Tätigkeitsbereich des Ordens. Er erwähnte insbesondere die vom Malteserorden begründete "Akademie für den Fortschritt der Kinderheilkunde", die sich vor allem der prophylaktischen Pediatrie zuwendet.

¹¹⁴ cfr. B. Waldstein-Wartenberg, Pilgerschutz — eine alte Aufgabe des Malteserordens, in: "Die Staffel", Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes", Sept. - Okt. 1964, Fg. 5, p. 28.

in den wichtigsten Hafenstädten Italiens Pilgerheime errichten, in denen die aus dem Norden kommenden Reisenden so lange ausruhen konnten, bis sie ein Schiff ins Heilige Land brachte. Entlang der großen Heerstraßen Europas übernahm der Orden die gleichen Funktionen. Um dabei den Grad der Unsicherheit, der mit einer mittelalterlichen Reise verbunden war, zu mildern, übernahmen die Ritter auch den Schutz der Pilgerzüge durch das Schwert. Vor allem im Königreich Jerusalem, in dem praktisch permanenter Kriegszustand herrschte, war die Sicherung der Straßen eine der Hauptaufgaben des Ordens. Aus diesem Pilgerschutz entwickelte sich die kämpferische Aktivität des Ordens.

Dieser Pilgerschutz ist in neuer Form wieder aufgelebt. Vor allem deutsche, österreichische, französische, britische und irländische Malteserzüge und -flüge stellen Pilgerfahrten nach Rom und Lourdes dar, an denen zumeist Körperbehinderte und chronisch Erkrankte teilnehmen, die von Malteserärzten, -helfern und -schwestern betreut und versorgt werden. Zumeist übernimmt der Orden die Finanzierung sämtlicher Kosten.

Insbesondere bei den jährlichen, internationalen Malteser-Pilgerfahrten in den marianischen Wallfahrtsort Lourdes (Südfrankreich: Pyrenäen) vollziehen auch die höchsten Würdenträger des Ordens mit dem Großmeister an der Spitze Dienste als Krankenträger und Krankenpfleger und werden so einer nie aufgegebenen Pflicht des Malteserordens gerecht¹¹⁵.

2.3.3.6. Malteserorden und "Caritas"

Das Gebot der christlichen Nächstenliebe, das die katholische Glaubensdoktrin neben der Gottesliebe in das Zentrum ihres Selbstverständnisses gestellt hat, ist auch innerstes Wirkprinzip melitensischer sozial-hospitalärer Tätigkeiten. Dabei läßt es sich der Orden mit allen seinen Subformationen angelegen sein, sowohl offiziell mit den Wohlfahrtswerken der Katholischen Kirche, die als "Caritas"-Organisationen Rechtspersönlichkeit genießen zu kooperieren, als auch jene aufzufordern, wo immer sich die tägliche Chance bietet, notleidenden und bedürftigen Menschen Gutes zu tun. Diese Art in breitem Maße praktizierte melitensische Caritas läßt sich in keiner Ordensstatistik erfassen, obwohl kaum eine Assoziation oder Delegation besteht, in denen nicht ununterbrochene Hilfsaktionen gemeinsamer Art vollzogen werden. Dabei sind die Ordensmitglieder persönlich in der Krankenpflege, in der Betreuung hilfloser und alter Menschen, sowie in der sozialen Einzel- und Familienfürsorge tätig. U. a. liegt darin ein Beweis, daß

¹¹⁵ cfr. Rivista internazionale . . ., Luglio 1970, Nr. 2, p. 10 s.

trotz einer stark ausgeprägten Sozialgesetzgebung in vielen Staaten der modernen Welt und trotz des starken Engagements der Caritas-Verbände der Katholischen Kirche der Orden auch auf diesem Sektor echte Daseinsberechtigung besitzt¹¹⁶. Gibt es doch "unter den Menschen von Natur aus sehr bedeutende und zahlreiche Ungleichheiten in bezug auf Begabung, Geschicklichkeit, Gesundheit und Leistungskraft"¹¹⁷. Papst Paul VI. hat in Ansprachen an die Kranken der Malteserpilgerzüge und an die Malteserritter, -ärzte, -helfer und -schwestern wiederholt dieses Apostolat der Liebe seitens des Ordens anerkennend gelobt¹¹⁸. Des Ordens Rolle in der Reihe der übrigen kirchlichen Religionsgemeinschaften und Kongregationen hebt sich als "sozial-karitative" ab¹¹⁹. Damit rundet sich die Facette melitensischer Werke der Hospitalitas zu einem Bilde ab, dem in Zukunft noch manch neues Motiv hinzugefügt werden könnte.

3. Neue Aufgaben für die Zukunft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

3.1. Grundsätzliche Überlegungen für die Zukunft

Stellen auch das religiöse Wirken der Ordensmitglieder zur Selbstheiligung und der Imperativ der Hospitalität — jeweils in zeitgemäßer Ausdrucksform — sehr wesentliche Zielsetzungen für den Orden nach dem Zweiten Vaticanum dar, so sind damit die Möglichkeiten, die sich für sein Wirken aus seinem völkerrechtlichen Status ergeben keineswegs ausgeschöpft, so der Orden den Mut aufbringt, auch neue Wege zu beschreiten, die ihrerseits gewisse Ähnlichkeiten zu historischen Epochen seiner Vergangenheit erkennen lassen. In diesem Sinne stellt Gwyn die Parallele zur Kirche her, wenn er darauf hinweist, daß auch das von Papst Johannes XXIII. einberufene Zweite Vatikanische Konzil sich an der Notwendigkeit des "aggiornamento", nämlich der "Modernisierung" der Katholischen Kirche inspirierte und der Orden vor der gleichen Notwendigkeit stünde, "mit der Zeit zu

¹¹⁹ M. Heimbücher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche Paderborn 1933, I, p. 617: "Wie in der Vergangenheit der Malteserorden in Ausübung der Caritas geradezu vorbildlich war, so entfaltet er noch heute

¹¹⁶ B. Waldstein-Wartenberg, Entwicklung des Malteserordens nach dem Fall von Malta bis zur Gegenwart, in: "Der Johanniterorden ", p. 239.

Papst Leo XIII., Enzykl. "Rerum novarum", n. 24.

118 cfr. Ansprachen Papst Paul VI. an die Teilnehmer von österreichischen Malteser-Pilgerkrankenzüge in Rom, "Osservatore Romano", 5./6. 10. 1964, p. 1 und 9. 10. 1968, p. 1.

eine rege Liebestätigkeit".
cfr. auch H. K. Zwehl, Nachrichten über die Armen- und Krankenpflege des Ordens vom Hospital des hl. Johannes von Jerusalem oder SMRO, anläßlich der Internationalen Hygieneausstellung in Dresden, Rom 1911 und "Malteserorden und Caritas", Beitrag v. Frh. Kerkerink-Borg am Caritas-Tag zu Dresden am 26. 9. 1911, in: "Caritas", XVII, 153 ss., 183 ss.

gehen; dies aber weniger im Sinne einer radikalen oder revolutionären Umstellung, sondern eher im Sinne eines Umdenkens unseres wesentlichen Zweckes im Hinblick auf die moderne Welt und im Lichte unserer Tradition"¹²⁰.

In einem privaten Schreiben des von Guerilleros ermordeten Botschafters der Bundesrepublik Deutschlands in Guatemala City, des Ehren- und Devotionsritters des Malteserordens Karl Graf von Spreti an Arthur C. Breycha-Vauthier¹²¹ betont der Verfasser, daß es nicht nur Sache des Großmagisteriums sei, sondern jeder einzelnen Assoziation des Ordens, sich darüber Gedanken zu machen, wie der Orden seine Entfaltungsmöglichkeiten aktivieren könne, seine klassische Konzeption zu erweitern habe und seine traditionellen und beizubehaltenden Wirklichkeiten in die Zukunft, "eine große Zukunft" zu übertragen seien. Dieser Gedanke des Fortschritts ist nicht mißzuverstehen. Der Orden solle seinen Aufgabenkreis nicht mutieren, seinen Standort und keinesfalls seine religiösen, nobilitären, militären und hospitalären Prinzipien preisgeben. Er müsse aber den Mut haben, den christlichen Auftrag, den er gewissermaßen an der Grabeskirche des Erlösers empfangen hatte, als "semper reformanda" unvergänglich zu machen¹²².

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen und der völkerrechtlichen Basis des Ordens sind folgende Gedanken näher zu untersuchen:

- 1. das religiös-kirchliche Engagement des Ordens als aktuelles "Krisenengagement" für Papsttum und Kirche, sowie der Bezug des ökumenischen Gespräches der Kirche mit anderen christlichen Denominationen auf den Orden.
- 2. Die Möglichkeit einer Entwicklungsberatung und -förderung durch den Malteserorden im wissenschaftlichen, finanzpolitischen und national-ökonomischen Bereich.
- 3. Die Möglichkeiten für eine aktive Friedenspolitik des Ordens auf der Ebene der Völkerrechtsgemeinschaft und
- 4. die Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens ins Heilige Land im Auftrag der Völkerrechtsgemeinschaft als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Vereinten Nationen für die Heilige Stadt oder nur die Heiligen Stätten Jerusalems.

121 Karl Graf von Spreti an Arthur C. Baron Breycha-Vauthier, zit. in: A. C. Breycha-Vauthier, Où se situe . . . , p. 6.

¹²⁰ Qu. J. Gwyn, Aufgaben und Pflichten . . ., p. 25 und 26.

¹²² cfr. dazu die geradezu prophetischen Worte, die der Abg. Comte de Marcellus am 12. Dezember 1816 vor dem französischen Parlament für den Orden gefunden hat; zit. b. G. Ollivier, p. 60: "Il régnere encore et toujours. Toujours il tiendra le sceptre de l'Honneur. Toujours cet Ordre antique et majesteux couvrira de son ombre hospitalière les faibles, les pauvres, les opprimés. Planté sur la tombe du Sauveur, il en a reçu une racine d'immortalité".

Als Vorbedingung zur Verwirklichung solcher und ähnlicher Projekte scheint eine Novellierung der Ordensverfassung auf Grund der zunächst zu beschließenden Studien der magistralen Kommission zur Erneuerung und zum "aggiornamento" des Ordens notwendig.

3.2. Das religiös-kirchliche Engagement des Ordens

3.2.1. Das "Krisen-Engagement" für Kirche und Papsttum

Die Besorgnis um die Weiterentwicklung der Krise, in welche die Katholische Kirche infolge in ihr virulenter Tendenzen und Mißinterpretationen der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils geraten ist, spiegelt sich auch in einzelnen offiziellen Enuntiationen des Malteserordens. Dazu zählt die richtungweisende Allokution des Großkanzlers an die Großprioren und Präsidenten der nationalen Assoziationen des Ordens anläßlich deren Konferenz vom 27. bis 30. Oktober 1968 in Rom. Zu deren Beginn stellte der Regierungschef des Ordens den Hinweis auf "diese kritische Zeit, die die ganze katholische Kirche und überhaupt die ganze Christenheit erlebt"¹²³.

Ausgang der Krise war zunächst der sich wandelnde Kirchenbegriff, der durch die Akzentuierung einer wohl biblischen, aber bisher nicht so sehr betonten dynamischen Bestimmung als "Volk Gottes auf der Wanderschaft" das Verständnis jener Kirche als eines stabilen "sicheren Hortes" abzulösen schien. Hebt die dogmatische Konstitution wohl zu Beginn das durch die Trinität geeinte Volk hervor¹²⁴, so mündet diese Feststellung schließlich in die Formulierung des "peregrinus", des pilgernden, wandernden, somit von Bedrohungen und Unsicherheiten umlauerten, noch nicht angekommenen, dynamischen Volkes Gottes, das stetig im Wandern und Wandel begriffen ist¹²⁵. Daraus resultierten jene beiden ekklesiologischen und daher in diesem Rahmen nicht näher zu beleuchtenden Phänomene einer Autoritätskrise neo-

VI. in seinem Apostolischen Schreiben an Kardinal Maurice Roy anläßlich der 80-Jahrfeier der Veröffentlichung der Enzyklika Rerum Novarum erwähnt: "... In anderen Ländern, in denen die Kirche anerkannt ist und bisweilen einen offiziellen Platz einnimmt, ist sie selbst den Rückschlägen einer Krise ausgesetzt, die die Gesellschaft erschüttert. Manche ihrer Mitglieder sind zu radikalen und gewalttätigen Lösungen versucht, durch welche sie einen erfolgreichen Ausgang erhoffen zu können glauben. Während manche, die sich der gegenwärtigen Ungerechtigkeiten nicht bewußt sind, sich dafür einsetzen, die bestehende Situation aufrecht zu erhalten, lassen sich andere durch revolutionäre Ideologien verführen, die ihnen die Illusion einer endgültig besseren Welt versprechen". (Nr. 3, über die unterschiedliche Lage der Kirche).

¹²⁴ cfr. Lumen gentium, AAS, 57 (1965) 5 - 75, c. I, Art. 4: Sic apparet universa Ecclesia sicuti ,de unitate Patris et Filii et Spiritus Sancti plebs adunata'".

¹²⁵ cfr. c. II, Art. 9, "De populo Dei".

modernistischer Prägung und eines Neo-Indifferentismus, der zu einer latenten Abfallbewegung von der Katholischen Kirche führt. Die Autoritätskrise wird auf dem Gebiet der Disziplin durch eine unhierarchische Demokratisierungssucht und auf jenem der kirchlichen Lehre durch einen falsch verstandenen Pluralismusbegriff faßbar, der die positiv zu bewertende Pluralität gewisser äußerer Formen auf eine negativ zu bewertende Pluralität im dogmatischen Raum ausweitet. Als Folge der für den theologisch nicht geschulten gläubigen Laien (im sakramentalen und wissenschaftlichen Doppelsinn) schuf die entstandene Unsicherheit Verwirrung und die Verwirrung Gleichgültigkeit. Dieser Indifferentismus erhielt durch ein falsches Verständnis des von kirchlichen Enuntiationen promovierten Dialoges theologisch geschulter Experten, die allerdings nicht die Autorität des kirchlichen Magisteriums besitzen, mit nicht-christlichen, vorwiegend marxistischleninistischen Philosophen und Historikern weiteren Auftrieb¹²⁶.

Dem Malteserorden kommen in dieser Existenzfrage der Katholischen Kirche als Orden insoweit Verantwortung und Auftrag zu, als jedes seiner Mitglieder zum Krisenengagement in Wort und Schrift gemäß seinen Fähigkeiten verpflichtet erscheint. Dies um so mehr, als "die Lebenskraft, die gerade im Malteserorden stets in Erscheinung getreten war, bis in die neueste Zeit von ihrer ursprünglichen Entschlossenheit und Einsatzfreudigkeit nicht eingebüßt hat. In der neuen Zeit jedoch, mit ihren so sehr veränderten Kampfmethoden, wurde der Malteserorden gezwungen, seine ursprünglichen Ziele in neuen Aufgabenkreisen zu erfüllen, die den veränderten Anforderungen entsprechen"¹²⁷.

Der Großkanzler interpretiert sogar den militärischen Charakter des Ordens im Hinblick auf den Kampf zur Verteidigung des Glaubens:

"Der Orden ist militärisch. Der militärische Charakter entwickelte sich, weil die Ordensmitglieder sich selbst und die Pilger in Jerusalem schützen mußten, und später wurde ja der Orden, wie wir alle wissen, eine bedeutende militärische Macht; er war einmal sogar die stärkste Seestreitmacht des Mittelmeeres. Wir ziehen nicht mehr gegen die Ungläubigen in den Krieg, aber wir haben einen noch viel heimtückischeren Feind vor unseren Toren und sogar in unserem eigenen Lager. Es ist kein leeres Wort, daß wir in einer nach-christlichen Zeit leben, und die Mitglieder unseres Ordens müssen heute aktiv für die Verteidigung des Glaubens kämpfen, den ihnen ihre Vorfahren überliefert haben¹²⁸."

¹²⁶ Eigener Diskussionsbeitrag des Verf. anläßlich der Arbeit an der "Studienkommission für das aggiornamento" des Ordens während mehrerer Sitzungen der III. Unterkommission in den Monaten Oktober 1968 und Februar 1969 in Rom, Palazzo magistrale.

¹²⁷ Abt Albert Schmitt O.S.B., Die Aufgaben des Malteserordens heute, in: "Revue de l'Ordre ...", 1958 (p. 56 ss.). Aus einer Ansprache des Abtes der Abtei Grüssau an die Mitglieder der Schlesischen Assoziation in der Abtei Wimpfen a. Neckar, 28. 4. 1954.

¹²⁸ Qu. J. Gwyn, p. 28.

Dasselbe ist den Rittern bezüglich ihres mannhaften Eintretens für das in eine Krise der Autorität geratene Papsttum aufgetragen:

"Wir sind ein katholischer Orden, der politisch vom Vatikan unabhängig ist, der aber durch seine historische Bande mit dem Heiligen Stuhl und insbesondere mit der Person des Heiligen Vaters — dem wir als Ritter des hl. Johannes eine besondere Hingabe und Treue schuldig sind — eng verbunden ist. Heute müssen wir mehr denn je bei jeder Kritik an der Person des Papstes außerhalb oder auch innerhalb der Kirche bereit sein, uns zu erheben und uns als seine getreuen Diener zu zeigen. Als Mitglieder unseres Ordens stellen wir eine katholische Elite dar, und die Kirche erwartet von einem jeden einzelnen von uns, daß wir den Glauben verteidigen und unseren Mitchristen ein gutes Beispiel geben¹²⁹."

Daß der Papst das besondere Engagement, die "besondere Treue und Hingabe" des Ordens erwartet, ja fordert, geht schon aus einem Dokument in der Reihe wechselseitiger Adressen nach dem Urteilsspruch der Kardinalskommission im Jahre 1953 hervor. So geht aus einem von Pro-Staatssekretär Erzbischof Giovanni B. Montini gezeichnetes Schreiben des Staatssekretariates Seiner Heiligkeit an den a. o. Gesandten und bev. Minister des SMRO beim Heiligen Stuhl Conte Stanislao Pecci vom 23. März 1953 (Nr. 293.752) der Wunsch Papst Pius XII. hervor, daß im Leben des Ordens eine neue blühende Periode beginnen möge und daß der Orden, indem er sich der edelsten Traditionen der Treue zum Stellvertreter Christi und zum Heiligen Stuhl erinnert, seiner Geschichte ein neues Blatt gesegneter Tätigkeit hinzufügen möge¹³⁰.

Praktisch gesehen vermögen Ritter des Malteserordens dem von der Kirche gewünschten missionarischen, laienapostolischen Engagement in zwei verschiedenen Gesellschaftskreisen nachzukommen: zunächst in der beruflich und standesgemäß, bildungsmäßig und wirtschaftlich gehobenen Intelligenzschicht, der sie angehören und die erfahrungsgemäß dem Amtspriestertum weniger aufgeschlossen gegenübertritt als dies — soziologisch gesehen — in anderen Gesellschaftsschichten der Fall ist; dann aber auch bei jener Vielzahl von sozial Minderbemittelten, von Kranken und alten Menschen, die Gegenstand ihres humanitär-hospitalären Einsatzes sind. Ist doch das Primärziel menschlicher Hilfe seitens des Ordens im "Heil der Seelen" zu erblicken¹³¹.

portare gli uomini agli alti destini della salvezza cristiana".

¹²⁹ p. 29 s.

¹³⁰ Zit. B. Hafkemeyer, Der Rechtsstatus ..., p. 114: "Egli (sc. il Santo Padre), pertanto, Si augura che possa iniziarsi un nuovo fiorente periodo nella vita dell'Ordine e che questo, richiamandosi alle sue piu nobili tradizioni di fedeltà al Vicario di Christo ed alla Santa Sede, possa aggiungere alle sua storia un'altra pagina di benefica attività".

¹³¹ cfr. E. Nasalli di Corneliano, p. 12: "... intenda e debba essero, ora e nel futuro, l'Ordine di Malta nel piano dei movimenti spirituali e concreti della Chiesa di Dio, per contribuire a

3.2.2. Der Beitrag des Malteserordens zum ökumenischen Gespräch der katholischen Kirche

Wo immer die päpstliche Diplomatie als solche seit Beendigung des Zweiten Vatikanischen Konzils in Erscheinung tritt, beeilen sich die diplomatischen Vertreter des Heiligen Stuhles nicht nur die religiösen Perspektiven des Ökumenismus hervorzuheben, sondern diesen auch als einen "Weg zum Frieden" zu apostrophieren. Einerseits komme dem Ökumenismus eine religiöse Seite zu¹³²:

"Das Problem der Einheit der Christen ist von katholischer Seite seit dem Ersten Vatikanischen Konzil sorgfältig studiert worden. Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde die katholische Kirche dahin gebracht, in anderen Kirchen die Präsenz höchst bedeutsamer Gnadengaben zu erkennen, deren Ausmaß verschieden groß ist, die aber von Christus kommen und zu ihm hinführen. Auch hat die katholische Kirche in der Zwischenzeit eine tiefere Erkenntnis ihrer eigenen Verantwortlichkeit gewonnen: einmal eine vollkommenere Verkörperung der göttlich-menschlichen, von Christus begründeten Gemeinschaft zu sein und zum anderen, sich zu läutern, zu vertiefen und zu entfalten, um dann alle christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die die Wiederherstellung der Einheit nach Christi Willen herbeisehnen, in unitas, doch nicht in Uniformität zu umarmen."

Andererseits ist "die Geschichte voll von Greueln aus den Zeiten der Religionskriege, die ihren Ursprung in den Spannungen haben, die entstehen, wo wirkliche Verständigungsbereitschaft, brüderliche Liebe und gegenseitige Toleranz zwischen Christen nicht vorhanden ist. Der Ökumenismus aber inspiriert die Menschen, zum gemeinsamen Wohl der Menschheit zusammenzuarbeiten". Unter Berufung auf die Erklärung Papst Paul VI., daß der Ökumenismus ein gutes Werk für Frieden und Einheit sei, drückt auch die gemeinsame anglikanische-katholische Deklaration vom 24. März 1966 die Hoffnung aus, daß "der Fortschritt zur Einheit hin den Frieden in der Welt stärken kann"133; wobei wohl "Eintracht und Zusammenarbeit aller Menschen im Geiste wahrer Brüderlichkeit unabdingbare Voraussetzungen für den Weltfrieden sind, dieser jedoch nicht völlig gesichert ist, wenn er sich nicht ebenso wie auf den religiösen auch auf den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und intellektuellen Bereich erstreckt". Das am 19. Mai 1964 errichtete Sekretariat für Nichtchristen und das am 7. April 1965 geschaffene Sekretariat für Nichtgläubige stellen einen konkreten Beitrag zum ökumenischen Gesprächswillen des Heiligen Stuhles dar, der für den Malteserorden einen besonderen Auftrag bedeutet, weil ihm unverwechselbar eigene Möglichkeiten der Begegnung gegeben sind:

"Bei der großen Aufgabe der Annäherung der christlichen Gemeinschaften sind wir durch unsere vielen Hospitaltätigkeiten schon in eine enge und

¹³² H. E. Cardinale, Der Beitrag des Vatikans zum Weltfrieden, p. 372 s.

¹³³ cfr., p. 373.

freundschaftliche Beziehung mit Mitgliedern anderer Religionen und Glaubensbekenntnisse gekommen und deshalb sind wir in der Lage, den ökumenischen Geist zu unterstützen, der einer der ermutigendsten und tröstlichsten Aspekte unserer heutigen Zeit ist. Unsere Brüder im Johanniterorden in Deutschland, im Orden des hl. Johannes in Schweden, Holland und in der Schweiz und im Most Venerable Order in Großbritannien und anderswo— sie arbeiten alle für das gleiche Ziel der Liebe, für die Obsorge der Armen und für die Krankenhilfe. Mögen unsere freundschaftlichen Beziehungen mit diesen unseren Brüdern immer enger werden¹³⁴."

Ist die souveräne Stellung des Ordens als Völkerrechtssubjekt, seine Unabhängigkeit und Neutralität in erster Linie als feste Basis eines internationalen Engagements von Wert, das nicht national-gegensätzlichen Spannungen unterworfen ist, so dient sie auch der Ausdehnung seiner Werke auf ökumenische Begegnungen, sei es im praktischen Liebeswerk, sei es in christlicher Spiritualität¹³⁵. Die Werke des Ordens in Afrika, vor allem zur Bekämpfung der Lepra werden weitgehend Nichtchristen oder Christen anderer Konfessionen zuteil.

Der Malteserorden kollaboriert heute im Hospital- und Katastropheneinsatz intensiv mit den Formationen der evangelischen Johanniter aller Denominationen. Der deutsche Malteserhilfsdienst arbeitet in erster Linie mit der Johanniterhilfe der Ballei Brandenburg zusammen, die nach Aufhebung ihrer alten Ordenshäuser als Johanniterorden von Preußens Königen neu gegründet wurde. Die Ritter beider Konfessionen wirken nicht nur gemeinsam in der Caritas, sie haben sich auch zum religiösen ökumenischen Gespräch zusammengefunden¹³⁶, einem Umfangen, das durch Symposien, gemeinsame ökumenische Gottesdienste und religiöse Publikationen eine Erweiterung erfahren könnte.

Wie schon im Abschnitt über die Beziehungen des Ordens zum Europarat in Straßburg erwähnt, fand erstmals auf hoher Ebene eine ökumenische Begegnung auf der Insel Malta statt, als die Spitzen der nationalen evangelischen Johannitergemeinschaften anläßlich der Eröffnung der "13. Ausstellung der Europa-Rates", die dem katholischen Malteserorden gewidmet war, im April 1970 mit einer von Großkanzler Quintin Jermy Gwyn geführten Delegation der Ordensregie-

¹³⁴ Qu. J. Gwyn, p. 30.

¹³⁵ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteser-Orden im Völkerrecht, in: Österr. Zeitschr. f. öffentl. Recht, p. 413. Der Autor weist u. a. darauf hin, daß schon im Mittelalter der Prior von Venedig an seinen Sitz ein Heim für slawische Seeleute (vorwiegend orthodoxer Konfession) angeschlossen hatte. G. G. v. Waldburg-Wolfsegg u. A. Wienand, p. 221 erwähnen, daß das große Hospital von Malta eigene Krankensäle für Nichtchristen unterhielt, denen die gleiche Behandlung und Versorgung wie Katholiken zuteil wurde. Die Separation erfolgte um der kathol. Gottesdienste willen, die für die Kranken gefeiert wurden.

136 cfr. L. G. v. Henckel-Donnersmarck, p. 30 s.

rung zusammentrafen. Der Präsident der Maltesischen Assoziation, die in La Valetta ihren Sitz hat, Erzbischof von Malta Mons. Gonzi eröffnete das Gespräch mit einem gemeinsamen Gebet. Der Großkanzler und die Delegationsmitglieder des Malteserordens erörterten mit dem Herrenmeister des Johanniterordens Prinz Wilhelm Karl von Preußen, mit dem Präsidenten der Allianz Dr. A. W. Visser't Hooft, dem Lord-Prior des Most Venerable Order of St. John Lord Caccia und den Johanniterdelegierten von Deutschland, Frankreich, Holland, der Schweiz und Schweden die Möglichkeiten, christliche Ideale in der Zukunft in nobilitärer Weise zu verwirklichen¹³⁷. Im Jahre 1974 stattete der Großmeister des S.M.R.O. dem Herrenmeister des deutschen evangelischen Johanniterordens in Berlin einen offiziellen Besuch ab, nachdem dieser bereits zuvor in der Villa Malta in Rom zu Gast gewesen war.

Der anglikanische Ordenszweig pflegt regelmäßige Beziehungen mit dem Großmagisterium des Malteserordens. Am 26. November 1963 unterzeichneten die Vertreter des Souveränen Malteserordens und des Most Venerable Order of St. John in London eine gemeinsame "Deklaration für gegenseitige Zusammenarbeit und Freundschaft"¹³⁸. Seit diesem Zeitpunkt unterhält der anglikanische Ordenszweig einen ständigen "Verbindungsoffizier" zum Großmagisterium des Malteserordens¹³⁹.

3.3. Entwicklungsberatung und -förderung durch den Malteserorden im wissenschaftlichen, finanzpolitischen und nationalökonomischen Bereich

3.3.1. Die historischen Grundlagen

Der Großmeister apostrophiert in besonderer Weise das Engagement des Ordens in der "Dritten Welt"¹⁴⁰.

Das Statut des assistentiellen Werkes der Ordenregierung "A.I.O.M". sieht neben den sozialmedizinischen und hospitalär-pädagogischen Zielsetzungen im Rahmen der Entwicklungshilfen auch Beratung und Hilfe auf dem Sektor der Landwirtschaft vor. Berücksichtigt man die historischen Leistungen des Ordens auf den Sektoren des Bauwesens (Hochund Tiefbau), der volkswirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Förderung von Handel, Verkehr, aber auch der industriellen Fertigung, auf den Sektoren der Finanzwirtschaft und des Bankwesens, am Gebiet der Wissenschaft, insbesondere der Medizin mit den Spezial-

¹³⁷ cfr. Rivista internazionale, Novembre 1970, Nr. 3/4, p. 16.

¹³⁸ cfr. Bulletin officiel, Juli - August 1967, p. 9 s. und Kiichiro Nakahara,

¹³⁹ Encyclopedia Britanica 1968, Vol. 19, "Saint John of Jerusalem ...", p. 906.

¹⁴⁰ A. de Mojana di Cologna, L'ordine di Malta..., p. 34.

gebieten der Seefahrtsmedizin, der Anatomie und der Ophtalmologie, die samt und sonders auf der Insel Malta und von dort her ausstrahlend nach Europa erbracht worden sind, so ist nicht einzusehen, warum der Orden nicht auch heute, unter gewandelten Umständen auch mit veränderten Maßstäben und Zielen seine Entwicklungshilfe auf die Bereiche der Finanzwirtschaft, der Industriepolitik und der Förderung wissenschaftlicher Institutionen in manchen Teilen der Welt erweitern sollte.

Die historischen Grundlagen lassen diese Erwägungen nicht als Utopie erscheinen, allzumal der Orden unter seinen Mitgliedern auf Experten in den genannten Disziplinen zurückzugreifen vermag.

Es hätte nicht erst der Ausstellung des Europa-Rates auf Malta über die kulturelle Bedeutung des Ordens für das Abendland bedurft, um das Interesse der Öffentlichkeit auf die zivilisatorischen und kulturellwissenschaftlichen Leistungen der Malteser in ihrer maltesischen Vergangenheit zu lenken¹⁴¹. Die Früchte der Aufbauarbeit des Ordens auf Malta werden dabei der supranationalen Eintracht der Ritter verschiedener "Zungen" zugeschrieben, die in Frieden und Harmonie auf Malta wirkten, während sich deren Stammländer in permanenten Auseinandersetzungen auf dem europäischen Kontinent bekriegten. So erlangte der Orden den Ehrentitel eines "Modells des integrierten Europa".

Nach der großen Belagerung des Ordensstaates und seines Sieges über eine vielfache türkische Übermacht im Jahre 1565¹⁴² erlebte die Insel trotz einzelner, unbedeutender Bedrohungen durch muselmanische Flotteneinheiten Jahrhunderte des wirtschaftlichen Aufbaues und zivilisatorischen Aufschwungs. Vor allem wurden die Rückstände in der inneren Verwaltung zielstrebig aufgearbeitet. Auf dem Sektor des Bauwesens schuf die Ordensverwaltung Wasserleitungen, sanitäre Anlagen, Verkehrsbauwerke und zahlreiche Hochbauten im Dienste der kommunalen Bedürfnisse der Hauptstadt und der kleineren maltesischen Siedlungen für die ansässige Zivilbevölkerung.

An Spitälern unterhielten die Ritter das große Hospital, ein Frauenhospital, dessen Existenz auf gleiche Institutionen in Palästina und Rhodos zurückging und ein Quarantäne-Lazarett¹⁴³. Schon 1595 war von den Vätern der "Gesellschaft Jesu" eine Ärzte-Schule gegründet worden, die als Medizinische Fakultät der späteren Malteser-Universität in deren Hände überging und zu den führenden wissenschaftlichen Lehrstätten der Seefahrtsmedizin, der Anatomie, der Ophtalmologie

¹⁴¹ cfr. U. Binder-Hagelstande, Der Staat der Malteserritter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung.

cfr. dazu C. E. Engel, Le Grand Siège Malte 1565 - 1965, Paris 1965. cfr. H. G. v. Waldburg-Wolfsegg / Adam Wienand, p. 218 - 221.

zählte¹⁴⁴. Diese Malteseruniversität wurde die erste "Internationale Universität", die ob ihres nautischen Forschungswesens, der Lehrstühle für mathematische Navigation und allgemeine Astronomie Weltruhm erlangte. Die Spezialisierung auf die Augenheilkunde durch die medizinische Ordensfakultät ist auf Erkrankung durch eingeschleppte Epidemien zurückzuführen¹⁴⁵.

Im Bestreben, ein modernes, zeitentsprechendes medizinisch-wissenschaftliches Engagement nicht durch eine zu große thematische Bandbreite zu verdünnen, spezialisierte sich der Orden im 20. Jahrhundert, eingedenk der Verpflichtung seines wissenschaftlichen Wirkens auf Malta¹⁴⁶, in den Fächern der Leprologie und der Kinderheilkunde, unterhält jedoch, wie oben ausführlich dargestellt, Forschungszentren auch auf anderen Fachgebieten¹⁴⁷. In den weitläufigen Räumen der ordenseigenen Villa d'Este in Como hat der Orden in der Gegenwart eine "Accademia per il Progresso in Pediatria" eingerichtet, die als "Istituzione Internazionale con compiti d'informazione medica post-universitaria e per la ricerca pediatrice preventive" geführt wird¹⁴⁸. Das Institut bedeutet die aktive Teilnahme des Ordens an den wissenschaftlichen Bemühungen, die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern und Wachstum, wie biologische Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder zu fördern. Ein spezielles Forschungsgebiet der melitensischen pediatrischen Akademie stellen die praenatalen Erkrankungen des Kindes dar. Das erste internationale Seminar für Fachärzte der Kinderheilkunde fand vom 11. bis 16. Oktober 1970 in Como statt und war diesem genannten Spezialthema gewidmet. Das Seminar war vom Fürsten und Großmeister des Ordens eröffnet worden, der persönlich an einigen Sitzungen der Ärzteschaft teilnahm. Präsident der Akademie ist Bailli Conte Scipione Barbiano di Belgiojoso, Koordinator der Lehrgänge der Magistralritter Prof. Dr. med. Luigi Bianchi di Donnasibilla.

¹⁴⁴ cfr. P. Cassar, Medical History of Malta, London 1964, p. 118 "The Naval Medical Service". Die Malteserritter werden als die bahnbrechendsten Pioniere moderner Marine-Medizin bezeichnet und die Leistungen der Professoren der melitensischen medizinischen Fakultät in Theorie und am Sektor der klinischen Praxis gewürdigt.

¹⁴⁵ A. C. Breycha-Vauthier bemerkt in "Der Malteserorden. Seine internationale ...", p. 230 dazu, daß der berühmte Ophtalmologe und Anatom der Wiener Schule, Josef Barth, in Malta geboren und erzogen, von dem Domherrn von St. Stephan und Komtur des Malteserordens, Msgr. Smitmer — der übrigens die beste Bibliothek über den Orden gesammelt hatte und dem dessen erste umfassende Bibliographie zu verdanken ist — nach Wien gebracht wurde, wo er das "anatomische Amphitheater" schuf und als persönlicher Augenarzt Kaiser Josephs wirkte.

¹⁴⁶ A. C. Breycha-Vauthier, p. 230.

¹⁴⁷ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Der Malteserorden im Völkerrecht, p. 403.

¹⁴⁸ Rivista internazionale, Septembre 1970, Nr. 3/4, p. 17.

Die Pflege volkswirtschaftlicher Sparten, wie auch wissenschaftlicher Institute in der maltesischen Vergangenheit stellen im Verein mit der völkerrechtlichen Subjektivität des Ordens heute eine Basis dar, um im Sinne der eingangs aufgezeigten Perspektiven an einem Staat einen Modellfall finanzpolitischer und nationalökonomischer Entwicklungshilfe, kombiniert mit der Förderung medizinischer Einrichtungen im gegenständlichen Lande zu setzen. Der Staat ist die selbständig gewordene Insel Malta.

3.3.2. Der Modellfall "Entwicklungsberatung und -hilfe in Malta"

3.3.2.1. Die politischen Beziehungen des Ordens mit Malta

Kaum zwei Jahre nachdem Malta im Jahre 1964 seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit erhalten hatte, um im Verband des Commonwealth seine eigene Rolle in der Völkerrechtsgemeinschaft zu übernehmen, knüpfte der Souveräne Malteser-Ritter-Orden mit dem kleinsten Mitglied der britischen Krone diplomatische Beziehungen durch den Austausch von Botschaftern an. Als der erste a.o. u. bev. Botschafter der Insel Malta Philipp Pullicino, M. B. E., am 18. Oktober 1966 dem Fürsten und Großmeister im Magistralpalast sein Beglaubigungsschreiben überreichte und dem Nachfolger vieler Staatschefs des Ordensstaates der Malteser einen besonderen Gruß der Königin Elisabeth überbrachte, wurde nicht nur unter die nahezu 170 Jahre währenden Spannungen zwischen Orden und dem Vereinigten Königreich ein Schlußstein gesetzt, sondern eine neue Epoche der Zusammenarbeit initiiert. Schon in seiner Begrüßungsadresse dankte der maltesische Botschafter dem Großmeister des Malteserordens für den guten Willen, in Zukunft am Wohlergehen der maltesischen Bevölkerung und damit des ganzen Inselstaates mitzuwirken¹⁴⁹. Großmeister Fra'Angelo de Mojana seinerseits unterstrich die bedeutenden Leistungen des Ordens in seiner dreihundertjährigen Herrschaft über den Archipel, vor allem in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zugunsten der Aufwärtsentwicklung Maltas und seiner Hauptstadt, die den Namen eines berühmten Vorgängers noch heute trägt¹⁵⁰, wie auch die Bereitschaft des Ordens Malta beizustehen.

Anläßlich einer festlichen Adresse, die der Großmeister bei seinem Besuch der Europarats-Ausstellung in La Valetta an die amtlichen

 $^{^{149}\,}$ cfr. Bulletin officiel . . ., Nov. - Dez. 1966, Nr. 5/6, p. 2.

¹⁵⁰ Ebenda, p. 5: "... En renouvelant aujourd'hui avec l'Ile indépendante ces liens quie, à la lumière de la tradition et de l'Idéal, ne se sont jamais effacés totalement même après les événements de la fin du XVIIIe siècle, nous avons la ferme confiance de les voir se resserrer encore dans une collaboration fructueuse, agréable au Peuple Maltais et efficacement valide pour l'Ordre Souverain pour renforcer et vivifier sa mission séculaire...".

Repräsentanten und das maltesische Volk am 6. Juni 1970 richtete, deutete das Oberhaupt des Ordens darauf hin, daß dieser in Zukunft nicht nur seine traditionellen, sozialen und hospitalären Assistenzen zu verwirklichen gedenke, sondern auch andere Mittel ergreifen und andere Wege beschreiten müsse, um an der Lösung neuer Probleme mitzuarbeiten¹⁵¹. Er würdigte schließlich die spirituelle Kraft, die der Orden aus dem Kreuz empfangen hatte, das den Namen dieser Insel trägt, in geschichtlicher Stunde vom Archipel auf die Staaten der Erde ausstrahlte und heute noch den Geist des Orden bestimmt. Wörtlich erklärte der Großmeister:

"Nel dichiarare l'Esposizione ufficialmente aperta vorrei formulare tre volti:

- che questa Mostra, che s'inserisce in quella del Consiglio d'Europa e del Governo di Malta, possa mettere in evidenza l'ideale di solidarietà umana che è base della pace e dello sviluppo sociale delle nazioni;
- che questo avvenimento possa rafforzare i legami che nel passato, con atti di grande eroismo, hanno affratellato i Cavalieri ed il popolo di Malta, affinché li uniscano di nuovo oggi nella causa della carità e ella difesa dei valori morali e sociali, diffondendo tali valori da questo arcipelago su tutta la terra;
- che questo avvenimento possa incoraggiare i Cavalieri di tutte le nazionalità a perseguire infaticabilmente la missione che la Provvidenza continua ad assegnarci e che tutti i componenti dell' Ordine svolgano un'attività sempre più feconda, illuminata dagli ideali che si irradiano dalla gloriosa Bianca Croce Ottogona¹⁵²."

3.3.2.2. Die wirtschafts- und industriepolitische Lage von Malta

Malta verdankt das Interesse der Großmächte vor allem seiner strategischen Position im Mittelmeer. Im mediterranen Schnittpunkt gelegen, 93 km von Sizilien, 288 km von Afrika, 1510 km von Alexandrien und 2300 km von Gibraltar entfernt, umfaßt das Eiland nur 318 Quadratkilometer, auf dem etwa 330 000 Einwohner leben. Ein gewisser Neutralismus-Trend, der von der Regierungspartei, der "Nationalist Party", die bei den Wahlen im Jahre 1966 eine knappe Mehrheit über die Labour-Partei zu erringen vermochte, sollte Malta allfälligen neuen Einbeziehungen in militärische Kombinationen fernhalten und wurde erstmals sichtbar, als auf dem Höhepunkt des israelisch-arabischen Konflikts die prowestliche Regierung unter Dr. Borg Olivier die NATO höflich unter Vermeidung offizieller Stellungnahmen ersuchte, Malta

¹⁵² Ebenda, p. 3.

¹⁵¹ cfr. Rivista internazionale ..., Nov. 1970, Nr. 3/4, p. 3, aus der Ansprache des Großmeisters: "... Oggi l'Ordine è riconosciuto da 36 Stati. Gli appartenenti all'Ordine sono infaticabili nella lotta contro disagi, fame, malattie, mali della vita sociale. Ma ciò non basta: occorre trovare altri mezzi, altre vie, debbono esser fatti ulteriori sforzi per affrontare e risolvere i nuovi problemi ed ottenere risultati positivi".

nicht als Absprungbasis für Operationen an der nordafrikanischen Küste zu mißbrauchen 153 .

Bereits vor dem Jahre 1964 wurden parallel zu den politischen Verhandlungen, die sich mit der geplanten Unabhängigkeit der Insel befaßten, wirtschaftspolitische Konzepte entworfen, um Erwerbsmöglichkeiten für mehrere tausend Arbeiter und Angestellte zu schaffen, deren Entlassung aus den britischen Streitkräften und der Militärverwaltung vorgesehen war. Gleichzeitig wurden Vorkehrungen getroffen, um durch Deviseneinkünfte das Einkommen zu ersetzen, die damit verloren gehen würden. So trat bereits 1959 ein Fünfjahresplan in Kraft, dessen Hauptziel es war, eine neue Basis für Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehrswirtschaft zu schaffen¹⁵⁴. Der Plan wurde durch ein Sondergesetz zur Förderung der Industrie ergänzt, das u. a. industrielle Neugründungen durch in- und ausländisches Kapital in großzügigem Rahmen steuerlich begünstigte, praktisch zinslose Darlehen für Investitionen an Maschinen und Einrichtungsmaterial gewährte, die zollfreie Einfuhr für Rohmaterial und Betriebserfordernisse und besonders niedrige Pachtsätze für Fabriken aus Regierungsbesitz vorsah und in erster Linie von der britischen Regierung und der Internationalen Bank für Aufbau und Entwicklung finanziert wurde. Von 1959 bis 1967 wurden Lizenzen für 123 neue Industrieprojekte auf Malta erteilt, von denen sich 73 Ende des Jahres 1967 bereits in Betrieb befanden.

Im Jahre 1968 wurde dann die "Maltesische Entwicklungsgesellschaft" gegründet, um einerseits zukünftigen industriellen Unternehmungen behilflich zu sein und andererseits um Bewerbungen für die Gründung neuer industrieller Projekte unter dem neuen Förderungsgesetz zu prüfen. Die Gesellschaft ist auch um die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze auf der Insel und die Entwicklung neuer Exportmöglichkeiten durch intensive Weltmarktbeobachtung zu fördern. Ein unverhältnismäßig großer Anstieg der Beschäftigungslosenziffer führte überdies 1967 zur Schaffung einer gemischten britisch-maltesischen Kommission, die am 18. Juli 1967 den beiden Regierungen Bericht erstattete: stand doch das 1964 zwischen London und La Valetta abgeschlossene Finanzabkommen zur wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklung der maltesischen Unternehmungen, aber auch das bis zum Jahre 1974 laufende Verteidigungsabkommen mit diesen Phänomenen in Zusammenhang. Wie der Vorsitzende der Maltesischen Entwicklungsgesellschaft, Sir Sadler Forster, in einem Kommentar zum ersten Jah-

¹⁵³ cfr. "Weltwoche", 19. 2. 1971, Nr. 7, p. 13.

¹⁵⁴ cfr. V. A. Mercieca, Die Industrieentwicklung Maltas, in: "Ordine di Malta", Periodico di informazioni dell'Ambasciata a Malta del Sovrano Militare Ordine Ospedaliero di S. Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta, 2. Jg., 1969/70, Nr. 4 - 5, p. 32 ss.

resbericht hervorhob¹⁵⁵, wurden innerhalb der ersten 12 Monate Zuschüsse im Werte von £ 698 998 und ein Betrag von £ 477 509 als zinsenfreies Darlehen gewährt. Es wurde angenommen, daß im gleichen Zeitraum 1200 Männer und 1300 Frauen in offiziell genehmigten Projekten Arbeit finden würden, was später zu einer Arbeitsbeschaffung für je 2700 Männer und 2700 Frauen führen sollte. In diesem Kommentar gab der Vorsitzende der Maltesischen Entwicklungsgesellschaft der Hoffnung Ausdruck, daß die konjunkturell günstige Ausgangsposition der Insel dazu führen würde, künftige Unternehmer aus dem Malteserorden, beziehungsweise den Orden selbst wirtschaftspolitisch auf Malta zu engagieren.

3.3.2.3. Die "Magistralkommission des Souveränen Malteserordens für Malta"

Zu Ehren des Fürsten und Großmeisters des Malteserordens wurde am 13. Juni 1968 — nach 170 Jahren — erstmals wieder das Banner der Malteserritter mit dem oktogonen Kreuz auf den historischen Bollwerken, Zinnen und Palästen gehißt, als er Malta und dem Archipel einen Staatsbesuch abstattete. In einer Ansprache, die im Communiquè nach Beendigung des Staatsbesuches ihren sinngemäßen Niederschlag gefunden hat, betonte der Regierungschef des Ordens, Großkanzler Quintin Jermy Gwyn, daß dieses denkwürdige Ereignis einer Herausforderung an jedes einzelne Mitglied des Ordens gleichkäme. Sich auf die Struktur der heute 8000 Mitglieder in aller Welt umfassenden Ritterschaft des Ordens beziehend, erklärte Gwyn wörtlich: "Die Aufgaben und Pflichten, die uns auferlegt wurden, sind ganz andere als jene, mit denen sich unsere Vorfahren befassen mußten, aber der Grundbegriff des Dienstes bleibt unverändert"156. Jedes Mitglied des Malteserordens müsse heute diese Herausforderung akzeptieren und nach bestem Gewissen herausfinden, ob er selbst oder seine Mitglieder gewillt seien, in Industrie, Wirtschaft, Tourismus und internationalem Staatswesen mit den mutigen Bewohnern dieser Insel zusammenzuarbeiten und ihnen in ihrer wirtschaftlichen, industriellen und finanziellen Entwicklung zu helfen.

Diese Herausforderung wurde nicht nur von Rittern in privater Eigenschaft, sondern vom Orden als solchem akzeptiert. Mit Magistralverordnung vom 20. Dezember 1968 gründete der Großmeister einen Ausschuß von sieben Rittern, die in verschiedenen Staaten wegen ihrer außerordentlichen Kenntnisse, ihrer Kompetenz und Erfahrung auf

¹⁵⁵ cfr. G. Sammut, Umfang und Wirkungskreis der Maltesischen Entwicklungsgesellschaft, in: "Ordine di Malta", Periodico . . ., p. 44 s.

¹⁵⁶ cfr. G. M. Della Rocca, Magistralkommission in Malta, in: "Ordine di Malta". Pariodico . . ., p. 16 s.

nationalökonomischem, finanzpolitischem, industriellem und internationalpolitischem Gebiet ausgewählt wurden. Zweck des Komitees ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, der wirtschaftlichen Entwicklung der Insel Malta zu dienen und diese zu unterstützen¹⁵⁷. Im Verlaufe der ersten Kommissionssitzung, die am 15. Jänner 1969 in Rom stattfand, wurde ein Prioritätsplan ausgearbeitet und am 29. Jänner 1969 die Arbeit in Malta aufgenommen. Zu Beginn wurde in einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit über das Entwicklungsprogramm des Malteserordens für Malta informiert. Schwerpunkte im Rahmen der ersten Maßnahmen sollten die Finanzierungsfragen, sowie außenhandelspolitische Kontakte maltesischer Unternehmungen mit ausländischen Firmen sein. Die Kommission kooperierte bereits bei ihrem ersten Besuch mit den maltesischen Ministerien für Handel, Industrie und Landwirtschaft, für Finanz-, Zollwesen und Häfen, mit der Abteilung für Wirtschaftsplanung der maltesischen Regierung und mit dem Sekretariat für auswärtige Angelegenheiten des Ministerpräsidenten. Weiters koordinierte die Magistralkommission ihre Maßnahmen mit dem Gouverneur der maltesischen Zentralbank, mit der "Maltesischen Entwicklungsgesellschaft", mit den Beamten der "Malta Trockendocks" und mit dem Vorstand der Handelskammer von Malta.

Wie im Abschlußcommuniqué des ersten Besuches der Magistralkommission verlautet, faßt der Orden folgende Hilfsmaßnahmen ins Auge:

- 1. die weitere Ausdehnung des Fremdenverkehrs und der Touristik,
- 2. die Gründung neuer Industrieunternehmungen und

```
    Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
    Präsident: Lazy Graf Henckel von Donnersmarck, Bailli-Obödienz-Großkreuz, Präsident der Schlesischen Assoziation, Industrieller
```

Mitglieder: Graf Klemens von Kageneck, Gratial- und Devotionsritter, Bankier (Deutschland);

Dr. Georges Barcs, Magistralritter

Industrieller (Frankreich);

Don Paolo Dodero, Magistralritter

Reeder (Italien);

Major Hannibal A. Scicluna, Magistralritter

Direktor einer maltesischen Gesellschaft;

Roger de Giorgio, Magistralritter

Architekt (Malta);

Silvio Mifsud, Donat 1. Klasse

Honorarkonsul von Liberien in La Valetta

Fremdenverkehrsunternehmer (Touristen- und Reisebüro) (Malta);

Coordinator und Direktionssekretär:

Graf Giovanni M. Geri della Rocca Candal, Obödienzritter (Italien)

Berater der Kommission:

S. E. Dino Marrajeni, Magistral-Großkreuz, a.o. u. bev. Botschafter des SMRO in Malta;

Henri Bruno Chausse, Magistralritter

Experte in internationalen Fragen

3. die Modernisierung einzelner existierender und ausbaufähiger Industrieunternehmungen.

Dem Wunsche des Großmeisters nachkommend, soll die Magistral-kommission nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Insel fördern, sondern der großen Tradition des Ordens folgend, auch dem Gesundheitsdienst und der medizinischen Forschung helfen. Zu diesem Zweck stellte die Schenkung von US-Dollar 40 000 seitens des Fürsten und Großmeisters einen ersten Beitrag zur Gründung eines Fonds für die oben erwähnten Maßnahmen dar. Die Summe wurde bei einem maltesischen Bankinstitut hinterlegt und steht dem Botschafter des Ordens in Malta zur Disposition¹⁵⁸ zur Verfügung.

Im Verlaufe des Arbeitsbesuches der Magistralkommission waren die drei maltesischen Mitglieder des Ausschusses Gastgeber eines Banketts im "Malta Hilton", bei dessen Tischrede der Präsident der Kommission Lazy Graf Henckel von Donnersmarck ein Bild der geistigen Verpflichtung des Ordens zeichnete, aus der heraus sich ein für den Orden bedeutendes Zukunftsengagement ergeben kann¹⁵⁹.

cfr. G. M. della Rocca, p. 16 - 18; vfr. auch B. W. Blouet, An Outline of the Economic Development of Malta during the Rule of the Order of St. John, in: Annales . . ., 1962, p. 62 ss. Der Verfasser stellt dar, wie der Orden zu seiner maltesischen Epoche bemüht war, zunächst durch finanzpolitische Operationen einen Start für die Entwicklung im Bauwesen, der kommunalen Anlagen und anderer öffentl. Bauten zu gewährleisten und welche Maßnahmen er zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in landwirtschaftlichen "Nebenberufen" setzte.

159 cfr. ebenda, p. 18 s.; Henckel von Donnersmarck führte aus: "... Die erste Tatsache, die ich erwähnen möchte ist, daß in der heutigen Zeit an erster Stelle internationales Investitionskapital gesucht wird mit seinen beiden Begleiterscheinungen: Kenntnisse und Erfahrung in Verwaltung und Technik. Leider brauchen wir nicht weit zu blicken, um zu sehen, wie grundverschieden die Bedingungen in anderen Ländern sind — daß weder genug Kapital, noch Experten vorhanden sind, um den Bedarf aller Länder und Völker, die diese benötigen, zu decken ... Nicht alle Länder und Gebiete sind in der Lage, die Voraussetzungen zu schaffen unter freien Marktbedingungen genug Investitionskapital anzuziehen oder mit größeren, aggressiveren und örtlich vorteilhafter gelegenen Konkurrenten Schritt zu halten, so daß auch dann, wenn die Bedingungen nicht vorteilhaft sind, das erhoffte Kapital anderswo investiert wird. In Anbetracht dieser Tatsache hat jetzt der Orden durch seine Mitglieder die Gelegenheit etwas zu schaffen, was in der modernen Wirtschaftsgeschichte einmalig wäre.

Malta besitzt durch seine geographische Lage bedingt und durch seine kleine, aber konzentrierte gesellschaftliche Struktur gewisse wünschenswerte grundlegende Eigenschaften, die ausländischen Investitionen durch die bereits vorhandene günstige Gesetzgebung und eine fortschrittliche Entwicklungsgesellschaft das Wohlwollen der Bevölkerung zusichert. Von diesen Umständen unterstützt und angespornt hat jetzt der Orden eine Gelegenheit zu demonstrieren, daß eine überlegte — und ich betone "überlegte" — selektive und einfallsreiche Anwendung von Ideen und Kapital eine dramatische Verbesserung der maltesischen Wirtschaft herbeiführen kann, die im Stande ist, in einigen Jahren etwas zu erreichen, was normalerweise vielleicht Jahrzehnte benötigt hätte, oder aber nie zustande gekommen wäre.

Durch die Übernahme moralischer und wirtschaftlicher Verpflichtungen für Entwicklungsgebiete der Erde durch den Malteserorden, erstmals am Modell des Staates Malta praktiziert, entspricht der Orden dem Imperativ Papst Johannes XXIII., der in seinem Weltrundschreiben "Mater et Magistra"¹⁶⁰ "Organisationen auf Weltebene oder über Weltteile hin, einzelne Staaten, Stiftungen und private Gesellschaften" ermutigt, "den besagten Ländern in steigendem Maße die eigene technische Mitarbeit auf allen Sektoren der Erzeugung anzubieten und Jugendlichen Erleichterungen zu gewähren, um ihnen das Studium an den Universitäten der stärker entwickelten Länder, sowie den Erwerb einer zeitgemäßen Bildung in den wissenschaftlich-technischen Berufen zu ermöglichen". Zu gleicher Zeit "liefern Weltbankinstitute, einzelne Staaten und Private Kapital und rufen in den Entwicklungsländern ein immer reicheres Netz von wirtschaftlichen Unternehmungen ins Leben oder helfen sie ins Leben zu rufen". Damit ist durch das kirchliche Lehramt eine Feststellung getroffen, die Johannes Messner zufolge von völkerrechtlicher Relevanz ist. Ist doch die Völkerrechtslehre der Kirche seit Papst Johannes XXIII. in zunehmendem Maße dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht nur von Verpflichtungen und Rechten als Grundlagen des Friedens spricht, sondern auch davon, daß Forderung und Streben nach besseren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, also Interessen der Entwicklungsländer, befriedigt werden müssen, damit der Weltfriede gewahrt bleibt: das eigene Interesse der

¹⁶⁰ Papst Johannes XXIII., Enzykl. "Mater et Magistra", n. 123.

Um es einfacher zu sagen: Wir haben es hier mit einem souveränen Orden zu tun, der sowohl gefühlsmäßig wie auch aus historischen Gründen an ein gewisses Land gebunden ist, dessen Namen auch in der Bezeichnung des Ordens erscheint. Unter den Mitgliedern des Ordens befinden sich nun Männer, die in der Lage sind, einen Teil des internationalen Kapitals und der Ideen in die richtigen Bahnen zu lenken. Dieser Orden hat durch die Tätigkeit seiner Mitglieder jetzt eine Chance zu demonstrieren, was geschehen kann, wenn durch die geschichtlichen und emotionellen Bindungen, die ich bereits erwähnte, ein gewisser Teil des Kapitals und der Ideen 'überlegt' dem bestimmten Land zugeführt werden.

Die zweite, mehr allgemeine Frage, die ich berühren möchte, ist die Rolle, die ein wirtschaftlich starkes Malta im Weltgeschehen spielen kann. Maltas historische Rolle als einer der Torhüter der westlichen Zivilisation ist allgemein bekannt. Sie werden mir hoffentlich verzeihen, wenn ich in diesem Zusammenhang die große Belagerung von 1565 als Beispiel anführe. Als damals die Ritter die Türken bekämpften, um deren letzten Versuch, ins Mittelmeer vorzudringen, zu verhindern, drückte Königin Elisabeth I. von England die Befürchtungen ganz Europas aus, als sie sagte: "Wenn es den Türken gelingt, Malta zu unterwerfen, ist nicht zu übersehen, welche weiteren Gefahren der restlichen Christenheit drohen". Trotz vieler Änderungen im internationalen Gleichgewicht der Mächte trägt Malta in Anbetracht seiner Lage und durch seine beharrliche Aufrechterhaltung von christlicher Philosophie und Idealen immer noch die Verantwortung des Torhüters. Ich möchte Ihnen aufzeigen, daß ein wirtschaftlich starkes Malta in einer viel besseren Lage ist, diese Verantwortung auf sich zu nehmen, als wenn es schwach oder gerade noch existenzfähig wäre."

reicheren Länder steht in Frage. Geschichtsphilosophisch gesehen, tritt in der neuen kirchlichen Lehre vom Weltgemeinwohl und Völkerrecht neben die Kräfte der "Dynamik einer Welt, die brüderlich leben will"¹⁶¹ die Fortschrittsidee. Sie wird mit einem Inhalt erfüllt, der sie zum Rettungsanker einer in ihrem Frieden und ihrer Kultur aufs äußerste bedrohten Welt werden läßt¹⁶². Ihr oberstes Ziel ist immer der Friede. Wieweit der Malteserorden als Völkerrechtssubjekt über das Engagement in der geistigen und materiellen Entwicklungshilfe hinaus in der Lage ist, auf internationaler Ebene aktive Friedenspolitik zu betreiben, ist Gegenstand der Untersuchung im folgenden Abschnitt.

3.4. Möglichkeiten für einen Beitrag des Ordens zu einer aktiven Friedenspolitik und zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit

3.4.1. Die Entfaltung einer aktiven Friedenspolitik des Ordens auf internationaler Ebene im Dienste des Weltgemeinwohls

3.4.1.1. Grundsätzliche Position des Ordens zur Friedensidee und zu einer Friedenspolitik

Gleich dem Heiligen Stuhl, dessen vielfache Bemühungen zur Friedensvermittlung und prinzipiellen Stärkung der friedensfördernden Kräfte in der Welt allzumal im Verlauf des 20. Jahrhunderts allgemein respektiert werden, bekennt sich auch der Souveräne Malteser-Orden auf Grund seiner religiösen Substanz und seines christlichen Selbstverständnisses zu allen Bestrebungen, die dem Frieden theoretisch und praktisch dienen. Auch der Orden versteht den Friedensbegriff nicht als deklaratorisch zu gebrauchendes, theoretisches Alibi, hinter dem sich andere Absichten verbergen, sondern als pluralistisches System¹⁶³ und zwar als Friedensidee, d. h. als ständige Korrektur und programmatische Forderung, die die Kriegswirklichkeit begleitet, als Friedenspolitik, die auf dem Mächtegleichgewicht beruht und als Friedensordnung, die durch Institutionen gesichert werden soll und als Struktur des Völkergemeinwohls bezeichnet werden kann. Der Orden versteht die von Johannes XXIII. so sehr akzentuierte Brüderlichkeit als sichersten Weg, unter den Völkern Frieden zu schaffen und Frieden zu

¹⁶¹ cfr. Papst Paul VI., Enzykl. "Populorum progressio", nr. 79.

¹⁶² cfr. J. Messner, Völkerrechtslehre und Geschichtsphilosophie, in: Internationale Festschrift f. Alfred Verdross z. 80 Geb.t., hrsg. v. R. Marcic / H. Mosler / E. Suy / K. Zemanek, München - Salzburg 1971, p. 307.

¹⁶³ cfr. Th. Schieder, Friedenssicherung und Staatenpluralismus, in: Europa-Archiv, Flg. 24, 25. 12. 1968, p. 882.

sichern¹⁶⁴. In diesem Sinne interpretiert der Großmeister des Malteserordens die Friedensaufgabe als einen politischen Faktor der Völkerrechtsgemeinschaft und den Frieden an sich als integrierenden Faktor
der Völker. Der Malteserorden, dessen Kommunität nationale Barrieren und politische Teilungen fremd sind, vermag seine Mission in der
modernen Welt durch die Realisierung seiner der Friedensidee dienenden Ideale glaubhaft zu verwirklichen und über Schranken von Staaten, Farben, Religionen hinweg der Einheit des Menschengeschlechtes
zu dienen¹⁶⁵. Dabei weiß sich der Orden eines Sinnes in der Grundauffassung und im Wirken für den Frieden mit dem Heiligen Stuhl, wie
der Großmeister die Botschaft Papst Paul VI. zum Weltfriedenstag am
1. Jänner 1970, die auch an ihn als Souverän und Staatsoberhaupt eines
Völkerrechtssubjektes ergangen war, beantwortete und kommentierte¹⁶⁶:

"Beatissimo Padre, ancora una volta il venerato messagio della Santità Vostra per la celebrazione della giornata della Pace apre il nuovo anno

¹⁶⁴ cfr. Ansprache Papst Johannes XXIII. anläßlich der Überreichung des Balzan-Preises, 10.5.1963, A.A.S. 55 (1963), p. 455: "Der Friedensstifter geht seinen Weg gerade, entzündet die Freude und verbreitet Licht und Gnade in den Herzen der Menschen auf der ganzen Welt und lehrt sie über alle Grenzen hinweg das Antlitz von Brüdern, das Antlitz von Freunden entdecken."

¹⁶⁵ U. a. führt Großmeister Fra'Angelo de Mojana in seiner Dankansprache an die Neujahrsadresse des beim SMRO akkreditierten Diplomatischen Corps bei dessen Empfang im Magistralpalast am 14. Jänner 1970 aus (cfr. Rivista internazionale . . ., Aprile 1970, Nr. 1, p. 21):

[&]quot;In mezzo all'umanità da un lato attonita per i grandi progressi, le grandi realizzazioni, e dall'altro lato scossa universalmente da gravi problemi, si eleva di continuo con accurata insistenza, l'invocazione alla pace: non siamo stati e non siamo insensibilii a questa invocazione: anzi umilmente ma sollecitamente abbiamo unito la Nostra voce al grido di angoscia elevato dal Pontefice Romano invitando i Nostri confratelli di ogni lingua, d'ogni nazionalità, d'ogni continente a contribuire con ogni mezzo, sopratutto con la probità della loro condotta nei rapporti con la società, con l'attività sempre piu generosa di caritá solidale, con la preghiera, as instillare nel cuore d'ognuno la inderogabile necessità di una pace che, se soltanto progondamente senita nell'attuazione d'ogni singula azione, crea la base essentiale ed indispensabile per realizzarla nella communità che ci attornia più da vicino, per estenderla, in una atmosfera di reciproca comprensione alle diverse classi, alle Nazioni, all'universo interno.

L'Ordine di Malta, che gode del privilegio d'essere stato il primo organismo a carattere sopranazionale che ha intuito la necessità di unire la forze sane, senza barriere di divisioni politiche et etniche, per difendere e diffondere la civiltà nel mondo mediterreano, e che tale unione ha realizzato concretando tangibili resultati che la storia non ha mai obliato, è convinto che la sua missione nel mondo moderno non è venuta meno, che è anzi attuale e lo può essere con proficui risultati, attraverso una rete vasta e diffusa nei Continenti che senza richiedere una particolare strutturazione, vive nell'identità di ideali che della pace sonso i fattori più validi ed essenziali."

¹⁶⁶ cfr. Rivista internazionale ..., p. 1 (La "Giornata della Pace" ed il Sovrano Ordine); Botschaft des Fürsten und Großmeisters an S. H. Papst Paul VI, vom 20. Dezember 1969.

che sembra altri mai attendere al varco con indilazionabile e pressante urgenza gli uomini di buona volontà.

Ancora una volta ho voluto personalmente richiamare la responsabile attenzione dei Cavalieri Gerosolimitani tutti attraverso i Gran Priori e il Presedenti delle Associazioni Nazionali sull' altissima Parola della Santità Vostra: essa ripropone in termini drammatici e attuali l'angoscioso antico problema sulle reali dimensioni e finalità dell'uomo, insieme infinitamente grande e infinitamente piccolo.

La ricerca incessante di tutto quanto ad ogni livello sia suscettabile di non sottrarre all'affaticata umanità il bene sommo della pace sia dunque i'impegno di ciascuno e il Padre Comune abbia la bontà di trovare in questi modesti accenti il rinnovato impegno di indefettibile fedeltà che nella preghiera e nella carità — vincolo ideale — unisce i Cavalieri della Croce Ottogona alle Sante intenzioni del Vicario di Cristo in terra!"

3.4.1.2. Möglichkeiten für ein friedenspolitisches Engagement des Malteserordens und melitensische Projekte der Friedensforschung

Die Aufgabe der Friedenssicherung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt der weltpolitischen Entwicklung eine solche, deren sich kein Völkerrechtssubjekt entziehen kann, ohne seinen Beitrag zur Festigung des Weltgemeinwohles zu schmälern. Vermögen sich heute auch supranationale Tendenzen in der Völkerrechtsgemeinschaft stärker als Konzentrationstendenzen durchzusetzen¹⁶⁷ oder sich wenigstens die Konzentrationstendenz nicht mehr in erster Linie auf die Bildung von Großstaaten, sondern von Machtblöcken und Verbundsystemen zu richten, so hat dieser Trend das Problem der Friedenssicherung enorm kompliziert und die Zahl der möglichen lokalen und regionalen Konflikte zwischen formell souveränen Staaten außerordentlich gesteigert.

In einer Epoche, da immer mehr souveräne Staaten den Malteserorden als Völkerrechtssubjekt anerkennen und dies durch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit diesem unter Beweis stellen,
könnte der Orden, falls seine guten Mittlerdienste erwünscht werden,
auch als Vermittler und Schlichter in verschiedenen Streitfällen auftreten. Dafür läßt sich auf Grund des unabhängigen und neutralen
Status des Ordens, sowie seiner weltweiten Verbreitung durch regionale Ordensgliederungen in zahlreichen Staaten aller Kontinente ein
mehrfacher Modus anführen:

1. Der Orden vermag in einem ad hoc-einzusetzenden internationalen Schiedsgericht zur friedlichen Klärung von Streitfällen die Rolle eines unabhängigen und neutralen Schiedsrichters zu übernehmen. Der Orden verfügt sowohl am Sitz eines Großmagisteriums, als auch

¹⁶⁷ cfr. Th. Schieder, p. 884.

unter seinen Mitgliedern in verschiedenen Staaten der Welt über eine hinreichende Anzahl hochqualifizierter und international anerkannter Völkerrechtsexperten, deren Glaubwürdigkeit als Malteserritter dadurch erhöht wird, daß sie durch keinerlei anderen Staatsauftrag eines Völkerrechtssubjektes voreingenommen, befangen oder beruflich gebunden, als Experten der Ordensregierung zu fungieren in der Lage sind.

- 2. Der Orden vermag auch nach Eintritt eines "casus belli" im obigen Modus seine guten Dienste als Vermittler zur Erzielung eines Waffenstillstandes oder eines Friedensabkommens anzubieten. Seine Mission würde durch keinerlei eigene, nationale, militärische, wirtschaftliche und geopolitische Voreingenommenheit zu einer Interessenkollision mit seinen Absichten in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Darin unterscheiden sich der Heilige Stuhl und der Orden gleichermaßen von allen anderen Völkerrechtssubjekten der Völkerrechtsgemeinschaft. Zumindest könnten sich die Streitparteien gewisser vorbereitender Mittlerdienste des Ordens bedienen, ohne sich später einem allfälligen Schiedsspruch eines denkbaren ad hoc-Schiedsgerichtes unter seiner Mitwirkung unterwerfen zu wollen.
- 3. Der Orden, der ähnlich wie der Heilige Stuhl primär als moralischer Faktor der Völkerrechtsgemeinschaft verstanden wird, bringt gegenüber dem Oberhaupt der Katholischen Kirche einen Vorteil in die Waagschale, der für seine größere Attraktivität spricht: während die Katholische Kirche in sämtlichen Staaten der Welt nach Bedeutung und Umfang beachtenswerte materielle Interessen im Dienste ihrer irdischen Güter zum Wohle der Gläubigen zu wahren hat, fällt dieser Hemmschuh im Falle des Ordens nicht ins Gewicht. Der Orden vermag daher elastischer und ungebundener zu agieren. Der Orden ist nicht "Kirche" im Sinne des Heiligen Stuhles als hierarchische Pyramidenspitze einer Weltreligion, sondern ein Völkerrechtssubjekt, dessen Tendenz weniger auf die Wahrung eigener Rechte als auf die subsidiäre Mitwirkung am Gemeinwohl der Staaten gerichtet ist.
- 4. Wird von einer oder beider der Streitparteien im Falle eines mit friedlichen Mitteln zu lösenden Konfliktes oder im Falle eines erstrebten Waffenstillstands nach Eintritt des "casus belli" der Orden als Völkerrechtssubjekt nicht anerkannt, jedoch die bedeutende moralische Kraft desselben und die besondere Eignung völkerrechtlich gebildeter Malteserritter als Privatpersonen akzeptiert, so vermag der Orden diese Experten aus seinen eigenen Reihen zu beauftragen, als solche in Wirksamkeit zu treten. Der Orden verfügt unter seinen Mitgliedern über Experten der Jurisprudenz, der Politik, der Wirtschaft, des Militärwesens u. a. m.

- 5. Sollte einer oder beider der Streitparteien das Bedenken im Wege stehen, der Orden wäre ähnlich wie der Heilige Stuhl als katholischer Orden durch eine religions- und kirchenpolitisch einseitige Orientierung für die Schlichtung eines Streitfalles nicht geeignet, weil einseitig voreingenommen und befangen, so stünde folgender Ausweg aus dem Dilemma ständig offen: auf Grund ausgezeichneter politischer und ökumenischer Beziehungen mit nichtkatholischen Körperschaften des Johanniterordens verschiedener Denomination (evangelisch-lutherisch, reformiert, anglikanisch, schwedisch-staatskirchlich) ist der Orden imstande, gemischt interkonfessionelle Kommissionen zu bilden, die durch eine sehr ähnliche Spiritualität im Geiste des einen, vorreformatorischen Ordens tätig zu werden vermögen.
- 6. Schließlich bietet sich eine minimalistische Vermittlungsmöglichkeit seitens des Malteserordens an: lehnen beide oder eine der Streitparteien sowohl eine Mittlerrolle des Malteserordens als eine solche seiner Experten als Privatperson ab, so steht noch eine dritte Variante der Einschaltung zur Verfügung. Diese ist darin zu erblicken, daß der Orden von seiner innerrechtlichen und religiösen Seite her auf jene Staatsmänner, Politiker, Militärs, Ökonomen und Juristen Einfluß zu nehmen vermag, die im Dienste und Auftrag einer der beiden Streitparteien handeln, aber dem Malteserorden angehören. Damit könnte sich allerdings das Problem der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten stellen, resp. zu einer Gewissenskollision der Betroffenen führen.

Unabhängig von Interventionen des Ordens in konkreten Fällen der Friedensbedrohung oder des Friedensbruches könnte der Orden in Zukunft eine nicht zu unterschätzende Aufgabe im Dienste eines wissenschaftlichen Engagements zur Friedensforschung auf sich nehmen. Dazu könnte der Orden entweder an seinem Sitze ein internationales Institut zur Friedensforschung nach melitensischem Rechte errichten oder sich subsidiär an ähnlichen Projekten der Organisation der Vereinten Nationen oder des Heiligen Stuhles oder einzelner Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft unter Wahrung seines unabhängigen und neutralen Standorts beteiligen.

3.4.2. Der mögliche Beitrag des unabhängigen und neutralen Ordens zur Stabilisierung des politischen Gleichgewichts im Dienste der internationalen Sicherheit

Wie Verosta in seiner völkerrechtlichen Abhandlung über den Begriff der "Internationalen Sicherheit" in der Satzung der Vereinten

Nationen (SVN) einleitend bemerkt¹⁶⁸, hat der Ausdruck, der in der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) an wichtigen Stellen elfmal vorkommt, bisher bei den Kommentatoren wenig Aufmerksamkeit gefunden. Der Ausdruck "Internationale Sicherheit" tritt dabei stets in der Wortfolge "Aufrechterhaltung (oder Förderung) des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit" auf. Doch handle es sich gemäß Art. 1,1 der SVN um zwei verschiedene Ziele der UNO: es soll nicht nur der internationale Friede, sondern ein zweites Objekt, eben die internationale Sicherheit, aufrechterhalten oder gefördert werden: "In der Tat hat die Organisation der Vereinten Nationen sich nicht nur die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens einschließlich seiner ehesten Wiederherstellung im Falle eines Friedensbruches von Tag zu Tag zur Aufgabe gesetzt, sondern auch die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Bedingungen des internationalen Verkehrs, die gewährleisten, daß der Friede nicht so leicht gebrochen werden kann und damit die Menschen in den einzelnen Staaten in der Freiheit von Furcht, d. h. objektiv und wenn möglich auch subjektiv in Sicherheit leben können"169. Verosta betont, daß dieses Sicherheitsziel aber nicht die innerstaatliche Sicherheit, sondern nur die außenpolitische umfaßt. Sie ist internationale Sicherheit für alle Mitglieder der UNO, aber auch für die Nichtmitglieder, wie dies sich aus korrespondierenden Textstellen der SVN ergibt. In Auseinandersetzung mit Hans Kelsen lenkt Verosta das Augenmerk darauf, daß es unhaltbar sei, ein Zentralproblem der Außenpolitik und der internationalen Beziehungen als ein Scheinproblem abzutun. Internationaler Friede sei kein Synonym für internationale Sicherheit, wiewohl internationaler Friede und internationale Sicherheit eng miteinander verbunden seien¹⁷⁰.

Was bedeutet also "internationale Sicherheit im gegenständlichen Fall"?

Verosta unterscheidet: "Subjektiv besteht die internationale Sicherheit im Sicherheitsgefühl und Sicherheitsbedürfnis der einzelnen Staaten als Gesamtheit, dem allein schon als einem Faktor der Außenpolitik bei Empfehlungen und Entscheidungen der Organisation (sc. der Vereinten Nationen) Rechnung zu tragen ist. Objektiv bedeutet die internationale Sicherheit den Inbegriff aller Garantien zugunsten des einzelnen Staates gegen allfällige Angriffe, einschließlich des andauernden Bestrebens des Sicherheitsrates, das politische Gleichgewicht in den einzelnen geographischen Regionen und auf der ganzen Welt auf-

¹⁶⁸ cfr. St. Verosta, Der Begriff "Internationale Sicherheit" in der Satzung der Vereinten Nationen, in: Internationale Festschrift für Alfred Verdross zum 80. Geburtstag, p. 533.

¹⁶⁹ Ebenda, p. 534.

¹⁷⁰ Ebenda, p. 535.

rechtzuerhalten"¹⁷¹. Dabei lasse sich der Begriff "internationale Sicherheit" ohne Heranziehung des Prinzips des politischen Gleichgewichts objektiv nicht voll ermitteln. Denn das Prinzip des Gleichgewichts ist zur wirksamen Anwendung des Völkerrechts einschließlich des multilateralen Übereinkommens "Charter der Vereinten Nationen" unentbehrlich¹⁷².

Es erhebt sich die konkrete Frage, ob dieser Begriff der "internationalen Sicherheit", wie ihn Verosta am Modell der SVN interpretiert, auch in Überlegungen einbezogen werden kann, die ein ausgedehntes Engagement des Malteserordens politischer Art in der Völkerfamilie zum Gegenstand haben.

Dies scheint in einem Spezialfall tatsächlich zuzutreffen, wenn man, wie Verosta, die Aspekte der Sicherheit des Einzelmenschen betont. Denn "weder in der Familie noch im organisierten Verband noch im Staat wird dem menschlichen Individuum lückenlose Sicherheit gewährleistet. Es ist daher unrealistisch, von der Gesellschaft der Staaten oder der organisierten Gemeinschaft der Staaten zu erwarten oder zu verlangen, die absolute Sicherheit jedes einzelnen Staates zu gewährleisten"¹⁷³. Man könnte daraus folgern, daß dem Sicherheitsbedürfnis des Einzelmenschen in einem Sonderfall mittels des internationalen (völkerrechtlichen, außenpolitischen) Instrumentariums subsidiäre Hilfeleistung gegeben werden kann, nachdem offensichtlich dem Sicherheitsbedürfnis durch ungeklärte oder zwar geklärte, aber mangelhafte innerstaatliche Rechtsverhältnisse (selbst wenn in der Theorie dieser Mangel nicht aufscheint) nicht zur Genüge Rechnung getragen werden kann.

Dieser Spezialfall, der unter einer besonderen religionspolitischen Perspektive zu betrachten ist, betrifft den "Fall Jerusalem". Es wird nun zu untersuchen sein, ob das Völkerrechtssubjekt "Malteserorden" die Voraussetzungen mitbringt, im "Fall Jerusalem" eine Sicherheitsfunktion zu übernehmen, deren Ziel es sein könnte, Stabilisierungsmaßnahmen für das politische Gleichgewicht zu fördern und namens der Völkerrechtsgemeinschaft eine Kontrolle über diese auszuüben.

3.5. Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens ins Heilige Land als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Organisation der Vereinten Nationen

3.5.1. Die historische Verwurzelung des Ordens in Jerusalem und dem Heiligen Land

Bevor der Gedanke der Rückkehr des Hospitalordens des hl. Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, ins Heilige

¹⁷¹ Ebenda, p. 546.

¹⁷² Ebenda, p. 547.

¹⁷³ Ebenda, p. 537.

Land unter politischen Vorzeichen im Sinne der obigen Untersuchung in Erwägung gezogen werden kann, ist seine historische Verwurzelung im betroffenen Territorium aufzuzeigen.

Handelsherren, die um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Hospital, ein Hospiz und eine Kirche zugunsten christlicher Pilger an den Heiligen Stätten begründet hatten, legten durch dieses Institut den tatsächlichen, wie auch rechtlichen Grundstein für den Orden. Der Vorsteher und "Meister" des Hospizes, Gerhard von Tum (1090 - 1120), der nicht zu Unrecht als eigentlicher Gründer des Malteserordens bezeichnet wird, trennte die Institution von den bisher dort wirkenden abendländischen Benediktinermönchen und gründete einen Orden, dessen erster Großmeister er wurde¹⁷⁴. Nach der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer 1099 und der Begründung der christlichen Herrschaft im Heiligen Lande wurde dieser Orden die wichtigste Stütze für das christliche Regime und seine Kultur und gewann eine so große Bedeutung, daß viele der Kreuzfahrer, besonders in Flandern und Frankreich, ihre Besitzungen dem Orden schenkten und in diesen eintraten, um sich dem Dienst der Armen und Kranken zu widmen. Die Mitglieder des "Ordens des Hospitals vom hl. Johannes in Jerusalem" wurden Hospitaliter oder Johanniter genannt. Der Orden sorgte nicht nur für den Unterhalt und die Genesung der Kranken und Bedürftigen, sondern organisierte von Jerusalem aus einen Pilgerdienst für ganz Europa; die Johanniter sorgten für die Zureise der Pilger, ihre Einschiffung, stellten die notwendigen Schiffe bei, die Reiseführer und Betreuer nach Eintreffen im Heiligen Land. Bald begann auch das militärpolitische Engagement für Jerusalem und das Heilige Land. Das von den Kreuzfahrern begründete Königreich Jerusalem war im großen und ganzen schutzlos gegenüber den Angriffen seiner mohammedanischen Nachbarstaaten und bedurfte einer ständigen Miliz. Diese suchte man durch Bewaffnung des Ordens zu erhalten. So fügte der zweite Großmeister des Johanniterordens, Raimund du Puy (1125 -1158), zu den bisherigen Verpflichtungen der Johanniter, den traditionellen drei feierlichen Gelübden, ein viertes: des Kampfes gegen die "Ungläubigen". Seitdem zählten die Ritter des hl. Johannes von Jerusalem, solange die christliche Herrschaft in Palästina bestand, zu den legitimen Verteidigern des Heiligen Landes durch fast zwei Jahrhunderte. Nach der Eroberung von Jerusalem (1187) durch Sultan Saladin zogen sich die Johanniter nach der Hafenstadt Akkon (Margat) zurück, die König Richard Löwenherz von England erobert und sowohl dem Johanniter- wie dem Tempelorden zur Verteidigung anvertraut hatte. Nunmehr wurde für ein Jahrhundert Akkon das Zentrum der Ritter

¹⁷⁴ cfr. (Sekt.Chef i. R.) A. Breycha-Vauthier, Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden, p. 6 ss.

des hl. Johannes, die ihr hospitaläres und militäres Wirken von diesem neuen Stützpunkt aus fortsetzten. Erst 1291 fiel Akkon, das letzte große Bollwerk des Abendlandes in Palästina, in die Hände des Sultans von Ägypten, und die Reste der Johanniter mußten sich nach Cypern zurückziehen.

3.5.2. Die Rückbesinnung des Malteserordens auf hospitaläre Aufgaben im Heiligen Land

Die Vorgeschichte der Rückkehr des Malteserordens ins Heilige Land ist an den Namen des Statthalters Fra' Philipp Colloredo geknüpft, unter dessen Regierung zunächst ein Ehren- und Devotionsritter des Ordens, Th. H. v. Schroeter, 1857 nach Palästina entsandt wurde, um die Möglichkeit der Schaffung eines Ordenshospizes in Jerusalem zu prüfen und am Rückweg die Unterstützung der österreichischen Regierung zu erwirken¹⁷⁵. Sein Bericht wurde vom Statthalter dem Heiligen Stuhl unterbreitet und von einer Kardinalskommission geprüft. In einem durch den Vorsitzenden dieser Kommission, Kardinalstaatssekretär Antonelli, ausgefertigten Reskript vom 3. Juli 1858 wurden die diesbezüglichen Weisungen ausgesprochen: Es sollte bescheiden begonnen werden, um in oder bei Jerusalem ein Haus zu schaffen, in dem Ordensaspiranten für Pilger zu sorgen hätten, wodurch sie die statutarischen "Caravanen" ersetzen sollten. Ein besonderes Regime wäre auszuarbeiten, das dem religiösen Charakter eines Ritterordens Rechnung tragend, diesen mit den sozialen Verpflichtungen seiner Mitglieder im täglichen Leben in Einklang bringen sollte. Das Großmagisterium vermochte sich somit auf einen Auftrag des Heiligen Stuhles und die im Jahre 1858 versprochene Unterstützung der österreichischen Regierung zu berufen und der Palästina-Plan gewann unter den einzelnen Ordensmitgliedern immer mehr Anhang¹⁷⁶.

Die Errichtung eines Hospizes und Spitales sollte der Initiative des österreichischen Generalkonsuls in Jerusalem, des Justizritters des Ordens, Bernhard Graf Caboga (1832 - 1882) vorbehalten bleiben, der jenes auf dem von ihm erworbenen Hügel von Tantur bei Bethlehem aufführen ließ. Durch die Hilfe des österreichischen Herrscherhauses und österreichischer Malteserritter war das Finanzierungsproblem gelöst worden. Mit Rundschreiben vom 7. April 1873 hatte das Großmagisterium das Institut von Tantur allen Ordensmitgliedern

¹⁷⁵ A. C. Breycha-Vauthier, Tantur — Des Ordens Rückkehr ins Heilige Land, in: "Annales , XIX, II, als Sonderdruck vorliegend, p. 1 s.

¹⁷⁶ Die Unterstützung des Ordens durch das österreichische Kaiserhaus war auch nachteilig, wie eine Depesche des franz. Geschäftsträgers in Konstantinopel 1860 beweist, der sich gegen eine Festsetzung des Ordens in Jerusalem wendet: "de l'Ordre de Malte qui n'est autre que l'Autriche"; zit. p. 1.

dringend empfohlen. Die juristische Frage des Schutzes war allerdings offen geblieben. Nach sorgfältiger Prüfung aller Möglichkeiten fand Caboga die günstigste Lösung: der Kaiser von Österreich möge das Großkreuz des Malteserordens annehmen, dadurch in denselben aufgenommen werden, womit "ihm der Schutz seiner Ordensmitglieder in Palästina zustehe". Die "Amtliche Wiener Zeitung" berichtete, Kaiser Franz Josef I. habe das Protektorat über das Malteserhospiz übernommen. Auch die Frage des Besitzrechtes fand ihre Lösung. Der Orden war in der Türkei nicht anerkannt und Caboga immer noch persönlich als Besitzer eingetragen. Am 20. März 1876 konnte endlich der österreichische Minister des Äußeren, Graf Andrassy, dem Ordensgesandten berichten, er habe über direkten Auftrag des Kaisers beim Sultan persönlich interveniert und "trotz bedeutender Schwierigkeiten sei es gelungen, die Besitztitel auf den Namen des Souveränen Ordens des hl. Johannes lautend, zu erhalten". Im gleichen Jahre nahm das Malteserhospital von Tantur bei Bethlehem seine Arbeit auf¹⁷⁷.

Nach dem Tode des Justizritters Bernhard Graf Caboga, 1882, setzte der Orden der Barmherzigen Brüder sein Werk fort, unterstützt vom Chef des freiwilligen Sanitätsdienstes des Großpriorates von Böhmen und Österreich, der in Jerusalem vom österreichischen Konsul vertreten wurde. Im Jahre 1909 wurde aus Anlaß des 60. Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josephs I. ein vom Großpriorat von Böhmen und Österreich finanzierter weiterer Spitalstrakt ausgebaut. Wie die Statistik des Malteserspitals berichtet, wurden im Jahre 1908 im Ambulatorium und an der Poliklinik nahezu 15 000 behandelte Fälle registriert, wozu an die 3000 Krankenbesuche kamen, während das Spital im gleichen Jahr 125 Kranke durch 1579 Tage versorgte¹⁷⁸.

Nach Ende des 1. Weltkrieges mußte das Werk von Tantur nahezu stillgelegt werden und erst der 76. Großmeister des Ordens, Fra' Ludovico Chigi-Albani della Rovere, gründete im Jahre 1934 eine Missions-Assoziation mit dem Zwecke, das Ordenshospiz von Tantur weiter auszubauen. Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und die politische Entwicklung im Heiligen Lande danach boten zunächst keine Chance, Tantur als Malteserhospital fortzuführen¹⁷⁹.

¹⁷⁷ p. 5.

bücher Cabogas, 2 Bände; Korrespondenzen, Statistiken); Archiv des Böhmischen Großpriorates, im Státni Ustredni Archiv, Prag: Berichte Cabogas (Oddil 34) und Mikrofilmkopien in der Sammlung A. C. Breycha-Vauthier, Wien; G. H. v. Schröter, Der Souveräne Orden vom hl. Johannes von Jerusalem und seine Wiederbelebung, Münster 1864 (Anhang: Rapport d'un voyage en Terre Saintre, au Liban et à Vienne par Th. H. de Schroeter).

¹⁷⁹ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, p. 30.

Nunmehr entfaltete sich das assistentielle Werk "A.I.O.M." auch auf dem Boden des alten Palästina. Im Jahre 1970 wurden große Sendungen von Medikamenten nach dem Heiligen Lande durch den Orden abgefertigt. Um das künftige Schicksal von "Tantur" ist gegenwärtig in besonderer Weise Magistral-Großkreuz-Cordon Botschafter Dr. Dr. Arthur Breycha-Vauthier bemüht.

3.5.3. Die politischen Vorstellungen des Heiligen Stuhles zum "Fall Jerusalem" — Schaffung eines "corpus separatum" mit internationaler Regierung¹⁸⁰

In einer redaktionellen, ungezeichneten Stellungnahme bezog das offiziöse Organ des Vatikans, der "Osservatore Romano", in seiner Ausgabe vom 23. März 1971¹⁸¹, in einer im gegenständlichen Fall bisher seltenen Deutlichkeit zur Lage im Nahen Osten Stellung. Dabei wurde betont, daß der Heilige Stuhl nach wie vor auf einer internationalen Regelung bestehe, um den besonderen Charakter Jerusalems und die Rechte der religiösen Minderheiten zu gewährleisten. Die Note bringt die lebhafte Besorgnis über die Nichtbefolgung der UNO-Resolution zum Ausdruck, betreffend die Schaffung eines "Corpus separatum" der Heiligen Stadt. Dabei beklagt der Heilige Stuhl den Willen Israels, auch den arabischen Teil der Stadt der israelischen Souveränität zu unterwerfen. Dies gehe eindeutig aus legislativen, steuer-rechtlichen und kommunalen Maßnahmen hervor, die sich immer mehr zum Nachteil der nichtjüdischen-mohammedanischen und christlichen Bevölkerung auswirken. Erst im Monat Februar 1971 habe der Jerusalemer Stadtrat ein Projekt über den Bau eines Siedlungsgürtels auf den Jerusalem umgebenden Höhen verabschiedet, auf denen 75 000 Juden angesiedelt werden sollen.

Wie verlautet, wolle Israel in Zukunft nach einem Friedensschluß lediglich Jordanien territoriale Rechte über die heiligen Stätten der Moslems in Jerusalem einräumen, nämlich über die Omar- und All-Aksar-Moschee. Mit keinem Wort wurden bisher von offizieller israelischer Seite die Heiligen Stätten der Christenheit erwähnt. Auch gibt es derzeit keine Anzeichen, daß die Internationalisierung Jerusalems, bzw. seiner Heiligen Stätten, die seit mehr als 30 Jahren nicht nur durch den Heiligen Stuhl gefordert wird, auch nur geringe Chancen hat, in absehbarer Zeit realisiert zu werden. Noch 1967,

¹⁸⁰ Die umfassendste, jüngst erschienene deutschsprachige Studie stammt von Heribert Franz Köck, Der Vatikan und Palästina, Ein Beitrag zur Völkerrechts- und Kirchengeschichte der neuesten Zeit, Wien 1973.

¹⁸¹ cfr. "Gerusalemme e la pace", ausführliche Stellungnahme des "Osservatore Romano", Martedi, 23. marzo 1971 und Sammlung "Kathpress" zum "Fall Jerusalem", Wien (Katholische Presseagentur), 23. 3. 1971, sowie Papst Paul VI. an das Kardinalskollegium am 24. Juni 1971, in: "Osservatore Romano", 25. 6. 1971.

nach dem Sechstagekrieg zwischen Israel und den arabischen Staaten, hatte es einige Faktoren gegeben, die dem Versuch der Internationalisierung Erfolgschancen einräumten. Einer dieser Faktoren war zweifellos die Erklärung des II. Vatikanischen Konzils, in der die Juden vom traditionellen Vorwurf der Schuld am Tod Jesu Christi freigesprochen wurden. Ein weiterer Faktor waren die intensiven Bemühungen von katholischer Seite, sich mit dem Islam auf wissenschaftlicher Basis auseinanderzusetzen.

Im Jahre 1948 scheiterte allerdings der von den Vereinten Nationen vorgelegte Plan der Internationalisierung Jerusalems daran, daß Christen, Moslems und Juden keine Einigkeit darüber zu erzielen vermochten. In den inzwischen verflossenen 25 Jahren ist nunmehr ein neuer Geist der Zusammenarbeit zwischen den drei Religionsgemeinschaften in weiten Teilen der Welt erwacht. Regelmäßige Gespräche zwischen den Gruppen haben die Grundlage für eine wachsende Bereitschaft geschaffen, Jerusalem als eine offene, internationale Stadt zu betrachten. Diese theoretischen Gespräche auf verschiedenen Ebenen wurden allerdings bisher nur inoffiziell geführt und befaßten sich vor allem mit religiösen und nicht mit den damit untrennbar verbundenen politischen Fragen¹⁸².

Der Heilige Stuhl, der bereits 1967 eine Note an die Organisation der Vereinten Nationen gerichtet hatte, ist der jüngsten Publikation gemäß, nach wie vor überzeugt, daß die einzige Lösung, die eine ausreichende Garantie für den Schutz Jerusalems und der Heiligen Stätten bietet, darin besteht, die Stadt mit ihrer Umgebung einer internationalen Regierung zu unterstellen. Eine solche internationale Regierung über ein "corpus separatum" hätte die Autorität und eine ausreichende Machtbefugnis, Zwischenfällen vorzubeugen und für die Erhaltung sowie für den freien Zugang zu den Heiligen Stätten zu sorgen, die ein kulturelles und religiöses Erbe für viele Glaubensbekenntnisse darstellen.

3.5.4. Vorstellungen zur Rückkehr des Malteserordens nach Jerusalem als Mitglied einer internationalen Regierung und deren Exekutivorgan als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Vereinten Nationen

Sollte es durch die Aktivierung der Beschlüsse der Organisation der Vereinten Nationen und die Einwilligung des Staates Israel, des

¹⁸² cfr. F. Hummer, Friedlose Stadt des Friedens — Jerusalem: Kein Sonderstatus für die Heiligen Stätten der Christen?, in: "Wiener Kirchenzeitung 4. 4. 1971, p. 1 ss. und Kathpress, weiters: Rulli, Antichi e nuovi problemi in Terra Santa, 122, La Civilità Cattolica (1971), p. 429 – 439 und idem, Proposte per i Luoghi Santi, 122 La Civilità Cattolica (1971) p. 110 – 121.

Königreiches Jordanien und allfälliger weiterer arabischer Vertragspartner zur Schaffung eines "corpus separatum" Jerusalem mit einer internationalen Regierung kommen, so brächte der Souveräne Malteser-Orden mehrere Voraussetzungen mit, an derselben teilzunehmen und auch das Personal für ein zu schaffendes Exekutivorgan als Sicherheits- und Kontrollfaktor der Vereinten Nationen zu stellen. Ziel dieses politischen Leitbildes ist es, die internationale Sicherheit der Heiligen Stadt, vornehmlich aber der Heiligen Stätten dreier Weltreligionen, durch maßvolle Stabilisierungsmaßnahmen des politischen Gleichgewichtes zu gewährleisten.

Der Malteserorden bringt für die Verwirklichung dieser Modellvorstellung folgende Voraussetzungen mit:

- 1. Der Malteserorden genießt als Völkerrechtssubjekt die Prerogativen der Souveränität. Diese Souveränität gründete sich niemals und gründete sich auch heute nicht auf ein Territorium, sondern auf seine internationale und zugleich supranationale Funktion in der Völkerrechtsgemeinschaft. Der Orden ist frei von nationalen Interessen, sei es im Nahen Osten, sei es in irgendeinem anderen Teil der Welt.
- 2. Der Malteserorden nimmt als Völkerrechtssubjekt gegenüber allen anderen Staaten, bzw. Völkerrechtssubjekten einen neutralen Status ein. Die Bindung an den Heiligen Stuhl betrifft nur seine religiöse Seite. Der Malteserorden ist von allen machtpolitischen Blockbildungen und allen Einflußsphären ausgenommen.
- 3. Der Malteserorden als Völkerrechtssubjekt ist nicht ident mit dem Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt, der gemeinsam mit den Repräsentanzen der anderen nichtkatholischen, christlichen Konfessionen und Denominationen gegenüber dem Islam und dem Judentum interessierte Partei ist.
- 4. Der Malteserorden vermag einen historischen Bezug auf seine Präsenz als Sicherheitsfaktor im Heiligen Land in der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends nachzuweisen und vermag überdies daraus die Legitimation abzuleiten, im Hinblick auf die damals noch nicht stattgefundene reformatorische Kirchenspaltung, im "Fall Jerusalem" eine Aktionsgemeinschaft mit den verschiedenen Zweigen des evangelischen und anglikanischen Johanniterordens einzugehen. Die Legitimation wird bekräftigt durch das gute Verhältnis des Ordens in geschichtlichen und ökumenischen Belangen mit seinen genannten nichtkatholischen Zweigen.
- 5. Der Malteserorden vermag für die Funktionen eines zu schaffenden Exekutivorgans zur Kontrolle und Sicherung des Status des "corpus separatum" Personal zu stellen, das von allen nationalen Inter-

essen unabhängiger ist als Personal, das im direkten Auftrag der Vereinten Nationen agiert. Während nämlich diese jeweils geschlossene Formationen aus ihren Mitgliedstaaten unter ihre Fahnen stellen, vermag das Völkerrechtssubjekt "Souveräner Malteser-Ritter-Orden" als Nichtmitglied der UNO dank seiner Struktur gemischte Kontrollgruppen und Polizeieinheiten zu mobilisieren, die durch das gemeinsame Band des Ordens vereint, von der sekundärwirksamen Einflußnahme einzelner Mitgliedstaaten (Interessenten) der Organisation der Vereinten Nationen frei bleiben. Der Orden vermag nicht nur Rechts- und Verwaltungsexperten, Vertreter und Einsatzgruppen für das Gesundheitsund Pilgerwesen in der Heiligen Stadt und an den Heiligen Stätten zu stellen, sondern auch unter Mithilfe seiner Mitglieder im militärischen oder polizeilichen Rang einer Sicherheitstruppe aufzustellen, die allenfalls in Kooperation mit UNO-Verbänden und lokalen Exekutivorganen Israels und Jordaniens die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechterhält¹⁸³.

Schließlich ist hervorzuheben, daß eine solche, historisch präfigurierte, nunmehr neugeformte Aufgabe des Ordens in keiner Weise einer Machtentfaltung und -akkumulation der Malteser dienen würde, vielmehr mit erheblichen Kosten in Verbindung stünde. Hingegen ist auch die Mission eines Sicherheits- und Kontrollorgans der Völkerrechtsgemeinschaft als subsidiäre Hilfe zur Vermehrung des Weltgemeinwohles zu deuten.

4. Folgerungen für die Entwicklung des Ordens an der Wende zum 3. Jahrtausend nach Christi Geburt

In der Schlußpassage seiner Allukation vor den Großprioren und Präsidenten der nationalen Assoziationen des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens im Jahre 1968 programmiert dessen Großkanzler die Aufgabenstellung der Malteser für die letzten drei Jahrzehnte an der Wende zum 3. Jahrtausend nach Christi Geburt und zieht Schlußfolgerungen aus der Geschichte und dem gegenwärtigen Selbstverständnis des Ordens für die Zukunft¹⁸⁴:

"Die Rolle unseres Ordens in unserer Zeit ist also klar. Von unseren ersten Anfängen an können wir alles finden, was wir zu unserer Führung heute brauchen.

¹⁸³ Dazu bietet sich eine geschichtliche Parallele. Hafkemeyer, p. 69, weist zutreffend darauf hin, daß zur Zeit, da der Orden die Herrschaft über den maltesischen Archipel ausübte, das Seeräubereiunwesen einen entscheidenden Unsicherheitsfaktor des europäischen Handels und der maritimen Verkehrswirtschaft im mediterranen Raum darstellte. Damals erfüllte der Orden die Rolle eines europäischen Exekutivorgans als supranationale Seepolizei des Mittelmeeres zur Bekämpfung der Piraterie.

¹⁸⁴ Qu. J. Gwyn, p. 31.

Wir müssen unser religiöses Leben mit mehr Professrittern und mit mehr unserer Religion wahrhaft verpflichteten Rittern verstärken.

Wir müssen versuchen, junge Männer anzuziehen und ihnen Aufgaben geben, die für sie eine eigentliche Herausforderung sind.

Wir müssen unsere politischen und moralischen Stellungen voll ausnützen und unsere Tätigkeit überall bekannt machen.

Wir müssen Seiner Heiligkeit dem Papst stets zur Rechten stehen und bereit sein, den Glauben zu verteidigen, der uns überliefert worden ist.

Wir müssen brüderlich mit all jenen zusammenarbeiten, die im Dienste unserer Herren, der Kranken, und unserer Herren, der Armen, stehen."

Dies ist im einzelnen zu erläutern.

4.1. Der Nachwuchs des Ordens und die Spiritualität seiner Aspiranten

"Wir müssen unser religiöses Leben mit mehr Professrittern und mit mehr unserer Religion wahrhaft verpflichteten Rittern verstärken."

(Qu. J. Gwyn)

Der Nachwuchs in die erste Klasse der Professritter stellt heute für den Orden sein lebenswichtigstes Existenzproblem dar. Es fehlt nicht an charakterlich, sittlich-religiös und bildungsgemäß geeigneten Aspiranten, die bereit wären, in einem laikalen Orden dessen Idealismus in Gehorsam, Armut und Keuschheit durch die feierliche Profess zu bekräftigen. Zumeist besteht jedoch ein Defekt in den für die Aufnahme in die erste Klasse erforderlichen Adelsproblem. Das nobilitäre Prinzip ist aber ein Lebensgrundsatz des Ordens.

Durch eine Novellierung der Verfassung und des Codex sollte daher der Fürst und Großmeister die rechtliche Handhabe erhalten, nicht nur ex gratia magistrali Aspiranten der 3. Klasse des Ordens zu nobilitieren, sondern einen melitensischen Adel von solcher Qualifikation zu verleihen, daß er zur Aufnahme in die Gruppe der Professritter ausreicht. Historische Präzedenzfälle sind nachzuweisen.

Außerdem sollten Magistralritter die Chance erhalten, durch die Ablegung einer "Promess", also eines einfachen "Versprechens", dem nicht der Charakter eines votum sollemne zukommt, in die zweite Klasse der Obödienzritter aufzusteigen. Der Orden würde ihren Einsatz zur Verwirklichung seiner Ideale damit anspornen und aktivieren. Dahin laufende Vorschläge wurden im Verlaufe der Sitzungen der "Studienkommission" zum aggiornamento des Ordens in den Sessionen 1968 und 1969 bereits in Erwägung gezogen.

Alle Aspiranten des Ordens sollten gemäß ihres religiösen Weltbildes und ihrer religiösen Praxis eine der Kirche und dem Orden besonders akkomodierte Spiritualität aufweisen.

4.2. Der Malteserorden und die moderne Jugend

"Wir müssen versuchen, junge Männer anzuziehen und ihnen Aufgaben geben, die für sie eine eigentliche Herausforderung sind."

(Qu. J. Gwyn)

Das Problem besteht für den Orden nicht darin, zu wenig "Interessenten" für die Aufnahme und Dekoration mit den Insignien des Ordens zu finden. Die meisten unter ihnen erweisen sich nach erfolgtem Scrutinium in einem der konditionellen Belange oder auch in mehreren als nicht geeignet. Das Problem besteht vielmehr darin, junge Menschen zu finden, die als Mitglieder des Ordens oder als Angehörige einer seiner Einsatzgruppen "auf Zeit" bereit sind, ein Engagement in den Entwicklungsländern oder auch in den Hospitaldienst- und Hilfsformationen des Ordens in den Mutterländern auf sich zu nehmen. Gwyn versuchte auch in dieser Frage richtungsweisende Vorschläge zu unterbreiten¹⁸⁵. Er zeigte zunächst den Zusammenhang zwischen dem soziologisch genügend deklarierten Phänomen jugendlicher Revolutionsperspektiven und dem revolutionären Schwung und Elan des Malteserordens auf, wie er zur Tradition des Ordens gehört, um dann konkrete Vorschläge zu unterbreiten¹⁸⁶.

¹⁸⁵ cfr. p. 27: "Man liest heute viel über junge Männer und Frauen, die zwar in der Welt weiterleben, sich aber für eine gewisse Zeit einer rein wohltätigen Arbeit widmen. Kürzlich ist beispielsweise eine Gruppe junger Männer und Frauen aus wohlhabenden Mailänder Familien nach Nordbrasilien abgereist (sc. unter der Patronanz des Malteserordens, Anm. d. Verf.), um dort für ein Jahr oder auch länger unter der verarmten und hungernden Bevölkerung zu arbeiten. Sie haben ein votum castitatis abgelegt, und während ihres Aufenthaltes in Brasilien widmen sie sich vollständig der karitativen Fürsorgetätigkeit. Könnte nicht unser Orden mit seiner ruhmreichen Vergangenheit wenigstens einen Teil dieses heroischen Enthusiasmus der Jugend von heute erfassen und leiten"?

cfr. auch Rivista internazionale ..., Novembre 1970, Nr. 3/4, p. 13. Während seiner Lateinamerika-Inspektionsreise nahm der Großkanzler auch mit einer Gruppe junger Malteser Kontakt auf, die dort auf den verschiedenen Sektoren der medizinischen Sozialfürsorge Entwicklungsdienste versehen. Die Gruppe nennt sich "Voluntarios Auxiliares Malta Obra Sociales", abgekürzt "VAMOS", d.i. "Gehen wir". Die Malteser-Entwicklungsgruppe, die aus jungen Damen und Herren zusammengesetzt ist, arbeitet in Argentinien.

¹⁸⁶ cfr., p. 27 s.:

[&]quot;... Der Orden ist ein Hospitalorden, und dieser Aspekt unseres Ordens ist einmal mehr zu unserem Hauptzweck und zu unserer Haupttätigkeit geworden, und auf diesem Gebiet finden wir auch unsere größte Zielsetzung ... ich möchte in diesem Zusammenhang eine Verbindung herstellen zu meinen Bemerkungen über das Anwerben junger Leute. Zu keinem Zeitpunkt der Kulturgeschichte gab es eine solche Revolte und einen solchen Tumult in der jüngeren Generation. Wir stehen inmitten einer Krise der Autorität, und eine der Ursachen davon ist die Ablehnung des Standards, die wir stets als grundlegend anerkannt haben, seitens der jungen Menschen von heute. Sie machen uns für die Verwirrung der heutigen Welt verantwortlich, und diese Verantwortung wollen sie nicht mittragen .Ihre Unzufriedenheit macht sie zu einer leichten Beute derjenigen, deren Ziel die

Aus rechtlichen und auch propagandistischen Erwägungen sollte das Hilfsprogramm als Zielsetzung des Ordens gemäß den Formulierungen des Statutes von "A.I.O.M." in den Codex des Ordens rezipiert werden.

4.3. Die Ausschöpfung des geistigen, politischen und menschlichen Potentials des Ordens und seine Öffentlichkeitsarbeit

"Wir müssen unsere politischen und moralischen Stellungen voll ausnützen und unsere Tätigkeit überall bekannt machen."

(Qu. J. Gwyn)

Die nutzbringende Ausschöpfung der politischen und moralischen Positionen des Ordens ist in Zukunft in zweifacher Weise zu realisieren. Erstens vermag im Sinne der in dieser vorliegenden Arbeit aufgezeigten Möglichkeiten die völkerrechtliche Stellung des Ordens zur Basis von Unternehmungen erhoben zu werden, die sich auch im politischen Raume — vor allem im Dienste des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit — bewegen. Zweitens bietet die Ritterschaft des Ordens ein noch bei weitem nicht erfaßtes, geschweige denn ausgeschöpftes Potential zur Verwirklichung neuer Aufgaben des Ordens¹⁸⁷ Experten in den Bereichen der Politik und Diplomatie, der Tech-

Unterminierung unserer gegenwärtigen Gesellschaft ist. Der Orden hat in dieser Krise eine hochwichtige Rolle zu spielen. Die jungen Menschen sind Idealisten; sie nehmen die Idee des Opfers gerne an, sofern das Ideal verfolgenswert erscheint ..." Gwyn zitiert i.w.V. den Einsatz junger Malteser im Alter zwischen 35 und 30 Jahren in Vietnam, den Einsatz junger florentinischer Malteser-Damen und -herren nach der Flutkatastrophe des Arno im Jahre 1966 und ihr Engagement für den Katastropheneinsatz nach dem sizilianischen Erdbeben im Jänner 1968.

Der Fürst und Großmeister des Ordens Fra'Angelo de Mojana erklärte am 16. Jänner 1971 in seiner Neujahrsansprache an das beim Malteserorden akkreditierte Diplomatische Corps:

"C'est à Nous maintenant d'effectuer le programme, déjà annoncé en juin dernier lors de Notre visite à Malta, dont le but est de faire confluer vers ce noble idéal qui ne saurait s'épuiser au cours des siècles, les aspirations des jeunes trop souvent poussés par l'incertitude vers des initiatives destinées à se révéler illusoires et, dans le meilleur des cas, inconcluantes. Auprès des Grand Prieurés et de plusieurs Associations Nationales des oeuvres ont déjà été créés à cette fin pour réunir la jeunesse sous la Blanche Croix Octogone. Quelques résultats ont déjà été obtenus, mais le problème mérite encore beaucoup de soin car il s'agit d'harmoniser et de coordonner les initiatives privées pou que les efforts même loubles ne soient pas dispersés inutilement et que les jeunes, dont un si grand nombre a déjà répondu à notre appel, socient bien préparés, tant du point de vue moral, que du point de vue technique pour assumer le rôle que nous espérons leur confier, convaincus que nous sommes de trouver parmi ces énergies juvéniles des éléments précieux et aptes à assurer un avenir propice à la vitalité de l'Ordre."

187 cfr. dazu ein Arbeitspapier der 3. Sektion der "Commission d'étude pour l'application et l'aggiornamento des lois fondamentales de l'Ordre", 4.10. 1968, vorgelegt von bev. Minister Bailli Johann Jakob von und zu Eltz, p. 2: "Il faut donc rechercher une forme d'activité qui demande premièrement

nik, Verwaltung, der Rechtswissenschaft und des Gesundheitswesens, nicht zuletzt der Pädagogik sollten mehr als bisher für die Zwecke des Ordens verpflichtet werden. Der Großkanzler steckte auch die Position der Ordensmitglieder, vor allem jener der zweiten (Obödienz-) und dritten (Magistral-)Klasse ab; Der moderne Ritter müsse darauf vorbereitet sein, seine Meinung zum Tagesgeschehen kundzutun und diese auch nötigenfalls gegen die Allgemeinheit zu verteidigen. "Politisch gesehen ist sein Platz als aufrichtiger Mensch weder in den Reihen der extremen Rechten, noch in jenen der extrem Linken zu finden, sondern dort, wo es gilt, die Gerechtigkeit, die Aufrichtigkeit, die Menschenrechte, die Integrität, die Wahrheit und vor allem die Nächstenliebe zu verteidigen¹⁸⁸."

Ein außerordentlich wichtiger Imperativ für die zukünftige Arbeit des Malteserordens besteht in der Schaffung eines geeigneten Instrumentariums auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, die in systematischer Weise die Massenmedien des Hör- und Bildfunks, sowie das Pressewesen erfaßt. Diese Forderung richtet sich sowohl an das Großmagisterium, das bereits einen Presse- und Informationsdienst eingerichtet hat¹⁸⁹, als auch an die nationalen Gliederungen des Ordens. An den diplomatischen Missionen wären Funktionsposten für Presseattachés einzurichten, die Großpriorate und nationalen Assoziationen hätten Pressereferenten zu bestellen, die mit den Massenmedien im Rahmen ihres eigenen Wirkens Kontakte pflegen. Breycha-Vauthier lenkt das Augenmerk auf den Gedanken, daß durch ständige und qualifizierte Beziehungen des Ordens mit den Vertretern der Massenmedien nicht nur die öffentliche Meinung gesteuert wird, sondern diese ihrerseits gewissermaßen zu einem Kontrollstab für die Qualität des eigenen Wirkens der Ordenszweige und Ordensmitglieder werde¹⁹⁰. In diesem Sinne erklärte Großkanzler Quintin Jermy Gwyn:

"Bevor ich zum Schluß komme, möchte ich auch noch etwas über die Notwendigkeit sagen, es der Welt klar zu machen, was wir tun. Wenn jemand über die Malteserritter befragt wird, dann findet man meist, man denkt von diesen als von einer Gruppe älterer Herren alter Abstammung und mit

non seulement une experience professionelle dans le champ de la médicine mais aussi dans d'autres (la technique, l'administration, la pédagogie, la politique) et qui soit alors accessible à un nombre plus élevé de membres compétents. Deuxièment, une telle activité doit se servir de la qualité statale de l'Ordre et de son service diplomatique . . . ".

¹⁸⁸ Qu. J. Gwyn in einer Presseerklärung für die Zeitschrift "Das Malteserkreuz", 9. Jg., Nr. 1, März 1971, p. 9.

¹⁸⁹ cfr. Annuaire 1971, p. 13. Direktor des Presseamtes des Großmagisteriums des Malteserordens ist Botschafter Nob. Renato della Chiesa dei Conti d'Isasca, für den Bereich Italiens ist Konventualkaplan a. h. Rev. Prof. Don Antonio Jannone verantwortlich.

¹⁹⁰ cfr. A. C. Breycha-Vauthier, Qù se situe ..., p. 7 und persönl. Gespräch des Verf. mit Botschafter Dr. Dr. A. C. Breycha-Vauthier am 1. April 1971.

adeligen Titeln, die gelegentlich mit großartigen Uniformen an die Öffentlichkeit treten, um die Riten des Ordens durchzuführen, der selbst schon der geschichtlichen Vergangenheit angehört: man stellt sich unter unserem Orden einen hochexclusiven, aristokratischen Klub vor.

Sie alle wissen, genau so gut wie ich, daß dies nicht der Fall ist. Wir wissen, wieviel Hospital- und Caritasarbeit schon von unseren Großprioraten und Assoziationen durchgeführt wird. Wir kennen die selbstlose Hingabe vieler unserer Mitglieder. Wir kennen den Heldenmut einiger, die unter Einsatz ihres eigenen Lebens mit dem Malteser-Hilfsdienst nach Vietnam gefahren sind und der hungernden Bevölkerung von Biafra Hilfe bringen. Wir kennen jene, die in Aussätzigen-Kolonien arbeiten und die die Kranken in den weitentferntesten Winkeln der Erde pflegen.

Es ist zum großen Teil unser eigener Fehler, daß diese Arbeit unseres Ordens nicht besser bekannt ist. Gerade vor dem Staatsbesuch Seiner Eminenz und Hoheit auf der Insel Malta war beim Großmagisterium eine Pressekonferenz abgehalten worden. Dies schien die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Presse - es waren über 60 anwesend - stärkstens in Anspruch zu nehmen, da sie doch diese Konferenz als die erste Pressekonferenz des Ordens in 900 Jahren ankündigten! Die Moral der Geschichte ist klar: wir dürfen ,unser Licht nicht weiter unter den Scheffel stellen', und wir müssen bereit sein, die uns zur Verfügung stehenden Mittel - Presse, Rundfunk und Fernsehen — zu verwenden, um die Welt wissen zu lassen, was wir tun¹⁹¹."

Wenn sich heute das Wirken des Souveränen Malteserordens auf Staaten zu erstrecken beginnt, in denen er gestern noch nicht präsent war, wenn er sich in Äthiopien entfaltet¹⁹², auf den Philippinen wirkt¹⁹³ und in Afghanistan Fuß faßt¹⁹⁴, dann muß seiner global-territorialen Expansion des Wirkens auch eine global-konforme Methode der Öffentlichkeitsarbeit akkomodiert werden.

4.4. Der Dienst des Malteserordens für Papsttum und Kirche

"Wir müssen Seiner Heiligkeit dem Papst stets zur Rechten stehen und bereit sein, den Glauben zu verteidigen, der uns überliefert worden ist."

(Qu. J. Gwyn)

Die Zukunftsaufgabe im Bereiche der kirchlichen Apologie für Papsttum und Glaubenslehre könnte durch die Realisierung folgender Maßnahmen erfüllt werden:

1. Der Malteserorden unterstützt mittels Einschaltung seiner Großpriorate und nationalen Assoziationen alle Bestrebungen der Katholischen Kirche, die geeignet sind, die Autorität und das Prestige des

¹⁹¹ Qu. J. Gwyn, Aufgaben und Pflichten . . ., p. 30 s.

¹⁹² cfr. Rivista internazionale . . ., Aprile 1970, Nr. 1, p. 5.

¹⁹³ cfr. Bulletin officiel . . ., Nov. - Dec. 1966, p. 5. ¹⁹⁴ cfr. Rivista internazionale . . ., Novembre 1970, Nr. 3/4, p. 8.

Papsttums als Institution und des jeweilig regierenden Papstes als Person zu stützen; insbesondere auf dem organisatorischen Sektor, sowie durch Wort und Schrift im persönlichen Einsatz seiner Mitglieder.

- 2. Der Malteserorden stellt sich allen nicht-katholischen, subversiven Strömungen und deren organisatorischer Formierung entgegen, die Autorität und Prestige des Papsttums und des Papstes unterminieren.
- 3. Der Malteserorden empfiehlt seinen Mitgliedern das Glaubensgut der Kirche, wie es überliefert worden ist und nicht wie es außerhalb des kirchlichen Lehramtes selbst von Theologieprofessoren interpretiert wird, ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend zu verteidigen.
- 4. Der Malteserorden empfiehlt aber zugleich seinen Mitgliedern, jene extrem-konservativen Bestrebungen nicht zu unterstützen, die in unkirchlicher Weise reaktionär Papsttum und Papst ihrer Kritik unterwerfen, um den Fortschritt der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil zu hemmen.

4.5. Die melitensische "Ökumene in der Liebe"

"Wir müssen brüderlich mit all jenen zusammenarbeiten, die im Dienste unserer Herren, der Kranken, und unserer Herren, der Armen, stehen." (Qu. J. Gwyn)

Der Malteserorden sollte in systematischer Weise seine Kooperation mit allen Institutionen der Welt ausbauen, die — unbeschadet der Nationalität, der Religion, der Rasse und Gesellschaftsauffassung — dem Leidenden, dem Kranken, dem Verwundeten, den von Not und Katastrophen heimgesuchten Menschen dienen. Die Beziehungen, die bereits durch den Orden als Völkerrechtssubjekt und durch nationale Hilfsformationen des Ordens als Körperschaften melitensischen und staatlichen Rechtes bestehen, sollen auch auf jene geistlichen Orden der Katholischen Kirche, die sich vorwiegend der Krankenpflege widmen¹⁹⁵, ausgedehnt werden und Rechtscharakter erhalten.

Ist es Sache des Heiligen Stuhles in erster Linie die Ökumene im Glauben zu erstreben, so hat der Orden der Ritter des hl. Johannes von Jerusalem nach einer "Ökumene der Liebe" zu trachten.

Dazu verpflichtet auch die spirituelle Norm, die der Gründer und erste Meister des Ordens, Gerhard von Tum, seinen Brüdern für alle Zeiten mit auf den Weg gab:

¹⁹⁵ z.B. der Orden der Barmherzigen Brüder (Ordo Hospitalitatis).

"Unsere Brüderschaft wird unvergänglich sein, weil der Boden, auf dem diese Pflanze wurzelt, das Elend der Welt ist — und weil, so Gott es will, es immer Menschen geben wird, die daran arbeiten wollen, dieses Leid geringer, dieses Elend erträglicher zu machen¹⁹⁶."

 $^{^{196}}$ cfr. dazu C. W. G. v. Ballestrem, Die Regel und die Statuten des Johanniter-Malteserordens, in: "Die Johanniter \dots ", p. 240 ss. und L. G. v. Henckel-Donnersmarck, Die Bedeutung der \dots , p. 21.

Zusammenfassendes Schlußwort

Die Schlußfolgerungen, die der Verfasser am Ende der einzelnen Abschnitte aus der historischen Entwicklung des Ordens für die Gegenwart und Zukunft desselben gezogen hat, kennzeichnen dessen sozialhospitalären Charakter heute deutlicher als in früheren Zeitabschnitten als Dienstauftrag am Gemeinwohlstreben der Völkerrechtsfamilie und als subsidiär gegenüber allen nationalen und internationalen Maßnahmen einer gerechten Sozialpolitik. Die gesellschaftspolitische Dynamik des Ordens entspringt dem religiösen Selbstverständnis seiner Mitglieder als Mandat zur Selbstheiligung und zur Hilfeleistung an den Armen, Kranken, Schwachen, sozial Benachteiligten, sowie an jenen Ländern, deren wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Standard in Entwicklung begriffen ist. Der Orden, in religiösen Belangen dem Heiligen Stuhl untergeordnet, wird von diesem als politisch unabhängiges, autonomes, souveränes Subjekt des Völkerrechtes respektiert, und kooperiert mit der Katholischen Kirche, welcher er religiös-bekenntnismäßig zugehört, im Bestreben, der Welt und der Menschheit, deren Wohlstand und Frieden zu dienen.

Der Orden versteht den Ursprung seiner Souveränität in seiner supranationalen Funktion unter den Völkern und Staaten. Er ist um die Wahrung seiner Unabhängigkeit mittels seiner traditionellen Neutralität sui generis und einer aktuellen Neutralitätspolitik besorgt, die den Vorwirkungen des Rechtes der dauernden Neutralität ähnlich ist. Der Orden wirkt mit internationalen Organisationen solidarisch zusammen, deren Zweck ebenfalls in der assistenziellen Hilfe zur Vermehrung des Weltgemeinwohles begründet wird. Das Wirkungsfeld des Ordens wird weder durch Religionen, Rassen, Sprachen, Kulturkreise noch durch gesellschafts-philosophische Auffassungen begrenzt.

Die Physiognomie des Ordens wird durch den religiösen, den laikalen, den militär-ritterlichen, den nobilitären und den hospitalitären Charakterzug gezeichnet. Der Orden engagiert sich religiös durch die Verbreitung und Verteidigung des katholischen Glaubens, insbesondere durch das aktuelle Krisenengagement zur Stützung der Autorität von Papsttum und kirchlichem Magisterium. Der Orden interpretiert seinen laikalen Charakter im Sinne der modernen Säkularinstitute als Auftrag in der Welt und für die Welt. Ritterlich gegen Arme, Kranke und Schutzbedürftige versteht der Orden seinen militären Charakter

nicht allein aus seiner 900jährigen Geschichte und der Verteidigung Europas gegen den aggressiven Islam, sondern auch als Auftrag zur Dienstleistung im sanitär-medizinischen Bereich während der gegenwärtigen und möglichen zukünftigen bewaffneten Auseinandersetzungen an den verschiedenen Brennpunkten des welt- und militärpolitischen Geschehens. Die Nobilität zählt nicht nur zu den traditionellen Wesenselementen des Ordens, sondern wird von diesem als Auftrag zum elitären Einsatz gegen alle Tendenzen der Vermassung und Nivellierung in einer hyperdemokratischen Gesellschaft aufgefaßt. Der hospitaläre Charakterzug nimmt eine für die Zukunft noch zu erweiternde Bandbreite des sozialen Dienstes an der Welt ein. Er inspiriert den Orden, sich durch global organisierte Werke an der internationalen Entwicklungshilfe im Kampf gegen Hunger und Armut, Elend und Unwissenheit, einschließlich der Beratung und Assistenz auf den Sektoren der Landwirtschaft, der Industriepolitik und des Erziehungswesens zu beteiligen. Im Mittelpunkt dieser Hilfswerke steht nach wie vor die Assistenz auf den verschiedenen theoretischen und praktischen Sektoren des Weltgesundheitswesens.

Der Orden erblickt in seinem Rechtscharakter als völkerrechtliches Subjekt einen Auftrag, sich mehr als bisher auch friedenspolitisch als integrierender Faktor der Völkerfamilie bereitzuhalten, wenn seine Intervention als jene eines durch eigene, nationale Interessen nicht belasteten Faktors gewünscht wird.

Er ist sich seiner Zukunft gewiß, solange es auf dieser Welt Not und Elend gibt und die Menschheit bestrebt ist, diese zu mindern und ihr gemeinsames Wohl zu vergrößern. Tradition und Hoffnung sind seine Stützen.

Literaturverzeichnis

I. Offizielle Publikationen des Großmagisteriums des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens

- Verfassung (Charte Constitutionelle) des Souveränen Ritterlichen Hospitalordens vom hl. Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, Rom 1961 (in italienischer, französischer, englischer und deutscher Ausgabe)
- Codex des Souveränen Ritterlichen Hospitalordens vom hl. Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, Rom 1966 (in italienischer, französischer, englischer und deutscher Ausgabe)
- Officium Beatae Mariae Virginis in usum equitum ex Ordine S. Joannis Hierosolymitani, Rom 1940
- Officium Defunctorum in usum equitum ex Ordine S. Joannis Hierosolymitani, Rom 1940
- O.S.M. de Malte, Cahier n. 1, Rom 1961
- O.S.M. de Malta, Cahier n. 2, Rom 1963
- L'Ordre Souverain Militaire Hospitalier de St. Jean de Jérusalem, dit de Rhodos, dit de Malte, Cahier n. 3, Rom 1968
- L'Ordre Souverain Militaire Hospitalier de St. Jean de Jérusalem, dit de Rhodos, dit de Malte, Annuaire 1970, Annuaire 1971, Annuaire 1973
- Statuto degli Aiuti Internazionali del Sovrano Militare Ordine die Malta per l'Assistenza alle Missioni e per la Lotta contro la Fame, la Miseria, le Malattie e l'Ignoranza nel Mondo (A.I.O.M.), Rom 1968
- Liste du Corps Diplomatique accrédité près l'Ordre Souverain Militaire de Malte
- Ordre Souverain Militaire Hospitalier de St. Jean de Jérusalem, dit de Rhodos, dit de Malte, Livre Blanc, Rom 1962

Bulletin officiel

Annales de l'Ordre Souverain Militaire de Malte

Acta Leprologica

Rivista internationale del Ordine Sovrano Militare Ospedaliero di San Giovanni di Gerusalemme di Rodi e di Malta

(Revue internationale de l'Ordre de Malte)

"AIOM" — Notizie internazionali

II. Quellen (Werke, Urkundensammlungen) einschließlich Lexika und benützte Archive

Acta Apostolicae Sedis: Papst Leo XIII., Enzyklika "Rerum novarum". Papst Pius XI., Enz. "Quadragesimo anno"; Enz. "Ubi arcano". Papst Pius XII., Enz. "Summi pontificatus"; Weihnachtsbotschaft 1954. Papst Jo-

hannes XXIII., Enz. "Mater es Magistra"; Enz. "Pacem in terris". Papst Paul VI., Enz. "Ecclesiam suam"; Enz. "Populorum progressio"; Motu proprio "Il rinnovamento della Chiesa"; Apostol. Schreiben an S.E. Kardinal Maurice Roy (Präs. des Laienrates und der Päpstlichen Kommission "Justitia et Pax") anläßlich der 80 Jahrfeier der Veröffentlichung der Enzyklika "Rerum novarum"; "Octogesima adveniens"

Actes de la Conférence diplomatique convoquée par le Conseil Fédéral suisse

Acta Pacis Executionis Publicae, J. G. Meiern, Leipzig - Göttingen 1736

Acta Pacis Westphalicae Publicae (Urkundensammlung), J. G. Meiern, Leipzig - Göttingen 1935

Archive: Archiv des Großmagisteriums des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Rom; Archiv des Großpriorates des Souv. Malteser-Ritter-Ordens für Österreich in Wien; Archiv des Großpriorates von Böhmen im "Státni Ustredni Archiv" in Prag; Archiv der Gesandtschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien; Privatarchiv Botschafter Dr. Dr. Arthur C. Breycha-Vauthier in Wien (Bücher, Akte, Urkundensammlung, Mikrofilme); Privatarchiv des Verfassers in Hinterbrühl b. Wien (Akte, Urkunden, Korrespondenzen)

Codice del Sacro Militare Ordine Gerosolimitano Riordinato per Comandamento del Sacro Generale Capitolo Celebrato nell'Anno MDCCLXXVI sotto gli Auspicii di Sua Altezza Eminentissima il Gran Maestro Fra' Emannuele de Rohan (Code Rohan), Malta 1782

Conférence pour la création d'une union internationale de secours, Genève 1927, Publications de la SDN 1927, VIII. A. 36

Corpus scriptorum eccles.latin. (Hrdg. v. Akademie der Wissenschaften, 1866, u. fgl. J.)

Denzinger, H., Enchiridion Symbolorum (Definitionum et Declarationum — De Rebus fidei et Morum), Barcelona 1948

Enzyclopedia Britanica 1968, Vol. 19 "Saint John of Jerusalem"

Heilige Schrift des Neuen Testamentes (Ausgabe Rösch, deutsche Version)

Klose, A. (Hrsg.), Katholisches Soziallexikon, Innsbruck 1964

Konzilskompendium, Kl., Konstitutionen, Dekrete u. Erkl. d. II. Vaticanum i. d. bischöfl. Übers., eing. v. K. Rahner und H. Vorgrimler, Freiburg 1967

Lexikon für Theologie und Kirche (Buchberger), Ergänzungsbände 1 - 3

Magyarorszag Tiszti cim ès Nèvtara, Budapest 1944

Migne, J. P., Patrologiae cursus completus (1891 u. fgl. J.)

New Catholic Encyclopedia, 1967

Pius XII., Programm für eine internationale Friedensordnung in "Von der Einheit der Welt" (Hrsg. v. K. H. Schmidthüs), Freiburg 1957

Raccolte ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia

Recueil des Cours de l'Academie de Droit International

Recueil international des Traités du XIX siècle, publié par le Baron Descamps et L-Renault, t.I (1801 - 1825), Paris, o. J.

Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Neutralité, de Commers, des Limites, d'Echange etc. des Puissances et Etats de l'Europe, de Martens, Göttingen, 1761 - 1801 u. 1817 - 1835

Rivista di diritto internazionale, Rom 1935

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft

Suarez, F. Tractatus de legibus ac Deo legislatore, Moguntiae 1619

Strupp, K. / Schlochauer H. J., Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1961

Thomas von Aquin, Summa theologica (Editio "Biblioteca de Autores Cristianos", Madrid 1956

Union internationale de secours. Rapport dur l'activité du comité executive du 26. 8. 1936; Série de publications de la SDN 1936, 9

United States of America — Senate Documents, 8 st Congr., N. 123

Vitoria, F., De indis et de iure belli relectiones, Ec. Nys. 1917

World Health Organisation, Fifth Assembly (Protokoll), "Sovereign and Military Order of Malta", A 5/13

Zeitschrift für a. ö. Recht und Völkerrecht

Ö. Zeitschrift für ö. Recht

III. Bibliographie

Abela, F. G.: Della Descrittione di Malta, Malta 1647

d'Aleccio, M. P.: I veri Ritratti della guerra a Dell'Assedio dali Isola di Malta dall'Armata Turchesa 1565, Rom 1582

Anzilotti: Corso di diritto internazionale, Rom 1928

Arango-Ruiz: Gli enti soggetti dell'ordinamento internazionale, Mailand

— Sulla dinamica della base sociale del diritto internazionale, Mailand 1954 Archiv der Gegenwart, XXXVIII (1968)

Astaudo: Saint-Marin et l'Ordre de Malte, in: Revue Diplomatique et Coloniale politique, Littéraire et Financière, Paris 1935, 58, 2

Augustinus Aurelius: De civitate Dei (Bibliothek der Kirchenväter)

d'Avack: La figura giuridica dell'Ordine di Malta sulla base del recente giudicato pontificio, in: Foro Italiano, 1954, IV, 6

Balladore-Pallieri: Diritto internazionale pubblico, Mailand 1948

Ballestrem, C. W. G.: Die Regel und die Statuten des Johanniter-Malteserordens, in: A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniterorden — Der Malteserorden, Köln 1970

- Die Hospitalität des Ordens
- Der Malteserorden im Kampf gegen die Lepra

Balzo, d'G.: La personalidad de derecho internacional de la Orden de Malta, in: Veritas, Buenos Aires 1946

Baraúna, G.: (Hrsg.), Die Kirche in der Welt von heute (Untersuchungen und Kommentare zur Pastoralkonstitution), Salzburg 1967

Barcza, d.: Discours du Délégue de l'Ordre A. M. de Malte devant la XVII ème conférence du Comitè international de la Croix Rouge à Stockholm, Rom 1948

Barrientes, R.: Philately and the primary objekt of postage stamps, in: Union postal, Genf 1962

- Bascapè, G.: L'Ordine Sovrano di Malta, 2 Bde., Mailand 1940
- Baudoin, J.: Histoire des Chevaliers de l'Ordre de S. Jean de Hierusalem, Paris 1624
- Berber, F.: Völkerrecht, München 1967
- Bernardini: L'Ordine di Malta e Diritto internazionale, in: Rivista di Diritto internazionale, 1967
- o. V.: Biafra Ein Bericht über die Tätigkeit des französischen Hilfswerkes des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, in: Die Staffel (Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes) 1969, 4
- Binder-Hagelstande, U.: Der Staat der Malteserritter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13. 6. 1970
- Bindschedler, R. L.: Rechtsfragen der europäischen Einigung, Basel 1954
- Internationale Organisationen, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, II
- Biscottini: Sulla condizione giuridica dell'Ordine di Malta, in: Archivo storico di Malta, Rom 1938, X
- Sui rapporti tra l'Ordine di Malta e la Santa Sede, in: Archivio storico di Malta, Rom 1941, XIII
- Bittner / Gross: Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westphälischen Frieden, Oldenburg 1936 1951
- Blouet, B. W.: An Outline of the Economic Development of Malta during the Rule of the Order of St. John, in: Annales de l'O.S.M. de Malte, 1962, 62
- Blühdorn, R.: Internationale Beziehungen, Wien 1956
- Bottarelli, G. u. M. Monterisi: Storia politica dell'Ordine di Malta, 2 Bde., Mailand 1940
- Bradford, E.: Der Schild Europas Der Kampf der Ritter vom heiligen Johannes gegen die Türken in Malta 1565, Tübingen 1961
- Breycha-Vauthier, A., senior: Die Fürsorgetätigkeit des Malteser-Ritter-Ordens im Weltkrieg, Innsbruck 1920
- Der Malteserorden und die Gegenwart, in: Reichspost, Wien 30. 1. 1927
- Der Souveräne Malteser-Ritter-Orden (Historische Einleitung zur Rangliste und Personalstatus des Souv. Malteser-Ritter-Ordens im Großpriorate von Böhmen und Österreich nach dem Stande vom 28. Februar 1937), Wien 1937
- Breycha-Vauthier, A. C.: Der Malteserorden im Völkerrecht, in: Ö.Z.f.ö. Recht, 1950, 2
- L'Ordre S.M.Jérosolymitain de Malte Evolutions récentes autour d'une ancienne organisation internationale, in: Z.f.a.ö.Recht u. Völkerrecht, 1955/56, 16
- Der Malteserorden, seine internationale Stellung in Geschichte und Gegenwart, in: "Religion Wissenschaft Kultur", 1957, 8
- Renouveau de l'Ordre Hospitalier de St.Jean dit de Malte, in: Z.f.a.ö. Recht und Völkerrecht, 1957, 18
- Betrachtungen zur Erneuerung des Malteserordens, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild (Festschrift für A. Verdross, 70. Geb.), 1960

- Breycha-Vauthier, A. C.: Tantur Des Ordens Rückkehr ins Heilige Land, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1961, 19
- Der Malteserorden im Völkerrecht, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1963, 67
- Où se situe l'Ordre de Malte dans le monde d'aujourd 'hui et delui de demain, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1970, 1 - 2
- Breycha-Vauthier/Pilotti: Zur Frage der Völkerrechtssubjektivität, in: Ö. Z.f.ö.Recht, 1951, 3
- Breycha-Vauthier / M. Potulicki: The Order of St. John. A. Forerunner of the Red Cross, in: American Journal of International Law, 1954
- Brockman, E.: Last Bastion, Sketches of the Maltese Islands, London 1961
- Bodin, J.: Les six livres de la République, Paris 1560 (De Republiqua libri sex, Frankfurt 1591)
- Boisgelin, L. de: Ancient and Modern Malta and the History of the Knights of Jerusalem, London 1805
- Bosio, G.: Dell'istoria della Sacra Religione del Illma, Militia di San Giovanni Gierosolimitano, Rom 1594
- Caboga, B. G.: Ospedale di Tantur (Tagebücher, 2. Bde.), o. J.
- Cansacchi, G.: La personalità di diritto internazionale del S.M.O. Gerosolimitano, detto di Malta, in: Il diritto eccledsiastico, 1936, 2
- Il diritto di legazione attivo e passivo dell'Ordine di Malta, in: Diritto internazionale 1940, Mailand 1941
- Lo "status" dell'Ordine di Malta sul fondamento della sentenza cardinalizia 24 gennaio 1953, in: Il diritto ecclesiastico, 1954, 2
- La soggettività internazionale dell'Ordine di Malta in una recente sentenza ecclesiastica, in: Rivista di diritto internazionale, 1955
- Il fondamento giuridico della soggettività internazionale dell S.M.O. di Malta, in: Giurisprudenza italiana, 1955, I., 2
- L'Ordine di Malta nella Communità Internazionale, in: Revue de l'Ordre S.M.de Malte, 1958, 51
- I sudditi del Ordine di Malta, in: Revue de l'Ordre S.M.de Malte, 1959, 17
- Le emissioni postali dell'Ordine di Malta e della Organizzazioni Internazionali, in: Diritto internazionale 1968
- La base territoriale dell'Ordine di Malta, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1970, 1 2
- Cardinale, H. E.: Der Beitrag des Vatikans zum Weltfrieden, in: Europa-Archiv, Bonn 1969, 10
- Cassar, P.: Medical History of Malta, London 1964
- Cathrein, V.: Die Grundlage des Völkerrechts, in: Ergänzungsheft zu "Stimmen der Zeit", I/5 (1919)
- Cavaliero, R.: The Last of the Crusaders, London 1960
- de la Chenaye, G. B. G.: La personalità di diritto internazionale del S.M. Ordine di Malta con particolare riguardo alla sue convenzioni per la protezione dei feriti e dei malati in guerra, Dissertation, Turin 1943
- Cocca, A. A.: Fines institucionales de la Soberana Orden de Malta, Buenos Aires 1968

- Cohen, R.: Knights of Malta 1523 1798, London 1920
- Costarella, A. M.: Un interessante documento del 1792 sugli Statuti del Sovrano Ordine di Malta, Rom 1954
- I Cavalieri di Malta nella tradizione e nelle opere, Rom 1956
- La Carta Costituzionale del Sovrano Militare Ordine di San Giovanni di Gerusalemme, detto di Rodi, detto di Malta, in: Diritto Ecclesiastico, 1957, 116
- Curione, C. S.: Nuova Storia della Guerra di Malta (Original, Lateindat. 1565) ins italien. übers. v. E. F. Mizzi, Rom 1927
- Czerwinski, P.: Zakon Maltanski i stosunki Jego z Polska na przestrzeni dziejow szkic historyczny, London (Polish Research Centre) 1962
- Dahm, G.: Völkerrecht, Stuttgart 1958, I
- Danan, Y.-M.: Le timbre, reflet et véhicule de l'Idée europeéne, in: Revue générale de droit international public, 1963
- Delaville le Roulx: De prima origine hospitalorum Hierosolymatorum, Paris 1825
- Cartulaire générale de l'Ordre des Hospitaliers de S.Jean, 4.t., Paris 1894 1906
- Les hospitaliers en Terre-Saint et a Chypre, Paris 1904
- Les hospitaliers à Rhodos jusqu'à la mort de Philibert de Naillac, Paris 1913
- Delbez: Manuel de Droit International Public, Paris 1951
- Donnadieu, A.: Le Bienheureux Gérard Tenque, ses origines et l'authenticité des reliques du Château de Manosque, in: Revue de l'O.S.M.de Malte, 1960, 6
- L'introduction de la cause de beàtification du Bienheureux Gérard empêchée par la Révolution de 1789, in: Annales de l'O.S.M. de Malte, 1962, 123
- Ducaud-Bourget, F.: La spiritualité de l'Ordre des Malte (1099 1955), Rom 1955
- Duclain, M.: Moines en cuifrasse, Paris 1961
- Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Amsterdam-La Haye, 1726, I VIII
- Engel, E. C.: Le Grand Siège Malte 1565 1965, Paris 1965
- Erler, G.: Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1956
- d'Eszlary, Che.: La situation juridique de l'Ordre de Malte et ses rapports avec le Saint Siège d'après sa nouvelle Charte constitutionelle, in: Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques, Genève 1960
- FAO-Münzenplan, hrsg. f. den Bereich der Rep. Österreich, im Einvernehmen mit der Creditanstalt-Bankverein, Wien 1970
- Fawcett: The British Commonwealth in International Law, London 1963
- Fedozzi, P.: Introduzione al diritto internazionale e parte generale, Padua 1938
- Fellermeier, J.: Abriß der katholischen Gesellschaftslehre, Freiburg 1956

- Fischer, B. de: L'Ordre souverain de Malte, in: Revue internationale de la Croix Rouge, Genf 1927
- Fondi, D.O.d.S.: Gerardo Fondatore e primo rettore degli Ospedalieri (Storia dell'Ordine di San Giovanni di Gerusalemme detto poi di Rodi ed oggi di Malta, ungedrucktes Manuskript, Rom 1962
- François, A.P.J.: Handboek von het volkenrecht, Amsterdam 1949, I
- Friauf: Staatenvertretungen in supranationalen Gemeinschaften, Marburg 1960
- Ganter, E.: L'Ordre de Malte dans la societé contemporain, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1964, 79
- Gauci, G.: Il Grande Assedio di Malta, Malta 1891
- Gazzoni, T. M.: L'Ordine di Malta e la sua Carta Costituzionale, Rom 1973
- Genet: Traité de diplomatic et de droit diplomatique, Paris 1931
- Malte et son destin, Paris 1933
- Genovski, M.: Politische und juristische Charakteristik des Vertrages für gegenseitige Wirtschaftshilfe, Sofia 1959
- Gottlieb, A. E.: International Status of Order of Malta, in: Canadian Year-book of International Law 1965
- Graham, R. A.: S. J., Vatican Diplomacy, Princeton 1959
- Gravière, J. de la: Les Chevaliers de Malte et la Marine de Philippe II, Paris 1887
- Grotius, H.: De jure belli ac pacis libri tres, Jena 1773
- Gwyn, Qu. J.: How the order operates to accomplish its mission, Rom 1972
- A Knight of St. John today, Rom 1970
- The Role and Responsibilities of the Order of Malta in the World of today, address at opening of Conference of Grand Priors and Presidents of National Associations, Rom 1968 (mit beigeschlossener deutscher Übersetzung: Aufgaben und Pflichten des Malteserordens in der Welt von heute)
- Hafkemeyer, G. B.: Der Rechtsstatus des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens als Völkerrechtssubjekt ohne Gebietshoheit, Hamburg 1955
- Der Malteserorden und die Völkerrechtsgemeinschaft, in: A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniterorden Der Malteserorden, Köln 1970
- Heimbücher, M.: Die Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche, Paderborn 1933, I
- Helyot: Histoire des Ordres monastiques, religieus et militaires, Paris 1721, III
- Henckel-Donnersmarck, F. C. G.: Hat es Sinn Malteser zu sein?, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1965, 47
- Henckel-Donnersmarck, L. G.: Die Bedeutung der Johanniter für das Abendland, in: A. Wienand (Hrsg.), Der Johanniterorden . . ., Köln 1970
- Herder, G.: (Hrsg.), Die Moskauer Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien vom November 1960 und einiger Fragen des Völkerrechts, in: Staat und Recht, 1961, 5
- Heyd, W.: Geschichte des Levantehandels, Stuttgart 1879, II
- Holloway, K.: Modern Trend in Treaty Law, London 1967

- Hummer, F.: Friedlose Stadt des Friedens Jerusalem (Kein Sonderstatus für die heiligen Stätten der Christenheit,), in: Wiener Kirchenzeitung, 4.4.1971
- Jaenicke, G.: Supranationale Organisation, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, III
- Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen, in: Z.f.a.ö.Recht und Völkerrecht, 1951/52, 14

Kaminski, G.: Bewaffnete Neutralität, Wien 1971

Kerkerink-Borg, Fh.: Malteserorden und Caritas, in: "Caritas", 1911/XII

Kimminich, O.: Humanitäres Völkerrecht — humanitäre Aktion, 1972

King, E. J.: The knights hospitallers in the Holy Land, London 1931

Knitel, H. G.: Les Délégations du Comité International de la Croix-Rouge, Genf 1967

Knubben: Die Subjekte des Völkerrechts, in: Stier/Somlo, Handwörterbuch des Völkerrechts, II, 1928

Köck, H. F.: Der Vatikan und Palästina, Wien 1973

o.V.: Die Krankenfürsorge des Malteserordens vor und in dem Weltkrieg, Wien 1916

Kruft, H. W.: Die Malteserritter — Mattia Preti, in: Neue Zürcher Zeitung, 21.6.1970

Kunz: Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht, in: Handbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1928

Lampert, U.: Die souveräne Stellung des Malteserordens, Bern 1926

Leisching, P.: Der Malteserorden als religio, in: Ö.Archiv f. Kirchenrecht, 1969/20/2

— Der Souveräne Malteserorden als Religio — Die kirchenrechtliche Stellung des Ordens, in: A. Wienand, Der Johanniterorden — Der Malteserorden, Köln 1970

Lener: Natura e prerogative del S.M.O. Gerosolimitano di Malta, in: "Civiltá Cattolica", 1954

— l'Ordine di Malta dopo il giudicato cardinalizio, Rom 1955

Linden, W.: Schiller und die Malteser (Zum 200. Geburtstag des Dichters), in: Revue de l'Ordre S.M.de Malte, 1960, 18

Link, E.: Das Subsidiaritätsprinzip, Freiburg 1955

Loidl, F.: Die Malteser und ihre Kirche in Wien, Wien 1950

Luke, H.: An Account and an Appreciation, London 1967

Lundborg: Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der nichtsouveränen Staaten und einiger internationaler Rechtspersönlichkeiten, in: Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, 1937, 3/2

Malintoppi, A.: Sur la personnalité internationale de l'Ordre Souverain de Malte depuis le nouvelle Charte constitutionelle de 1961, Rom 1970

Manica, G.: Brevi note al Decreto del Sovrano Consilio dell'Ordine Gerosolimitano riguardante alcune norme per la recenzione Cavalieri nobili della Lingua d'Italia, in: Annales de l'Ordre Mil. Souverain de Malte, 1960, 18

Marinescu: L'île de Rhodos au 15e siècle et l'Ordre de Saint-Jean de Jerusalem d'après des documents inédits, in: Miscellana Mercati, V, Città del Vaticano, 1946

Mas / Latrie: Histoire de Chypre, Paris 1855, 3 Bde.

Mercieca, V. A.: Die Industrieentwicklung Maltas, in: Ordine di Malta, Periodico dell'Ambasciata del S.M.O.M. a Malta, 1969/70, 4 - 5

Messner, J.: Das Gemeinwohl, Osnabrück 1962

- Das Naturrecht, Innsbruck 1966 (5. Aufl.)
- Populorum progressio und der Wandel in der christlichen Soziallehre, in: Gesellschaft und Politik, Wien 1968/1
- Will der Papst die Linke links überholen?, in: Sammelband "Populorum progressio und wir", Melk 1968
- Völkerrechtslehre und Geschichtsphilosophie, in: Internationale Festschrift für A. Verdross (z. 80. Geburtstag), hrsg. v. R. Marcic / H. Mosler / E. Suy / K. Zemanek, München - Salzburg, 1971

Miele: Principi di diritto internazionale, Florenz 1953

de Mojna di Cologna, A.: L'Ordine di Malta, attualità di una antica tradizione, Rom 1972

Molle, St.: L'ordine di Malta e la Cavalleria, Rom 1929

Monaco: Diritto internazionale pubblico, Turin 1949

Monzel, N.: Katholische Soziallehre, Köln 1967, 2 Bde.

Morelli, G.: Sul Carattere Sovrano del Sovrano Militare Ordine di Malta, Rom 1968

Mössner, J. M.: Die Völkerrechtspersönlichkeit und die völkerrechtliche Praxis der Barbareskenstaaten, Berlin 1968

Müller, E.: Das Internationale Rote Kreuz, Göttinger Dissertation 1951

Mundy, J.: Freiwilliger Sanitätsdienst im Krieg, Wien 1879

Mundy, J./H. Zipperling: Die Evacuation in den Monaten August, September und Oktober des Jahres 1878 während der Okkupation Bosniens und der Herzegowina, Wien 1879

Nakahara, K.: The Sovereign Order of Malta Today — An inquiry into its treaty-making, in: Hogaku Shimpo (Chu Law Review), 1969/10.

Nasalli Rocca di Corneliano, E.: Il Cavaliere Christiano; La spiritualità dell'Ordine di Malta, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1956, 11

— Origine et évolution de la "Règle" et des Status de l'Ordre Hiérosolymitain des Hospitaliers de St. John, dit de Rhodes, dit de Malte, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1961/4 - 6, 10 - 12, 1962/4 - 6

Nascimento e Silva, G. E. do, Diplomacy in International Law, Leiden 1972 Nell-Breuning, O. v.: Gemeinwohl, in: Beiträge, 47, 1

Neuhold, H.: Völkerrechtliche Aspekte des Bürgerkrieges in Nigeria, in: Ö. Zeitschrift f. Außenpolitik, 1969, 9, 2

Moderne Methoden in der Wissenschaft der internationalen Beziehungen,
 in: Ö. Zeitschrift f. Außenpolitik, 1970, 10, 5

d'Oldenico, A. D.: Redditi e spese dell'Ordine Militare Gerosolimitano di Malta nel 1587, Ciriè 1964

d'Olivier / C. Farran: The Sovereign Order of Malta in International Law, in: The International and Comparative Law Quarterly, April 1954

Ollivier, G.: Histoire abrégée de l'Ordre souverain de Malte, Paris 1965

- Orssich-Slavetich, I.: Kurze Zusammenfassung der Geschichte der Sanitätsund Spitalszüge des Großmagisteriums von Österreich 1875 - 1918, in: Die Staffel (Mitteil. d. österr. Malteserhilfsdienstes), 1964, 2, 5
- Pacelli: Circa il Sovrano Militare Ordine Gerosolimitano di Malta, in: Diritto ecclesiastico, 1953, II
- Pantaleone, H.: Militaris Ordinis Johannitorum Rhodiorum aut Melitensium Equitum . . . Historia Nova, Basel 1581
- Paoli, PP.-A.: Dell'Origine ed Istituto del Sagro Mil.Ordine di S.Giovannbattista Gerosolimitano, dette poi di Rodi, oggi di Malta, Dissertation, Rom 1781
- Pasini / Costodat: La personalidad internacional de la Soberana Militar Orden de Malta, in: Revista Peruana del derecho international, Lima 1948, 29
- La personalidad de la Soberana Militar Orden de Malta, in: La Ley, Buenos Aires, 1948, 4
- La Soberana Orden Militar de Malta y el Derecho internacional, in: Revista de la Faculdad de Derecho y Ciencias Sociales, Buenos Aires, 1952, 19
- Pezzana, A.: Le fonti del Diritto Melitense, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1968, 26
- *Pictet:* La Croix-rouge et les Conventions de Geneve, in: Recueil des Cours de l'Académie de Droit International, 1950, 76, I
- Pierling, P.: S. J., La Russie et le Saint-Siège, in: Etudes diplomatiques, V., Paris 1812
- Pierredon, M. de: Voyage officiel en France de S.A.S. prince Grand-Maître de l'Ordre souverain de Malte, Paris 1923
- Malte, Ordre Souverain, in: Dictionnaire, Académie Diplomatique Internationale, Paris 1933
- Histoire politique de l'Ordre Souverain de Saint-Jean de Jérusalem (Ordre de Malte) 1789 1955, 2 Bde., Paris 1956 1963
- Porta, A.: Iconografia dei Santi e Beati del Sovrano Militare Ordine di Malta, Rom 1970
- Porter, Wh.: The History of the Knights of Malta, London 1883
- Pozzo, B.: Historia della sacra religione e militare di S. Giovanni Gerosolimitano, detta di Malta, Verona 1703
- Prantner, R.: Diskussionsbeitrag zu Populorum progressio, in: Gesellschaft und Politik, Wien 1968, 1
- Preiser, W.: Malteserorden, in: Strupp / Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1961, II
- Prokopowski, E.: Ordre Souverain Jérosolymitain de Malte, Rom 1950
- Quadri: Diritto internazionale pubblico, Palermo 1949
- Rapisardi-Mirabelli: Diritto internazionale amministrativo, Padua 1939
- Rapport du Délégue de l'Ordre Souverain et Militaire de Malte à la X⁶ Conference internationale de la Croix-Rouge, Rom 1921
- Relazione sul servizio sanitario svolto durante la Campagne Nazionale 1915 -1918 (Associazione dei Cavalieri Italiani del Sovrano Ordine Militare di Malta), Rom 1919

- Renner, K.: Mensch, Staat und Menschheit, in: Ö. Zeitschrift f. ö.R., 1950, 2
- Riley-Smith, J.: The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050 1310 (Vol. I of projected "A History of the Order of the Hospital of St. John of Jerusalem", Gen.Ed. Lionel Butler, Mac Millan, 1967)
- Rocca, G. M. della: Magistralkommission in Malta, in: Ordine di Malta, 1969/70, 2, 4 5
- Rouet de Journel, M.: S. J., Malte et Russie, in: Revue de l'Ordre S.M.de Malte, 1958, 4-5
- Roselieb, G.: Zur Frage der Supranationalität, in: Ö. Zeitschrift f. ö.Recht, 1963, 12., 4
- Rosenstiel, F.: Supranationalität, Köln Berlin 1962
- Rossi, E.: Storia della marina del ordine Gerosolimitano, Rom 1927
- Rulli: Antichi e nuovi problemi in Terra Santa, in: 122 La Civilità Cattolica (1971), p. 429 ss.
- Proposte per i Luoghi Santi, in: 122 La Civiltà Cattolica (1971), p. 110 ss.
- Salandra et Serracaprola, Duc de la, The Heraldic Council of the Sovereign Military Order of Malta, in: The Armorial, Edinburgh, 1960, 2
- Salscha, A.: Die Tragödie von Malta, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte 1961, 28
- Sammut, G.: Umfang und Entwicklung der Maltesischen Entwicklungsgesellschaft, in: Ordine di Malta, 1960/70, 2, 4 5
- Samwer, S. J.: Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1971
- o. V.: Der freiwillige Sanitätsdienst des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Wien 1907
- Savastano, G.: Un famoso documento falso, in: Annales de L'Ordre Souverain Militair de Malte, 1962, 59
- Schambeck, H.: Kirche Staat Gesellschaft, Wien 1967
- Soziale Verantwortung, in: Festschrift für Goetz Briefs, z. 80. Gebtstg.,
 Berlin 1968
- Populorum progressio und das Zweite Vaticanum: in: Gesellschaft und Politik, Wien 1968, 1
- Neutrality and peace, Notre Dame, USA (Manuskript)
- Schasching, J.: Katholische Soziallehre und modernes Apostolat, Innsbruck 1956
- Schermerhorn, E. W.: Malta of the Knights, London 1929
- Schieder, Th.: Friedenssicherung und Staatenpluralismus, in: Europa-Archiv, Bonn, 1968, 24
- Schiller, F. v.: Don Carlos (1787)
- Vorwort zur "Geschichte des Malteserordens nach Vertot" (1792)
- Fragment zum Drama "Die Malteser" (1788 1798)
- Gedicht "Die Johanniter" (1795)
- Ballade "Der Kampf mit dem Drachen" (1899)
- Schindler, D.: Recht, Staat, Völkergemeinschaft, 1948
- Schlochauer, H. J.: Übernationale europäische Gemeinschaft (Europa, Integration), in: Staatslexikon, III

- Schlochauer, H. J.: Zur Frage der Rechtsnatur der europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl, in: Festschrift f. H. Wehberg, 366
- Schmitt, A.: Die Aufgaben des Malteserordens heute, in: Revue de l'Ordre S.M.de Malte, 1958, 56
- Schmitt, H.-P.: Ursprung und Untergang der ersten immerwährenden Neutralität: Malte, Manuskript, eingereicht und angenommen am 3.12.1970, Z.f.ö.Recht
- Schneider, J.: Zur Rechtsstellung des Roten Kreuzes, in: Archiv des Völkerrechts, 1955, 5
- Treaty-making power of international organisations, Genf 1963
- Schröter, G. H.: Der souveräne Orden vom hl. Johann von Jerusalem und seine Wiederbelebung, München 1864
- Schwarz, D.: Zur Geschichte des Johanniterordens, in: Neue Zürcher Zeitung, 21.6.1970
- Schwarzenberger, G.: International Law, London 1957
- Schwimm, M. Diehl, B., Eine Handvoll Menschlichkeit, München Zürich 1973
- Scicluna, H.: The Church of St. John in Valletta, Malta 1955
- Seidl-Hohenveldern, I.: Das Recht der internationalen Organisationen einschließlich der supranationalen Gemeinschaften, Köln 1967
- Völkerrecht, Köln 1969
- Serra: Un Etat sans Etat, in: Archives diplomatiques et consulaires, Zürich 1943
- Serrou, R., P. Vales: L'Ordre Souverain Militaire et Hospitalier de Saint-Jean de Jerusalem de Rhodos et de Malte, Paris 1963
- Sherbowitz-Wetzor, O./C. Toumanoff: L'Ordre de Malte et l'Empire de Russie, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1967
- Knights of Malta, in: New Catholic Encyclopedia, 1967, VIII, 217
- Silenci de Stagni: La soberana Orden Militar de Malta, in: Revista de la Faculdad de Dereho y ciencias sociales, Buenos Aires, 1949, 13
- Simon, E.: The Knights of the Maltese Cross, in: Horizon, March 1961
- Soder, J.: Die Idee der Völkergemeinschaft, Frankfurt Berlin 1955
- Spassky, I. G.: Inostranne i Russkie Orden do 1917 goda, Leningrad 1963
- Sperduti, G.: Sulla personalità internazionale dell'Ordine di Malta, in: Rivista di diritto internazionale, 1955
- Stark, v.: Internationale und nationale Rechtsstellung des Roten Kreuzes, in: Jahrbuch für internationales Recht 1967, 13
- Steinert: Geistliche Souveräne, St. Ottilien 1949
- Strupp, K.: Neutralisation, Befriedigung, Entmilitarisierung, Stuttgart 1933
- Taafe, J.: History of the Order of St. John of Jerusalem, London 1852
- Taccino: I Rapporti diplomatici tra la Serenissima Repubblica di San Marino e il Sovrano Ordine Militare di Malta, 1937
- Tallents, S.: An old Order, in: "The Spectator", London, 24.7.1942
- Taube, M. de: Malteserorden, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie (hrsg. v. Kohler u. Berolzheimer, 1907/8, Bd. I

- Thierry, G. F. de: Etude illustrée sur l'Ordre S.M.H.de St. Jean de Jéursalem dit de Rhodes, dit de Malte, Mexico, D. F., 1963
- Truszczynski, G.: Französische Malteser in Biafra, in: A. Wienand, Der Johanniter-Orden Der Malteser-Orden, Köln 1970
- Deutsche Malteser in Vietnam, ibidem
- Uschakov, A.: Der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON), Köln 1962
- Vease-Astorri: Il Sovrano Ordine Militare di Malta e le sue commende familiari nel diritto italiano, Rom 1930
- Veldt, van der, J., OFM.: The Ecclesiastical Orders of Knighthood, Washington 1956
- Vendôme, P. G. de: Della Historia di Malta et Successo della guerra seguita tra quei Religiossimi Cavalieri et il potentissimo Grand Turco Sultan Solimano l'anno 1565, Rom 1565
- Verosta, St.: Weltpolitik und Weltpastoral, Bemerkungen zur vatikanischen Aktenpublikation März 1939 bis August 1940, in: Festschrift für Hans Schmitz, Wien 1967, I
- Der Begriff "Internationale Sicherheit" in der Satzung der Vereinten Nationen, in: Internationale Festschrift für A. Verdross (80. Geburtstag), Salzburg - München 1971
- Verdross, A.: Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung, Tübingen 1923
- Vom Gemeinwohl der Staatsbürger zum Gemeinwohl der Menschheit, in: Der Große Entschluß, 1960, 460
- Beständigkeit und Geschichtlichkeit im Recht, in: Wissenschaft und Weltbild, 1963, 16
- Der Einfluß der Naturrechtslehre auf Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen, in: Fr.-M. Schmölz (Hrsg.), Das Naturrecht in der politischen Theorie, Wien 1963
- Le probleme de l'organisation internationale dans la chrétienne, envisagée par Francois Suarez et développée L. Taparelli d'Anzeglios, in: Miscellanea Taparelli, Analecta Gregoriana, Vol. 133 (1964)
- Vatikanische Dokumente zum 2. Weltkrieg, in: Ö.Zeitschrift f.ö.R., XVII, 1966
- Die Entstehung der christlichen Völkerrechtslehre und ihre Entstehung durch die Päpste sowie durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: Th. Tomandl (Hrsg.) Der Einfluß des katholischen Denkens auf das positive Recht, Wien
- Die Weiterbildung der klassischen Völkerrechtslehre durch das Zweite Vatikanische Konzil, in: Ö. Archiv f. Kirchenrecht, 1970, 21, 1/2
- Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971
- Verdross, A. / St. Verosta / K. Zemanek: Völkerrecht, Wien 1964
- Vertot, L. A. de: Histoire des Chevaliers Hospitaliers de s. Jean de Jerusalem, Paris 1726
- Visperanus, J. A.: De Bello Melitensi Historia, Perugia 1567
- Waldburg-Wolfsegg, H. G. / A. Wienand: Der Orden auf Malta, in: S. Wienand (Hrsg.), Der Johanniterorden Der Malteserorden, Köln 1970

- Waldstein-Wartenberg, B.: Pilgerschutz eine alte Aufgabe des Malteserordens, in: Die Staffel (Mitteil. d. österr. Malteserhilfsdienstes), 1964, 5
- Rechtsgeschichte des Malteserordens, Wien 1969
- Das achtfache Elend der Welt, in: Die Staffel (Mitteil. d. österr. MHD), 1969, 1
- Die Ordensgesandtschaft in Wien, in: Annales de l'Ordre S.M.de Malte, 1969, 10 12
- Entwicklung des Malteserordens nach dem Fall von Malta bis zur Gegenwart, in: A. Wienand (Hrsg.) Der Johanniterorden Der Malteserorden, Köln 1970
- Walraff, H. J.: Aufgaben und Grenzen einer katholischen Soziallehre von heute, in: Fragen des sozialen Lebens, Wien 1969, 6
- Wehberg, H.: Entwicklungsstufen internationaler Organisationen, in: Friedenswarte, 1952, 209
- Weiler, R.: Konkrete Wege der Entwicklungshilfe als Kulturauftrag in unserer Gesellschaft, in: Gesellschaft und Politik, Wien 1968, 1
- Diskussionsbeitrag zum Begriff des Naturrechts, in: Fragen des sozialen Lebens, Wien 1969, 6
- Wienand, A.: (Hrsg.), Der Johanniterorden Der Malteserorden, Köln 1970
- Winterfeld, v.: Geschichte des ritterlichen Ordens St. Johannis zu Jerusalem, Berlin 1859
- Zabarella, C. C. S.: L'Assedio di Malta, Turin 1902
- Zammut, S. T.: Malta The Islands and their history, Malta 1926
- Zeininger, H. C. de: Quelques considérations sur la souverainté de l'Ordre de St. Jean dit de Malte, in: Revue d'histoire Ecclésiastique Suisse, 1951
- Zemanek, K.: Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen, Wien 1957
- Internationale Organisation, in: Staatslexikon, Bd. 4, Sp. 382 ss.
- Der völkerrechtliche Status der dauernden Neutralität und seine Rückwirkungen auf das interne Recht des dauernd neutralen Staates, in: Juristische Blätter, 89/11 - 12, 3. 6. 1967
- Zwehl, H. K.: Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des hl. Johannes von Jerusalem oder Souveräner Malteser-Ritter-Orden, Münster - Rom 1911
- Über die Entwicklung der Adelsproben im Souveränen Malteser-Ritter-Orden, Münster 1932

IV. Melitensisch-bibliographische Verzeichnisse

- Guarnaschelli, T. und E. Valenziani: Saggio di una bibliografia dell'Ordine, Archivo storico di Malta, 1938
- Hellwald, F. de: Bibliographie méthodique de l'Ordre Souverain de St. Jean de Jérusalem, Rom 1885
- Rossi, E.: Aggiunta alle Bibliographie méthodique, 1924
- A Catalogue of the Foster Stearns Collection on the Sovereign Military Order of St. John of Jerusalem, called of Malta, Catholic University of America Library, Washington 1955

Catalogue of the Records of the Order of St. John of Jerusalem, in: the Royal Malta Library, compiled by Rev. J. Mizzi, Malta University Press

Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Devotionsritter, Bibliotheks-Katalog, 1960

V. Periodica (Zeitungen, Zeitschriften Agenturberichte, Pressedienste)

American Journal of International Law (USA)

Archiv für Kirchenrecht, Österreichisches

The Armorial (militärwissensch. Zeitschrift, Edinburgh)

Caritas (hrsg. v. Deutschen Caritasverband)

Chuo Law Review (Hogarushimpo, Japan)

La Civiltà Cattolica (Rom)

Il Diritto Ecclesiastico (Italien)

Europa-Archiv (Zeitschrift f. internationale Politik, BR Deutschland)

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Foro Italiano

Gesellschaft und Politik (period. Schriftenreihe d. "Dr. Karl Kummer-Institutes für Sozialpolitik und Sozialreform", Österreich)

Giurisprudenza italiana

Große Entschluß, Der (Österreich)

Herder-Korrespondenz (BR Deutschland)

The International and Comparative Law Quarterly

Juristische Blätter (Österreich)

Kathpress (Katholische Presseagentur, Österreich)

La Ley (Argentinien)

Malteserkreuz, Das (Organ des Großpriorates von Österreich des Sov. Malteser-Ritter-Ordens u. d. österr. Malteserhospitaldienstes)

Nachrichten aus Brasilien (hrsg. v. d. Brasilianischen Botschaft in Wien in Zusammenarbeit mit der österr. brasil. Gesellschaft)

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Ordine di Malta (Periodico di informazioni dell'Ambasciata a Malta del S.Milit.Ordine Osped. di S. Giovanni di Gerusalemme, di Rodi e di Malta)

Osservatore Romano (Vatikanstadt)

Reichspost (Österreich)

Religion-Wissenschaft-Kultur (Vierteljahrsschrift d. Wiener Kathol. Akademie)

Revista de la Faculdad de Derecho y Ciencias Sociales (Argentinien, Univ. Buenos Aires)

Revista Peruana del derecho internazional (Peru)

Rivista di diritto internazionale (Italien)

Revue de droit international, de sciences diplomatiques et politiques (Schweiz)

Revue générale de droit international public

Revue d'histoire Ecclésiastique Suisse

Revue internationale de la Croix Rouge (CICR, Genf)

The Spectator (Großbritannien)

Staffel, Die (Mitteilungen des österr. Malteserhilfsdienstes)

Stimmen der Zeit (Monatsschrift f. d. geistige Leben d. Gegenwart, BR Deutschland)

Union Postal (Weltpostverein, Genf)

Veritas (Argentinien)

Weltwoche (Unabhängige Schweizerische Umschau)

Wiener Kirchenzeitung (Österreich)

Wissenschaft und Weltbild (Österreich)

Zeitschrift f. öffentl. Recht, Österr.

Zeitschrift f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht

Zeitschrift f. Außenpolitik, Österr.

Sachwortregister

A. I. O. M. - Internationales Hilfswerk des Malteserordens 156 ss., 185 ss., 192

Augustinerorden 43

Basilianerorden 43 Benediktinerorden 43, 221 Biafra-Konflikt 169 ss.

Brasilien, Vereinigte Staaten von 185 ss.

Chile, Republik 186 s.

C. I. D. S. E. - Internationale Kooperation für soziale und wirtschaftliche Entwicklung 186

Deutschland, Bundesrepublik Vietnamhilfe des Malteserordens 164 ss., 168

Deutschritterorden 86

Elfenbeinküste, Republik 171 Völkerge-Entwicklungshilfe und meinwohl 34 ss.

EURATOM - Behörde 110

Europa und Malteserorden (Exposition des Europarates in La Valetta, 1970) 191, 203 s.

Europarat 188, 189 s., 205

Europäische Atomgemeinschaft (EAG) 85

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 85

Europäische Politische Gemeinschaft (EPG) 85

Verteidigungsgemein-Europäische schaft (EVG) 85

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 85

F. A. O. (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN) 18, 78, 80, 113

Flüchtlingsorganisation und -hilfe der UN 111

Friedensfrage und Völkergemeinwohl 37 ss., 54

Friedensidee und Friedenspolitik -Position des Malteserordens zu 214 ss.

Gabun, Republik 180 s.

Gemeinwohl (allgemein) 23 ss.

Gesellschaft Jesu (Jesuitenorden) und Malteserritter auf Malta 205 s.

Großbritannien, Johanniterorden in 203

Großmeister, Status und Prerogativen des Malteser-, 71, 75 ss., 102 s.,

Großmeisteramt des Malteserordens und Zarentum 59

Heiliger Stuhl 18, 21 s., 47 ss., 52 ss., 85, 199 ss., 224 ss.

Malteserordens Hospitalität des 137 ss.

IAEO (Internationale Atomenergiebehörde) 18

Ibos – Stammesvolk Nigeriens 169 ILO (Internationale Arbeitsorganisation) 110

Interdependenz der Staaten 25 ss. International Leprosy Association 173

Internationale Organisationen 81 ss. Internationalismus 22

Internationalismus der sozialistischen Staatenwelt 55 s.

Jerusalemfrage (Heilige Stätten) und Heiliger Stuhl 224 s.

Jerusalemfrage und UNO 224

Johanniter, anglikanische 204

evangelischer Johanniterorden Zweig des Malteserordens 203 s., 218

Jordanien, Königreich 224 Judenheit und II. Vatikanisches Kon-

zil 225

Jugoslawien, Sozialistische Föderative Republik 162

Kamerun, Republik 178 ss.

Katastrophenhilfe, internationale 191 ss.

Kirche und Demokratisierung 200
Kirche – Dialog vor allem mit Marxisten 290

Kirche – Krisenmanagement des Malteserordens für 199

Kirche – Neomodernismus und Neodifferentismus 200

Kirche – Pluralismus in der Lehre? 200

Kirche und Weltgestaltung 31 ss. Kolumbien, Republik 186 s.

Lateinamerika, Engagement des Malteserordens in 185 ss.

Libanon, Republik 78 s.

Lourdes – Pilgerfahrten des Malteserordens 196

Malta, Inselstaat 207 ss. Malta, Magistralkommission des Malteserordens für 210 ss.

Malteserorden

- eine Adelsrepublik 46
- "aggiornamento" nach dem II. Vaticanum 135 ss.
- agrarische und ernährungstheoretische Bildungsarbeit in Lateinamerika 187
- und A. I. O. M. (Internationales Hilfswerk) 156 ss., 185 ss., 192
- Ambulanzdienste und "Erste Hilfe" 193 s.
- Amiens, Friede von 63
- Analphabetismus, Kampf gegen 186
- und anatomische Medizin 205
- und "Armut des Leibes" 139
- Aspiranten- und Nachwuchsfrage228
- Assistenzwerke des 144 ss.
- und Astronomie 206
- Autobahn-, Straßen- und Verkehrsunfalldienst 193 s.

- Autonomie und völkerrechtliche Stellung 44 s., 50, 64 ss.
- in Berlin 195
- Biafrahilfe des 169 ss.
- Charakter und Selbstverständnis als religiös-hospitalitäre Kommunität 58 s., 125 ss., 141 ss.
- und Caritas 195, 196 s.
- und CSSR-Hilfe 1968, 194
- diplomatische Beziehungen des, 99 ss.
- diplomatischer Dienst des, 99 ss.
- Diplomatenpässe und Dienstpässe des, 101
- diplomatisches Personal des, 107 ss.
- diplomatische Vertretungsbehörden des, 54, 105 ss.
- "Elite" im Verständnis des Heiligen Stuhles 201
- Entwicklungsberatung im wissenschaftlichen, finanzpolitischen und nationalökonomischen Bereich 204 ss.
- Entwicklungshilfe des 185 ss., 204 ss.
- und Entwicklungspolitik 125 ss.
- historische Stellung in Europa 86 s.
- und Frankreich 68
- und Friede 131, 214 ss.
- und potentielle Friedensdienste für die UNO 225 ss.
- Friedensforschung und Friedenspolitik 216 ss.
- Friedenspolitik und Sicherheitspolitik des Ordens im Dienste der Völkergemeinschaft 214 ss.
- und Gastarbeiter 139
- und Verteidigung des katholischen Glaubens 131, 199 ss.
- Großmeisteramt, siehe unter "Großmeister"
- und Heiliges Land 61, 220 ss.
- und Heiliger Stuhl 47 ss., 52 ss.
- und Reichskanzler Adolf Hitler 77
- Hospitalität des 137 ss.
- und Humanitärvölkerrecht 69
- als "Internationale Organisation sui generis" 81 ss.
- und Internationale Organisationen 109 ss.
- internationale Werke des 155 ss.
- und Islam 88, 163
- und Johanniterordenszweige verschiedener Zunge 203 s.

- und Jugendengagement 229 s.
- Katastrophenhilfe des 191 ss.
- Kardinalpatron des 50
- und Engagement für die Kirche 199 ss.
- Klassen des 44
- Kooperation mit anderen Völkerrechtssubjekten 213
- und Krankentransporte 193 s.
- und Kriegsfall 141 ss.
- als Laienorden 125 ss.
- Laikalitätsbegriff des 128
- landwirtschaftliche Beratung durch, 187, 209
- und sein historisches aktives und passives Legationsrecht 103 ss.
- Leprakrankenhilfswerk des 156, 172 ss.
- und Leprologie 206
- Liebesprinzip als oberste Norm des, 233 s.
- Luftbrückenaktionen in Afrika 170
- Beziehungen zum Staat Malta heute 207 ss.
- Beziehungen zur Insel Malta in der Geschichte, 62 s., 91 s.
- und Belehnung mit Malta unter Kaiser Karl V. und Papst Clemens VII., 72 s.
- und medizinische Forschung 194 s.,
 205 s.
- und Medizinische Ordensfakultät in La Valetta 206
- und Fürst Metternich am Wiener Kongreß 63 s.
- militärisches Charakterelement des 128, 141 ss.
- Mitgliederpotential des, 230 ss.
- Münzwesen des, 71, 79 ss.
- und Ministerpräsident Benito Mussolini 77
- nationale Werke des, 144 ss.
- und nationalökonomische Forschung 207
- Neutralität des, 87 ss., 143, 167 s.
- immerwährende Neutralität des 90 ss.
- und mathematische Navigation 206
- Nobilitätscharakter des, 128
- und Öffentlichkeitsarbeit mittels Massenmedien 230 ss.
- und Ökumene 202 ss.
- und Ophtalmologie 205

- und Österreichisch-ungarische Monarchie 69
- Pädiatrische Forschungsakademie des 156, 206
- pädagogische Entwicklungs- und Bildungshilfe des 186
- und Engagement für das Papsttum 199 ss.
- und Papst Pius XI., 77
- und Pilgerschutz 195 s.
- Postwesen des 79 ss.
- Profeßritter und Dignitäten 125
- Rechtsquellen des, 44 ss.
- Religiosencharakter und Kanonisches Recht 47 ss., 49
- Religiosität des 128
- auf der Insel Rhodos 61, 71 s.
- Ritterlichkeit des 128
- und Internationales Komitee vom Roten Kreuz, sowie nationale Rotkreuzgesellschaften 69, 94 ss.
- Sanitätsformationen des 142 ss.
- und Kampf gegen Säuglings- und Kindersterblichkeit 206
- und Seefahrtsmedizin 205
- und Seelisch-Kranke 139
- als historische Seemacht des Mittelmeeres 200
- und internationale Sicherheit 218 ss.
- Souveränität des 57 ss., 60 ss.
- und Sozialordnung 131
- Spitaldienste des 194 s.
- Starthilfe für Industriengründungen, Fremdenverkehr und Touristik in Malta, 211 s.
- historisches Steuerrecht des 71
- als "supranationale Gemeinschaft sui generis" 83 ss.
- Territorialfrage des 70 ss.
- Unabhängigkeit des 87 ss.
- und Ungarnkrise 1956, 194
- und Vertragsrecht 66, 71, 120 ss.
- und Vietkong (Nationale Befreiungsfront) 143, 167 s.
- Vietnamhilfe des 163 ss.
- Völkerrechtsposition in der Gegenwart 113 ss.
- und völkerrechtliche Verträge 120 ss.
- als Völkerrechtssubjekt 64 ss.
- "Weißbuch" des, 58 ss.
- Wesen, Natur und verfassungskonforme Ziele 42 ss.

- und Westphälischer Friedenskongreß 63
- und Wiener Kongreß 63
- Zukunftsperspektiven und Zukunftsaufgaben 197 ss., 227 s.
- auf der Insel Zypern 61

Malteserritter

- Brüderlichkeit der 128
- Heiligung der eigenen Person und des Nächsten 128
- Laienapostolat der 201
- und nobilitäres Ideal 132 ss.
- spirituelle Orientierung 127 ss.

Malteseruniversität, internationale 195, 206

Maltesische Entwicklungsgesellschaft 209

Marx-Lenin-Institut (Moskau) 55 Menschenwürde und Menschenrechte 29 ss.

Migration, Intergouvernementales Komitee für europäische (ICEM), 188 s.

NATO (Nordatlantische Pakt-Organisation) 110

Naturrecht, primäres und sekundäres 20

Neutralität, Vorwirkungen der immerwährenden 91

Niederlande, Königreich – Johanniter in 203

Nigerien, Republik 162, 169 ss.

Nobilitierung, melitensische – durch den Großmeister 134

OECD (Organisation für europäische Entwicklung und Zusammenarbeit) 110

Ökumenische Bewegung der Kirche 54, 202 ss.

Ordensleben, Erneuerung des 126 ss.

Papsttum, Engagement des Malteserordens für, 199 ss.

Paraguay, Republik 162, 186 Peru, Republik 186, 192

Rumänien, Sozialistische Republik 162

Rittertum, Spiritualität des 132 s.

Rotes Kreuz, Internationales Komitee 18, 94 ss., 142 s.

Schweden, Königreich – Johanniter in, 203

Schweizerische Eidgenossenschaft – Johanniter in, 203

Sekretariat für die Nichtchristen, päpstliches – und Malteserorden 202 s.

Sekretariat für die Nichtgläubigen, päpstliches – und Malteserorden, 202 s.

Senegal, Republik 177

Sicherheit, internationale 219 s.

Somalia, Republik 182 ss.

Souveränitätsbegriff im Völkerrecht 60

Subsidiaritätsprinzip, internationale Dimension des 25 s., 28 s.

Supranationale Gemeinschaft 83 ss.

Tantur, Ordenshospiz bei Bethlehem, 222 ss.

Tempelherrenorden 86

UNESCO (UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) 18, 111, 113

UNIDO (UN-Organisation für industrielle Entwicklung) 18, 113

Union der sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) und sozialistische Staaten 55 s.

UNO – Beamte der Weltorganisation 90

UNO – internationale Sicherheitsmotivation der, 219

Uruguay, Republik 186

Vatikan, Staat der Stadt des, 113, 155 Vietnam – zwei Staaten 143

Völkerbund 112

Völkergemeinschaft und Brüderlichkeit 37

Völkergemeinwohl 17 ss., 22 ss., 213 s. Völkerrecht und Naturrecht 18 s.

Weltautorität 22

Weltstaat 25 ss.

WHO (Weltgesundheitsorganisation) 18, 111, 113, 173

Wirtschafts- und Sozialrat der UNO

Zwischenstaatlichkeit – als Völkerrechtsbegriff 83